

Das NÖ Landesgesetzblatt
– Ein Modell für
eine Konsolidierung
von Rechtsvorschriften



Das NÖ Landesgesetzblatt
– Ein Modell für
eine Konsolidierung
von Rechtsvorschriften

Institut für Föderalismus
Schriftenreihe Verwaltungsrecht
Band 8

herausgegeben vom
Institut für Föderalismus, Innsbruck
Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger

**Das NÖ Landesgesetzblatt –
Ein Modell für eine Konsolidierung
von Rechtsvorschriften**

von
Klaus Heißenberger



Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://ddb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2005 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1090 Wien

ISBN: 3-7003-1537-6

Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

Vorwort

Im Rahmen meiner Tätigkeit als Mitarbeiter des Verfassungsdienstes der Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung bin ich seit einigen Jahren mit der Kundmachung von Rechtsvorschriften im NÖ Landesgesetzblatt beschäftigt. Da in der Praxis immer wieder Fragen über die Kundmachung im NÖ Landesgesetzblatt zu lösen waren, wurde es für mich zunehmend ein Anliegen, mich mit diesem Kundmachungsmedium wissenschaftlich auseinander zu setzen.

Herr Univ.Prof. Dr. Bernhard Raschauer bestärkte mich, zu diesem Themenbereich eine Dissertation zu verfassen.

Herr Univ.Prof. Dr. Friedrich Lachmayer hat in einer Reihe von Gesprächen weitere Aspekte aufgezeigt.

Der „Erfinder“ des Lose-Blattsystems, Herr Hon.Prof. Dr. Willibald Liehr, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, hat mich mit seinem historischen Wissen über das Lose-Blattsystem unterstützt und begleitete meine Arbeit mit großem Wohlwollen.

Herr Dr. Christoph Kleiser, Richter am Verwaltungsgerichtshof, hat wertvolle Anregungen zu dem Thema geleistet.

Herr Landesamtsdirektor Dr. Werner Seif, der Leiter des Verfassungsdienstes, Herr Dr. Ludwig Staudigl, der Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates, Herr Dr. Peter Herbert Boden, Frau Mag. Vera-Rose Hermann, Frau Elisabeth Schiesser und Herr Andreas Bregesbauer haben mich freundlich unterstützt und mir wertvolle Mithilfe geleistet.

Herr Dr. Michael Hofer hat mit seinem fachlichen Rat und Wissen die vorliegende Arbeit unterstützt.

Ihnen allen gilt mein aufrichtiger und herzlicher Dank, und insbesondere auch meiner Frau Karin.

Der Abschluss der Arbeit erfolgte im Jänner 2004. Es wurden daher nur die bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten Änderungen der Rechtslage berücksichtigt.

Wien, im April 2004

Klaus Heißenberger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XII
I. Einleitung	1
1. Gegenstand der Untersuchung	1
2. Aufbau der Untersuchung	6
II. Allgemeine Fragen der Kundmachung in Österreich	8
1. Der Grundgedanke einer Kundmachung von Rechtsvorschriften	8
1.1 Die Dokumentationsfunktion	9
1.2 Die Informationsfunktion	10
2. Die (verfassungs)rechtlichen Grundlagen der Kundmachung ...	19
2.1 Die Kundmachung von Rechtsvorschriften des Bundes	19
2.1.1 Artikel 48 B-VG und Artikel 49 B-VG	19
2.1.2 Artikel 89 Abs 1 B-VG	34
2.1.3 Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 (Bundesgesetzblattgesetz – BGBlG)	37
2.1.4 Rechtsgrundlagen für die legistische Gestaltung	49
2.1.5 Rechtssetzungstechnische Beurteilung	50
2.1.6 Die Sekundärinformation	62
2.1.7 Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)	65
2.2 Die Kundmachung von Rechtsvorschriften des Landes Niederösterreich	80
2.2.1 Artikel 97 Abs 1 B-VG	80
2.2.2 Artikel 22 NÖ LV 1979	86
2.2.3 Die Grundsätze des NÖ Verlautbarungsgesetzes	99
2.2.4 Rechtsgrundlagen für die legistische Gestaltung	106
2.2.5 Rechtssetzungstechnische Beurteilung	107
2.2.6 Die Sekundärinformation	115
2.2.7 Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)	117
III. Das Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes	121
1. Die historische Entwicklung des NÖ Landesgesetzblattes	121
1.1 Ziel des historischen Überblicks	121

1.2	Das Gesetz vom 30. November 1920, über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land, LGBl Nr 2/1920	121
1.3	Das Gesetz vom 24. Juni 1937 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl Nr 120/1937	122
1.4	Das Gesetz vom 21. Dezember 1956 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl Nr 12/1957	123
1.5	Das Landesgesetz vom 5. November 1970 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl Nr 1/1971	124
1.6	Das Gesetz vom 14. November 1974 über die Änderung des Gesetzes über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl 0700-1	125
1.7	Die Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 18. März 1975, mit der das Gesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich wiederverlautbart wird, LGBl 0700-0 ...	126
1.8	Die Novellen des NÖ Verlautbarungsgesetzes	126
1.8.1	Die Novelle LGBl 0700-1	126
1.8.2	Die Novelle LGBl 0700-2	127
1.8.3	Die Novelle LGBl 0700-3	128
2.	Das NÖ Verlautbarungsgesetz.....	129
2.1	Abschnitt I: Das Landesgesetzblatt	130
2.2	Die Verfassungskonformität des Lose-Blattsystems	132
2.3	Abschnitt II: Die Verlautbarung.....	133
2.4	Abschnitt III: (Verfassungsbestimmung): Wiederverlautbarung von Gesetzen	147
3.	Der Aufbau des NÖ Landesgesetzblattes	149
4.	Die Konsolidierung des NÖ Landesrechts	153
4.1	Das Konzept der Rechtsbereinigung.....	153
4.1.1	Die gesetzliche Grundlage für die Konsolidierung	156
4.1.2	Die Wiederverlautbarung	158
4.1.3	Das NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 und die NÖ Rechtsbereinigungs-Verordnungen.....	163
4.2	Das Ergebnis der Rechtsbereinigung – die Konsolidierung.....	168
5.	Die Arbeit mit dem NÖ Landesgesetzblatt – Ein Leitfaden für den Rechtsanwender	174
5.1	Die Arbeit mit den blauen Mappen	174
5.2	Die Arbeit mit den gelben Mappen – Erstellen der historischen Fassung.....	176

IV.	Ausgewählte Kundmachungsprobleme im Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes	179
1.	Die Druckfehlerberichtigung	179
1.1	Der Begriff der Druckfehlerberichtigung	179
1.2	Allgemeine Fragestellungen zur Druckfehlerberichtigung	182
1.2.1	Die Einordnung der Druckfehler im System des Rechts	182
1.2.2	Die Zuständigkeit zur Durchführung einer Druckfehler- berichtigung	183
1.2.3	Die Rechtsnatur und die Rechtswirkung der Druckfehler- berichtigung	186
1.2.4	Die Grenzen der Kompetenz des einfachen Gesetzgebers	188
1.2.5	Das Publikationsorgan für Druckfehlerberichtigungen	188
1.2.6	Die Abgrenzung der Kundmachungsfehler	189
1.3	Gesetzliche Regelungen über die Druckfehlerberichtigungen	189
1.3.1	Historischer Rückblick	189
1.3.2	Bundesgesetzliche Rechtslage	190
1.3.3	Landesgesetzliche Rechtslage	192
1.4	Die Judikatur zu den Kundmachungsängeln	196
1.5	Grenzen der Zulässigkeit der Druckfehlerberichtigung	211
1.5.1	Die temporäre Grenze des Druckfehlers	211
1.5.2	Die materielle Grenze des Druckfehlers	212
1.6	Die Druckfehlerberichtigung im System des NÖ Landes- gesetzblattes	213
2.	Die Präsidentenberichtigung	219
3.	Die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungs- gerichtshofes	222
3.1	Die verfassungsrechtlichen Grundlagen	222
3.1.1	Artikel 139 Abs 5 B-VG	222
3.1.2	Artikel 139a B-VG	225
3.1.3	Artikel 140 Abs 5 B-VG	226
3.1.4	Artikel 140a B-VG	228
3.2	Die einfachgesetzlichen Grundlagen im Bundesrecht	230
3.2.1	§ 3 Z 3 BGBIG	230
3.2.2	§ 3 Z 4 BGBIG	231
3.2.3	§ 4 Abs 1 Z 4 BGBIG	231
3.2.4	§ 5 Abs 1 Z 3 BGBIG	233
3.2.5	§ 5 Abs 1 Z 4 BGBIG	234
3.3	Die einfachgesetzlichen Grundlagen im NÖ Landesrecht (§ 3 Abs 1 lit e NÖ Verlautbarungsgesetz)	235
3.3.1	Die Kundmachung von Erkenntnissen nach Art 139 Abs 5 B-VG	236

3.3.2	Die Kundmachung von Erkenntnissen nach Art 139a B-VG	238
3.3.3	Die Kundmachung von Erkenntnissen nach Art 140 Abs 5 B-VG	239
3.3.4	Die Kundmachung von Erkenntnissen nach Art 140a B-VG	240
3.4	Die Kundmachung in der Praxis	241
4.	Die Auswirkungen der Legisvakanz auf das Lose-Blattsystem	248
4.1.	Allgemeine Betrachtungen zur Legisvakanz	248
4.2	Betrachtungen aus dem Blickwinkel des Systems des NÖ Landesgesetzblattes	251
4.3	Systemimmanente Fragen bei später außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften	255
5.	Die Grenzen des Lose-Blattsystems	257
5.1	Das Verbot von Sammelgesetzen	257
5.2	Das Verbot von leges fugitivae	258
5.3	Partikuläres Bundesrecht im NÖ Landesgesetzblatt	259
V.	Das NÖ Landesgesetzblatt in der Praxis	261
1.	Aufbau- und Ablauforganisation für die Kundmachung	261
1.1	Die Aufbauorganisation	261
1.2	Die Ablauforganisation	263
2.	Statistische Betrachtungen und Analysen	265
2.1	Die empirische Erhebung der Verlautbarungen im NÖ Landesgesetzblatt	265
2.2	Die grafische Auswertung der empirischen Erhebung	268
2.2.1	Analyse der Grafiken nach den Typen der Rechtsvorschriften	274
2.2.2	Analyse der nach Untergruppen ausgewerteten Grafiken nach den Typen der Rechtsvorschriften	281
2.2.3	Analyse der Grafik betreffend Lieferungen	283
VI.	Ausblick: Die elektronische Kundmachung im NÖ Landesgesetzblatt	284
1.	Die Rechtsgrundlagen für eine elektronische Kundmachung	284
2.	Elektronische Kundmachungssysteme für das NÖ Landesgesetzblatt	285
2.1	Beibehaltung des Lose-Blattsystems	285
2.2	Umstellung auf das System des Bundesgesetzblattes	288
2.3	Neue Kundmachungssysteme	289

2.3.1	Beschlussfassung der Gesamttex te durch die normsetzenden Organe	290
2.3.2	Obligatorische Wiederverlautbarung	291
2.3.3	Konsolidierung durch das Kundmachungsorgan.....	292
VII.	Zusammenfassung	294
	Literaturverzeichnis	297

Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausschussbericht(e)
Abl	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs	Absatz
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 117/2002
B	Beschcheidprüfungsverfahren nach Art 144 B-VG
BG	Bezirksgericht
BGBl Nr	Bundesgesetzblatt Nummer
BGBIG	Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004, BGBl I Nr 100/2003
BGBIG (1996)	Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996, BGBl Nr 660/1996 idF BGBl I Nr 24/2003
BK	Bundeskanzler
BKA	Bundeskanzleramt
BR	Bundesrat
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 100/2003
bzw	beziehungsweise
dB	der Beilagen
dh	das heißt
EA VG	Bundesgesetz über die Vergütung von Energie- abgaben (Energieabgabenvergütungsgesetz), BGBl Nr 797/1996
EG	Europäische Gemeinschaft
EGR	Europäisches Gemeinschaftsrecht
EGV	EG-Vertrag (Vertrag zur Gründung der Euro- päischen Gemeinschaften)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschen- rechtskonvention), BGBl Nr 210/1958 idF BGBl III Nr 179/2002
endg	endgültige
Erk	Erkenntnis
etc	et cetera
EU	Europäische Union

EUGH EWR	Europäischer Gerichtshof Europäischer Wirtschaftsraum
f ff	und der (die) folgende und die folgenden
G GP GZ	Gesetzesprüfungsverfahren nach Art 140 B-VG Gesetzgebungsperiode Geschäftszahl
Hrsg	Herausgeber
idF ieS insb iS iVm	in der Fassung im engeren Sinn Insbesondere im Sinn in Verbindung mit
JB1 JRP	Juristische Blätter Journal für Rechtspolitik
KG KOM	Kommanditgesellschaft Dokumente der Kommission (KOM-Dokumente)
LAD leg cit LG LGB1 LGB1 Nr LGO 2001 lit	Landesamtsdirektion legis citatae Landesgericht Landesgesetzblatt Landesgesetzblatt Nummer Geschäftsordnung – LGO 2001, LGB1 0010-0 Litera
mE	meines Erachtens
NÖ LV 1979 Nr NR NZ	NÖ Landesverfassung 1979, LGB1 0001-13 Nummer Nationalrat Österreichische Notariats-Zeitung
OGH ÖJZ OLG	Oberster Gerichtshof Österreichische Juristen-Zeitung Oberlandesgericht

RdB	Rechtsdatenbank
RdU	Recht der Umwelt
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RGBI Nr	Reichsgesetzblatt Nummer
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RL	Richtlinie der EU
RV	Regierungsvorlage (n)
Rz	Randzahl
S	Seite
Slg	Sammlung
sog	sogenannt, e, er, es
SoZi	Soziale Sicherheit, Zeitschrift für die österreichische Sozialversicherung
SRÄG	Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 BGBl I Nr 101/2000 idF BGBl I Nr 102/2000
TLO	Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 idF LGBl Nr 36/1995
ua	unter anderem (n)
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
udgl	und dergleichen
usw	und so weiter
UVS	Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern
uzw	und zwar
V	Verordnungsprüfungsverfahren nach Art 139 B-VG
VfGG	Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl Nr 85/1953 idF BGBl I Nr 100/2003
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
VKA	Verein für kommunale Administration
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG, BGBl Nr 10/1985 idF BGBl I Nr 124/2002
VwSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
Wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter

Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
ZI	Zahl
ZPO	Zivilprozeßordnung, BGBl Nr RGBI 1895/113 idF BGBl I Nr 114/2003
zT	zum Teil

Allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften (...), die nicht öffentlich verlautbart worden sind, so dass nicht jeder davon Betroffene die Möglichkeit hat, die Vorschrift überhaupt kennen zu lernen, damit er sein Verhalten darnach einrichten kann, widersprechen dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes. Polizeistaatliche Elemente einer Öffentlichen Ordnung werden in Österreich allgemein als Unrecht empfunden.¹

I. Einleitung

1. Gegenstand der Untersuchung

Das rechtsstaatliche Prinzip der Bundesverfassung erfordert, dass allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften in entsprechender Form kundgemacht werden müssen.²

Dieses Zitat spiegelt die einhellige Meinung in der Judikatur und Lehre wider, dass allgemeine Rechtsvorschriften für ihre Entstehung einer Kundmachung bedürfen.

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit der Kundmachung allgemeinverbindlicher Normen als letzten und unabdingbaren Teil des Verfahrens zu ihrer Erzeugung, in concreto mit den Medien der Kundmachung.

Die Kundmachungsmedien, als Vermittler des Rechts werden ihrer Funktion weitestgehend nicht mehr gerecht, weil sie dem Rechtsanwender das geltende Recht nicht in übersichtlicher Form mit verbindlichem Text in die Hand geben können.³ Dieser Problematik wird oftmals mit den Mitteln der Kodifikation und Wiederverlautbarung begegnet. Diese Rechtsinstrumente haben jedoch den Nachteil, dass die rechtsbereinigenden Maßnahmen durch die nach ihrem Abschluss einsetzende Rechtsetzung laufend wieder überholt werden.

1 VfSlg 4320/1962.

2 Vgl. Adamovich/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, Springer-Verlag, Wien/New York, Wien 1980, 171.

3 Vgl. Tomandl, Rechtsstaat Österreich, Illusion oder Realität, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1997, 79.

Eine dauerhafte Lösung der Problematik kann nur mit einem Kundmachungssystem erreicht werden, das den jeweiligen Stand der Rechtsordnung in rechtsverbindlicher Form enthält.

Mit dem NÖ Landesgesetzblatt ist im Land Niederösterreich ein wesentlicher Schritt zur Erreichung dieses Ziels durch die laufende Konsolidierung der Rechtsvorschriften im amtlichen Kundmachungsorgan gesetzt worden. Die fehlende vollständige Authentizität⁴ der konsolidierten Rechtsvorschriften steht der Zielerreichung noch entgegen.

Das NÖ Landesgesetzblatt stellt jedoch ein einzigartiges Kundmachungsmedium dar, das mit einer Verbindung authentischer und nicht authentischer Rechtstexte den Zugang des Bürgers zum Recht gewährleistet. Aufgrund des bestehenden Systems kann das NÖ Landesgesetzblatt als Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften dienen.

In der vorliegenden Arbeit wurde daher das NÖ Landesgesetzblatt als Untersuchungsgegenstand mit dem Ziel gewählt, durch die Aufarbeitung dieses Kundmachungssystems den Weg zu einer Konsolidierung von Rechtsvorschriften aufzuzeigen.

Zunächst sind daher die Begriffe Authentizität und Kompilation bzw. Konsolidierung zu erläutern.

Authentisch (spätlateinisch *authenticus*, griechisch *authentikós*) bedeutet „bildungssprachlich echt, den Tatsachen entsprechend und daher glaubwürdig.“⁵

Schon in der älteren Literatur wurde davon ausgegangen, dass die Gesetze durch das Publikationsorgan Gesetzblatt zu veröffentlichen sind.

Dazu führt Lukas aus:

„Der obligatorische Charakter des Gesetzblattes verlangt übrigens – das möge zur Vermeidung von Mißverständnissen beachtet werden –

4 Das Lose-Blattsystem ist so aufgebaut, dass sowohl authentischer als auch nicht authentischer Text systembedingt nebeneinander stehen. Ausdrückliche Änderungen oder Ergänzungen einer Rechtsvorschrift sind in Kursivdruck zu verlaubbaren. Der nicht geänderte Wortlaut ist in Normaldruck hinzuzufügen. Daraus resultiert, dass abgesehen von Stammfassungen von Rechtsvorschriften, authentischer und nicht authentischer Text nebeneinander im System eingeordnet sind (vgl. auch Motivenbericht, Ltg 148 – 1970, zu § 5).

5 Duden, Deutsches Universalwörterbuch, herausgegeben und bearbeitet vom wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion unter der Leitung von Drosdowski, 2. völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, 198.

lediglich, daß die Gesetze grundsätzlich durch dasselbe zur Publikation gelangen“.⁶

Im Kontext mit der Kundmachung von Rechtsvorschriften bedeutet dies, dass die Publikation die echte Fassung des Rechtstextes enthält.

Die Kundmachung in den verfassungsgesetzlich vorgeschriebenen Medien hat eine Authentizitätsfunktion, weil nur das rechtlich gilt, was in der vorgesehenen Form kundgemacht ist.⁷

Authentisch und daher verbindlich ist nur jener Gesetzestext, der im vom Gesetz bestimmten Verlautbarungsmedium veröffentlicht wird.⁸

Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBIG) differenziert zwischen verbindlichen (authentischen) Kundmachungen⁹ und nicht verbindlichen (nicht authentischen) Daten bei der Information über das Recht im Rechtsinformationssystem des Bundes.¹⁰

Nach der Untersuchung des Begriffs Authentizität soll der Inhalt der Begriffe Kompilation und Konsolidierung dargestellt werden.

In der aufgefundenen deutschsprachigen Lehre wird von den beiden letztgenannten Begriffen vorrangig der Begriff Kompilation verwendet.¹¹

Seltener wird der Begriff Konsolidierung gebraucht, welcher jedoch mit dem Begriff „Kompilation“ gleichgesetzt wird.¹²

6 Lukas, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche, Leuschner & Lubensky's, Universitätsbuchhandlung, Graz 1903, 212.

7 Vgl Thienel zu Art 48, 49 B-VG, Rz 7 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

8 Vgl Tomandl, Rechtsstaat Österreich, Illusion oder Realität, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1997, 78.

9 Vgl § 6ff BGBIG.

10 Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 (BGBIG) differenzierte noch zwischen verbindlichen (authentischen) und nicht verbindlichen (nicht authentischen) Fassungen des Bundesgesetzblattes. Lediglich die gedruckte Fassung des Bundesgesetzblattes war authentisch.

11 Vgl Walter, Die Rechtsvereinigung in der Bundesrepublik Deutschland als Vorbild für eine österreichische Rechtsvereinigung, ÖJZ 1963, 617 ff; vgl auch Berchtold/Liehr, Die Rechtsvereinigung in Niederösterreich, Druck und Verlag, Amt der NÖ Landesregierung, Wien 1972, 12.

12 Vgl Stainton, Gesetzesvorbereitung in England, Hinweise zur Arbeitsweise des Parliamentary Counsel Office mit Bemerkungen zur formalen Seite der Gesetzgebung, 126, in: Rüdig (Hrsg), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg/New York 1976.

Kompilation wurde in der österreichischen Literatur wie folgt definiert:

„Darunter ist die Herstellung einer Sammlung der geltenden Fassung der einzelnen Rechtsvorschriften durch die Einarbeitung von Änderungen, Ergänzungen und Teilaufhebungen in die Stammvorschriften zu verstehen.“¹³

Walter versteht unter Kompilation: „Eine bloße Sammlung und systematische Ordnung der geltenden Rechtsquellen.“¹⁴

Unter Konsolidierung wird im gemeinschaftsrechtlichen Kontext verstanden, „dass die geltenden Bestimmungen einer bestimmten Regelung, die im ersten einschlägigen Rechtsakt sowie in später erlassenen Änderungs-Rechtsakten verstreut sind, in einem einzigen Text zusammengefasst werden“.¹⁵

Das bedeutet, dass in einer Konsolidierung die Bestimmungen des ursprünglichen Rechtsinstruments sowie sämtliche anschließende Änderungen in einem Text zusammengefasst werden.¹⁶

Es sind damit keine grundlegenden Veränderungen an Substanz oder Form einer bestehenden Rechtsvorschrift verbunden.

Die Europäische Kommission führt dazu konkret aus:

„Die Konsolidierung ist von Vorteil für Bürger, Verwaltungen und Unternehmen, da sie die Form eines leichter zugänglichen, transparenten Rechtsrahmens annimmt, und hat den Vorteil, dass nur minimale kostspielige oder zeitraubende Vorbereitungsarbeiten anfallen, dass kein rechtlicher Prozeß erforderlich ist und dass Kosten und Verzögerungen durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt vermieden werden. Allerdings

13 *Berchtold/Liehr*, Die Rechtsbereinigung in Niederösterreich, Druck und Verlag Amt der NÖ Landesregierung, Wien 1972, 12.

14 *Walter*, Die Rechtsbereinigung in der Bundesrepublik Deutschland als Vorbild für eine österreichische Rechtsbereinigung, ÖJZ 1963, 620.

15 Vgl Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Mitteilung der Kommission – Aktionsplan „Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds“, KOM (2002) 278 endg.

16 Vgl Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Mitteilung der Kommission, Aktualisierung und Vereinfachung des Acquis communautaire, SEK (2003) 165, 12.

ergibt sich im Gegensatz zu einer Kodifizierung¹⁷ kein rechtlich verbindlicher Text.“¹⁸

Konsolidierung bedeutet daher eine Sammlung und systematische Ordnung der geltenden Rechtsquellen. Die Konsolidierung bzw Kompilation kann durch eine nicht amtliche Stelle durchgeführt werden.

Obwohl in der aufgefundenen deutschsprachigen Lehre primär der Begriff Kompilation verwendet wird, soll in der gegenständlichen Arbeit der Begriff Konsolidierung aus folgenden Gründen verwendet werden:

Die Quellen zum Begriff Kompilation sind aus den sechziger und siebziger Jahren in denen die Rechtsbereinigung und damit der vorliegende Begriff Kompilation in der österreichischen Lehre stärker thematisiert wurde.

Aufgrund der Aktualität und Internationalität des Begriffs der Konsolidierung wird diesem der Vorzug gegeben.

Nach Untersuchung der Begriffe Authentizität und Konsolidierung gelangt man zum Ergebnis, dass von einer authentischen Konsolidierung nur dann gesprochen werden kann, wenn die systematisierte Rechtsquellen-sammlung in einem vom Gesetz vorgesehenen Medium in verbindlicher Form verlautbart wird. Die authentische Konsolidierung unterscheidet sich somit von einer nicht authentischen Konsolidierung in der Verbindlichkeit des kundgemachten Rechtstextes.

Diese Unterscheidung zeigt sich deutlich bei der Konsolidierung des Bundesrechts im Rechtsinformationssystem des Bundes. Wie bereits angemerkt, normiert der Gesetzgeber klar, dass neben der authentischen Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften auch eine nicht authentische Konsolidierung als Information über das Recht im Rechtsinformationssystem erfolgt.¹⁹

17 So wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Mitteilung zur Aktualisierung und Vereinfachung des *Acquis communautaire* auf S 13 Kodifizierung wie folgt definiert: „Bei der Kodifizierung versucht man, dadurch für eine Klarstellung zu sorgen, dass man alle Bestimmungen eines Rechtsakts zusammen mit sämtlichen anschließenden Änderungen in einem neuen Rechtsakt zusammenfasst. Zwecks Vereinfachung wird ein einziger maßgeblicher Text festgelegt, insbesondere dadurch, dass überholte und einander überschneidende Bestimmungen gestrichen, Begriffe und Definitionen harmonisiert und Fehler berichtigt werden, ohne dass es zu einer Veränderung der Substanz kommt.“

18 Vgl Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Mitteilung der Kommission, Aktualisierung und Vereinfachung des *Acquis communautaire*, 12.

19 Vgl §§ 6, 7 und 13 BGBIG.

Das NÖ Landesgesetzblatt enthält in der konsolidierten Fassung sowohl authentische als auch nicht authentische Rechtstexte.

Die vorliegende Untersuchung beinhaltet erstmals eine umfassende Darstellung dieses Publikationsorgans in seiner geschichtlichen Entwicklung, seiner Systematik, seiner Bedeutung in der Praxis sowie einen Ausblick auf die Zukunft des Kundmachungswesens.

Die Arbeit soll auch dazu dienen jenen kritischen Stimmen, die von den Vorteilen des Systems des NÖ Landesgesetzblattes nicht überzeugt sind, dessen Vorzüge näher zu bringen.

2. Aufbau der Untersuchung

Nach Darstellung und Definition des Untersuchungsgegenstandes und des Aufbaus der Untersuchung im I. Kapitel „Einleitung“ widmet sich das II. Kapitel „Allgemeine Fragen der Kundmachung in Österreich“ einleitend aus rechtstheoretischer Sicht dem Grundgedanken der Kundmachung.

Es werden die Funktionen der Kundmachung und die Auswirkung der Qualität der Rechtsordnung auf die Funktionstüchtigkeit der Kundmachung untersucht.

In der Folge werden die verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen der Kundmachung dargestellt und gleichzeitig untersucht, ob dieser Rechtsrahmen sicherstellt, dass die Kundmachung ihre Funktion erfüllen kann.

In diesem Kapitel werden neben dem amtlichen Kundmachungsmedium des Bundes und des Landes Niederösterreich auch das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) sowie die Sekundärinformationen über das Recht beleuchtet.

Im III. Kapitel wird das System (Lose-Blattsystem) des NÖ Landesgesetzblattes dargestellt.

Der große Unterschied zu herkömmlichen Kundmachungssystemen besteht darin, dass im Lose-Blattsystem die kundgemachten Rechtsvorschriften nicht jahresweise chronologisch abgelegt werden, sondern in das System eingeordnet werden.

In diesem Kapitel wird einleitend das NÖ Verlautbarungsgesetz in seiner historischen Entwicklung bis zu den heute geltenden Bestimmungen als gesetzliche Grundlage für die Verlautbarung in Niederösterreich untersucht. In der Folge werden der Grundgedanke des Lose-Blattsystems und das NÖ Verlautbarungsgesetz analysiert.

Die Darstellung der Konsolidierung der Rechtsvorschriften im NÖ Landesgesetzblatt sowie des Weges dahin, nämlich die Wiederverlautbarung und die Rechtsbereinigung des NÖ Landesrechts, beschließt dieses Kapitel.

Im IV. Kapitel „Ausgewählte Kundmachungsprobleme im Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes“ werden die Druckfehlerberichtigung, die Präsidentenberichtigung, die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes sowie die Auswirkungen der Legiskavanz auf das Lose-Blattsystem dargestellt.

Dabei wird auf die spezifischen Fragen bei der Kundmachung in Form eines Lose-Blattsystems näher eingegangen.

Das V. Kapitel „Das NÖ Landesgesetzblatt in der Praxis“ untersucht die Aufbau- und die Ablauforganisation bei der Kundmachung von Rechtsvorschriften im Amt der NÖ Landesregierung. Erstmals wird eine umfassende Statistik sämtlicher im NÖ Landesgesetzblatt verlautbarter Rechtsvorschriften erstellt. Die Anzahl von Gesetzen, Verordnungen, Artikel 15a B-VG Vereinbarungen, Kundmachungen, Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof sowie von Druckfehlerberichtigungen werden in vollständiger Weise erfasst und aufgezeigt. Der zeitliche Rahmen dieser Erfassung wird vom Zeitpunkt der Einführung des Lose-Blattsystems (1. Jänner 1972) bis zum 31. Dezember 2003 gesteckt.

Im VI. Kapitel „Die elektronische Kundmachung im NÖ Landesgesetzblatt“ wird der Versuch unternommen, darzulegen, wie eine authentische Konsolidierung von Rechtsvorschriften auf elektronischem Wege funktionieren kann.

II. Allgemeine Fragen der Kundmachung in Österreich

1. Der Grundgedanke einer Kundmachung von Rechtsvorschriften

In der Einleitung wurde bereits festgehalten, dass das rechtsstaatliche Prinzip der Bundesverfassung die Kundmachung allgemeinverbindlicher Rechtsvorschriften verlangt.

In diesem Kapitel soll beleuchtet werden, warum ein Rechtsstaat die Kundmachung als Voraussetzung für die Entstehung genereller Normen vorsieht.

„Wesentliches Element des Rechtsstaatsgebotes – in Sonderheit der Forderung nach Rechtssicherheit und Berechenbarkeit der Staatsgewalt – ist die gehörige Publikation staatlicher Anordnungen. Der Staat kann von seinen Bürgern nur dann Gehorsam verlangen, wenn er bekannt macht, wie sie sich zu verhalten haben und welche Leistungen er gewähren will. Die Verkündung im Gesetzblatt ist Schlußakt und wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens; fehlt sie oder ist sie fehlerhaft, so hat man es mit einem Gesetzesentwurf zu tun. Entsprechendes gilt für Rechtsverordnungen.“²⁰

Die Kundmachung ist somit der letzte Teil des Verfahrens zur Erzeugung allgemeinverbindlicher Normen. Öhlinger führt dazu aus: „Erst mit der Kundmachung liegt ein fertiges Gesetz vor: eine nicht kundgemachte Regelung ist kein Gesetz.“²¹

„Die Funktion der Rechtsvorschrift liegt in der zielgerichteten Steuerung gesellschaftlicher Verhältnisse und ihre Funktionsweise in der rechtsförmigen Information der Normadressaten. Rechtsvorschriften bedürfen demgemäß zur Erfüllung dieser Aufgabe der Vermittlung an den Normadressaten, also der Kundmachung.“²²

Das Wesen der Kundmachung liegt darin, „den Text einer Rechtsvorschrift in einem förmlichen Verfahren durch das hiezu von rechtswegen

20 *Karpen*, Die Verweisungstechnik im System horizontaler und vertikaler Gewaltenteilung, in: Rödiger (Hrsg.), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg/New York 1976, 235f.

21 *Öhlinger*, Verfassungsrecht, WUV Studienbücher JUS 4, Wien 1999, 4. überarbeitete und erweiterte Auflage, Rz 443.

22 *Holzinger*, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in: Schäffer (Hrsg.), Theorie der Rechtssetzung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1988, 304.

berufene Organ in einem hierfür von rechtswegen vorgesehenen Publikationsorgan zu verlautbaren“.²³

Holzinger geht davon aus, dass die Kundmachung zwei Funktionen zu erfüllen hat, zum einen sieht er eine Dokumentationsfunktion zum anderen eine Informationsfunktion.

1.1 Die Dokumentationsfunktion

Unter Dokumentationsfunktion versteht man die „schriftliche, öffentliche und authentische Dokumentation des Wortlauts der Rechtsvorschrift“.²⁴

Für die Dokumentationsfunktion der Kundmachung sind Regelungen über das Kundmachungsverfahren einschließlich des für die Kundmachung zuständigen Organs sowie über das Publikationsorgan erforderlich.

Daraus folgt, dass Rechtsvorschriften, die die Kundmachung regeln, Garant für eine authentische Kundmachung und damit Maßstab für die Verbindlichkeit von Rechtsvorschriften sind.

Es bestehen eine Reihe von Bestimmungen im B-VG²⁵ und in der NÖ Landesverfassung 1979²⁶ als auch im Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBlG)²⁷ und im NÖ Verlautbarungsgesetz,²⁸ die Vorgaben enthalten, nach denen die Dokumentationsfunktion erfüllt werden soll. Darauf wird später noch eingegangen.

Die entsprechenden landes(verfassungs)gesetzlichen Grundlagen für Kundmachungen in anderen Ländern sind wegen des Gegenstandes der Arbeit hier nicht zu untersuchen.

23 Holzinger, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in: Schäffer (Hrsg), Theorie der Rechtssetzung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 1988, 313.

24 Holzinger, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in: Schäffer (Hrsg), Theorie der Rechtssetzung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 1988, 313.

25 Vgl Art 49 B-VG, Art 50 B-VG, Art 97 B-VG.

26 Vgl Art 22 Abs 2 NÖ Landesverfassung 1979.

27 Vgl § 1ff BGBlG.

28 Vgl § 1ff NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl 0700-3.

1.2 Die Informationsfunktion

Unter Informationsfunktion versteht man die Information des Normadressaten über den Inhalt der Rechtsvorschrift.²⁹

Aufgabe der Kundmachung ist es dabei, dem Normadressaten die „Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Rechtsvorschrift zu eröffnen“.³⁰

Der Verfassungsgerichtshof hat bei der Prüfung des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 26. April 1950, LGBl Nr 29, betreffend die Wiederingeltungsetzung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften festgehalten:

„Den Vorschriften der Art. 49 und 97 B-VG über die Publikation der Gesetze liegt der rechtsstaatliche Gedanke der Publizität des Gesetzesinhalts zugrunde. Daraus folgt, daß der Gesetzgeber der breiten Öffentlichkeit den Inhalt seines Gesetzesbeschlusses in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis bringen muß. Wenn der Zweck der Rechtsordnung darin besteht, den Menschen durch die Vorstellung der Norm zu einem normgemäßen Verhalten zu veranlassen, so ist der Gesetzgeber gehalten, die Möglichkeit einer solchen Vorstellung zu geben ... Eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß von Nöten sind, ist keine verbindliche Norm.“³¹

Aus dem Zweck der Kundmachung leitet Holzinger in rechtssetzungstechnischer³² Hinsicht folgende Forderungen ab:

„Die für einen bestimmten Lebenssachverhalt relevanten, geltenden Rechtsvorschriften müssen in einem dem Normadressaten zugänglichen Publikationsorgan verlautbart sein, dh es muß die Möglichkeit bestehen, von der Rechtsvorschrift – ohne unzumutbaren Aufwand – Kenntnis nehmen zu können (Zugänglichkeit des Publikationsorgans) und die Veröffentlichung hat derart zu erfolgen, daß es dem Normadressaten

29 Vgl. Holzinger, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in: Schäffer (Hrsg), Theorie der Rechtssetzung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 1988, 313.

30 VfSlg 6460/1971.

31 VfSlg 3130/1956.

32 Holzinger versteht unter „Rechtssetzung das Gestalten, dh Entwerfen und Formulieren sowie das Veröffentlichen von Rechtsvorschriften“ (Holzinger, Die Technik der Rechtssetzung, in: Schäffer (Hrsg), Theorie der Rechtssetzung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 1988, 277; vgl auch Walter: „Die Gesetzestechnik ist die Lehre von den Mitteln bei der Gesetzeserzeugung, die Erkennbarkeit des Gesetzes zu erreichen“ in: ÖJZ 1963, 85).

möglich ist, die für einen bestimmten Lebenssachverhalt relevanten, geltenden Rechtsvorschriften aus der Fülle des publizierten Rechtstoffes – ohne unzumutbaren Aufwand – relativ rasch und zuverlässig herausfinden zu können (Übersichtlichkeit der Kundmachung).“³³

Somit kann festgehalten werden, dass für die Information des Normadressaten über die entsprechenden Rechtsvorschriften nicht nur die Möglichkeit des Zuganges zum Publikationsorgan sondern auch ein gewisser Grad der Übersichtlichkeit gegeben sein muss.

Zunächst kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Erfüllung dieser Informationsfunktion ein sehr hohes Ziel darstellt, das noch näher zu untersuchen sein wird. Die Schaffung des Zuganges zum Publikationsorgan und die Einräumung der Möglichkeit für den Normadressaten, die für bestimmte Lebenssachverhalte relevanten Rechtsvorschriften ohne unzumutbaren Aufwand aufzufinden, stellt eine große Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang wird noch zu analysieren sein, ob diese Forderung überhaupt zu erfüllen ist.

Der Zugang zum Publikationsorgan muss mit zumutbarem Aufwand möglich sein. Ein gewisses Maß an Eigenleistung und Mühewaltung um den Zugang zum Veröffentlichungsorgan zu schaffen, muss der Normadressat daher aufbringen.

Die Zumutbarkeit nimmt jedoch mit der Zahl der Publikationsorgane ab.

Aus Sicht des Bürgers stellt sich in Niederösterreich die Vielfalt der Kundmachungsorgane unter Berücksichtigung der Rechtssetzungsebenen im Groben wie folgt dar:

Auf Gemeindeebene besteht kein eigenes Publikationsorgan im herkömmlichen Sinn, sondern es wird der Verordnungstext an den Amtstafeln angeschlagen, ohne dass eine Verpflichtung zur Drucklegung besteht.³⁴ Eigene Publikationsorgane wie zB Verordnungsblätter existieren in Niederösterreich nicht. Manche Gemeinden führen eine Verordnungssammlung, die jedoch gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Auf Landesebene besteht das NÖ Landesgesetzblatt als Publikationsorgan, dem die vorliegende Arbeit gewidmet ist.

33 *Holzinger*, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in: Schäffer (Hrsg), Theorie der Rechtssetzung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 1988, 314.

34 Vgl *Hofer*, Legistik von Gemeindeverordnungen, Eine Studie an NÖ Gemeinden, NÖ Schriften, Nr 130, St. Pölten 2000, 55.

Verschiedentlich sehen die materiellen Rechtsvorschriften auch vor, dass Verordnungen durch Anschlag³⁵ oder auch durch Auflage zur öffentlichen Einsicht³⁶ kundzumachen sind und die Kundmachung durch Auflage in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung zu verlautbaren ist.³⁷

Auf Bundesebene ist das Bundesgesetzblatt das zentrale Kundmachungsorgan.³⁸ Neben dem Bundesgesetzblatt sind auch noch andere Kundmachungsorgane in den materiellen Rechtsvorschriften³⁹ für Rechtssetzungsakte auf Vollzugsebene vorgesehen.⁴⁰

Zum Beispiel sieht der Bundesgesetzgeber die Kundmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung,⁴¹ in den Amtlichen Veterinärnachrichten⁴² oder im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung⁴³ vor.

Die Kundmachung von Rechtsvorschriften im Internet wurde schon vor dem In-Kraft-Treten des Kundmachungsreformgesetzes 2004 auf der Vollzugsebene in bestimmten Fällen gesetzlich geregelt.⁴⁴

35 Vgl § 100 Abs 1 NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl 5025-7.

36 Vgl § 100 Abs 2 NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl 5025-7.

37 Vgl § 28 Abs 2 und 3 NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl 5030-7; § 28 Abs 3 LFBAO regelt weiters, „dass in dieser Verlautbarung der Termin des Inkrafttretens und jene Stellen anzugeben sind, bei denen die Verordnung zur Einsicht aufliegt“. Gemäß § 28 Abs 4 leg cit treten „die Verordnungen, sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück der Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung, das den Hinweis auf die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird“.

38 Vgl Art 49 B-VG.

39 Vgl § 14 Abs 5 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl Nr 112/1996 idF BGBl I Nr 32/2002, auch § 3 Abs 5 Hydrographiegesetz, BGBl Nr 58/1979 idF BGBl I Nr 156/1999.

40 Vgl Art 49 Abs 2 B-VG.

41 Vgl § 57 Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz – ELWOG, BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl I Nr 149/2002.

42 Vgl § 16 Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl I Nr 28/2002 idF BGBl I Nr 71/2003.

43 Vgl § 6 Gebührengesetz-Durchführungsverordnung, BGBl Nr 146/1949.

Das Amtsblatt der Europäischen Union, welches täglich in elf Sprachen erscheint besteht aus einer Reihe L (Rechtsakte) und einer Reihe C (Information, Vorarbeiten, Mitteilungen).⁴⁵ Auch bei diesem Publikationsorgan ist eine chronologische Herausgabe der kundzumachenden Rechtsakte und Dokumente vorgesehen.

Der Zugang zu den Publikationsorganen (Bundesgesetzblatt, Landesgesetzblatt, Amtsblatt der Europäischen Union, anderen Verlautbarungsorgane wie zB Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Amtliche Veterinärnachrichten, Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung) steht theoretisch jedem offen, praktisch wird es den Bürgern jedoch schwer zumutbar sein, jede Änderung im Bundesgesetzblatt, in den Landesgesetzblättern und in anderen Publikationsorganen zu verfolgen und somit die laufenden Änderungen der Rechtslage zu erfassen.⁴⁶

Eine nicht unwesentliche Rolle kommt dabei den Formen der Publikation zu. Je nach der Verbreitung der Medien, in denen die Verlautbarung zu erfolgen hat, ist der Grad der Zugänglichkeit ein anderer.⁴⁷

Holzinger sieht die Zugänglichkeit der Kundmachung darin, dass sich der Normadressat über die Verlautbarung von Rechtsvorschriften informieren kann. Damit spricht er die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Recht durch den betroffenen Personenkreis an. Die Kundmachung kann ihre Funktion der Vermittlung von Rechtsvorschriften aber nur dann erfüllen, wenn das Recht nicht nur greifbar sondern überdies begreifbar ist.

44 Vgl § 31 Abs 8 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz; Mit der Novelle zum ASVG, BGBl I Nr 99/2001 wurde die Regelung aufgenommen, dass die „Richtlinien im Internet zu verlaufbaren sind“. In den Erläuterungen wurde dazu ausgeführt: „Diese Vorschriften stehen im Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung auf Verordnungsebene und waren ursprünglich in den amtlichen Landeszeitungen (Wiener Zeitung, Linzer Zeitung, Grazer Zeitung usw) zu publizieren. ... Mit den vorliegenden Regelungen soll erstmals eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, amtliche Verlautbarungen im Internet kundzumachen, wobei die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für diese Kundmachung als eine der zentralen Dienstleistungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gelten soll“ (vgl 624 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates XXI GP, zu Z 12-15).

45 Vgl EUR-Lex – Informationen, <http://europa.eu.int/eur-lex/de/information/about.html>.

46 Vgl *Tomandl*, Rechtsstaat Österreich, Illusion oder Realität, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1997, 78.

47 Vgl *Thienel*, Stellungnahme zu Z 3 und 4 (Art 48, 49 B-VG) des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Rechts-Überleitungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblattgesetz 2003 erlassen, das Verlautbarungsgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einzelne Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen geändert oder aufgehoben werden (BKA GZ 660.102/005-V1/2002).

Daher ist die Zugänglichkeit nicht nur unter dem Gesichtspunkt der bloßen Kenntnisnahme vom Kundmachungsvorgang sondern auch unter dem Blickwinkel der Verständlichkeit der kundgemachten Rechtsvorschrift zu sehen.

Den Aspekt der Ermittlung des Sinns der Rechtsvorschrift hat der Verfassungsgerichtshof im oben zitierten Erkenntnis ebenfalls angesprochen.

Nicht nur der leichte Zugang zu der Textfassung einer Rechtsvorschrift ist daher von Bedeutung, sondern ebenso die verständliche Formulierung und damit die Einhaltung von inhaltlichen Mindestanforderungen.⁴⁸

Rechtsvorschriften müssen verständlich und so präzise wie möglich sein, um dem Gebot der Rechtssicherheit gerecht zu werden. Das Ziel der sprachlichen Gestaltung der Rechtsvorschrift muss daher sein, dass jeder Normadressat die Rechtsfolgen seines Verhaltens der Rechtsordnung entnehmen kann.⁴⁹ Daraus folgt, dass Rechtsvorschriften so präzise wie notwendig (Rechtssicherheit) und so verständlich wie möglich sein müssen.

Daraus ist abzuleiten:

„Nur wer das Recht versteht, kann es wahren.

Nur wer das Recht versteht, kann es ändern.

Nur wer die staatliche Ordnung versteht, kann seine demokratischen Rechte ausüben.“⁵⁰

Neben der sprachlichen Gestaltung kommt der formalen Gestaltung einer Rechtsvorschrift eine wesentliche Rolle zu. So können Zeichnungen, Beispiele, Skizzen, Zeilenlänge, Art und Zahl der Absätze, grafische Ordnungsmittel zum Kennzeichnen von Unterpunkten bei Aufzählungen sowie grafische Hervorhebungen im Text die Lesbarkeit und damit die Verständlichkeit einer Rechtsnorm positiv beeinflussen.⁵¹

Um diesen Anforderungsprofilen (Gestaltung der Rechtsnormen in sprachlicher und in formaler Hinsicht) zu entsprechen, sind Legistische

48 Vgl. *Tomandl*, Rechtsstaat Österreich, Illusion oder Realität, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1997, 79.

49 Vgl. NÖ Legistische Richtlinien 1987, 01-01/00-1100, Punkt 2.1.1 und Punkt 2.1.2.

50 *Pfeifer/Strouhal/Wodak*, Recht auf Sprache, Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen, NÖ Schriften, 5-Wissenschaft, Wien 1987, 168f.

51 Vgl. *Blüml*, Formulieren des Probetextes (Anwendung von Verständlichkeitskriterien) in: Bürgernahe Gesetzestexte in Niederösterreich, Ein interdisziplinäres Projekt, Dokumentation, Amt der NÖ Landesregierung, Wien 1983, 60.

Richtlinien für die Normerzeugung auf den verschiedenen Rechtsetzungsebenen (EU,⁵² Bund⁵³ und Länder⁵⁴) erlassen worden.

Mit diesen Richtlinien soll eine Verbesserung der Gesetzestechnik im Sinne einer juristischen Rechtssetzungsmethode erreicht werden. Als Ziel kann dabei die Bürgerzugewandtheit, der Abbau, die Vereinfachung und die Verständlichkeit der Rechtsnormen, der Zugang zu der Sprache der Gesetze nicht nur für den Fachmann sondern auch für den Bürger und damit der Zugang des Bürgers zu seinem Recht genannt werden.⁵⁵

Diese Richtlinien richten sich an den Normproduzenten und nicht an deren Adressaten. Sie schreiben nicht vor, welchen Inhalt die Rechtsnormen haben sollen, sondern beziehen sich auf die Form der erzeugenden Rechtsvorschriften. Das bedeutet, dass für den normativen Letztverbraucher diese nicht relevant sind.⁵⁶

Dazu führt Lachmayer aus: „Dennoch haben die Legistischen Richtlinien sehr wohl eine Bedeutung für den normativen Letztverbraucher, indem sie auf die Verständlichkeit der generellen Normen Einfluß nehmen können. Es ist dies mehr eine technische Bedeutung als eine normative. Legistische Richtlinien besitzen somit eine kommunikative Servicefunktion“.⁵⁷

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beantwortung der Frage, ob die Forderung der Zugänglichkeit der Kundmachung erfüllt ist, von zwei Voraussetzungen abhängig ist.

Neben der Möglichkeit der Kenntnisnahme des Rechts unter Aufbringung eines Mindestmaßes an Aufwand ist noch die Einhaltung von inhaltlichen Mindestanforderungen im Hinblick auf die sprachliche und formale Gestaltung der Rechtsvorschriften Voraussetzung für die Zugänglichkeit der Kundmachung.

52 Interinstitutionelle Vereinbarung vom 22. Dezember 1998, Gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (1999/C 73/01).

53 Vgl. Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Herausgeber Bundeskanzleramt.

54 Vgl. NÖ Legistische Richtlinien 1987, 01-01/00-1100.

55 Vgl. Kleiser, Über die NÖ Legistischen Richtlinien 1987, Entstehung – Grundlagen – Erfahrungen, NÖ Schriften, 118, Recht, St. Pölten 1999, 12.

56 Vgl. Lachmayer, Legistische Richtlinien als Metanormen des Rechtes, Forschungen aus Staat und Recht, Springer-Verlag, Wien/New York 1981, 213.

57 Lachmayer, Legistische Richtlinien als Metanormen des Rechtes, Forschungen aus Staat und Recht, Springer-Verlag, Wien/New York 1981, 214.

Die zweite Forderung der Informationsfunktion, nämlich die Übersichtlichkeit der Kundmachung hängt von mehreren Faktoren ab.

Hier sind insbesondere die Probleme der Gesetzes- oder Normenflut,⁵⁸ die Vielzahl der Rechtsetzungsebenen und letztlich aus rechtsetzungstechnischer Sicht die Kundmachungssysteme der verschiedenen Rechtsetzungsautoritäten zu nennen.

Adamovich führt zur so genannten „Gesetzesflut“ in seinem Beitrag zur „Gesetzgebung, Kritische Überlegungen zur Gesetzgebungslehre und zur Gesetzgebungstechnik“ aus:

„Es ist naiv, dieses Phänomen dadurch bewältigen zu wollen, daß man auf das Vorbild der konstitutionellen Monarchie verweist, in welcher Epoche die Gesetzblätter bei weitem nicht so umfangreich gewesen seien wie heute. Die „Gesetzesflut“ hat mehrere Ursachen: Die Zunahme der Staatsaufgaben, die immer noch im Wachsen begriffene technische Kompliziertheit der zu regelnden Sachverhalte, der in der Demokratie wesentliche weltanschauliche Pluralismus, der durch eine Entscheidung des Gesetzgebers ausgeglichen werden muß, im Zusammenhang damit das bereits erwähnte Legalitätsprinzip.⁵⁹ Es ist aber richtig, daß bei voller Anerkennung dieser Umstände die Akte der Gesetzgebung sehr häufig umständlicher, komplizierter und undurchschaubarer sind als dies unvermeidlich wäre. Manchmal kann man sich sogar des Eindrucks nicht erwehren, daß mangelnde Transparenz zum Prinzip erhoben wird, um den „Rechtsunterworfenen“ von vorneherein das Vergnügen zu nehmen, sich allzusehr mit dem Aufsuchen ihrer Rechte zu befassen. Beweisen läßt sich solches freilich nicht.“⁶⁰

Obwohl immer wieder in der täglichen Diskussion⁶¹ betont wird, dass die Gesetzesflut ein Merkmal der gestiegenen Anforderungen im Bereich

58 Für Schäffer ist eines des zentralen Dilemmas des modernen Rechtsstaates die „so genannte Informationskrise“ des Rechts. (vgl. Schäffer, Bürgernahe Gesetzgebung (Teil I), RZ 1989, 150ff).

59 „Die Art und Weise etwa, wie das Legalitätsprinzip vom österreichischen Verfassungsgerichtshof verstanden wird, also die äußerst strenge Handhabung des Prinzips der inhaltlichen Vorausbestimmung des Handelns der Vollzugsbehörde“, Adamovich, Probleme einer modernen Gesetzestchnik, in: Forschungen aus Staat und Recht, Gesetzgebung, Kritische Überlegungen zur Gesetzgebungslehre und zur Gesetzgebungstechnik; Winkler/Schilcher (Gesamtredaktion), Springer-Verlag, Wien/New York 1981, 206.

60 Adamovich, Probleme einer modernen Gesetzestchnik, in: Forschungen aus Staat und Recht, Gesetzgebung, Kritische Überlegungen zur Gesetzgebungslehre und zur Gesetzgebungstechnik; Winkler/Schilcher (Gesamtredaktion), Springer-Verlag, Wien/New York 1981, 207.

61 Vgl. Entschließungsantrag der Abgeordneten Dipl. Ing. Prinzhorn und Kollegen betreffend Stopp der Gesetzesflut, 443/AE XX.GP.

der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Technologie ist, ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht ein alleiniges Phänomen unserer Zeit ist.

Schilcher meint dazu: „Klagen über zu viele Gesetze gibt es, seit es Juristen gibt“.⁶²

Bereits im Jahre 1962 wurde in einem Antrag von Abgeordneten zum NÖ Landtag Folgendes festgestellt:

„Eine Unsumme von Arbeit und Mühe, Zeit und Geld muß heute bei allen Behörden, in allen Rechtsberaterkanzleien, in den Büros der wirtschaftlichen Unternehmungen usw. aufgewendet werden, um im Einzelfall die anzuwendende Rechtsvorschrift festzustellen, ihre Gültigkeit zu prüfen und die gerade geltende Fassung zu ermitteln. Ja, es ist vielfach mehr zeitraubend und schwieriger geworden, die maßgebende Rechtsnorm aufzufinden, als sie auszulegen und anzuwenden. Das Traurigste ist aber dabei, dass oft alle aufgewendete Mühe erfolglos bleibt, weil allzu zahlreiche Fußangeln die Entdeckung einer einwandfreien Fassung behindern.“⁶³

Auch in der heutigen parlamentarischen Diskussion⁶⁴ wird auf das Problem der Normenflut Bezug genommen und vor deren Gefahr gewarnt. Nicht zuletzt deshalb, weil die Befürchtung besteht, dass Österreich durch die „Ordnungs- und Gesetzesflut“ international ins Hintertreffen geraten könnte.⁶⁵

In den Berichten des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes wird vor den Auswirkungen der Gesetzesflut immer wieder gewarnt, wobei durch die zunehmende Menge der Rechtsnormen und deren ebenfalls in zunehmendem Maße feststellbare schlechte Qualität die Rechtssicherheit und damit der Rechtsstaat insgesamt als gefährdet betrachtet wird.⁶⁶

62 *Schilcher*, Gesetzgebungstheorie und Privatrecht, in: *Forschungen aus Staat und Recht, Gesetzgebung, Kritische Überlegungen zur Gesetzgebungslehre und zur Gesetzgebungstechnik*; *Winkler/Schilcher* (Gesamtredaktion), Springer-Verlag, Wien/New York 1981, 40.

63 Antrag der Abgeordneten Dr. Litschauer, ua gemäß § 25 der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, ZI Ltg.-272-1962.

64 Vgl. Anfragebeantwortung durch die Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport, Dr. Riess-Passer, 1696/AB-BR, BR.

65 Vgl. Parlamentskorrespondenz 4.12.1996/Nr 726, Hearing zum Thema „Stopp der Gesetzesflut“ im Petitionsausschuss.

66 Vgl. dringliche Anfrage der Bundesräte Dr. Riess-Passer, Dr. Tremmel ua an den Bundeskanzler betreffend Kollaps des Rechtsstaates durch Überlastung der Höchstgerichte und Gefährdung der Länderrechte, Parlamentarische Materialien, Präs 24. Juli 1997 – Nr 1300/J-BR/97.

Korinek stellt das Problem bei einer Tagung der Österreichischen Juristenkommission so dar, als die Unklarheit der Gesetze „eine Dimension erreicht habe, die man sich nicht mehr vorstellen könne“.⁶⁷

Die Zunahme der Menge der Rechtsnormen wird durch die Vielzahl der rechtssetzenden Organe verstärkt. So traten durch den EWR- und später EU-Beitritt zu den normsetzenden Organen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene die Organe der EG hinzu.

Mit dem Anstieg der Rechtsvorschriften sinkt die Möglichkeit der Normadressaten, die für einen Lebenssachverhalt relevanten, geltenden Rechtsvorschriften ohne unzumutbaren Aufwand, relativ rasch und zuverlässig herausfinden zu können.

Die Vielzahl der Rechtsvorschriften, und die Unübersichtlichkeit und Widersprüchlichkeit des Rechts bewirken, dass Recht weniger beachtet wird, dass ein Mehr an Recht ein Weniger an Rechtlichkeit bewirkt. Daraus folgt, dass die Notwendigkeit neuen Rechts insbesondere im Hinblick auf das Einpassen in das bestehende Recht zu prüfen sein wird. Eine Durchforstung des bestehenden Rechts ist ebenso laufend voranzutreiben. Letztlich wird auch der Rechtserziehung im Sinne einer Bewältigung der Krise der Rechtsgesinnung große Bedeutung zukommen, indem die Kenntnis des Rechts durch Hervorhebung des Wertes und des Sinnes der Rechtlichkeit verbessert wird.⁶⁸

Neben dem Problem der Normenflut und der Vielzahl der Rechtsetzungsebenen tritt das bereits behandelte Problem der verschiedenen Kundmachungsorgane und der unterschiedlichen Kundmachungssysteme hinzu.

Das Bundesgesetzblatt, welches drei Teile⁶⁹ umfasst wird chronologisch in durchnummerierter Form herausgegeben. Gemäß § 2 BGBIG sind die Verlautbarungen nach dem Jahr der Kundmachung fortlaufend nummeriert. Das Amtsblatt der Europäischen Union gliedert sich in zwei Teile und wird chronologisch in durchnummerierter Form herausgegeben.

Der wesentlichste Unterschied des Publikationsorgans NÖ Landesgesetzblatt zu den Publikationsorganen Bundesgesetzblatt und Amtsblatt

67 Vgl Bezugnahme auf Korinek in: dringliche Anfrage der Bundesräte Dr. Riess-Passer, Dr. Tremmel ua an den Bundeskanzler betreffend Kollaps des Rechtsstaates durch Überlastung der Höchstgerichte und Gefährdung der Länderrechte, Parlamentarische Materialien, Präs 24. Juli 1997 – Nr 1300/J-BR/97.

68 Vgl Korinek, Krise des Rechtsbewußtseins – Krise des Rechtsstaates in: Schäffer (Hrsg), Gesetzgebung und Rechtskultur, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1987, 77, 81.

69 Vgl § 2 ff BGBIG.

der Europäischen Union ist der, dass im Lose-Blattsystem die kundgemachten Rechtsvorschriften nicht jahresweise chronologisch abgelegt werden, sondern in das System eingeordnet werden.

Die zentrale Frage der Übersichtlichkeit der kundgemachten Rechtsvorschriften in den verschiedenen Systemen wird einer genauen Analyse zu unterziehen sein.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Kundmachung von Rechtsvorschriften ein Wesensmerkmal des rechtsstaatlichen Prinzips ist. Sie erfüllt somit eine rechtsstaatliche Funktion. Die schriftliche, öffentliche und authentische Dokumentation des Wortlauts einer Rechtsvorschrift sowie die entsprechende Information des Normadressaten bilden den Inhalt und den Kern der Kundmachung.

Es kann daher die Schlussfolgerung gezogen werden, dass das rechtsstaatliche Prinzip für die Kundmachung von Rechtsvorschriften die Dokumentation des Wortlauts der Rechtsvorschriften und die Information der Normadressaten über den Inhalt der Rechtsvorschriften erfordert.

2. Die (verfassungs)rechtlichen Grundlagen der Kundmachung

In diesem Kapitel soll aufbauend auf das vorangegangene Kapitel eine Betrachtung dahingehend erfolgen, wie das rechtsstaatliche Element der Kundmachung positivrechtlich umgesetzt ist.

2.1 Die Kundmachung von Rechtsvorschriften des Bundes

2.1.1 Artikel 48 B-VG und Artikel 49 B-VG

Art 48 B-VG lautet:

Bundesgesetze und gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigte Staatsverträge werden mit Berufung auf den Beschluss des Nationalrates, Bundesgesetze, die auf einer Volksabstimmung beruhen, mit Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundgemacht.

Gegenstand dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung sind Bundesgesetze und Staatsverträge nach Art 50 B-VG.⁷⁰

⁷⁰ Mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004, BGBl I Nr 100/2003 wurde der Art 48 B-VG im Hinblick auf die Staatsverträge geändert. Nunmehr ist klargestellt, dass nur Staatsverträge von Art 48 B-VG umfasst sind, die tatsächlich vom Nationalrat genehmigt wurden.

Art 48 B-VG regelt, dass die für die Normadressaten bindenden Regelungen kundzumachen sind und dass die normsetzende Autorität, der die Normen zuzurechnen sind, der Öffentlichkeit mitzuteilen sind.⁷¹

Art 49 B-VG lautet:

- (1) Die Bundesgesetze sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten sie mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und gelten für das gesamte Bundesgebiet.
- (2) Die gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigten Staatsverträge sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Anlässlich der Genehmigung eines in Art. 50 bezeichneten Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, auf welche andere Weise die Kundmachung des Staatsvertrages oder einzelner genau zu bezeichnender Teile desselben zu erfolgen hat; solche Beschlüsse des Nationalrates sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigte Staatsverträge mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung – im Fall des zweiten Satzes mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Beschlusses des Nationalrates – in Kraft und gelten für das gesamte Bundesgebiet; dies gilt nicht für Staatsverträge, die durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind (Art. 50 Abs. 2).
- (3) Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt und gemäß Abs. 2 zweiter Satz müssen allgemein zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.
- (4) Die näheren Bestimmungen über die Kundmachung im Bundesgesetzblatt werden durch Bundesgesetz getroffen.

Art 49 Abs 1 B-VG regelt, dass die Bundesgesetze vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen sind.

Gemäß Art 49 Abs 2 sind Staatsverträge, die nach Art 50 Abs 1 genehmigt wurden vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Eine ausdrückliche Klarstellung betreffend die Kundmachung von Staatsverträgen enthält nun Art 49 Abs 2 B-VG. Gemäß dieser Be-

⁷¹ Vgl. Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkommentar, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2002, 3. Auflage, 203.

stimmung sind nur jene Staatsverträge im Bundesgesetzblatt kundzumachen, die tatsächlich vom Nationalrat genehmigt wurden.⁷²

Art 49 Abs 3 B-VG regelt die allgemeine Zugänglichkeit der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt. Die Verlautbarungen in ihrer kundgemachten Form müssen vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.⁷³

Art 49 Abs 4 B-VG sieht vor, dass die näheren Bestimmungen über die Kundmachung im Bundesgesetzblatt in einem Bundesgesetz getroffen werden.⁷⁴

Art 49 B-VG bildet die Grundlage für die mit 1.1.2004 eingeführte Kundmachung im Internet und wurde mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004, BGBl I Nr 100/2003, neu erlassen. Diese Neuerlassung erfolgte aus dem Grund, dass in der Lehre⁷⁵ aus dem Wort „Gesetzblatt“ abgeleitet wurde, dass die Drucklegung auf Papier verfassungsrechtlich geboten ist.

In der vorliegenden Bestimmung des Art 49 Abs 1 B-VG wurde auch die Wortfolge „Herausgabe und Versendung der Nummer des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält“ weggelassen, weil diese Formulierung auf die herkömmliche „Verbreitung von Druckwerken“ abstellte.⁷⁶

Der Begriff „Bundesgesetzblatt“ wurde trotz Einführung der elektronischen Kundmachung beibehalten.

72 Der bisherige Art 49 Abs 2 B-VG gab zu Missverständnissen Anlass, weil der Wortlaut „der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art 50“ nicht auf die tatsächlich „genehmigten Staatsverträge gemäß Art 50 B-VG“ abstellte.

73 Die allgemeine Zugänglichkeit in diesem Zusammenhang bedeutet nicht, dass die Zugänglichkeit auf Dauer gewährleistet sein muss, eine ununterbrochene Verbindung eines Verlautbarungsservers mit dem Internet ist schon aus technischen Gründen nicht möglich [vgl 93 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, Erläuterungen, zu Artikel 1 Z 13 (Art. 49)].

74 Der bisherige Art 49 Abs 3 B-VG sah lediglich vor, dass über das Bundesgesetzblatt ein eigenes Bundesgesetz ergeht.

75 Vgl Thienel zu Art 48 und 49 B-VG, Rz 37 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II; vgl auch Brande, Die Rechtsbereinigung – ein verfassungsimmanentes Gebot, in: Forschungen aus Recht und Staat, Kritische Überlegungen zur Gesetzgebungslehre und zur Gesetzgebungstechnik, Winkler/Schilcher (Gesamtredaktion), Springer-Verlag, Wien/New York 1981, 177.

76 Vgl 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu Artikel 1 Z 13 (Art 49 Abs 1).

Die Erläuterungen⁷⁷ zu Art 49 B-VG führen dazu aus: „Um die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine elektronische Kundmachung zu schaffen, ist demnach die Änderung all jener Bestimmungen des B-VG erforderlich, die an die Herausgabe und Versendung des Bundesgesetzblattes Rechtsfolgen knüpfen (Art. 49 Abs. 1 und 2 und Art. 49a Abs. 3 B-VG). Da die Einführung eines neuen Begriffs für das Kundmachungsmedium mit einem nicht unbeträchtlichen legislativen Aufwand verbunden wäre – das Rechtsinformationssystem des Bundes weist derzeit ungefähr 600 Bestimmungen aus, in denen der Begriff „Bundesgesetzblatt“ verwendet wird –, soll der Begriff „Bundesgesetzblatt“ aus normökonomischen Erwägungen beibehalten werden.“

Dem Bundeskanzler wird vom B-VG (Art 49) eine Mitwirkungsbefugnis an der Gesetzgebung eingeräumt. Der Bundeskanzler hat dafür zu sorgen, dass die Kundmachung letztendlich erfolgt. Für die tatsächliche Durchführung darf der Bundeskanzler auch Hilfspersonal heranziehen. Das bedeutet, dass die technische Abwicklung nicht von ihm selbst, sondern von Hilfspersonal erfolgt (zB Freigabe der Texte im Rechtsinformationssystem, Druckerei etc). In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Fehler in der Kundmachung dem Bundeskanzler zuzurechnen sind.⁷⁸

Für eine ordnungsgemäße Kundmachung ist das Originaldokument⁷⁹ wörtlich wiederzugeben. Zum Text des Originaldokuments gehört auch die Beurkundung des Gesetzesbeschlusses⁸⁰ und die bestätigende Gegenzeichnung.⁸¹

Da die Originalurkunde kundzumachen ist, ist jene Sprache zu verwenden, in der der Gesetzesbeschluss abgefasst ist.

77 Vgl 93 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, Erläuterungen, zu Artikel 1 Z 13 (Art 49).

78 Vgl *Thienel* zu Art 48 und 49 B-VG, Rz 34 in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

79 Das Wort „Originaldokument“ entspricht meiner Meinung nach eher dem Wesen einer elektronischen Kundmachung, weil das Wort „Originalurkunde“ auf ein Papierdokument schließen lässt.

80 In der Fassung des Art 47 Abs 1 B-VG vor dem Kundmachungsreformgesetz 2004 war noch die Wortfolge „durch die Unterschrift des Bundespräsidenten“ enthalten. Nunmehr soll mit dem Wegfall des Wortes „Unterschrift“ auch eine elektronische Signatur möglich sein.

81 Vgl *Korinek* zu Art 47 Abs 1 B-VG, Rz 20 in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

Die Bestimmung des Art 8 Abs 1 B-VG, wonach die deutsche Sprache unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte Staatssprache der Republik ist, bedeutet, dass die offizielle Sprache die deutsche Sprache ist. Anordnungen der Staatsorgane müssen in deutscher Sprache ergehen.⁸²

Die ordnungsgemäße Kundmachung eines Bundesgesetzes umfasst die Bezeichnung als Gesetz, die Berufung auf den Beschluss des Nationalrates oder auf das Ergebnis einer Volksabstimmung, die Übereinstimmung des wiedergegebenen Gesetzesinhalts mit dem Inhalt des vom Bundespräsidenten beurkundeten Originaldokuments des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates und die Darstellung der Unterfertigung durch den Bundespräsidenten⁸³ und den Bundeskanzler.⁸⁴

In diesem Zusammenhang soll aufgrund der durchaus strittigen Frage der Rolle des Bundespräsidenten bei der Beurkundung auf Art 47 B-VG näher eingegangen und die Rolle des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers untersucht werden.

Art 47 B-VG lautet:

- (1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze wird durch den Bundespräsidenten beurkundet.
- (2) Die Vorlage zur Beurkundung erfolgt durch den Bundeskanzler.
- (3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen.

Mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 wurde auch diese verfassungsrechtliche Bestimmung geändert. Neu ist, dass diese Regelung nicht mehr eine Beurkundung durch die Unterschrift des Bundespräsidenten vorsieht. Bis zum In-Kraft-Treten⁸⁵ des Art 47 B-VG erfolgte die Beurkundung der Bundesgesetze durch eigenhändige Unterschrift des Bundespräsidenten. Durch den Wegfall des Wortes „Unterschrift“ in Art 47 B-VG ist die Voraussetzung für eine elektronische Beurkundung durch den Bundespräsidenten geschaffen.

82 Vgl VfSlg 9233.

83 Die Anfügung des Namens des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers weist nur auf die Beurkundung und Gegenzeichnung hin, nicht jedoch auf die Form.

84 Vgl *Öhlinger*, Verfassungsrecht, WUV Studienbücher JUS 4, Wien 1999, 4. überarbeitete und erweiterte Auflage, Rz 443; vgl auch *Lukas*, Über die Gesetzespublikation in Österreich und dem Deutschen Reiche, Leuschner & Lubensky's, Universitätsbuchhandlung, Graz 1903, S 15; Lukas nennt die Urkundeneigenschaft des Gesetzblattes, dass „nach außen hin somit der Abdruck im Gesetzblatte an die Stelle der Original-Gesetzesurkunde tritt“.

85 Art 47 B-VG trat am 1. Jänner 2004 in Kraft (vgl Artikel I Z 52 Kundmachungsreformgesetz 2004, BGBl I Nr 100/2003).

Die elektronische Form (elektronische Signatur) ist somit konsequenterweise auch für die Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler möglich.⁸⁶

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Entstehen eines Bundesgesetzes ein komplexer Vorgang ist, an dem von der Initiative bis zur Kundmachung verschiedene Organe mitwirken. Dabei wird in der Lehre zwischen der Hauptfunktion der Gesetzgebung (Beschlüsse durch den Nationalrat und den Bundesrat) und Mitwirkungsfunktionen von Vollzugsorganen (wie Initiative, Vorlage zur Beurkundung und Kundmachung) unterschieden.⁸⁷

Die Beurkundung ist zwar eine Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren, ist aber kein Teil der politischen Willensbildung. Sie schließt vielmehr an den Willensbildungsprozess an. Daraus ist abzuleiten, dass dem Bundespräsidenten keine Einflussmöglichkeit auf den Inhalt des ihm zur Beurkundung vorgelegten Gesetzes zukommt. In der Lehre ist nach wie vor umstritten, ob sich die Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten bloß auf die Einhaltung der formalen Erzeugungsregeln erstreckt oder ob der Bundespräsident auch zur Prüfung der inhaltlichen Verfassungsmäßigkeit berufen ist.⁸⁸

Korinek sieht den Maßstab der Prüfung differenziert: „Der Bundespräsident kann daher die Frage der Verfahrensrichtigkeit des Gesetzgebungsverfahrens gar nicht beantworten, ohne den Inhalt des zu beurkundenden Gesetzesbeschlusses zu kennen – ja noch mehr: erst aufgrund des Inhalts des Gesetzesbeschlusses ist überhaupt feststellbar, welche verfassungsmäßigen Voraussetzungen eines Bundesgesetzes vorgesehen sind, deren Einhaltung durch die Unterschrift des Bundespräsidenten zu beurkunden ist.“⁸⁹

Walter/Mayer gehen davon aus, dass der Bundespräsident lediglich eine formelle Prüfungsbefugnis hat, weil ein materielles Prüfungsrecht

86 Durch das Wort „Unterschrift“ in Art 47 B-VG vor dem Kundmachungsreformgesetz 2004 setzt diese Bestimmung nicht nur die Papierform voraus, sondern es ist auch die elektronische Signatur ausgeschlossen [vgl 93 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, Erläuterungen zu Z 11 (Art 47 Abs 1)].

87 Vgl *Korinek* zu Art 47 Abs 1 B-VG, Rz 4 mit Verweis auf *Koja* (FN 20), 301, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

88 Vgl *Mayer*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkommentar, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2002, 3. Auflage, 201.

89 *Korinek* zu Art 47 Abs 1 B-VG, Rz 7, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

einer Art Zustimmungsgesetz gleichkäme, was jedoch bei der Erarbeitung der Bundesverfassung ausdrücklich abgelehnt wurde.⁹⁰

Jahnel nimmt demgegenüber eine materielle Prüfungsbefugnis dahingehend an, dass der Bundespräsident dann einzugreifen hat, wenn ein etwaiges nachträgliches Prüfungsverfahren durch den Verfassungsgerichtshof zu spät kommen würde. Das ist bei „offenkundiger Verfassungswidrigkeit“ von Gesetzen der Fall.⁹¹

Obwohl diese Lehrmeinungen grundsätzlich schlüssig sind, ist meiner Meinung nach jener der Vorzug einzuräumen, welche davon ausgeht, dass der Bundespräsident aufgrund des Inhalts des Gesetzesbeschlusses zu prüfen hat, ob die Formalerfordernisse des Verfahrens der Bundesgesetzgebung eingehalten wurden. Dies zeigt sich deutlich im Falle einer Gesamtänderung der Bundesverfassung. Das verfassungsmäßige Zustandekommen des Bundesverfassungsgesetzes könnte nicht geprüft werden, ohne auf den Inhalt des Beschlusses des Nationalrates einzugehen.

Das bedeutet mit anderen Worten ausgedrückt, dass für die Feststellung, ob eine Gesamtänderung der Bundesverfassung vorliegt oder ob qualifizierte Beschlussvoraussetzungen für den vorliegenden Gesetzesbeschluss erforderlich gewesen wären, der Inhalt des Gesetzesbeschlusses nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Der zum Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden Arbeit amtierende Bundespräsident selbst sieht seine Prüfungskompetenz dahingehend, dass er verpflichtet ist, die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Zustandekommens eines Gesetzesbeschlusses vorzunehmen. Die Beurkundung dürfe er jedoch nur dann verweigern, wenn der Bundespräsident eine offenkundige Gesamtänderung der Bundesverfassung als gegeben erachtet.⁹²

Der Bundeskanzler hat dem Bundespräsidenten die Gesetzesbeschlüsse zur Beurkundung vorzulegen und nach Beurkundung durch den Bundespräsidenten gegenzuzeichnen.⁹³

90 Vgl. *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage, Rz 470.

91 Vgl. *Jahnel*, Die Mitwirkung des Bundespräsidenten an der Bundesgesetzgebung, JBl 1987, 639.

92 Vgl. *ecolex* – Apropos, Der Bundespräsident zum Endbesteuerungsgesetz, *ecolex* 1993, 193.

93 Vgl. Art 47 Abs 2 und Abs 3 B-VG.

Zum Zeitpunkt der Beurkundung der Gesetzesbeschlüsse durch den Bundespräsidenten ist auf Art 42 Abs 1 B-VG hinzuweisen, der vorsieht, dass jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln ist.

Aus Art 42 Abs 2 B-VG der Bundesverfassung ist weiters abzuleiten, dass die Beurkundung durch den Bundespräsidenten erst dann erfolgen kann, wenn der Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluss, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist,⁹⁴ keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat.

Grundsätzlich ist der Bundespräsident bei der Beurkundung an keinen Termin gebunden.

Es wird jedoch in der Lehre die Meinung vertreten, dass „jede über einen angemessenen Zeitraum, der für die Prüfung des verfassungsmäßigen Zustandekommens erforderlich ist, hinausgehende Verzögerung der Beurkundung als Verletzung der Bundesverfassung angesprochen werden kann“.⁹⁵

Die Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler ist als Beglaubigung der Echtheit der Signatur des Bundespräsidenten anzusehen.⁹⁶ Die Rechtmäßigkeit der Beurkundung wird durch diese Gegenzeichnung nicht bestätigt.⁹⁷

An dieser Stelle sollen die Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das nationale Gesetzgebungsverfahren untersucht werden, wobei auf

94 Vgl Art 42 Abs 5 B-VG der regelt, dass bei Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, die die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art 51 Abs 5 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, dem Bundesrat keine Mitwirkung zusteht.

95 *Berchtold*, Der Bundespräsident, Forschungen aus Staat und Recht, Springer-Verlag, Wien/New York, 1969, 248.

96 Durch die Möglichkeit der elektronischen Signatur und den Wegfall der eigenhändigen Unterschrift kann die Gegenzeichnung nur als Beglaubigung der Echtheit der Signatur gewertet werden.

97 Vgl *Mayer*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkommentar, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2002, 3. Auflage, 202.

die Informationsrichtlinie 98/34/EG⁹⁸ und auf das Beihilfenverfahren gemäß Art 87f EGV eingegangen werden soll.

Gemäß Art 8 der RL 98/34/EG in der Fassung 98/48/EG (Informationsrichtlinie) sind Entwürfe für „technische Vorschriften“,⁹⁹ sofern es sich nicht um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt, unverzüglich der Kommission mitzuteilen.

Art 9 Z 1 der Informationsrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf von drei Monaten annehmen. Diese Frist kann bis auf 18 Monate¹⁰⁰ verlängert werden.

Der EuGH geht davon aus, dass Art 8 und 9 der Informationsrichtlinie direkt anwendbar sind und bei wesentlichen Fehlern im Notifikationsverfahren aufgrund der Vorrangwirkung des Gemeinschaftsrechts die betreffende technische Vorschrift unanwendbar ist.¹⁰¹

In der Judikatur des EuGH wurde der Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts entwickelt¹⁰². Das bedeutet, dass nationales Recht, das unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht widerspricht, durch dieses in seiner Anwendung gehemmt wird. Die Anwendung von gemeinschaftswidrigem nationalen Recht ist den nationalen Organen untersagt.¹⁰³

98 Der Ausdruck Informationsrichtlinie bezeichnet: Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

99 Art I Z 11 RL 98/34/EG definiert Technische Vorschrift wie folgt: „Technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, sowie – vorbehaltlich der in Artikel 10 genannten Bestimmungen – die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden“.

100 Vgl Art 9 Z 5 RL 98/34/EG.

101 Vgl EuGH, CIA Security, Slg 1996 I – 02201.

102 Vgl EuGH, Rs 6/64, Costa/ENEL, Slg 1964, 1251; vgl auch *Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil*, Die Europäische Gemeinschaft – Rechtsordnung und Politik, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1987, 3. neubearbeitete Auflage, 91.

103 Vgl *Griller*, Grundzüge des Rechts der Europäischen Union, Springer-Verlag, Wien/New York 1997, 2. Auflage, 59.

Wie Bernhard und Madner¹⁰⁴ nachgewiesen haben, müsste die Umsetzung der Richtlinie 98/34/EG im Wege der Bundesverfassung¹⁰⁵ erfolgen. Eine diesbezügliche verfassungsrechtliche Regelung¹⁰⁶ ist noch nicht ergangen.

Zur Frage, in welchem Zeitpunkt des Rechtserzeugungsverfahrens die Notifikation erfolgen muss, ist zu bemerken, dass die Informationsrichtlinie selbst keinen Zeitpunkt nennt.

Normiert wird in Art 9 Z 1ff der Informationsrichtlinie lediglich, dass die Mitgliedstaaten den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf „einer bestimmten Frist annehmen dürfen“.

Ob mit diesem Zeitpunkt die Beschlussfassung durch ein entsprechendes Gremium oder der Akt der Kundmachung gemeint ist, kann nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden. Der EuGH hat diesbezüglich noch keine Entscheidung¹⁰⁷ getroffen, die diese Frage abschließend klärt.¹⁰⁸

In der Literatur¹⁰⁹ wird die Ansicht vertreten, dass die Notifikation zu einem Zeitpunkt stattfinden soll, in dem aufgrund von etwaigen Einwen-

104 Vgl. *Bernhard/Madner*, Das Notifikationsverfahren nach der Informationsrichtlinie, Teil II, Eine Auseinandersetzung im Lichte des „CIA – Urteils“ des EuGH, JRP 1998, 87.

105 In den Erläuterungen zum Notifikationsgesetz wird Folgendes ausgeführt: „Bei Gesetzesentwürfen ist somit nur die vorparlamentarische Behandlung von Regierungsvorlagen betroffen. Die Pflichten des Bundesgesetzgebers (zB Notifikation von Initiativanträgen, Einhaltung der Stillhaltefristen im Gesetzgebungsverfahren, Mitteilung des endgültigen Textes eines Gesetzes) sind an anderer Stelle, etwa im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates zu regeln. Dies betrifft auch die parlamentarische Behandlung von Regierungsvorlagen (vgl. 1898 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, Allgemeiner Teil, 11).“

106 Für den Bereich der Bundesverwaltung wurde die Informationsrichtlinie umgesetzt (vgl. Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und der Normen [Notifikationsgesetz 1999 –NotifG, BGBl I Nr 183/1999]).

107 Vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Jacobs vom 27. Januar 2000, *Unilever Italia Spa gegen Central Food Spa*, Rz 59: „Gemäß Artikel 1 Nummer 10 (Anmerkung: nunmehr Artikel 1 Nr 12 der Informationsrichtlinie) der Richtlinie liegt nur so lange ein Entwurf einer technischen Vorschrift vor, wie er sich „im Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind“. Da ein Gesetzesentwurf spätestens dann nicht mehr geändert werden kann, wenn die laut Verfassung zuständigen Organe ihn unterzeichnet haben, ist es ausgeschlossen, dass der Begriff „Annahme“ in Artikel 9 Absatz 1 das Inkrafttreten durch Veröffentlichung meint.“ Vgl. EuGH Rs 443/98.

108 Vgl. *Thienel* zu Art 48, 49 B-VG, Rz 19 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

109 Vgl. *Bernhard/Madner*, Das Notifikationsverfahren nach der Informationsrichtlinie, Teil I, Eine Auseinandersetzung im Lichte des „CIA – Urteils“ des EuGH, JRP 1998, 87.

dungen von anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission eine Änderung des Rechtstextes noch möglich ist.

Thienel führt dazu aus: „Nach dieser Meinung muss die Notifikation spätestens nach Einbringung des Gesetzesantrages erfolgen; dies wird – wenn nicht schon früher, etwa im Zuge der Erstellung der Regierungsvorlage, eine Notifikation erfolgt ist – durch den Ausschuss zu geschehen haben, der ja noch Änderungen vornehmen kann.“¹¹⁰

Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass schon zum Zeitpunkt der parlamentarischen Beratungen die Notifikation zu erfolgen hat.

Wie vorzugehen ist, wenn die Notifikation bis zur Beendigung des parlamentarischen Verfahrens nicht erfolgt ist, ist unklar. Man könnte die Meinung vertreten, der Bundespräsident müsste die Beurkundung gemäß Art 47 B-VG verweigern. Der Verfassungsgerichtshof¹¹¹ sieht in der Bundesverfassung keine Regelungen, dass die gemeinschaftsrechtliche Notifikations- und Genehmigungspflicht einen Teil des von Verfassungs wegen einzuhaltenden innerstaatlichen „Weges der Bundesgesetzgebung“ darstellt.

Daher besteht keine Grundlage für eine Verweigerung der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, weil keine verfassungsrechtliche Bestimmung ihn dazu verhält.

Genauso hat der Bundeskanzler als Beglaubigung der Signatur¹¹² des Bundespräsidenten die Gegenzeichnung vorzunehmen. Ein weitergehendes Prüfungsrecht insbesondere im Hinblick auf gemeinschaftsrechtliche Notifikationspflichten steht dem Bundeskanzler im Rahmen seiner Befugnis der Gegenzeichnung nicht zu.

Es wäre noch zu prüfen, ob daher der Bundeskanzler zur Notifikation als zuständiges Organ der Kundmachung verpflichtet ist.

Diese Frage stellt sich besonders dann, wenn der Bundeskanzler bei einem ihm zur Kundmachung vorgelegten Gesetzesbeschluss erkennt, dass eine Regelung enthalten ist, die entsprechend der Informationsrichtlinie zu notifizieren wäre. Aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Art 8 und 9 der Informationsrichtlinie könnte man durchaus zum Ergebnis

110 Thienel zu Art 48, 49 B-VG, Rz 19 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

111 Vgl VfGH, B 1348/02.

112 Bis zum In-Kraft-Treten des Kundmachungsreformgesetzes 2004 mit 1. Jänner 2004 war die Beglaubigung der Unterschrift des Bundespräsidenten vorzunehmen.

kommen, dass der Bundeskanzler die Notifikation nachholen müsste. Die Problematik spitzt sich insbesondere dann zu, wenn andere Mitgliedstaaten im Rahmen eines Notifikationsverfahrens Einwendungen gegen die an sich nur mehr kundzumachende Regelung erheben würden.

Wörtlich hat der Verfassungsgerichtshof¹¹³ zu dieser Rechtsproblematik festgestellt: „Es kann dahingestellt bleiben, ob der Bundeskanzler auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Normen berechtigt oder auch verpflichtet ist, mit der Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 49 B-VG so lange zuzuwarten, bis das Verfahren gemäß Art. 88 EG positiv abgeschlossen ist [vgl. Thienel, Art 48, 49 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Rz 19 (1999), zur Stillhaltefrist der RL 98/34/EG, Abl 1998 L 204/37, betreffend ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften], denn der Verfassungsgerichtshof kann ein Bundesgesetz in einem Verfahren gemäß Art. 140 B-VG nur am Maßstab des Bundesverfassungsrechts messen. Daher bewirkt die Außerachtlassung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen als solche bei der Erlassung eines Bundesgesetzes keine Verfassungswidrigkeit gemäß Art 140 B-VG.“

Die herrschende Lehre und die Rechtsprechung¹¹⁴ gehen nämlich davon aus, dass der Verfassungsgerichtshof nach Art 140 B-VG die Übereinstimmung österreichischer Gesetze mit dem Gemeinschaftsrecht nicht zu prüfen hat.

Das bedeutet aber, dass der Verfassungsgerichtshof bei Nichteinhaltung der Notifikationspflicht ein Gesetz nicht aufheben kann.

Das Beispiel der Informationsrichtlinie zeigt sehr deutlich, dass eine nationale Vorschrift, die ordnungsgemäß kundgemacht worden ist und national gültig ist, jedoch aufgrund des Unterlassens der Notifikationspflicht nicht anwendbar ist, für die Rechtssicherheit bzw für die Rechtsordnung überhaupt, einen unbefriedigenden Zustand darstellt und die Frage der Bereinigungspflicht solcher Konfliktsituationen aufwirft.¹¹⁵

Aufgrund der aufgezeigten Probleme ist schon ersichtlich, dass eine rechtlich einwandfreie Lösung nur durch den Verfassungsgesetzgeber erfolgen kann.

113 VfGH B 1348/02.

114 Vgl VfSlg 14886, B 1348/02.

115 Vgl Kleiser, Diskussionsbeitrag am 14. Österreichischen Juristentag, Wien 2000, zum Thema: „Europäische Union und Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts“, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2001, 178.

Daher ist unabhängig von den aufgezeigten Rechtsmeinungen und unabhängig davon, wie diese Fragen gelöst werden, aus rechtspolitischer Sicht eine ausdrückliche verfassungsgesetzliche Regelung dringend geboten.¹¹⁶

Eine ähnliche Problematik zeigt sich beim Beihilfenverfahren.

Zur Frage der Auswirkungen von Beihilfen auf das Gesetzgebungsverfahren sind die Art 87 und 88 EGV in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Gemäß Art 87 Abs 1 EGV sind, „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Unter einer Beihilfe¹¹⁷ versteht man jede Maßnahme, für die staatliche Mittel aufgewendet werden und die finanzielle Belastungen mindert, die sonst die Unternehmen zu tragen hätten.¹¹⁸

Art 88 Abs 3 EGV¹¹⁹ regelt, dass die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unter-

116 Vgl. *Thienel* zu Art 48 und 49 B-VG, Rz 19 in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

117 „Der Begriff „Beihilfe“ ist in einem weiten Sinne zu verstehen. Er umfasst nicht nur positive Transfers an den Begünstigten, also Geld- oder Sachleistungen, an die der Begriff „Subvention“ (jedenfalls im umgangssprachlichen Gebrauch) denken lässt, sondern auch den Verzicht auf Leistungen, zB Steuern, die normalerweise vom Begünstigten zu erbringen wären. (...) Beihilfen sind dadurch gekennzeichnet, daß sie dem Begünstigten einen unentgeltlichen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen“ (vgl. *Lenz* (Hrsg.), EG-Vertrag, Kommentar, Bundesanzeiger Köln, Helbing & Lichtenhahn Basel, Uebereuter, Wien 1999, 2. Auflage, zu Art 87 EGV, Rz 2 und 3).

118 Vgl. *Fischer/Köck*, Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen, Linde Verlag, Wien 1995, 2. vollständig überarbeitete Auflage, 605.

119 Zur Frage der Kompetenzen zum Vollzug des Gemeinschaftsrechts finden sich in der Literatur und Judikatur folgende Meinungen: *Öhlinger/Potacs* sehen in ua in den Art 88f Kompetenzgrundlagen eines gemeinschaftsummittelbaren oder direkten Vollzugs des Gemeinschaftsrechts (vgl. *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht, Die Anwendung des Europarechts im innerstaatlichen Bereich, Verlag Orac, Wien 2001, 2. aktualisierte Auflage, S 24): Der EuGH geht davon aus, dass die „unmittelbare Geltung des letzten Satzes in Art 93 (nunmehr Art 88) zwar die nationalen Gerichte nötigt, diese Bestimmung anzuwenden, ohne dass ihr wie auch immer geartete Vorschriften des nationalen Rechts entgegengehalten werden können; die rechtstechnischen Voraussetzungen für die Erreichung dieses Zieles bestimmen sich jedoch nach dem internen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates“ (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Dezember 1973, Gebr. Lorenz GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland und das Land Rheinland/Pfalz, Rechtssache 120-73).

richtet wird, dass sie sich dazu äußern kann. Die Mitteilung des Beihilfevorhabens zur Prüfung an die Kommission muss vor ihrer Durchführung erfolgen.¹²⁰ Ein genauerer Zeitpunkt¹²¹ der Notifikationspflicht durch den Mitgliedstaat kann nicht verbindlich festgestellt werden.

Ist die Kommission der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Art 88 Abs 2 EGV vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

Diese Bestimmung regelt das Verfahren bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht.

Es stellt sich nun die Frage, wie sich die Nichteinhaltung des gemeinschaftlichen Notifizierungsgebots¹²² für staatliche Beihilfen auf das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Bundesgesetzes auswirkt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis B 2251/97 noch offen gelassen wie das Unterlassen der Notifikationspflicht auf das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzes, das eine Beihilfe im Sinne des Art 87 EGV enthält, wirkt.

Wörtlich hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen: „Es kann aber dahingestellt bleiben, in welcher Phase des Gesetzgebungsverfahrens das Durchführungsverbot des Art. 93 Abs. 3 EG-Vertrag (Anmerkung: nunmehr Art 88 Abs 3 EGV) zu beachten ist. Denn selbst wenn eine gesetzliche Beihilfenregelung entgegen Art. 93 Abs. 3 EG-Vertrag (Art. 88 Abs. 3 EGV) kundgemacht wurde, darf sie von der Vollziehung

120 Vgl Lenz (Hrsg), EG-Vertrag, Kommentar, Bundesanzeiger Köln, Helbing & Lichtenhahn Basel, Uebereuter, Wien 1999, 2. Auflage, zu Art 88, Rz 1.

121 Vgl VfGH, B 1348/02.

122 Bei Missachtung der Notifizierungspflicht (der Mitgliedstaat kommt seiner Verpflichtung Beihilfen anzumelden nicht nach) sind folgende Rechtsfolgen möglich:

1. Die Kommission kann die Rückforderung anordnen, wenn die Beihilfe nicht genehmigungsfähig ist.
2. Die Kommission kann gegen die weitere Vergabe von Beihilfen eine einstweilige Verfügung erlassen.
3. Dritte, deren Interessen durch eine unrechtmäßig gewährte Beihilfe beeinträchtigt werden, können aufgrund der unmittelbaren Wirkung von Art 88 Abs 3 Satz 3 Klage vor ihren nationalen Gerichten einbringen. (vgl Lenz (Hrsg), EG-Vertrag, Kommentar, Bundesanzeiger Köln, Helbing & Lichtenhahn Basel, Uebereuter, Wien 1999, 2. Auflage, zu Art 88, Rz 19); vgl auch Urteil des EuGH in der Rechtssache C-295/97 Spruchpunkt 3: „Wenn feststeht, daß eine Regelung wie die des Gesetzes Nr. 95/79 als solche staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag gewähren kann, kann sie nicht angewandt werden, wenn sie der Kommission nicht gemeldet worden ist ...“.

nicht angewendet werden. Daher hatte auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei der Behandlung der Beschwerde nicht anzuwenden, was die amtswegige Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens gemäß Art. 140 B-VG hinsichtlich der Bestimmung des § 2 Abs. 1 EAVG ausschließt.“

In Fortführung dieser Rechtsprechung hat der Verfassungsgerichtshof¹²³ nunmehr zu der Frage der Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Notifikations- und Genehmigungspflicht für staatliche Beihilfen entschieden:

„Die Bundesverfassung enthält keine Regelungen darüber, in welcher Weise bei der Erzeugung von Bundesgesetzen im formellen Sinn und in welchem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens die gemeinschaftsrechtliche Notifikations- und Genehmigungspflicht für staatliche Beihilfen zu erfüllen ist. Aus keiner Bestimmung der Bundesverfassung lässt sich ableiten, dass etwa der Nationalrat daran gehindert wäre, einen Gesetzesbeschluss gemäß Art. 42 B-VG betreffend eine (noch) nicht notifizierte oder genehmigte Beihilfe zu fassen, oder etwa der Bundesrat verpflichtet wäre, gegen einen solchen Gesetzesbeschluss gemäß Art. 42 Abs. 3 B-VG Einspruch zu erheben, um die "Einführung" der (noch) nicht notifizierten oder genehmigten Beihilfe zu verhindern. Da die gemeinschaftsrechtliche Notifikations- und Genehmigungspflicht gemäß Art. 88 EG – mangels entsprechender bundesverfassungsgesetzlicher Regelungen – keinen Teil des von Verfassungs wegen einzuhaltenden innerstaatlichen „Weges der Bundesgesetzgebung“ darstellt, steht das Unterlassen dieser sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Verpflichtung auch der Beurkundung gemäß Art. 47 B-VG durch den Bundespräsidenten nicht entgegen“.

Ob nunmehr der Bundeskanzler bei der Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen wegen gemeinschaftsrechtlicher Normen berechtigt oder verpflichtet wäre zuzuwarten, wurde auch vom Verfassungsgerichtshof¹²⁴ mit der Begründung nicht beantwortet, dass ein Bundesgesetz in einem Verfahren gemäß Art 140 B-VG von ihm nur am Maßstab des Bundesverfassungsrechts gemessen werden könne. Eine Außersichtlassung der Notifizierungspflicht bei der Erlassung von Gesetzen bewirkt daher auch keine Verfassungswidrigkeit gemäß Art 140 B-VG und kann daher zu keiner Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof führen.

123 VfGH, B 1348/02.

124 Vgl VfGH, B 1348/02.

Regelungen betreffend die Notifizierungspflicht von staatlichen Beihilfen sind in der Bundesverfassung nicht erfolgt.

Die in zeitlicher Hinsicht letzte Frage im Kundmachungsverfahren ist jene nach dem Zeitpunkt der Kundmachung.

Das B-VG nennt keinen Zeitpunkt für die Kundmachung. Nachdem die frühere Lehre noch davon ausgegangen ist, dass der Zeitpunkt der Kundmachung im Ermessen des Bundeskanzlers liegt,¹²⁵ geht die herrschende Lehre nun davon aus, dass der Bundeskanzler nicht beliebig lange mit der Kundmachung zuwarten darf.¹²⁶ Der Bundeskanzler hätte bei anderer Ansicht nämlich ein Veto gegen die Gesetzgebung, weil er mit einer Verhinderung der Kundmachung bzw mit einer Verzögerung der Kundmachung eine Einflussmöglichkeit auf das Zustandekommen eines Gesetzes hätte. Für eine solche Auslegung des B-VG sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Das bedeutet, dass die Kundmachung unverzüglich zu erfolgen hat, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen.¹²⁷

2.1.2 Artikel 89 Abs 1 B-VG

Art 89 B-VG lautet:

- (1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), Gesetze und Staatsverträge steht, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, den Gerichten nicht zu.
- (2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Hat der Oberste Gerichtshof oder ein zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständiges Gericht gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken, so hat es den

¹²⁵ Vgl *Adamovich sen*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, Springer-Verlag, Wien 1957, 5. Auflage bearbeitet und ergänzt von *Spanner*, 304.

¹²⁶ Vgl *Adamovich sen*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, Springer-Verlag, Wien/New York 1971, 6. Auflage neu bearbeitet von *Adamovich jun*, 341.

¹²⁷ Vgl *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, System, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1972, 316; vgl auch *Thienel* zu Art 48 und 49 B-VG, Rz 35 in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

Antrag auf Aufhebung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

- (3) Ist die vom Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes an den Verfassungsgerichtshof die Entscheidung zu begehren, daß die Rechtsvorschrift gesetzwidrig oder verfassungswidrig war.
- (4) Für Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) gelten Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, für Staatsverträge – nach Maßgabe des Art. 140a – die Abs 2 und 3 sinngemäß.¹²⁸
- (5) Durch Bundesgesetz ist zu bestimmen, welche Wirkungen ein Antrag gemäß Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 für das beim Gericht anhängige Verfahren hat.

Art 89 Abs 1 B-VG¹²⁹ regelt, „wie weit die Gerichte befugt sind, die Gültigkeit der von ihnen anzuwendenden Regelungen zu überprüfen.“¹³⁰

Nicht gehörig¹³¹ kundgemachte Verordnungen, Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), Gesetze und Staatsverträge sind von den Gerichten nicht anzuwenden. Eine Anfechtung einer solchen Verordnung durch ein Gericht¹³² gemäß Art 89 Abs 2 B-VG wäre nicht zulässig.

An gehörig kundgemachte Verordnungen sind die Gerichte gebunden.

128 Mit der Neufassung des Art 89 Abs 4 B-VG soll eine Verweisung auf Art 139a B-VG nicht notwendig sein. Nunmehr sollen auch die Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern zur Anfechtung von Wiederverlautbarungskundmachungen ermächtigt werden (vgl 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu Artikel 1 Z 20).

129 Mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004, BGBl I Nr 100/2003 wurde Art 89 Abs 1 B-VG neu gefasst. Ziel der Neuformulierung ist die Klarstellung, „dass die gehörige Kundmachung“ von Wiederverlautbarungskundmachungen dieselben Rechtswirkungen hat wie die „gehörige Kundmachung“ der anderen in dieser Bestimmung genannten Rechtsvorschriften“ (vgl 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu Artikel 1 Z 20).

130 Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkommentar, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2002, 3. Auflage, 286.

131 Vgl Öhlinger, Verfassungsrecht, WUV Studienbücher JUS 4, Wien 1999, 4. überarbeitete und erweiterte Auflage, Rz 444 „Nicht gehörig kundgemachte Gesetze sind keine gültigen (absolut nichtige) Gesetze“.

132 Die Legitimation zur Anfechtung von Verordnungen steht den ordentlichen Gerichten, dem VwGH (Art 135 Abs 4 B-VG), den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern (Art 129a Abs 3 B-VG) und dem Unabhängigen Bundesasylsenat (Art 129c Abs 6 B-VG) zu.

Für den Verfassungsgerichtshof besteht eine Ausnahme dahin, dass er selbst gemäß Art 139 Abs 3 lit c B-VG für den Fall der gesetzwidrigen (nicht gehörigen) Kundmachung der Verordnung nicht wie die übrigen Gerichte die Verordnung unbeachtet lassen kann, sondern diese in einem Verordnungsprüfungsverfahren aufzuheben hat.

Grundsätzlich fällt auf, dass in der Bundesverfassung für die Kundmachung von Verordnungen keine ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Vorschriften enthalten sind.

Aus Art 89 Abs 1 B-VG und Art 139 Abs 3 lit c B-VG ist jedoch abzuleiten, dass eine gehörige und gesetzmäßige Kundmachung zu erfolgen hat. Die herrschende Lehre¹³³ und auch die Judikatur¹³⁴ gehen davon aus, dass eine Kundmachungspflicht besteht. Rechtsverordnungen müssen aufgrund des die Bundesverfassung beherrschenden rechtsstaatlichen Prinzips allgemein kundgemacht werden.¹³⁵

Zur Kundmachung von Verordnungen ist daher festzuhalten, dass mangels einfachgesetzlicher Kundmachungsregelungen¹³⁶ diese so kundzumachen sind, dass die Adressaten von der Verordnung Kenntnis erlangen können.

Für die Kundmachung von Verordnungen sieht die Bundesverfassung kein bestimmtes Publikationsorgan vor.¹³⁷

Zur Kundmachung von Verordnungen führt der Verfassungsgerichtshof¹³⁸ aus:

„Grundsätzlich ist also der Materiengesetzgeber auch kompetent, die dazugehörige Rechtserzeugungsregel (soweit sie nicht vom Verfassungsgesetzgeber aufgestellt wurde) zu setzen. Der Bundesverfassungsgesetzgeber ging aber offenkundig davon aus, daß es dem Organisationsgesetzgeber nicht untersagt ist, subsidiäre Vorschriften über die Methode der Kundmachung von Rechtsvorschriften zu erlassen, also eine generelle, materienunspezifische Kundmachungsregel aufzu-

133 *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage, Rz 602.

134 Vgl VfSlg 12744.

135 Vgl VfSlg 12281, In diesem Erkenntnis spricht der VfGH aus: „Es ist daher eine Kundmachung als ausreichend anzusehen, die dieser Verordnung jenes Maß an Publizität verschafft, das nach dem in der Bundesverfassung verankerten rechtsstaatlichen Prinzip geboten ist“.

136 Vgl VfSlg 10911.

137 Vgl Art 48 und 49 B-VG, vgl aber auch Art 11 Abs 3 B-VG.

138 VfSlg 10911.

stellen. Wenn der Materiengesetzgeber zur Frage schweigt, auf welche Weise und in welcher Form generelle Rechtsnormen (hier: Verordnungen) nach außen zu ergehen haben (hier: kundzumachen sind), ist auf die Organisationskompetenz zurückzugreifen.“

Neben der Kundmachung der Verordnungen in den verschiedensten Publikationsorganen¹³⁹ sieht der Verfassungsgerichtshof auch unter bestimmten Voraussetzungen die öffentliche Ausrufung¹⁴⁰ der Verordnung an Ort und Stelle als ausreichend an.¹⁴¹ Als Maßstab zieht der Verfassungsgerichtshof die ortsübliche Kundmachung heran.¹⁴²

2.1.3 Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 (Bundesgesetzblattgesetz – BGBlG)

Art 49 Abs 4 B-VG bestimmt, dass die näheren Bestimmungen über die Kundmachung im Bundesgesetzblatt durch Bundesgesetz getroffen werden.

Dieses verfassungsgesetzlich vorgesehene Bundesgesetz stellt ab 1. Jänner 2004 das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 (Bundesgesetzblattgesetz – BGBlG 2004) dar. Dieses Bundesgesetz soll in der Folge im Hinblick auf das Kundmachungssystem untersucht werden.

§ 1 BGBlG lautet:

Der Bundeskanzler gibt im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) ein „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ in deutscher Sprache heraus.

Diese Bestimmung regelt somit das für die Durchführung der Kundmachung zuständige Organ (Bundeskanzler) und das für die Verlautbarung vorgesehene Publikationsorgan (Bundesgesetzblatt).

139 Im Kapitel „II. Allgemeine Fragen der Kundmachung in Österreich, Unterkapitel 1.2 Die Informationsfunktion“ werden verschiedene Publikationsorgane beispielhaft aufgezählt.

140 Vgl § 36 Abs 4 Sicherheitspolizeigesetz BGBl Nr 566/1991 in der Fassung BGBl I Nr 104/2002.

141 Vgl VfSlg 12346.

142 Vgl VfSlg 10952.

Gegenüber dem § 1 BGBIG (1996¹⁴³) unterscheidet sich der § 1 BGBIG in drei wesentlichen Punkten.

1. Es ist nunmehr wörtlich klargestellt, dass Herausgeber des Bundesgesetzblattes der Bundeskanzler ist.¹⁴⁴
2. Mit der Wortfolge „im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS)“ wird auf die elektronische Kundmachung Bezug genommen.¹⁴⁵
3. Die Einteilung des Bundesgesetzblattes erfolgt nunmehr in einer eigenen Bestimmung.¹⁴⁶

§ 2 BGBIG bestimmt, dass das Bundesgesetzblatt aus drei Teilen besteht.¹⁴⁷ Die Verlautbarungen sind darin nach dem Jahr der Kundmachung fortlaufend nummeriert.

143 § 1 BGBIG (1996) lautete: „Das Bundeskanzleramt gibt ein „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ in deutscher Sprache heraus. Es erscheint in drei Teilen“.

144 § 1 BGBIG (1996) sah für die Herausgabe des Bundesgesetzblattes das Bundeskanzleramt vor. Auch bei dieser Formulierung war jedoch die Zurechenbarkeit der Herausgabe des Bundesgesetzblattes zum Bundeskanzler gegeben. Walter/Mayer sehen für diese Frage folgende Lösung: „Ob nun eine bestimmte Agenda dem „Bundesministerium“ oder seinem Leiter, dem „Bundesminister“, übertragen wird, ist im Ergebnis gleichgültig: In beiden Fällen entscheidet der Bundesminister als Behördenchef und in beiden Fällen kann sich der Bundesminister des Bundesministeriums zur Besorgung dieser Angelegenheiten bedienen. Bundesminister und Bundesministerium sind bei der Besorgung der obersten Verwaltungsgeschäfte keine verschiedene Organe, vielmehr ist der Bundesminister leitendes Organ des Organkomplexes Bundesministerium“ (Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage, Rz 679). Aus Art 77 Abs 3 B-VG ist daher ableitbar, dass das Bundeskanzleramt ein Bundesministerium wie jedes andere ist, obwohl durch die Bundesverfassung eine gewisse Sonderstellung eingeräumt ist.

145 Vgl 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu § 1.

146 Vgl § 2 BGBIG.

§ 3 BGBIG legt fest, dass das Bundesgesetzblatt I (BGBl I) ua zur Verlautbarung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, der gemeinsamen Kundmachungen des Bundeskanzlers und der zuständigen Bundesminister über die Wiederverlautbarungen eines Bundesgesetzes, der Kundmachungen des Bundeskanzlers über die Aufhebung eines Bundesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof und über den Anspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass ein Bundesgesetz verfassungswidrig war, einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, der gemeinsamen Kundmachungen des Bundeskanzlers und der zuständigen Bundesminister über die Aufhebung einer Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Bundesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof und über den Anspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine solche Kundmachung verfassungswidrig war, einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, der Kundmachungen des Bundeskanzlers über das Außer-Kraft-Treten eines Ausführungsgesetzes des Bundes in Folge des Inkrafttretens von Ausführungsgesetzen der Länder oder über das Außer-Kraft-Treten eines Bundesgesetzes in Folge des Inkrafttretens von Landesgesetzen oder Verordnungen einer Landesbehörde, bestimmter Vereinbarungen zwischen dem Bund und

147 Auch das BGBIG (1996) sah bereits die Dreiteilung des Bundesgesetzblattes vor (vgl. § 1 BGBIG 1996). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 in § 1 noch von zwei Teilen ausgegangen wurde (vgl. 93 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP). So wurde in den Erläuterungen unter A. Allgemeines ausgeführt: „Neue drucktechnische Möglichkeiten und der in den letzten Jahren steigende Umfang des Bundesgesetzblattes, der für seine Bezieher zu immer höheren Kosten führt, haben den Gedanken aufkommen lassen, ob nicht eine Rationalisierung in diesem Bereiche möglich wäre. Diese Überlegungen haben zu Ergebnissen geführt, die im vorliegenden Entwurf umgesetzt sind und die sich wie folgt zusammenfassen lassen: – Teilung des Bundesgesetzblattes in ein Bundesgesetzblatt I und in ein Bundesgesetzblatt II, wobei im Teil I die innerstaatlichen Rechtsvorschriften enthalten sind, im Teil II völkerrechtliche Rechtsvorschriften und die auf diese Bezug habende Kundmachungen. Eine solche Teilung des Bundesgesetzblattes bringt den Vorteil mit sich, daß beide Teile des Bundesgesetzblattes unabhängig voneinander hergestellt werden können, sodaß es nicht mehr dazu kommen kann, daß dringliche Kundmachungen innerstaatlicher Rechtsvorschriften durch zur gleichen Zeit laufende Kundmachung völkerrechtlicher Vorschriften, für deren Kundmachung keine Dringlichkeit besteht, gehemmt werden. Ein weiterer Vorteil dieser Teilung besteht darin, daß sich die Bezieher des Bundesgesetzblattes dazu entscheiden können, nur einen Teil zu beziehen, sodaß sie nicht auch Bundesgesetzblätter kaufen müssen, an denen sie kein Interesse haben.“ Es ist auf den Umstand hinzuweisen, dass erst durch die Abgeordneten Dr. Kostelka und Dr. Khol ein Abänderungsantrag zu dieser Regierungsvorlage eingebracht wurde. Dieser Abänderungsantrag hatte insbesondere die Neufassung des § 2 zum Inhalt, sodass nunmehr eine Teilung in Bundesgesetzblatt I, II und III vorliegt (vgl. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (93 der Beilagen): Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 (BGBIG) – 364 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP).

den Ländern sowie Kundmachungen über das In-Kraft-Treten oder das Außer-Kraft-Treten eines Bundesgesetzes bestimmt ist.

Die Bestimmung¹⁴⁸ enthält keine abschließende Aufzählung der im Bundesgesetzblatt I kundzumachenden Rechtsvorschriften.¹⁴⁹

§ 4 Abs 1 BGBIG regelt, dass das Bundesgesetzblatt II (BGBI II) ua zur Verlautbarung der allgemeinen Entschließungen des Bundespräsidenten, der Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesminister, des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes, des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft, der Kundmachungen der Bundesregierung oder der zuständigen Bundesminister über das Außer-Kraft-Treten einer im Bundesgesetzblatt kundgemachten Verordnung infolge des Inkrafttretens von Landesgesetzen oder Verordnungen einer Landesbehörde, der Kundmachungen der Bundesregierung oder der zuständigen Bundesminister über die Aufhebung einer Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnung

148 Vgl zB Art 37 Abs 2 B-VG; diese Bestimmung sieht vor, dass der Geschäftsordnung des Bundesrates die Wirkung eines Bundesgesetzes zukommt und im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist. Die Kundmachung erfolgt im Bundesgesetzblatt I (Kundmachung des Bundeskanzlers vom 5. Juli 1998 betreffend die Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl Nr 361/1988 idF BGBl I Nr 106/ 2000); vgl auch die Zuständigkeit des VfGH zur Kompetenzfeststellung gemäß Art 138 Abs 2 B-VG; der VfGH fasst in diesem Kompetenzfeststellungsverfahren nach § 56 Abs 4 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl Nr 85/1953 idF BGBl I 100/2003 seine Kompetenzfeststellung in einem Rechtssatz zusammen. Dieser ist vom Bundeskanzler unverzüglich im BGBl kundzumachen. Dieser Rechtssatz ist ein normativer Akt, der die jeweilige Kompetenzbestimmung „authentisch“ interpretiert (VfSlg 4446).

149 Eine Neuerung im Vergleich zum BGBIG (1996) ist die, dass nunmehr auch die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, mit denen ausgesprochen wird, dass ein Bundesgesetz verfassungswidrig war, ausdrücklich im Bundesgesetzblattgesetz vorgesehen ist. Eine Neuerung stellt auch die Regelung dar, welche vorsieht, dass allfällige „sonstige Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes“ im Zusammenhang mit einem Gesetzesprüfungsverfahren bzw bei Verfahren zur Überprüfung von Wiederverlautbarungen (Art 139a B-VG) zu verlautbaren sind (vgl § 3 Abs 1 Z 3 und 4 BGBIG).

Neu ist die Bezugnahme auf Art 23d Abs 5 B-VG in Z 5 leg cit. Gemäß dieser Bestimmung ist das Bundesgesetzblatt I zur Verlautbarung der Kundmachungen des Bundeskanzlers über das Außer-Kraft-Treten eines Ausführungsgesetzes des Bundes bei In-Kraft-Treten von Ausführungsgesetzen der Länder (Art 15 Abs 6 B-VG) bzw über das Außer-Kraft-Treten eines Bundesgesetzes infolge des Inkrafttretens von Landesgesetzen oder Verordnungen einer Landesbehörde (Art 16 Abs 4 B-VG und Art 23d Abs 5 B-VG) bestimmt.

Eine Klarstellung dahingehend, dass Vereinbarungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden gemäß Art 1 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Städtebundes, BGBl I Nr 61/1998, keine Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG sind, erfolgt in der Z 6 des § 3 BGBIG. Die Kundmachung von Vereinbarungen aufgrund des Bundesverfassungsgesetzes BGBl I Nr 61/1998 erfolgt somit aufgrund der ausdrücklichen Nennung in § 3 Z 6 BGBIG.

gesetzwidrig war einschließlich der sonstigen Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes, der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes und der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft, Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern (auch Bund und einzelner Länder), soweit sie nicht im BGBl I zu verlautbaren sind sowie Kundmachungen über das In-Kraft-Treten oder Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Staatsverträgen und Beschlüssen von internationalen Organisationen, wenn an deren In-Kraft-Treten oder Außer-Kraft-Treten in den im BGBl II zu verlautbarenden Rechtsvorschriften Rechtsfolgen geknüpft sind, bestimmt ist.¹⁵⁰

-
- 150 Neu ist jene Regelung, die vorsieht, dass Verordnungen des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft im Bundesgesetzblatt II zu verlautbaren sind. Für die Kundmachung von Verordnungen wurde eine Bezugnahme auf Art 23d Abs 5 B-VG aufgenommen.

In § 4 Abs 1 Z 4 leg cit wurde nunmehr die Regelung, dass die Bundesregierung in den Fällen der Aufhebung einer Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof bzw über den Ausspruch, dass eine Verordnung verfassungswidrig war, zur Kundmachung im Bundesgesetzblatt zuständig ist, aufgenommen.

In Anlehnung an die Bestimmung des § 3 Z 3 und 4 BGBIG ist auch in § 4 Abs 1 Z 4 BGBIG vorgesehen, dass Kundmachungen der Bundesregierung oder der zuständigen Bundesminister über den Ausspruch, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, im Bundesgesetzblatt II zu verlautbaren sind.

Die Verlautbarung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes und der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft wurde nunmehr im Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 ausdrücklich aufgenommen. § 4 Abs 2 BGBIG ist jener des § 2 Abs 3 BGBIG (1996) ähnlich. Inhalt dieser Bestimmung ist die Möglichkeit der Verlautbarung sonstiger Kundmachungen der Bundesregierung oder der Bundesminister, des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes, des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft, soweit sie nicht im BGBl III zu verlautbaren sind, wenn sie verbindliche Kraft haben oder ihre Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist. Neu an dieser Bestimmung ist die Aufnahme der Kundmachungen des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft in § 4 Abs 2 leg cit.

Die in § 4 Abs 2 leg cit vorgesehene Einschränkung, dass nur dann sonstige Kundmachungen im BGBl II zu verlautbaren sind, wenn „sie nicht in BGBl III zu verlautbaren sind“ dient der Klarstellung. Durch § 4 Abs 3 leg cit wird die Möglichkeit der Kundmachung von Verordnungen anderer Behörden als der obersten Organe des Bundes im Bundesgesetzblatt II geschaffen. Die noch im BGBIG (1996) vorgesehene Möglichkeit der Kundmachung von Verordnungen im Amtsblatt des zuständigen Bundesministeriums ist nach dem Kundmachungsreformgesetz 2004 nicht mehr vorgesehen. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass bei der Kundmachung von Rechtsvorschriften im Internet keine Kosten für die Drucklegung im Bundesgesetzblatt anfallen und die Texte der Rechtsvorschriften ohnedies als Dateien auf Datenträgern gespeichert sind. Schon aufgrund des Publizitätsgedankens bei der Kundmachung wurde eine Rückkehr zur Kundmachung im Bundesgesetzblatt für sinnvoll erachtet.

§ 5 *leg cit* regelt schließlich die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt III (BGBlG III). In diesem Teil des Bundesgesetzblattes sind ua die Staatsverträge, die vom Bund abgeschlossen werden, einschließlich ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache, die gemeinsamen Kundmachungen des Bundeskanzlers und der zuständigen Bundesminister über die Wiederverlautbarung von im Bundesgesetzblatt kundgemachten Staatsverträgen, die gemeinsamen Kundmachungen des Bundeskanzlers und der zuständigen Bundesminister über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit und der Kundmachungen des Bundeskanzlers über die Verfassungswidrigkeit von Staatsverträgen durch den Verfassungsgerichtshof einschließlich der sonstigen Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes, die Kundmachungen über Aufhebungen von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung von Staatsverträgen durch den Verfassungsgerichtshof, verbindliche Beschlüsse internationaler Organisationen und sonstige Kundmachungen¹⁵¹ zu verlautbaren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Bundesgesetzblatt zu verlautbart werden.

Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union werden nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Diese werden im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbart.¹⁵²

Von Teilen der Lehre¹⁵³ wurde zu dieser Frage ausgeführt: „Was die Kundmachung von EG-Rechtsvorschriften selbst anlangt, so sollte in Art 49 B-VG ausdrücklich klargestellt werden, daß die Kundmachung von in Österreich unmittelbar wirksamen EG-Rechtsvorschriften ausschließlich im Amtsblatt der EG zu erfolgen hat. Zu erwägen wäre auch eine ausdrückliche bundesverfassungsgesetzliche Anordnung, die die Zugäng-

151 Zu den sonstigen Kundmachungen zählen zB Kundmachungen betreffend das Inkraft-Treten oder den Geltungsbereich von Staatsverträgen, aber auch solche über die Berichtigung von Fehlern im Text oder in den beglaubigten Abschriften von Verträgen nach Art 79 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, BGBl Nr 40/1980 (vgl auch 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu § 5 Z 6).

152 Vgl 93 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, B Besonderes, zu § 2.

153 *Holzinger*, Gravierende verfassungsrechtliche Änderungen im Zusammenhang mit einem österreichischen EG-Beitritt, JBI 1993, 2.

lichmachung dieses Amtsblattes, etwa durch das Gebot der Auflage bei allen betroffenen Dienststellen, sichert.“¹⁵⁴

Nachdem § 1 BGBIG klar zum Ausdruck bringt, dass die Verlautbarung der im Bundesgesetzblatt vorgesehenen Rechtsvorschriften auf elektronische Weise erfolgen soll, ist die zentrale Bestimmung des § 6 BGBIG im Hinblick auf das Kundmachungssystem von wesentlicher Bedeutung.

§ 6 BGBIG regelt unter der Überschrift „Rechtsinformationssystem des Bundes“ zum einen die Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften¹⁵⁵ und zum anderen die Information über das Recht in Österreich.¹⁵⁶

Gemäß § 7 BGBIG ist im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at jede im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschrift zur Abfrage bereit zu halten. Als eine Art „Notstandsregelung“ ist – für den Fall des Ausfalls des Internet – § 7 Abs 3 leg cit zu betrachten.

§ 7 Abs 3 BGBIG regelt den Fall, dass die Bereitstellung oder Bereithaltung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften zur Abfrage im Internet nicht bloß vorübergehend nicht möglich ist, und daher eine Verlautbarung in anderer Weise erforderlich wird.

Ein eigenes Kapitel soll in der vorliegenden Arbeit dem Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes gewidmet sein.

Nach der Darstellung der im Bundesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsvorschriften und des elektronischen Kundmachungssystems soll nun auf die Gestaltung des Bundesgesetzblattes näher eingegangen werden.

§ 2 BGBIG regelt, dass die Gestaltung des Bundesgesetzblattes so erfolgt, dass die einzelnen Verlautbarungen nach dem Jahr der Kundmachung zu nummerieren sind.

154 In Deutschland wird im Bundesgesetzblatt auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften hingewiesen, die durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Deutschland unmittelbare Rechtswirksamkeit erlangt haben (vgl. www.bundesanzeiger.de/index.php?main=5&sub=2).

155 Die Z 1 des § 6 BGBIG ist jene Bestimmung, die die verbindliche Kundmachung von Rechtsvorschriften regelt (vgl. 93 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, zu Artikel 4, zu § 6).

156 Die Z 2 des § 6 BGBIG regelt die Information über das Recht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (vgl. 93 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, zu Artikel 4, zu § 6).

§ 7 Abs 1 BGBIG bestimmt, dass jede Nummer des Bundesgesetzblattes auf die Internetadresse www.ris.bka.gv.at hinzuweisen hat.¹⁵⁷

Die Sicherung der Authentizität¹⁵⁸ und der Integrität¹⁵⁹ ist in § 8 BGBIG geregelt.

§ 8 Abs 1 leg cit sieht vor, dass Dokumente, die eine Rechtsvorschrift enthalten, eine Aufwärtskompatibilität aufweisen müssen. Das bedeutet, dass die Dokumente unabhängig von der technischen Fortentwicklung von Hard- und Software auch noch in Zukunft gelesen werden können.

Weiters müssen diese Dokumente mit einer elektronischen Signatur versehen sein.¹⁶⁰

§ 8 Abs 2 leg cit¹⁶¹ bestimmt, dass Dokumente nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, nicht mehr gelöscht werden dürfen.¹⁶²

157 § 7 Abs 2 leg cit regelt ähnlich wie § 7 Abs 1 BGBIG (1996) die zusätzliche Bekanntmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften. Neben dem Amtsblatt der Wiener Zeitung können nunmehr Bekanntmachungen insbesondere auch im Intranet der Behörden oder auch im Amtsblatt des zuständigen Bundesministeriums erfolgen.

158 Authentizität, die – (bildungsspr.): das Authentischsein, aus: PC-Bibliothek, Duden, deutsches Universalwörterbuch. Unter Authentizität wird im allgemeinen die Echtheit einer Willenserklärung oder Handlung verstanden und zwar so, dass der vorgebliche Urheber auch ihr tatsächlicher Urheber ist [vgl zB § 2 Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), 252 dB (XXII. GP) E-Government-Gesetz].

159 Integrität, die – [lat. integritas]: a) Makellosigkeit, Unbescholtenheit, Unbestechlichkeit: die I. dieses Mannes ist unbestreitbar; b) (Politik, Rechtsw.) Unverletzlichkeit [eines Staatsgebietes]: die territoriale I. eines Staates anerkennen, garantieren, aus: PC-Bibliothek, Duden, deutsches Universalwörterbuch.

160 Entgegen dem Ausschussbericht (vgl 243 der Beilagen XXII. GP – Ausschussbericht NR – Gesetzestext, Zu § 8) ist in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung das Erfordernis des qualifizierten Zertifikates nicht mehr vorgesehen (vgl 6872 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates mit sichtbar gemachten Änderungen bzw Druckfehlerberichtigungen, die im Plenum des Nationalrates beschlossen wurden, § 8).

161 Diese Regelung ist insbesondere auch im Hinblick auf etwaige Kundmachungsfehler von Relevanz, weil auch bei Berichtigungen von Fehlern ersichtlich sein muss, wie die zu berichtigende Fassung des Textes gelautet hat.

162 In § 8 Abs 3 leg cit ist eine Regelung für den Fall enthalten, dass sämtliche Exemplare einer bestimmten Nummer des Bundesgesetzblattes untergegangen sind. Nach dieser Bestimmung sind von jedem Dokument mindestens drei Sicherungskopien und vier beglaubigte Ausdrücke zu erstellen. Eine Sicherungskopie und ein beglaubigter Ausdruck sind an das Österreichische Staatsarchiv und an die Österreichische Nationalbibliothek zur Archivierung zu übermitteln. Zusätzlich muss ein beglaubigter Ausdruck auch noch an die Parlamentsdirektion übermittelt werden.

Aus der Bestimmung des § 10 Z 2 BGBIG, kann abgeleitet werden, dass neben der Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen und der Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage auch noch Seitenangaben verwendet werden.

Eine Regelung betreffend das System des BGBIG enthält weiters § 11 Abs 1 BGBIG, der bestimmt, dass der Tag der Freigabe zur Abfrage in jeder Nummer des Bundesgesetzblattes enthalten sein muss.

Für den Fall der Verlautbarung nach § 7 Abs 3 BGBIG¹⁶³ enthält § 11 Abs 2 BGBIG eine Regelung, dass Verlautbarungen, soweit darin oder gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem das Bundesgesetzblatt, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird. Jede Nummer des Bundesgesetzblattes hat diesen Tag zu enthalten.

Im Bundesgesetzblatt sind daher folgende Inhalte zwingend erforderlich:

Neben dem Text der Beschlussfassung muss jeder Text mit einer Nummer, die fortlaufend zu vergeben ist, sowie dem Tag der Freigabe zur Abfrage versehen sein.¹⁶⁴

Die Promulgationsklausel ist anlässlich der Kundmachung voranzustellen oder anzufügen.¹⁶⁵

Bei Bundesgesetzen, die einer Volksabstimmung zu unterziehen sind, sind die Gesetze unter Berufung auf diese kundzumachen.¹⁶⁶

In der Kundmachung im Bundesgesetzblatt sind noch weitere Inhalte enthalten, die nicht zwingend verfassungsrechtlich bzw einfachgesetzlich vorgesehen sind.

Der Hinweis auf die Celex Nr erfolgt in der Kundmachung nach dem Titel des kundzumachenden Rechtsakts in „eckiger Klammer,“ indem

163 Das betrifft jene Fälle in denen die Bereitstellung oder Bereithaltung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften zur Abfrage im Internet bloß vorübergehend nicht möglich ist.

164 Vgl jedoch § 11 Abs 2 BGBIG.

165 In der Praxis ist es üblich, dass der Hinweis auf den Beschluss des Nationalrates schon in der Regierungsvorlage und vom Ausschuss bzw auch bei Initiativanträgen vorgeschlagen und dann vom Nationalrat mitbeschlossen wird. Nach dem Titel des Gesetzes wird die Formel „Der Nationalrat hat beschlossen“ aufgenommen (vgl Thienel zu Art 48 und 49 B-VG, Rz 21 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II).

166 Vgl Art 48 B-VG.

diese¹⁶⁷ ausgewiesen wird.¹⁶⁸ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Hinweis primär nicht um eine Kundmachungsregel handelt, sondern um eine Frage der ordnungsgemäßen Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.¹⁶⁹

Weiters wird seit dem Jahr 1974¹⁷⁰ auch auf die Materialien – Sitzungen des Nationalrates, Regierungsvorlage (RV), Ausschussberichte (AB) und Sitzungen des Bundesrates (BR) – hingewiesen.

An dieser Stelle wird die Titelleiste eines Bundesgesetzblattes abgedruckt, der die oben beschriebenen Inhalte und Hinweise entnommen werden können.

An dieser Stelle wird die Titelleiste eines Bundesgesetzblattes abgedruckt, der die oben beschriebenen Inhalte und Hinweise entnommen werden können.

835

Fortlaufende Nummer	BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH		
	Jahrgang 2002	Ausgegeben am 28. Juni 2002	Teil I
	→ 99. Bundesgesetz: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Erlassung eines Bundesvergabegesetzes 2002		
Hinweis auf Materialien →	(NR: GP XXI RV 1087 AB 1118 S. 103. BR: 6646 AB 6655 S. 688.)		
Anführung der Celex Nr →	[CELEX-Nr.: 389L0665, 392L0013, 392L0050, 393L0036, 393L0037, 393L038, 394L0022, 397L0052, 398L0004, 301L0078]		

167 Die Celex Nr ist ein Identifikations- und Klassifikationscode. Sie besteht aus vier Elementen, nämlich einer Zahl für den Sektor, der Jahreszahl, einen Dokumenten-code und der fortlaufenden Nummer (vgl. http://europa.eu.int/celex/htm/celex_de.htm, about celex).

168 Vgl Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Addendum zu Teil 1: Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union (EU-Addendum), Herausgegeben vom Bundeskanzleramt, Punkt 37.

169 Vgl Thienel zu Art 48 und 49 B-VG, Rz 22 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

170 Ab dem 184. Stück, BGBl Nr 700/1974 wird auch auf die Materialien Bezug genommen.

In der Praxis werden Bundesgesetze als solche bezeichnet, eine Bezeichnungspflicht besteht allerdings nur für Verfassungsgesetze und in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen¹⁷¹ und für Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen.¹⁷²

Zur Frage, welche Bezeichnungen bzw Angaben im Bundesgesetzblatt enthalten sein müssen, hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass Art 48 B-VG eine abschließende Regelung über die Kundmachung der das Zustandekommen des Gesetzes betreffenden Umstände vorsieht.¹⁷³

Thienel¹⁷⁴ hat diese Auffassung des Verfassungsgerichtshofes als missverständlich bezeichnet, weil Art 48 B-VG nur regelt, dass jene Organe, die am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, in der Kundmachung zu nennen sind.

Es fällt in diesem Zusammenhang jedoch auf, dass redaktionelle Elemente (wie Format,¹⁷⁵ Schriftart, Überschrift, Inhaltsverzeichnis zum Bundesgesetzblatt geordnet nach Jahrgängen und nach BGBl Nummern, Inhaltsverzeichnis zum Bundesgesetzblatt geordnet nach Schlagwörtern) vom Verfassungsgesetzgeber als „bestehend“ zugelassen wurden.

Zu dieser Frage hat sich der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur bis jetzt noch nicht geäußert.

Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 enthält neben diesen Bestimmungen über das System und die formelle Gestaltung des Bundesgesetzblattes auch Regelungen über dessen Bezug.

171 Vgl Art 44 Abs 1 B-VG; zu dieser Frage hat der VfGH entschieden, dass keine Bestimmung im Verfassungsrang steht, die nicht ausdrücklich als solche bezeichnet ist (vgl VfSlg 13499).

172 Vgl Art 12 Abs 4 B-VG.

173 Vgl VfSlg 10294, die Änderung des Art 48 B-VG (bezüglich der gemäß Art 50 Abs 1 B-VG genehmigten Staatsverträge) hat auf diese Entscheidung keinen Einfluss und es kann daher dieses Erkenntnis weiterhin als entscheidend betrachtet werden.

174 Aus Art 49 B-VG ist jedoch abzuleiten, dass die Nummer des Bundesgesetzblattes und der Versendungstag bei der Kundmachung von Bundesgesetzen und die im Art 50 B-VG genannten Staatsverträge angeführt sind (vgl Thienel zu Art 48, 49 B-VG, Rz 24 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II).

175 Welches Format das BGBl aufzuweisen hat ist nicht geregelt. § 8 BGBIG bestimmt jedoch, dass ein solches Format bei der elektronischen Kundmachung verwendet wird, dass ein Lesen auch in Zukunft ermöglicht.

§ 9 BGBIG regelt den Zugang zu den Rechtsvorschriften. Grundsätzlich müssen die Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt jederzeit ohne Identitätsnachweis unentgeltlich zugänglich sein.¹⁷⁶

Für jene Personen, denen der Zugang zu den im Internet verlautbarten Rechtsvorschriften schwer fällt, sieht § 9 Abs 2 leg cit vor, dass diese Ausdrücke von den verlautbarten Rechtsvorschriften erhalten.

Bis zum 31. Dezember 2003 hat der Bundeskanzler dafür Sorge zu tragen, dass jedermann gegen angemessenes Entgelt Ausdrücke der Verlautbarungen oder Kopien von den bis zu diesem Zeitpunkt erschienenen Bundesgesetzblättern erhält.

Der Bundeskanzler hat dabei jene Stellen, bei denen diese Ausdrücke und Kopien bezogen werden können, erstmals bis zum 31. Dezember 2004 und danach nach jeder Änderung im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundzumachen (§ 9 Abs 2 leg cit).

Diese Regelung soll offensichtlich während der „Einführungsphase“ der elektronischen Kundmachung dafür sorgen, dass der Bezug von Bundesgesetzblättern in Papierform, die bis zum 31. Dezember 2003 veröffentlicht wurden, nicht mit 1. Jänner 2004 sofort eingestellt wird.

Schließlich regelt § 9 Abs 3 leg cit in Anlehnung an § 6 Abs 2 BGBIG (1996),¹⁷⁷ dass solche Rechtsvorschriften, die nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden, gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen sind. Der geltende Gesetzestext enthält keine Regelung über den getrennten Bezug, in der Praxis ist jedoch der gesonderte Bezug nach Teilen möglich.

Abs 4 leg cit enthält eine ähnliche Regelung für jene Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Jänner 2004 anders als durch Verlautbarung im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden sind.

176 Die Regelung des § 31 Abs 9 ASVG dient als Vorlage zu dieser Bestimmung. § 31 Abs 9 ASVG BGBIG Nr 189/1955 idF BGBl I Nr 96/2003 lautet: „Die nach den Sozialversicherungsgesetzen im Internet zu verlautbarenden Rechtsvorschriften und deren Änderungen müssen 1. jederzeit ohne Identitätsnachweis und sondergebührenfrei zugänglich sein; 2. ab 1. Jänner 2002 in ihrer verlautbarten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können. Die aus der Verlautbarung im Internet zusätzlich entstehenden Kosten sind von jenen Stellen zu tragen, die diese Verlautbarung vorzunehmen haben“.

177 § 6 Abs 1 sah in der Fassung der Regierungsvorlage vor, dass der Teil I oder der Teil II des Bundesgesetzblattes gesondert bezogen werden kann (vgl 93 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP). Der geltende Gesetzestext enthält keine vergleichbare Regelung, in der Praxis ist jedoch der gesonderte Bezug nach Teilen möglich.

2.1.4 Rechtsgrundlagen für die legistische Gestaltung

In diesem Kapitel soll aufbauend auf der Maxime, dass die Zugänglichkeit der Kundmachung auch die Erfüllung legistischer Voraussetzungen – insbesondere im Hinblick auf die Verständlichkeit – erfordert, untersucht werden, welche diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene bestehen.

Das in der Bundesverfassung verankerte rechtsstaatliche Prinzip verlangt im Ergebnis im Rahmen des Bestimmtheitsgebots eine für den Bürger ausreichende Verständlichkeit der Norm.¹⁷⁸

Dazu hat der Verfassungsgerichtshof in seiner „Denksport-Judikatur“ zu Art 18 B-VG ausgeführt, dass „der Gesetzgeber der breiten Öffentlichkeit den Inhalt seines Gesetzesbeschlusses in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis bringen muß, da anderenfalls der Normunterworfenen nicht die Möglichkeit hat, sich der Norm gemäß zu verhalten“.¹⁷⁹

Über Art 18 B-VG hinausgehende (verfassungs)gesetzliche Vorgaben für die legistische Gestaltung von Normen sind nicht ersichtlich.

Die Rechtssetzungstechnik des Bundes wird im Handbuch der Rechtssetzungstechnik (Teil 1: Legistische Richtlinien 1990), herausgegeben vom Bundeskanzleramt, geregelt.¹⁸⁰

Die Legistischen Richtlinien 1990 stellen aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung lediglich eine Empfehlung für die nachgeordneten Verwaltungsdienststellen dar.¹⁸¹ Dem gegenüber ist das EU-Addendum (Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union)

178 Vgl. Kleiser, Über die NÖ Legistischen Richtlinien 1987, Entstehung – Grundlagen – Erfahrungen, NÖ Schriften, 118, Recht, St. Pölten 1999, 17.

179 VfSlg 13740.

180 Vgl. <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm>.

181 Schon in der älteren Literatur wurde zu den Legistischen Richtlinien die Rechtsansicht vertreten, dass es sich bei den Legistischen Richtlinien um bloße Empfehlungen handelt, soweit nicht zwingende (verfassungs)rechtliche Anordnungen über den Weg der Gesetzgebung ebenfalls des Zusammenhanges wegen aufgenommen sind. Dies ergibt sich aus dem Ministerialsystem wonach der Bundeskanzler und somit auch das Bundeskanzleramt den anderen Bundesministern gegenüber keine Anordnungsbefugnis sondern bloß eine Koordinationskompetenz hat. Die Legistischen Richtlinien des Bundes haben daher keinen verbindlichen Charakter (vgl. Schäffer, Legistische Richtlinien in Österreich, in: Rödiger (Hrsg.), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, New York 1976, 195); vgl. Beschluss der Bundesregierung vom 9. Jänner 1990 (Punkt 19 des Beschlussprotokolls 131), mit dem den Bundesministerien und ihren nachgeordneten Dienststellen bei der Gestaltung von Entwürfen von Rechtsvorschriften die Beachtung der Legistischen Richtlinien 1990 empfohlen wird.

aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 21. April 1998 bei der Gestaltung von Rechtsvorschriften für die Bundesministerien und die diesen nachgeordneten Dienststellen verbindlich.¹⁸²

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass rechtsverbindliche Grundlagen hinsichtlich der legistischen Gestaltung lediglich in Form des Art 18 B-VG sowie des EU-Addendums (Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union) bestehen.

2.1.5 Rechtssetzungstechnische Beurteilung

Nach dieser Bestandsaufnahme der Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung von Rechtsvorschriften des Bundes soll in diesem Kapitel eine Beurteilung hinsichtlich der wesentlichen Funktionen der Kundmachung erfolgen.

Es ist daher eine rechtssetzungstechnische Beurteilung vorzunehmen, ob und wie bei der Kundmachung von Rechtsvorschriften die Dokumentationsfunktion und die Informationsfunktion auf der Ebene des Bundes erfüllt werden können.

2.1.5.1 Die Dokumentationsfunktion

Die für die Dokumentationsfunktion erforderlichen Voraussetzungen (Regelungen über ein Kundmachungsverfahren einschließlich des für die Kundmachung zuständigen Organs und des Publikationsorgans) sind an den Bestimmungen des B-VG (Art 49f) und an den Bestimmungen der § 1ff BGBIG zu prüfen.

So regelt, wie im Kapitel 2.1.1 ausgeführt wurde, Art 49 Abs 1 B-VG, dass Bundesgesetze vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen sind.

Art 49 Abs 2 B-VG regelt die Kundmachung der vom Nationalrat genehmigten Staatsverträge im Bundesgesetzblatt.

Eine Präzisierung enthält noch § 1 BGBIG, der bestimmt, dass der Bundeskanzler im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) ein Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich in deutscher Sprache herausgibt. Die Einteilung des Bundesgesetzblattes erfolgt gemäß § 2 BGBIG in drei Teilen.

¹⁸² Vgl GZ 600.824/1-V/2/98,

Diese Regelungen¹⁸³ bestimmen zur Sicherstellung der Dokumentationsfunktion der Kundmachung das zur Durchführung zuständige Organ (Bundeskanzler) sowie die Verlautbarungseinrichtung, nämlich das Publikationsorgan Bundesgesetzblatt.

Ein Höchstmaß an Authentizität¹⁸⁴ und somit ein hoher Standard an Sicherheit über den Inhalt¹⁸⁵ von (verbindlichen) Rechtsvorschriften kann durch diese entsprechenden Regelungen erzielt werden.¹⁸⁶

Jene Rechtsvorschriften,¹⁸⁷ die ein anderes Publikationsorgan als das Bundesgesetzblatt vorsehen, sind im Hinblick auf die Dokumentationsfunktion ebenso an den dafür erforderlichen Voraussetzungen zu messen. Daher sind jene Rechtsvorschriften, die eine Kundmachung außerhalb des Bundesgesetzblattes vorsehen, für die Dokumentationsfunktion am Verfahren der Kundmachung bzw des für die Kundmachung zuständigen Organs zu beurteilen. Sofern in diesen Bestimmungen die Zuständigkeit zur Kundmachung und das Kundmachungsorgan ausdrücklich normiert sind, sind auch für diese gesetzlich geregelten Kundmachungen¹⁸⁸ außerhalb des Bundesgesetzblattes die für die Dokumentationsfunktion erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

183 Vgl Art 49 B-VG, § 1ff BBGIG,

184 Probleme im Hinblick auf die Authentizität könnten dann auftreten, wenn Kundmachungen in mehreren Publikationsorganen oder bei der Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften erfolgen; in solchen Fällen sind Regelungen für die Verbindlichkeit erforderlich; zB Art 49a Abs 3 B-VG.

185 Vgl *Walter*, Die ominöse Seite 2093 des BGBl 1991, ÖJZ, 846f; in diesem Aufsatz führt *Walter* ua aus, dass weder das B-VG noch das BBGIG das Institut der „Ersetzung“ einer Kundmachung eines Bundesgesetzes durch eine andere Kundmachung kennt; vgl aber VfSlg 16152, 32.

186 *Holzinger* räumt der Schriftform der Kundmachung den Vorzug ein, wobei die Schriftlichkeit im Hinblick auf die Dokumentation und damit auf die Sicherheit über den Inhalt zu betrachten ist, (vgl *Holzinger*, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in: Schäffer (Hrsg), Theorie der Rechtssetzung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1988, 313); Diese Betrachtungen sind aus meiner Sicht ebenso für eine elektronische Kundmachung von Relevanz, weil die Schriftlichkeit auch bei einer Kundmachung in einem elektronischen Medium vorliegt.

187 Vgl zB § 57 Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz – ELWOG, BGBl I Nr 143/1998 idF 149/2002.

188 Da Gegenstand der vorliegenden Untersuchung primär das NÖ Landesgesetzblatt und im Vergleich auch Bestimmungen des Bundesgesetzblattes sind, soll auf andere Kundmachungsformen nicht näher eingegangen werden (vgl auch *Holzinger*, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in: Schäffer (Hrsg), Theorie der Rechtssetzung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1988, 313).

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass durch die oben erwähnten verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Kundmachungsvorschriften die Voraussetzungen für die Dokumentationsfunktion der Kundmachung erfüllt sind.

2.1.5.2 Die Informationsfunktion

Die Information des Normadressaten über den Inhalt der Rechtsvorschriften (Informationsfunktion) ist im Hinblick auf die Zugänglichkeit des Publikationsorgans und die Übersichtlichkeit der Kundmachung anhand der bundesverfassungsrechtlichen (Art 49ff B-VG) und einfachgesetzlichen Bestimmungen (§ 1ff BGBIG) sowie anhand der Legistischen Richtlinien 1990 und des EU-Addendums zu untersuchen.

Der (tatsächliche) Zugang zum verfassungsrechtlich vorgegebenen Publikationsorgan „Bundesgesetzblatt“ steht jedem offen.

Mit der Einführung der elektronischen Kundmachung wird der Zugang zu den Rechtsvorschriften wesentlich verbessert.

Durch die Möglichkeit von jedem Internetanschluss auf die im Bundesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften zuzugreifen, wird der Zugang des Bürgers zum Recht erleichtert. Das Medium Internet hat in der Zwischenzeit eine beachtliche Verbreitung¹⁸⁹ erreicht und wird in Zukunft noch mehr angenommen werden.

Schon jetzt ist das Rechtsinformationssystem als benutzerfreundlich einzustufen und wird meiner Meinung nach laufend verbessert.¹⁹⁰

§ 9 BGBIG regelt den jederzeitigen, unentgeltlichen Zugang zu den Rechtsvorschriften ohne Identitätsnachweis.

Ein kostenpflichtiger Bezug des Bundesgesetzblattes ist nur mehr für die Fälle der § 9 Abs 2, 3 und 4 BGBIG vorgesehen.¹⁹¹

Für die Fälle der nicht elektronischen Kundmachung ist unter dem Aspekt der Kostenpflicht Folgendes festzustellen:

189 Anfang 2003 nutzten 91% der Österreichischen Unternehmen mit mehr als 9 Beschäftigten das Internet. Großunternehmen sind bereits alle im Netz. Im Bereich der privaten Haushalte waren im März 2003 37% aller Haushalte mit einem Internetanschluss ausgestattet (vgl Statistik Austria – IKT Einsatz, http://www.statistik.at/fachbereich_forschung/ikt_txt1.shtml).

190 Vgl Update, News und Events, wo zB die RIS Broschüre abrufbar ist, die Applikationen wurden im Laufe der Jahre erweitert (so sind zB seit 1999 die Bundesgesetzblätter (BGBl) im grafisch authentischen PDF Format verfügbar).

191 Auf der Rückseite der Bundesgesetzblätter sind, soweit dafür Platz besteht, die Allgemeinen Verkaufsbedingungen für die jeweiligen Jahre abgedruckt.

Um die Zugänglichkeit der Kundmachung sicherzustellen, ist es nämlich nicht erforderlich, das Publikationsorgan dem Normadressaten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dem Bürger kann durchaus zugemutet werden, ein Mindestmaß an Eigenleistung in persönlicher und finanzieller Hinsicht aufzubringen.

Durch die Bindung des Preises des Bundesgesetzblattes an die Gestehungskosten wird dieses Mindestmaß nicht überschritten.

Für die Fälle der elektronischen Kundmachung ist ohnehin ein unentgeltlicher Zugang geregelt.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften den Zugang zum Publikationsorgan Bundesgesetzblatt sicherstellen.

Diese Beurteilung beschränkt sich auf die im Bundesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften. Die Zugänglichkeit darf jedoch nicht für jedes Publikationsorgan isoliert betrachtet werden. Für den Normadressaten ist vielmehr ausschlaggebend, dass die für einen bestimmten Lebenssachverhalt relevanten Rechtsvorschriften zugänglich sind.

Es wurde bereits ausgeführt, dass die Kundmachung von Rechtsvorschriften des Bundes in verschiedenen Publikationsorganen erfolgen kann. Der Vorteil von speziellen Kundmachungsorganen wurde bis zur Einführung der elektronischen Kundmachung zum einen in der Entlastung des allgemeinen Publikationsorgans zum anderen in der zielgerichteten Information des betroffenen Personenkreises (jener Personenkreis, welcher auch tatsächlich von den Rechtsvorschriften betroffen ist) gesehen.¹⁹² Der Personenkreis für den bestimmte Rechtsvorschriften von Bedeutung sind, ist jedoch nicht immer leicht erkennbar.

Diese Frage des Abwägens der Vor- und Nachteile von speziellen Kundmachungsorganen bei umfangreichen Rechtsvorschriften wurde in der Literatur schon sehr früh untersucht. Dabei wurde die Meinung vertreten, dass positiv-rechtlich normierte Ausnahmen von der Regel, Gesetze im Publikationsorgan Gesetzblatt zu verlautbaren, den Charak-

192 Vgl. Holzinger, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in: Schäffer (Hrsg.), Theorie der Rechtsetzung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1988, 315.

ter des Gesetzblattes nicht zerstören. Dennoch ist die Einrichtung eines Gesetzblattes als entscheidender Vorteil anzusehen.¹⁹³

Dass die Idee eines einheitlichen Kundmachungsmediums hohe Aktualität besitzt zeigt auch das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode, wo unter dem Punkt 1. Demokratie und Staatsreform die „Kundmachungsreform unter Einbeziehung der anderen Gebietskörperschaften“ angeführt ist.¹⁹⁴

Letztendlich gelangt man zu dem Ergebnis, dass die Vielzahl der Kundmachungsmedien den Zugang zum Recht erschwert, weil der Normadressat mehrere Kundmachungsorgane überblicken müsste.

Dieses Erfordernis wirft die Frage der Zumutbarkeit im Hinblick auf die Vielzahl der Kundmachungsorgane für den Bürger auf.

Durch die Einführung der Kundmachung im Internet kann diese Problemstellung freilich relativiert werden, weil zu erwarten ist, dass aus Kostengründen die Kundmachungen verstärkt im Rechtsinformationssystem erfolgen werden. Es bräuchte nur der Materiengesetzgeber von Regelungen betreffend spezieller Kundmachungsorgane absehen.¹⁹⁵ Für die Verlautbarung von Verordnungen ist auf den Entfall der in § 2 Abs 4 BGBIG (1996) vorgesehenen Möglichkeit der Kundmachung von Verordnungen im Amtsblatt des zuständigen Bundesministeriums hinzuweisen.

Die Zugänglichkeit der Kundmachung ist auch im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung und verständliche Formulierung von Rechtsvorschriften zu untersuchen.

Dazu sind das Handbuch der Rechtssetzungstechnik (Teil 1: Legistische Richtlinien 1990) sowie das Handbuch der Rechtssetzungstechnik (Addendum zu Teil 1: Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur

193 Die Zweckmäßigkeit einer Publikation umfangreicher Gesetze durch gesonderten Druck und damit eine Veröffentlichung in anderen Publikationsorganen ist schon bei historischer Betrachtung in Zweifel zu ziehen (vgl. Lukas, Über die Gesetzespublikation in Österreich und dem Deutschen Reiche, Leuschner & Lubensky's, Universitätsbuchhandlung, Graz 1903, 213).

194 Vgl. Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode, Punkt 1.

195 Grundsätzlich ist der Materiengesetzgeber kompetent, die dazugehörige Rechts-erzeugungsregel (soweit sie nicht vom Verfassungsgesetzgeber aufgestellt wurde) zu setzen. Der Bundesverfassungsgesetzgeber ging aber offenkundig davon aus, dass es dem Organisationsgesetzgeber nicht untersagt ist, subsidiäre Vorschriften über die Methode der Kundmachung von Rechtsvorschriften zu erlassen, also eine generelle, materienunspezifische Kundmachungsregel aufzustellen (vgl. VfSlg 10911).

Europäischen Union, EU-Addendum), herausgegeben vom Bundeskanzleramt, in die Betrachtungen mit einzubeziehen.

Die Gliederung der Legistischen Richtlinien 1990 erfolgt in

- I. Rechtssprache
- II. Rechtstechnik
- III. Formelle Gestaltung.

Die Legistischen Richtlinien 1990 sehen zur „sprachlichen Sparsamkeit“¹⁹⁶ von Rechtsvorschriften vor: „Rechtsvorschriften sind knapp und einfach zu fassen. Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden“.

Neben den Regeln der sprachlichen Klarheit, dem allgemeinen Sprachstil, der Verständlichkeit, der sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau ist in den Legistischen Richtlinien 1990 der Textaufbau, die Systematik und die formale Gliederung von Rechtsvorschriften enthalten.

Das EU-Addendum¹⁹⁷ gliedert sich in die sieben Hauptkapitel

1. Primärrecht
2. Verordnungen
3. Richtlinien
4. Völkerrechtliche Verträge der Gemeinschaft und auf ihrer Grundlage erlassene Beschlüsse
5. Verweisungen
6. Sanktionen und Zwangsmittel
7. Zitierregeln.

So sind beispielsweise Vorgaben über verfassungsrechtliche und legistische Anforderungen, die Aufnahme des Umsetzungshinweises bei Richtlinien sowie die Vorschreibung der Zitierregeln im EU-Addendum enthalten. Diese Punkte im EU-Addendum sollen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften des Bundes die inhaltliche Gestaltung vorgeben und eine verständliche Formulierung der Rechtstexte sicherstellen.

Zahlreiche Beispiele, sowohl in den Legistischen Richtlinien 1990 als auch im EU-Addendum sollen dem Legisten die tägliche Arbeit der Konzipierung der Rechtsvorschriften erleichtern.¹⁹⁸

196 Vgl. Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, herausgegeben vom Bundeskanzleramt.

197 Vgl. Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Addendum zu Teil 1: Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union (EU-Addendum), herausgegeben vom Bundeskanzleramt.

Obwohl diese grundsätzlichen Regeln über die Gestaltung von Rechtsvorschriften theoretisch zu besseren und damit zu leichter verständlichen Rechtsvorschriften führen müssten, zeigt uns doch die Praxis, dass dies oft nicht der Fall¹⁹⁹ ist.

Diese Problematik wird auch in der Lehre entsprechend gewürdigt und diskutiert.²⁰⁰ Versuche, die Qualität der Gesetze zu verbessern und diesen unbefriedigenden Zustand zu ändern, haben bisher nicht den gewünschten Erfolg gebracht.

So meinen Tomandl/Mühlbacher,²⁰¹ dass Bund und Länder sich bemüht haben, „legistische Richtlinien zu erarbeiten, die allen mit der Gesetzesverfassung Beteiligten Anregungen zur sinnvollen Gestaltung eines Gesetzesentwurfs geben.

Sie werden aber in der Praxis nicht ausreichend beachtet, vor allem nicht in der Phase der Überarbeitung von Gesetzentwürfen“. Als Konsequenz dieser Erfahrung schlagen die beiden Autoren unter Heranziehung der Methodik der Software-Entwicklung sogar eine Haftung des Staates für sorglose Gesetzgebung vor.

198 Vgl Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, herausgeben vom Bundeskanzleramt, Punkte 18, 19, 41, 42 etc; aber auch EU-Addendum Punkte 6, 13, 18 etc.

199 Vgl VfSlg 14802; in diesem Erkenntnis hat der VfGH Folgendes festgestellt: „Im Erkenntnis VfSlg. 12420/1990 hat der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung der Notstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 352/1973, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 319/1988, mit der Begründung aufgehoben, daß diese ein erforderliches Mindestmaß an Verständlichkeit nicht aufwies, was jedoch aufgrund der rechtsstaatlichen Anforderungen an eine Norm geboten sei. *Jablonec*, Das „Denksporterkenntnis“ des Verfassungsgerichtshofes im Spannungsfeld von Verfassungsrecht und Rechtstechnik, in: FS Adamovich, 189ff, hat im Zuge des genannten Erkenntnisses im Zusammenhang mit der Unklarheit von Normen drei Kategorien herausgearbeitet: Hat ein Rechtstext keinen Sinn, liegt keine Norm vor; ist eine Norm zu unbestimmt kann sie vor dem Hintergrund des Art 18 B-VG verfassungswidrig sein. Letztlich könne ein Rechtstext einen Sinn haben, dieser aber aus unterschiedlichen Gründen schwer verständlich sein. Der zuletzt genannte Fall lag beim Erkenntnis VfSlg 12420/1990 vor. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgeführt, dass „nur mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksportaufgaben“ überhaupt verstanden werden könne, welche Anordnung hier getroffen werden soll.

200 Vgl Mayer der zu den Legistischen Richtlinien – Amt der OÖ Landesregierung Verfassungsdienst (Hrsg), Schriftenreihe des Landes Oberösterreich, Bd 2 116 Seiten, 100 S in ÖJZ 2000, 239 ausführt: „Freilich wurde diesen zT sehr aufwendigen und tiefeschürfenden Überlegungen ein trauriges Schicksal zuteil. ... Manche Produkte der Gesetzgebung vermitteln sogar den Eindruck, deren Verfasser wären bestrebt gewesen, in allen Punkten genau das Gegenteil von dem zu tun, was legistische Richtlinien anordnen“.

201 Tomandl/Mühlbacher, Ein neuer Weg zu besseren Gesetzen, ÖJZ 2000, 207.

In der Politik wird ebenso die Forderung für eine Rechtsreform durch weniger und allgemein verständliche Gesetze erhoben.²⁰²

Aus diesen Ausführungen kann daher festgestellt werden, dass zwar Regeln für eine formale und sprachliche Gestaltung im Bereich der Bundesrechtsvorschriften vorliegen, die jedoch nur teilweise beachtet werden und nur teilweise rechtsverbindlich sind.

Zur Frage der Zugänglichkeit der Kundmachung von Rechtsvorschriften des Bundes kann als Ergebnis Folgendes festgehalten werden:

Die Vielzahl der Publikationsorgane führt zu einer Zersplitterung des Rechtsbestandes insbesondere auf Ebene des von der Vollziehung geschaffenen generellen Rechts.

Es zeigt sich, dass bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 die Tendenz zur Kundmachung außerhalb des Bundesgesetzblattes weiterhin bestand.²⁰³ Dieser Entwicklung, welche die Zugänglichkeit zum kundgemachten Recht erschwert, kann durch die vorgesehene Kundmachung im Internet gegengesteuert werden, weil Grund zur Annahme besteht, dass die kostengünstigere Verlautbarung im Rechtsinformationssystem vermehrt in Anspruch genommen werden wird.²⁰⁴

Neben einer Initiative zur Zurücknahme bestehender spezieller Kundmachungsorgane, wäre eine präventive Maßnahme, entsprechende verpflichtende Vorgaben in den Legistischen Richtlinien des Bundes vorzusehen, die eigene Kundmachungsvorschriften nur unter besonderen restriktiven Voraussetzungen zulassen.

Es darf jedoch nicht mit einer solchen Einzelmaßnahme zur Verbesserung der rechtssetzungstechnischen Kultur das Auslangen gefunden werden, vielmehr sollte der Rechtssetzungstechnik zur Verbesserung der Verständlichkeit und damit auch der Zugänglichkeit des Rechtes insgesamt mehr Beachtung geschenkt werden.

Eine größere Beachtung rechtssetzungstechnischer Vorgaben kann nicht allein durch eine generelle Verbindlicherklärung Legistischer Richtlinien erfolgen, sondern vielmehr durch eine Erhöhung der Akzeptanz bei

202 Vgl Vortrag an den Ministerrat durch die Bundesministerin Dr. Riess-Passer, Verwaltungsinnovationsprogramm VIP, GZ 930.835/6-II/8/01.

203 Vgl § 6 Abs 7 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl I Nr 63/2002 idF BGBl I Nr 78/2003.

204 Vgl 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu Art 4.

deren Anwendern.²⁰⁵ Das kann wiederum nur dadurch erreicht werden, dass er die Richtlinien insbesondere für seine Arbeit aber auch für die Rechtskultur als positiv bewertet.

Dazu könnten elektronische interaktive Hilfestellungen bei der Erstellung von Rechtstexten eingesetzt werden.

Nach dem Kriterium der Zugänglichkeit des Publikationsorgans ist in der Folge nun die Übersichtlichkeit der Kundmachung zu prüfen.

Die Übersichtlichkeit der Kundmachung wird einerseits durch die Menge des kundgemachten Rechtsstoffes andererseits durch das Kundmachungssystem beeinflusst.

Verschiedene Angaben in der Literatur mögen nur als Anschauung dazu dienen, wie viele Rechtsvorschriften tatsächlich in Geltung stehen. So stellt schon Schilcher²⁰⁶ im Jahr 1979 bei einem internationalen Symposium die Frage wie „man 13.000 Bundesgesetze auf 70.000 Druckseiten mit rund 300.000 Paragraphen als österreichisches Produkt der Nachkriegsjahre kennen und befolgen können“.

Holzinger verweist auf Schmölz, der in seiner Stellungnahme zum Problemkreis „Gesetzesflut und Gesetzesentrümpelung“ auf folgenden Umstand hingewiesen hat:

„In der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 1. September 1978 wurden in Österreich 14.951 Gesetze erlassen.“²⁰⁷ An anderer Stelle wird in der Literatur der Hinweis²⁰⁸ angebracht, dass in den Jahren 1945 bis 1981 – nur auf Bundesebene – 73.649 Seiten im Bundesgesetzblatt erschienen sind.

Diese Vielzahl an Kundmachungen im Bundesgesetzblatt soll anhand der folgenden Grafik getrennt nach erschienen Bundesgesetzblattnummern und der Seitenanzahl noch verdeutlicht werden.

205 In letzter Zeit wird der Legistik wieder mehr Beachtung geschenkt. In diesem Zusammenhang ist auf die Initiative von Univ.Prof Dr. Lachmayer hinzuweisen, der die Anpassung der legistischen Richtlinien des Bundes und der Länder an die Erfordernisse des elektronischen Zeitalters mit der Einführung der Legistik zum Thema erhoben hat.

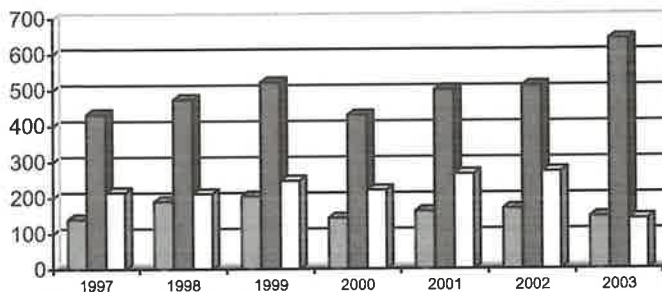
206 Vgl. *Schilcher*, Gesetzgebungstheorie und Privatrecht, Forschungen aus Staat und Recht, Springer-Verlag, Wien/New York 1981, 41.

207 *Holzinger*, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in: Schäffer (Hrsg), Theorie der Rechtssetzung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1988, S 318.

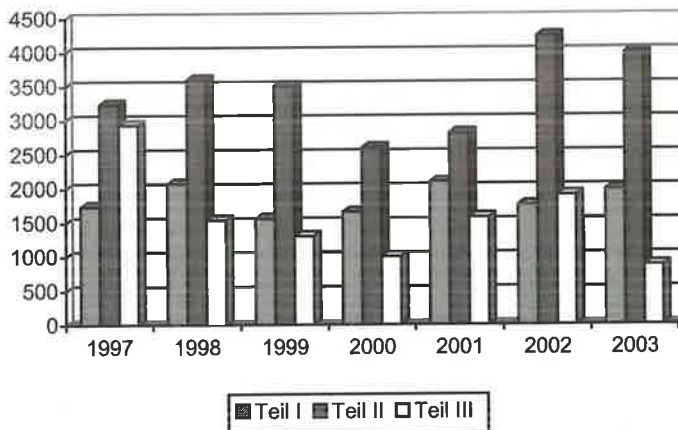
208 Vgl. *Herzog*, Ein Rechtsinformationssystem für Österreich, NZ 1982, 161.

So sind seit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996 mit 1. Jänner 1997 bis Ende des Jahres 2003 6.240 BGBl Nr auf 47.976 Seiten im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.²⁰⁹

Bundesgesetzblatt-Nummern



Seiten im Bundesgesetzblatt



Die Ausführungen zeigen, dass die Rechtserzeugung in quantitativer Hinsicht äußerst umfangreich, wenn nicht sogar unüberblickbar ist.

²⁰⁹ BGBl I 1154 Nr, BGBl II 3514 Nr, BGBl III 1572 Nr auf 47976 Seiten (BGBl I 12862 Seiten, BGBl II 23986 Seiten, BGBl III 11128 Seiten).

Dieses Problem der Überblickbarkeit des Umfanges des Rechtsbestandes wird noch dadurch verschärft, dass sich der heutige geltende Rechtsbestand aus den verschiedensten Rechtsvorschriften verschiedener Verfassungsordnungen zusammensetzt.

Rechtsvorschriften, die heute als Bundesrecht in Geltung stehen, stammen aus der Zeit der Monarchie, aus der Zeit der provisorischen republikanischen Verfassungsordnung von 1918 bis 1920, aus der Zeit der erstmaligen Geltung der Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, aus der Zeit der Geltung der Verfassung von 1934, aus der Zeit der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich, aus der Zeit der vorläufigen Verfassung von 1945 und auch aus der Zeit, in der die Bundesverfassung von 1920 wieder in Kraft gesetzt wurde.²¹⁰

Eine Übersicht über diesen in historischer und quantitativer Hinsicht umfangreichen Rechtsbestand kann nur ein System bieten, welches es dem Normadressaten ermöglicht aus der Menge der kundgemachten Rechtsvorschriften die geltende Rechtslage ohne unzumutbaren Aufwand zu entnehmen.

Seit der Monarchie werden die Rechtsvorschriften chronologisch in Gesetzblättern und anderen Publikationsmedien kundgemacht. Es stellt sich die Frage, wie dieses System das Auffinden des geltenden Rechtstextes gewährleistet.

Theoretisch müsste man in absteigender Reihenfolge beginnend mit der letzten Nummer des Bundesgesetzblattes oder anderer Publikationsorgane die benötigte Rechtsvorschrift in ihrer letzten Fassung suchen. Handelt es sich dabei nicht um eine Stammfassung, muss man aus dem Einleitungssatz²¹¹ der Novelle die davor liegende Fassung der Rechtsvorschrift entnehmen. Dieser Vorgang ist solange zu wiederholen, bis die Stammfassung der benötigten Rechtsvorschrift aufgefunden wurde. In der Folge müsste aus den vorliegenden Fassungen der Rechtsvorschrift eine geltende Fassung erstellt werden.

Diese Beschreibung zeigt, dass das Auffinden der geltenden Rechtslage insbesondere mit zwei Problemen behaftet ist, zum einen dem

210 Vgl. Schäfer, Konzept einer Rechtsbereinigung, SozSi 1979, 117.

211 Vgl. Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Herausgeber Bundeskanzleramt; Nr 124 lautet: „Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit Titel (falls vorhanden mit dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung) und der Fundstelle der Stammfassung sowie allen bisherigen Änderungen zu zitieren. Ist die betreffende Rechtsvorschrift bereits häufig geändert worden, so kann die Normenkategorie und Fundstelle der letzten Änderung – ohne Rücksicht darauf ob diese Änderung die zu novellierenden Bestimmungen betroffen hat – zitiert werden.“

Eruieren der letzten Fassung der Rechtsvorschrift, zum anderen der Zusammenstellung des geltenden Rechtstextes. Voraussetzung ist jedenfalls, dass der Rechtssuchende über sämtliche Jahrgänge der Gesetzblätter oder anderer Publikationsorgane verfügt.

Für die in Papierform verlautbarten Rechtsvorschriften ist ein Zugriff auf die Rechtsvorschrift in den Publikationsorganen selbst nur mit Hilfsmitteln wie Indices möglich und gestaltet sich bei novellierten Rechtsvorschriften aufwändig. Das bedeutet einen zeitintensiven systembedingten Aufwand beim Auffinden der letzten Fassung der Rechtsvorschrift.

So werden zB vom Bundeskanzleramt Inhaltsverzeichnisse in chronologischer und alphabetischer Form herausgegeben. Weiters werden Indices,²¹² die insbesondere ein alphabetisches Register mit Zitat aller Fassungen der Rechtsvorschriften beinhalten, angeboten.

Zur Lösung des zweiten ebenso zeitintensiven Problems der redaktionellen Zusammenstellung des geltenden Rechtstextes werden in der Sekundärliteratur redigierte Rechtstexte und Gesetzessammlungen²¹³ angeboten.

Darüber hinaus bietet das Rechtinformationssystem des Bundes (RIS) das Bundesrecht in seiner geltenden Fassung in elektronischer Form an.²¹⁴

Dies hat zur Folge, dass der Normadressat sich nicht authentischer Rechtstexte bedient, und die Anwendung der Rechtsvorschrift in ihrer authentischen Form in den Hintergrund tritt.

Die Themenkreise Sekundärliteratur und Rechtinformationssystem des Bundes werden in den folgenden Kapiteln behandelt.

Zur Frage der Übersichtlichkeit der Kundmachung von Rechtsvorschriften des Bundes kann als Ergebnis Folgendes festgehalten werden:

212 Vgl Index zum Österreichischen Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblatt, Herausgegeben von der Republik Österreich – Bundeskanzleramt, Verlag Österreich, Vierundzwanzigste, erweiterte Auflage.

213 Schaffer (Hrsg), Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattausgabe, Verlag Manz; Bydlinski (Hrsg), Österreichische Gesetze, Loseblattausgabe, Verlag Manz.

214 Das Bundesrecht im Rechtinformationssystem enthält eine nicht authentische elektronische Dokumentation dar. Eine zentrale Regelung bezüglich der Information über das Recht der Republik Österreich stellt § 13 BGBIG dar. Gemäß dieser Bestimmung können Daten, die nur der Information über das Recht der Republik Österreich (Bund, Länder, und Gemeinden) dienen, unter der Adresse <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/> zur Abfrage bereitgehalten werden.

Das chronologische Kundmachungssystem des Bundes gewährleistet nicht, dass der Normadressat aus der enormen Menge des kundgemachten Rechtsstoffes benötigte Rechtsvorschriften in ihrer geltenden Fassung ohne unzumutbaren Aufwand rasch und zuverlässig in den Kundmachungsorganen auffinden kann. Eine Abhilfe bietet zur Zeit das Rechtsinformationssystem, welches die geltende Fassung des Bundesrechts in nicht authentischer Fassung anbietet.

Aus diesen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Übersichtlichkeit der Kundmachung der Rechtsvorschriften des Bundes aufgrund des Kundmachungssystems und der Menge der kundgemachten Rechtsnormen nicht mehr gegeben ist.²¹⁵

Eine Verbesserung wird erst dann eintreten, wenn das Bundesrecht und nicht nur die Bundesgesetzblätter im Rechtsinformationssystem in authentischer Fassung angeboten werden. Dann könnten die Rechtsvorschriften in authentischer Form jederzeit abgerufen werden.

2.1.6 Die Sekundärinformation

Neben den Kundmachungen in authentischer Form gibt es zahlreiche Einrichtungen, die der nicht verbindlichen Information über das Recht dienen. Private Gesetzesausgaben,²¹⁶ Kommentare,²¹⁷ Artikel in juristischen Fachzeitschriften,²¹⁸ die Berichterstattung in den Zeitungen²¹⁹ und

215 Durch die Abfragemöglichkeit „Suchworte“ ist jedoch seit 1. Jänner 2004 in den authentischen elektronischen Bundesgesetzblättern der Zugang erleichtert.

216 Vgl. *Circulare der kk Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns*, Nro 6720./2; Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die privaten Gesetzes-sammlungen erst seit 1833 erlaubt sind. So hat Kaiser Franz mit allerhöchster Entschließung vom 1.5.1833 von dem mit früheren „Decrete der hochlöblichen k. k. Hofkanzley ... bekannt gemachten Verbothe, welches in Hinsicht der Herausgabe von Privat-Gesetz-Sammlungen durch Private“ verfügt worden war, „abzukommen“ sich veranlasst gesehen. Dabei wurde noch der Beisatz angebracht, dass „solche Privat-Gesetz-sammlungen nicht die Authenticität einer gesetzlichen Kundmachung mit den daraus fließenden rechtlichen Folgen zugestanden werde, und daß die Herausgabe solcher Gesetz-sammlungen den allgemeinen Censurs-Vorschriften zu unterliegen habe.“

217 Vgl. zB *Raschauer*, Kommentar zum Wasserrecht, Springer-Verlag, Wien/New York, Wien 1993.

218 Vgl. zB *Ramsauer/Schneider*, Das neue Ökostromgesetz – bundeseinheitliche Regelung für Ökoanlagenbetreiber in Recht der Umwelt (RdU), *Kerschner/Raschauer* (Hrsg), März 2003, 18 – 23.

219 Die Presse vom 14.4.2003 „Abzug für Arbeitszimmer – Übende Klavierlehrer – Tennis im Dienst – UST – Voranmeldung per EDV“.

Lehrbücher,²²⁰ verschiedene Broschüren²²¹ aber auch Berichte im Fernsehen und das Internet²²² können als Informationsquelle von Rechtsvorschriften in nicht authentischer und somit nicht verbindlicher Form betrachtet werden. Rechtsdatenbanken²²³ bieten eine immense Fülle an Informationen, die zu erfassen und zu verwerten für den Rechtsanwender eine große Herausforderung darstellt.

Auskunftseinrichtungen, Servicestellen bei den verschiedenen Ämtern,²²⁴ Behörden und Interessenvertretungen stellen oftmals auch Informationen über Rechtsvorschriften zur Verfügung. Sprechtag bei Gerichten²²⁵ und Rechtsanwälten²²⁶ und Behörden, die der Information dienen, sind in diesem Zusammenhang ebenso von Bedeutung.

Der Schulunterricht und verschiedenste Ausbildungen können Informationen über das Recht den Bürgern näher bringen.

Die Frage der Notwendigkeit der Sekundärinformation wurde bereits sehr früh erkannt und in der Literatur diskutiert. So stellt schon Lukas²²⁷ die Frage „ob der Staat bei umfangreichen Gesetzen nicht neben der Publikation durch das Gesetzblatt noch eine rechtlich irrelevante Publikation durch Ausgabe gedruckter amtlicher Gesetzesausgaben ins Werk setzen solle“.

In der jüngeren Literatur wurde der Bedeutung von Sekundärinformationen über das Recht große Bedeutung zuerkannt.

220 Vgl zB *Raschauer* (Hrsg.), Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1998; vgl zB *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Springer-Verlag, Wien/New York, Wien 2003, 2. aktualisierte Auflage.

221 Vgl zB VKA, Die Parteistellung der Gemeinde nach dem Mineralrohstoffgesetz, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen, Verein für Kommunale Administration, Stockerau 2000.

222 Vgl zB Neue Vorschriften zum Betriebsanlagen- und Umweltrecht, <http://www.wko.at/ooe/Rechtsservice/Umweltrecht/Neutext/Upol.Neuevorschriften.htm>.

223 Vgl zB RDB – Rechtsdatenbank im Internet, <http://www.rdb.at>.

224 Vgl zB „help.gv.at“ als behördenübergreifende Plattform in Internet, <http://www.help.gv.at>.

225 Vgl §§ 69, 70 der Geschäftsordnung für die Gerichte I und II Instanz, BGBl Nr 264/1951 in der Fassung BGBl II Nr 496/2001; Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die bezirksgerichtliche Organisation im Land Niederösterreich, BGBl Nr 585/1991.

226 Vgl zB die „erste Anwaltliche Auskunft“ bei den Rechtsanwälten, <http://www.rechtsanwaelte.at>.

227 Lukas, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche, Leuschner & Lubensky's, Universitätsbuchhandlung, Graz 1903, 214.

Schäffer sieht die Möglichkeit der Rechtsinformation wie folgt:

„So bestechend nun die Formel von der „Rechtsinformation als Bringschuld“ des Staates klingen mag, bei näherer Überlegung erweist sie sich zumindest auf der Ebene der Primärinformation über das Recht als uneinlösbar und undurchführbar. Das sollte aber umso mehr zu Überlegungen führen, wie durch verstärkten und systematischen Einsatz von Instrumenten der Sekundärinformation die Möglichkeit der Rechtskenntnis in allen Bevölkerungskreisen gehoben werden kann.“²²⁸

Aufgrund der Fülle der Rechtsvorschriften auf den verschiedensten Ebenen (Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen von Bundes- und Landesbehörden, unmittelbar verbindliche Akte der Europäischen Union, Rechtsregeln die von der Rechtssprechung entwickelt wurden) ist es für den Normadressaten geradezu unmöglich das Recht zu kennen.

Der Bürger erhält die Information über das Recht oftmals nicht über amtliche Verlautbarungen, sondern in großem Maße über andere Informationsquellen.

Diesen Zugang außerhalb von amtlichen Publikationen beschreibt Tomandl folgendermaßen:

„Für den Normalbürger erschließt sich der Zugang zum Recht nicht über amtliche Publikationen, sondern so gut wie ausschließlich über informelle Kanäle, über Berichte in Medien, über Informationen durch Vertreter beratender Berufe oder von Interessenverbänden, über persönliche Gespräche oder über individuelle Erfahrungen. Dieser Zustand muß Rückwirkungen auf das Verhältnis des einzelnen zum Recht haben. Je größer die Flut an Rechtsregeln wird, denen sich der einzelne ausgesetzt sieht, desto mehr wird sich in ihm der Eindruck verstärken, daß es gar keinen Sinn macht, sich um eine umfassende Rechtskenntnis zu bemühen. Er wird zwar nicht umhin können, sich über Rechtsregeln zu informieren, die unmittelbar auf seine Lebenssituation zugeschnitten sind, also beispielsweise über besondere Bestimmungen über die Ausübung seines Berufes, über seine Steuerpflichten oder über seine sozialen Ansprüche.“²²⁹

Da ein System der chronologischen Kundmachung von Rechtsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Menge der kundgemachten Normen, es den Normadressaten nicht mehr ermöglicht, diese ohne unzumutbaren Aufwand aufzufinden, ist die Bedeutung der Sekundär-

228 Schäffer, Bürgernahe Gesetzgebung (Teil I), Rz 1989, 150ff.

229 Tomandl, Rechtsstaat Österreich, Illusion oder Realität, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1997, 83.

information über das Recht im Bereich der Bundesrechtsvorschriften eine steigende und keinesfalls zu unterschätzende.

Schönherr sieht die privaten Gesetzesausgaben unter folgendem Blickwinkel:

„Gewiß sind solche private Arbeiten nicht authentisch. Aber das ist mE praktisch ohne Bedeutung, vor allem dann, wenn die Gesetzesausgabe womöglich ohnedies von dem zuständigen Legisten verfaßt worden ist: Es ist kaum anzunehmen, dass er dabei weniger gewissenhaft vorgeht als bei der Erfüllung seiner amtlichen Pflichten. Aber auch wo eine derartige Personalunion nicht besteht, wie im Fall von Bydliniski und Schäffer, bürgen die Namen solcher Autoren für entsprechende Qualität. Jedenfalls aber wird das Fehlen des offiziellen Charakters durch die schon erwähnten praktischen Vorteile mehr als ausgeglichen.“²³⁰

2.1.7 Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

In diesem Kapitel soll das Rechtsinformationssystem des Bundes neben seiner Funktion als Kundmachungsmedium der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften als wesentliche Stütze des Rechtanwenders im Hinblick auf die Auffindbarkeit und somit im Hinblick auf die Übersichtlichkeit von Rechtsvorschriften untersucht werden.

Die rechtlichen Grundlagen des Rechtsinformationssystems des Bundes bilden die §§ 1, 6, 7 und 13 BGBIG.

Im Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 ist in § 1 festgelegt, dass der „Bundeskanzler im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) ein Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich in deutscher Sprache herausgibt“.

Damit wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Kundmachung im Bundesgesetzblatt elektronisch erfolgen soll.

§ 6 BGBIG lautet:

Das Rechtsinformationssystem des Bundes ist eine vom Bundeskanzler betriebene elektronische Datenbank. Es dient

1. der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften (§ 7) sowie
2. der Information über das Recht in Österreich (§ 13).

²³⁰ Vgl. Schönherr, Private Gesetzesausgaben und Rechtssicherheit, ÖJZ 1982, 225.

Zwischen diesen beiden Ziffern ist streng zu unterscheiden.

§ 6 Z 1 regelt die Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften und regelt somit die Kundmachung als letzten Akt der Gesetzgebung. Das bedeutet, dass nur dieser Teil des Rechtsinformationssystems des Bundes authentische Daten enthält.²³¹

Alle anderen Daten des RIS haben Informationscharakter und sind nicht authentisch im Sinne der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses. Dies betrifft insbesondere auch die konsolidierte Fassung des Bundesrechts.

§ 6 Z 2 BGBIG ist eine Bestimmung über die Information über das Recht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.²³² Diese Regelung ist im Zusammenhang mit § 13 BGBIG welche die „Information über das Recht der Republik Österreich“ zum Inhalt hat, zu betrachten.

§ 7 Abs 1 BGBIG lautet:

- (1) Die im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sind im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereit zu halten. Jede Nummer des Bundesgesetzblattes hat auf diese Adresse hinzuweisen.

Mit dieser Bestimmung wird die Adresse, an der sämtliche im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften bereit gehalten werden müssen, festgelegt.

§ 13 BGBIG lautet:

Daten, die nur der Information über das Recht der Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) dienen, können im Internet ebenfalls unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereit gehalten werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten wird nicht gehaftet.

231 Vgl 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu §§ 6 und 13. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt: „Eine „Authentizität“ der „konsolidierten Fassung“ des Bundesrechts kommt schon deswegen nicht in Frage, weil die Beantwortung der Frage, was geltende Rechtslage ist, im Gegensatz zu der mit rein technischen Mitteln bewältigbaren Abbildung von (Rechts-)Texten immer auch von methodischen Prämissen abhängt, über deren Richtigkeit jedoch in der Rechtswissenschaft keine einhellige Auffassung besteht. So können beispielsweise erheblich Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob eine Bestimmung noch in Geltung steht bzw in welchem Umfang (materielle) Derogation eingetreten ist [vgl 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu § 12 (richtig § 13)].“

232 Vgl 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu § 6.

Aus dieser Regelung ist ersichtlich, dass das Rechtsinformationssystem auch nach dem Kundmachungsreformgesetz 2004 neben der authentischen Kundmachung von Rechtsvorschriften weiterhin Informationszwecken dienen soll.²³³

Der Ausschluss der Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit bezieht sich auch auf die konsolidierte Fassung des Bundesrechts.

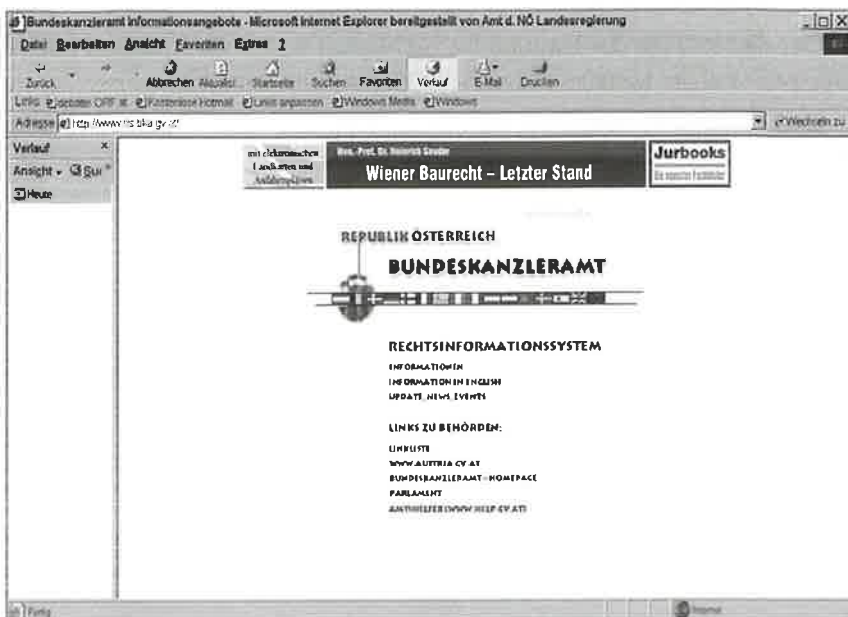
Das Rechtsinformationssystem (RIS) wird seit 1997²³⁴ zur Verfügung gestellt.

233 Die maßgebliche Vorgängerbestimmung betreffend das Rechtsinformationssystem war § 7 Abs 2 BGBIG (1996). Diese Bestimmung lautete: „Die für das Bundesgesetzblatt erstellten Daten sind nach Maßgabe der technischen und dokumentalistischen Möglichkeiten dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zur Verfügung zu stellen. Die vom Bund erstellten Daten des RIS und der Inhalt des Bundesgesetzblattes sind im Internet bereitzuhalten. Im Gegensatz zur gedruckten Kundmachung im Bundesgesetzblatt enthalten das RIS sowie der im Internet bereitgestellte Inhalt des Bundesgesetzblattes keine authentischen Daten.“

Diese Bestimmung legte fest, dass die bereits vorhandenen Daten, die für die Produktion des Bundesgesetzblattes erstellt worden sind, dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu dessen Ergänzung zur Verfügung zu stellen waren. Damit sollte vermieden werden, dass für das Rechtsinformationssystem des Bundes die schon erstellten Daten noch einmal erstellt werden mussten. Damit konnten auch im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit Kosten und Fehlerquellen vermieden werden.

234 Die Anfänge des computerunterstützten juristischen Informationssystems reichen bis in das Jahr 1983 zurück; Grundlage des RIS und dessen Weiterentwicklung war ein Vortrag des damaligen Bundesministers im Bundeskanzleramt an den Ministerrat vom 7. Oktober 1986, in welchem der Aufbau eines umfassenden Rechtsinformationssystems durch das Bundeskanzleramt beschlossen wurde (vgl. Das Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS); <http://www.juridicum.at/forschung/ris-01.htm>). In der Literatur wurde auch schon sehr früh die Notwendigkeit des Aufbaues von Rechtsinformationssystemen erkannt und dementsprechend behandelt. Herzog sieht die Frage der Rechtsverbindlichkeit wie folgt: „Sollte dem Rechtsinformationssystem allerdings Rechtsverbindlichkeit zukommen, bedürfte es umfangreicher legislatischer Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen Publikationswesens (vgl. Herzog, NZ 1982, 161f).“

In die Einstiegsseite des Rechtsinformationssystems des Bundes gelangt man über die Adresse im Internet: <http://www.ris.bka.gv.at>.



Das Auswahlmenü der Anwendungen gibt die zur Verfügung stehenden Datenbanken an.²³⁵

Folgende Applikationen sind derzeit im Rechtsinformationssystem vorhanden:

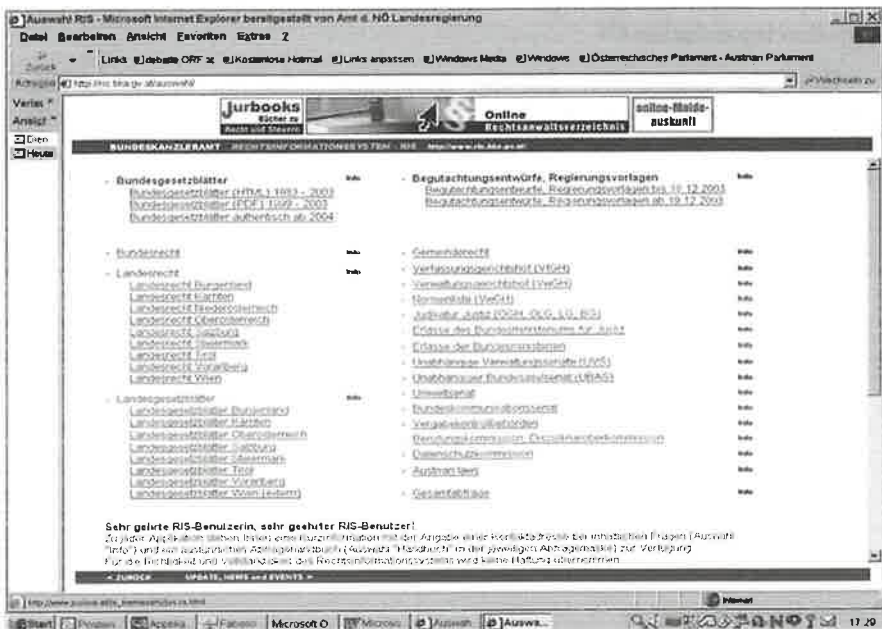
Bundesgesetzblätter, Bundesgesetzblätter (HTML) 1983 – 2003, Bundesgesetzblätter PDF (extern),²³⁶ Bundesgesetzblätter authentisch ab 2004, Bundesrecht, Landesrecht (Landesrecht Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien), Landesgesetzblätter [Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien (extern)],²³⁷ Begutachtungsent-

235 Zur Auswahl der Datenbanken ist darauf hinzuweisen, dass beim Behördenintranet zusätzlich die Applikationen EU-Recht CELEX und die Applikation Berufungskommission, Disziplinäroberkommission zur Verfügung stehen.

236 Bei Anklicken dieser Applikation gelangt man auf die Seite der Wiener Zeitung <http://bgbl.wzo.at/ausgabe.aspx>. Im Behördenintranet stehen an Stelle dieser Applikation die Bundesgesetzblätter im PDF 1999 – 2003 zur Verfügung.

237 Aufgrund des Lose-Blattsystems des NÖ Landesgesetzblattes werden keine NÖ Landesgesetzblätter in das Rechtsinformationssystem des Bundes gestellt.

würfe, Regierungsvorlagen, Begutachtungsentwürfe, Regierungsvorlagen bis 18. Dezember 2003, Begutachtungsentwürfe, Regierungsvorlagen ab 19. Dezember 2003, Gemeinderecht, Verfassungsgerichtshof (VfGH), Verwaltungsgerichtshof (VwGH), Normenliste (VwGH), Judikatur Justiz (OGH, OLG, LG, BG), Erlässe des Bundesministeriums für Justiz, Erlässe der Bundesministerien, Unabhängige Verwaltungssenat (UVS), Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS), Umweltsenat, Bundeskommunikationssenat, Vergabekontrollbehörden, Berufungskommission, Disziplinaroberkommission, Datenschutzkommission, Austrian Laws, Gesamtabfrage.²³⁸



Die Betrachtung soll sich jedoch aufgrund des thematischen Zusammenhanges mit der Kundmachung von Rechtsvorschriften des Bundes auf die Datenbanken „Bundesgesetzblätter“ und „Bundesrecht“ beschränken.

Die Datenbank Bundesgesetzblätter ist unterteilt in Bundesgesetzblätter (HTML) 1983 – 2003, Bundesgesetzblätter PDF (extern), Bundesgesetzblätter authentisch ab 2004.

²³⁸ Vgl. auch Staudegger, Recht online gratis. RIS/EUR-Lex, Unentgeltliche juristische Datenbanken im Internet, SpringerNotes, Rechtswissenschaft, Springer-Verlag, Wien/New York 2003, 15f.

Der Unterschied zwischen HTML Datenbanken und PDF Datenbanken ist der, dass eine HTML Datenbank eine Textdatei ist, die als Text weiterbearbeitet werden kann.

In der HTML Datenbank können die Abfragefelder „Suchworte, Kurztitel, Bundesgesetzblatt Nr., Datum, Typ und Teil des Bundesgesetzblattes (seit 1997)“ benützt werden.²³⁹

Bei der Abfrage im Internet wird man automatisch auf die Internetadresse der Wiener Zeitung – Digitale Publikation GmbH (<http://bgbl.wzo.at/ausgabe.aspx>) durchgeschaltet.²⁴⁰ Bei der Abfrage im Behördenintranet²⁴¹ wird auf die PDF – Datenbank <http://ris.bka.intra.gv.at/bgbl-pdf/> durchgeschaltet.²⁴²

Die PDF Datenbank gibt die Bundesgesetzblätter in der grafisch authentischen Form wieder. Für das Betrachten des Dokuments benötigt man den Adobe Acrobat Reader. Diese Variante ermöglicht jedoch keine Textbearbeitung analog der Variante HTML.

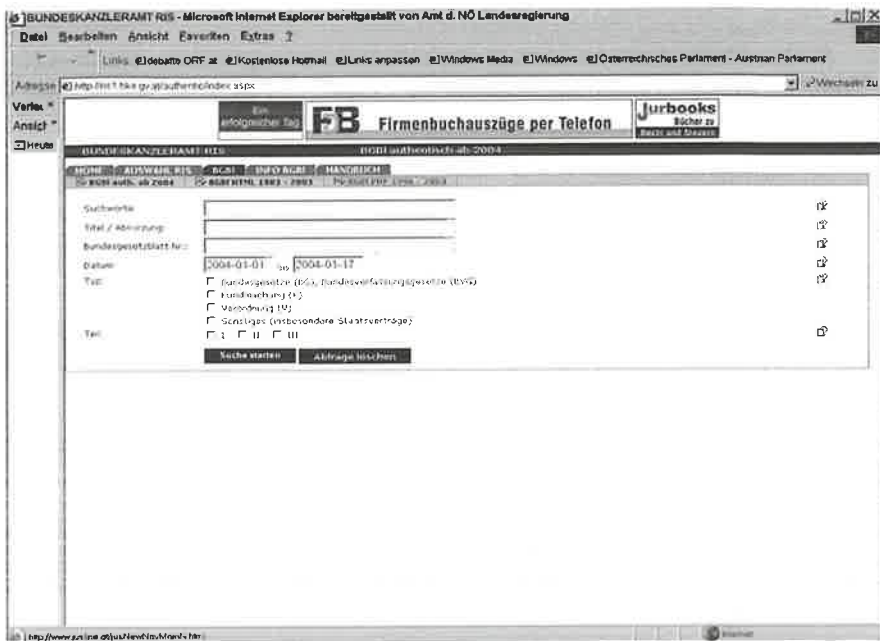
239 Vgl <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/>.

240 Vgl <http://bgbl.wzo.at/ausgabe.aspx>.

241 Beim Amt der NÖ Landesregierung kann im Behörden-Intranet unter der Adresse: <http://ris.bka.intra.gv.at/auswahl/> auf das Rechtsinformationssystem des Bundes zugegriffen werden.

242 Vgl <http://ris.bka.intra.gv.at/bgbl-pdf>.

Die Applikation „Bundesgesetzblätter authentisch ab 2004“ ist folgendermaßen aufgebaut:



Die Links „HOME, AUSWAHL RIS, BGBl (derzeit nicht aktiviert), INFO BGBl, und HANDBUCH“ dienen der schnelleren und einfacheren Handhabung innerhalb des Rechtsinformationssystems.

Der Link „Home“ führt direkt zur Einstiegsseite des Rechtsinformationssystems. Mit Hilfe des Links „Auswahl RIS“ ist ein Zugang zur Datenbankauswahl möglich. Eine nützliche Information über die rechtlich verbindliche Kundmachung der österreichischen Bundesgesetzblätter erhält der Anwender bei Anklicken des Links „INFO“. Eine noch detailliertere Information über die authentische Kundmachung kann über den Link „Handbuch“ eingeholt werden.

Unterhalb dieser Links stehen die Schaltflächen „BGBl auth. ab 2004, BGBl HTML 1983 – 2003 und BGBl PDF 1996 – 2003“²⁴³ zur Verfügung.

243 Vgl <http://ris1.bka.intra.gv.at/authentic/index.aspx>.

In der rechtlich verbindlichen Kundmachung (BGBl auth. ab 2004) werden folgende vier Rechtsquellentypen unterschieden:

Bundesgesetze (BG), Bundesverfassungsgesetze (BVG), Kundmachung, Verordnung (V) und Sonstiges (insbesondere Staatsverträge).

In der Abfragemaske kann zwischen den Abfragefeldern „Suchworte, Titel/Abkürzung, Bundesgesetzblatt Nr, Datum, Typ und Teil“ gewählt werden.

Im Abfragefeld „Suchworte“ kann in allen Kategorien des Dokuments abgefragt werden.

Nach Titeln und Abkürzungen kann im Abfragefeld „Titel/Abkürzung“ gesucht werden.

Die Möglichkeit eine Auswahl nach der Nummer des Bundesgesetzblattes zu treffen, bietet das Abfragefeld „Bundesgesetzblatt Nr“.

Eine andere Suchmöglichkeit bietet die Angabe des Datums. Die angegebenen beiden Datumsfelder beziehen sich auf das Kundmachungsdatum.²⁴⁴

Mit Hilfe der Auswahl des Typs der Rechtsquelle bzw des Teiles des Bundesgesetzblattes, in welchem die gesuchte Rechtsvorschrift kundgemacht ist, kann eine weitere Einschränkung der gesuchten Rechtsvorschrift erfolgen.

Die aufgrund der Abfrage gefundenen Dokumente werden in der Kurztittleiste mit Kurzinformation (Kurztitel des Bundesgesetzblattes), BGBl Nr (Nummer des Bundesgesetzblattes) und Datum (Kundmachungsdatum des Bundesgesetzblattes) angezeigt. Eine Sortierung nach diesen Kriterien kann durch Anklicken erreicht werden.

Mit der Schaltfläche „Abfrage“ gelangt man zurück in die Abfragemaske, mit den Schaltflächen „Vorherige Seite und Nächste Seite“ gelangt man zur vorherigen bzw nächsten Seite der Trefferliste, wobei diese Schaltflächen nur bei mehrseitigen Trefferlisten aktiviert sind. Eine Markierung der Dokumente ist in der Trefferliste möglich. Mit dem Betätigen der Schaltfläche „Dokument anzeigen“ werden die markierten Dokumente auf der Übersichtsseite angezeigt.

244 Vgl Handbuch, zu 3. Abfragemaske, <http://ris1.bka.gv.at/authentic/index.aspx>.



Auch auf dieser Seite können die die Links „HOME, AUSWAHL RIS, BGBl (derzeit nicht aktiviert), INFO BGBl, und HANDBUCH“ angeklickt werden.

Bei der Übersichtsseite stehen ebenso die Schaltflächen „Abfrage, Trefferliste, Vorheriger Treffer und nächster Treffer“ zur Verfügung.

Die Rubriken „Fundstelle (Nummer des BGBl), Typ (Angabe des Rechtsquellentyps zB BG etc), Teil (Nummer des Teiles des Bundesgesetzblattes), Datum der Kundmachung (JJJJ-MM-TT), Kurztitel, Texte, Titel (Langtitel) und Einbringendes Bundesministerium“ sind auf der Übersichtsseite enthalten.

Unter der Rubrik „Texte“ sind die Links zu den einzelnen Dokumenten (Hauptdokument und allenfalls Anlagen) des Bundesgesetzblattes enthalten.

In dieser Rubrik stehen weiters eine unverbindliche HTML-Fassung, eine unverbindliche PDF-Fassung sowie eine unverbindliche RTF-Fassung des Bundesgesetzblattes zur Verfügung.

Schließlich enthält die Rubrik „Texte“ die rechtlich verbindliche Fassung des Bundesgesetzblattes. Diese verbindliche Fassung des Bundesgesetzblattes wird vom Bundeskanzleramt digital signiert. Klickt man diesen Icon an, so wird die Prüfung der Signatur auf deren Gültigkeit durchgeführt. Im Zuge dieser Prüfung wird eine Informationsseite angezeigt, die folgenden Inhalt hat:

- Unterzeichner (Bediensteter des Bundeskanzleramtes)
- Aussteller des Zertifikats (Name des Zertifikatsausstellers)
- Informationen zum Zertifikat (zB Seriennummer)
- Prüfungen (Hinweis auf Signaturprüfung bzw Gültigkeit der Signatur)
- Signierte Daten (link bzw links zu den signierten und somit rechtlich verbindlichen Dokumenten eines Bundesgesetzblattes im Format XHTML)

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK
ÖSTERREICH

Jahrgang 2004	Ausgegeben am 15. Jänner 2004		Teil 1
1. Kundmachung	Aufhebung des	§ 51 Abs 2	des
	Gebührenanspruchsgesetzes 1975	durch	den
	Verfassungsgerichtshof		

1. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 51 Abs 2 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art 140 Abs 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1993, BGBl Nr 35, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2003, G 320/01-13, dem Bundeskanzler zugestellt am 30. Dezember 2003, § 51 Abs 2 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl Nr 136, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Jänner 2004 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Schlüssel

Dieses Dokument im Format XHTML stellt die rechtlich verbindliche authentische Fassung des Bundesgesetzblattes dar.

Nach dieser Analyse der mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 eingeführten authentischen elektronischen Kundmachung soll noch die Applikation „Bundesrecht“, die in der Praxis von großer Bedeutung ist, untersucht werden.

In der Abfragemaske Bundesrecht stehen die Abfragefelder „Suchworte, Kurztitel/Abkürzung, Paragraph, Anlage, Kundmachungsorgan, Unterzeichnungsdatum, Artikel, Typ, Index und Fassung vom“ zur Verfügung.

BKA - Bundesrecht - Microsoft Internet Explorer bereitgestellt von Amt d. NÖ Landesregierung

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Zurück Links e)debatte ORF.at e)Kundenreise Helmut e)Links anpassen e)Windows Media e)Windows e)Österreichisches Parlament - Austria Parlament

Adresse http://www.noe.at/bka/gr/bundesrech/ML

Verlauf Analag Heute

Ein erfolgreicher Tag **FB** Firmenbuchauszüge per Telefon online-Meldungsvskunft

BKA - Bundesrecht Informationen zum BKA Bundesrecht http://www.noe.at/bka/gr/

ABFRAGE BUNDESRECHT >

INDEX DES BUNDESRECHTS >

PARLAMENTARISCHE MATERIALIEN >

NORMENLISTE DES YUG >

Suchworte:

Kurztitel/Abkürzung:

Paragraph: Artikel:

Anlage: Typ:

Kundmachungsorgan: Index:

Unterzeichnungsdatum: Fassung vom:

SUCHE STARTEN ABFRAGE LÖSCHEN

WÄRTERBEHALTEN ZUSAMMENFASSEN

Allgemeine Hinweise, Suchoperatoren

Wenn Sie die Bezeichnung eines Eingabefeldes (z.B. Suchworte) anklicken, erhalten Sie eine ausführliche Beschreibung.

Suchoperatoren

Leertzeichen

Wird kein Operator eingegeben, verwendet das System den Standard-Operator "und".

Es werden Wörter gebunden, die statt "*" ein oder mehrere Zeichen enthalten. Die Maskierung kann am Beginn oder am Ende eines Wortes erfolgen.

Beispiel: m...de

< ZURÜCK ABFRAGE BUNDESRECHT > NÄCHSTES > AUFRUF NR. 3 >

Das Abfragefeld „Suchworte“, welches in der Praxis sehr häufig verwendet wird, bietet die Möglichkeit die Suchworte zu trunkieren („maskieren“), indem ein Sternchen am Beginn bzw am Ende des Wortes gesetzt wird. Dadurch kann eine gewisse Elastizität erreicht werden.²⁴⁵

Im Abfragefeld Kurztitel/Abkürzung sind die gesetzlichen Abkürzungen und Kurztitel einzutragen. Wenn ein Kurztitel fehlt, wird bei der Bearbeitung des Dokuments einer angefügt. Daher besitzt jede Rechtsvorschrift einen Kurztitel, entweder den gesetzlichen oder den dokumentalistischen Kurztitel.²⁴⁶

Die Suche nach Paragraphen kann dadurch erreicht werden, dass ein einzelner Paragraph in das Suchfeld eingegeben wird. Es besteht aber auch die Möglichkeit alle Paragraphen, die größer bzw kleiner als die eingegebene Zahl sind zu suchen.

Im Wesentlichen entspricht das Feld „Artikel“ dem Feld Paragraphen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass alle Artikel wiedergegeben werden, unabhängig davon ob sie mit arabischen oder römischen Ziffern eingegeben werden.²⁴⁷

Das Suchen von Anlagen ist mit der Eingabe von Ziffern möglich. Sind die Anlagen in der Rechtsvorschrift mit Buchstaben bezeichnet so werden diese mit der Zifferneingabe trotzdem aufgefunden.

Die Abfragemaske „Typ“ schränkt auf den Typus der Rechtsvorschrift ein (zB Bundesverfassungsgesetze etc).²⁴⁸

Die Eingabe im Abfragefeld Kundmachungsorgan erfolgt so, dass die Bundesgesetzblattnummer der Stammvorschrift in das Feld eingetragen wird. Bei der Eingabe der Bundesgesetzblattnummer einer Novelle erhält man alle jene Dokumente, die von der Novelle betroffen sind. Für Rechtsvorschriften nach dem 1.1.1997 empfiehlt es sich vor der Bundesgesetzblattnummer den Teil mit ein, zwei oder drei „i“ (steht für die römischen Ziffern I, II oder III) zu bestimmen (zB „i 2/1997“).²⁴⁹

245 Vgl RIS, Rechtsinformationssystem des Bundes, Eine kurze Einführung, Stand Oktober 2003, Bundesrecht: Abfragemaske, Suchworte, 5.

246 Vgl RIS, Rechtsinformationssystem des Bundes, Eine kurze Einführung, Stand Oktober 2003, Bundesrecht: Abfragemaske, Kurztitel/Abkürzung, 5.

247 Vgl RIS, Rechtsinformationssystem des Bundes, Eine kurze Einführung, Stand Oktober 2003, Abfragemaske Bundesrecht, Paragraph, Artikel, 6.

248 Vgl RIS, Rechtsinformationssystem des Bundes, Eine kurze Einführung, Stand Oktober 2003, Abfragemaske Bundesrecht, Anlage, Typ, 6.

249 Vgl RIS, Rechtsinformationssystem des Bundes, Eine kurze Einführung, Stand Oktober 2003, Abfragemaske Bundesrecht, Anlage, Kundmachungsorgan, 6.

Im Feld „Index“ besteht die Möglichkeit die Klassifikationsnummer der Haupt- und Untergruppen des Bundesrechts einzutragen.²⁵⁰

Das Unterzeichnungsdatum gibt es nur bei Staatsverträgen. Mit der Markierung „*“ können zB alle Staatsverträge, die in einem bestimmten Jahr unterzeichnet wurden, aufgefunden werden.

Das Abfragefeld „Fassung vom“ wird mit dem Tagesdatum automatisch initialisiert. Von Bedeutung ist bei diesem Abfragefeld, dass die Möglichkeit besteht das Datum zu löschen oder zu verändern. Dadurch kann eine historische Fassung aber auch eine zukünftige Fassung einer Rechtsvorschrift (wenn eine Rechtsvorschrift erst später in Kraft tritt und schon in die Dokumentation aufgenommen wurde) gesucht werden.²⁵¹

Nach Eingabe eines Abfragefeldes gelangt man zu den aufgefundenen Dokumenten in der Kurztitelleiste. Durch Anklicken des ausgewiesenen Dokuments gelangt man in dieses Dokument. Es kann auch ein einziges Dokument erzeugt werden, indem die angezeigten Dokumente markiert werden und der Button „markierte Dokumente anzeigen“ angeklickt wird. Das so neu geschaffene Dokument kann heruntergeladen und bearbeitet werden.

Im Rechtsinformationssystem wird ein künstliches § 0 Dokument geschaffen. Dieses Dokument wird aus dokumentalistischen Gründen angelegt und enthält wichtige Informationen wie zB Langtitel, Änderungen (idF-Liste), Erfassungsstichtag etc.

So kann die im Text des Dokuments berücksichtigte Fassung der betreffenden Rechtsvorschrift bei Novellierungen der Paragraphen auf einen Blick erfasst werden. Betrifft die Änderung jedoch den Titel (Langtitel, Kurztitel oder Abkürzung), wird ein neues § 0 Dokument erzeugt. Das ausgeschiedene § 0 Dokument kann durch Veränderung des Abfragedatums abgerufen werden.²⁵²

Für noch nicht erfasste Rechtsvorschriften wird auch ein § 0 Dokument als Platzhalter mit dem Hinweis angelegt, dass die Rechtsvorschrift

250 Vgl <http://ris.bka.gv.at/hilfe/bnd/indexh.html>, vgl auch www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/indexbundesrecht/indexbndricht.html: „Der INDEX des österreichischen Bundesrechts ist nach einer numerischen Klassifikation in Sachgebiete, Hauptgruppen und Untergruppen gegliedert.“

251 Vgl <http://ris.bka.gv.at/hilfe/bnd/fassung.html>.

252 RIS, Rechtsinformationssystem des Bundes, Eine kurze Einführung, Stand Oktober 2003, Abfragemaske Bundesrecht, § 0 Dokument.

noch nicht dokumentiert ist.²⁵³ Die Bundesgesetzblattnummern der Änderungen werden in diesem Fall in der idF-Liste aufgenommen.

In der Fundstelle wird der Hinweis auf die BGBl Nr (aber auch die Vorgänger zB RGBl Nr) in der Stamfassung aufgenommen.

Weiters ist noch das In-Kraft-Treten der Rechtsvorschrift und das Außer-Kraft-Treten der Rechtsvorschrift angegeben. Die Zahl 99999999 bedeutet, dass diese Rechtsvorschrift noch gilt.

In der Kategorie „Beachte“ werden Vermerke aufgenommen, die für den Rechtsanwender von großer Bedeutung sind. So kann zB der Hinweis aufgenommen werden, dass eine Rechtsvorschrift materiell derogiert wurde.²⁵⁴

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe der Rechtsdokumentation sein kann, Rechtsvorschriften zu interpretieren.

Im § 0 Dokument werden noch der Langtitel, die Änderungen (idF-Liste), Anmerkungen, der Erfassungstichtag und der Indexbereich angegeben.

Im Rechtsinformationssystem besteht auch noch die Möglichkeit die geltende Fassung der gesamten Rechtsvorschrift herzustellen. Dazu reicht es aus, im Volltext den Button „geltende Fassung“ anzuklicken. Diese geltende Fassung wird zum Zeitpunkt der Abfrage erstellt.

Das Herstellen des Gesamttextes einer früheren Fassung ist mit der Angabe eines Datums bzw mit Löschen der Datumsangabe möglich. Dann erhält man eine Kurztitelleiste mit der dann die ausgewählten Dokumente markiert werden können. Mit dem Button „markierte Dokumente anzeigen“ kann ein Gesamttext erstellt werden.

Die oben beschriebene Vielzahl an Suchmöglichkeiten im Rechtsinformationssystem des Bundes zeigt sehr deutlich, dass diese Hilfe für die Praxis von eminenter Bedeutung ist. Bis zur Einführung dieses Systems ist für den Rechtsanwender keine vergleichbare Einrichtung zur Verfügung gestanden. Eine effiziente Arbeit mit Gesetzestexten ist ohne das Rechtsinformationssystem kaum mehr möglich.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 ein Meilenstein im Kundmachungs-

253 Vgl Kraftfahrzeuggesetz – Durchführungsverordnung 1967, BGBl Nr 399/1967.

254 Vgl Bundesgesetzblattgesetz 1985, mit dem Hinweis unter „Beachte – materiell derogiert durch BGBl Nr 660/1996“, <http://ris.bka.gv.at>.

wesen und damit in Verbindung mit dem Rechtsinformationssystem gesetzt wird. Es werden die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen²⁵⁵ für die elektronische authentische Kundmachung im Internet geschaffen.

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist eine elektronische Kundmachung von Rechtsvorschriften sowohl im Bundesgesetzblatt als auch in den Landesgesetzblättern aus bundesverfassungsrechtlicher Sicht möglich. Diese bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen dienen ferner dazu, die Länder in der Entscheidung einer etwaigen elektronischen Kundmachung ihrer Rechtsvorschriften nicht zu blockieren.

Durch die Einführung der elektronischen Verlautbarung der Rechtsvorschriften des Bundes in authentischer Fassung wird die traditionelle Form der Kundmachung in Papier verlassen.

Aufgrund dieses Abgehens von der bisherigen Kundmachung wird die bisher schon große Bedeutung des Rechtsinformationssystems in der Praxis weiter zunehmen. Die Zugänglichkeit zum Recht wird durch die Einführung der elektronischen Kundmachung jedenfalls verbessert. Die Übersichtlichkeit des Rechts kann durch die verstärkte Heranziehung der elektronischen Medien aufgrund der Fülle der Rechtsvorschriften und der nunmehr elektronischen Kundmachung der Bundesgesetzblätter nicht sofort verbessert werden. Um die Übersichtlichkeit zu verbessern, wären noch zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Dazu bedarf es einer stetigen Weiterentwicklung und Verbesserung des Kundmachungssystems mit dem Ziel, das Bundesrecht in konsolidierter, authentischer Form elektronisch abrufbar zu gestalten.²⁵⁶ Ein entscheidender nächster Schritt in diese Richtung ist jedenfalls mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 gesetzt.

255 Aus diesem Grund wurden die Art 47, 48, 49 und 97 B-VG geändert bzw neu erlassen.

256 Vgl. *Lachmayer/Stöger*, Die Rechtsdokumentation als moderne Form der Rechtsbereinigung, in: *Bußjäger/Lachmayer* (Hrsg), *Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation*, Institut für Föderalismus – Schriftenreihe, Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung GesmbH, Wien 2001, Band 82, 67.

2.2 Die Kundmachung von Rechtsvorschriften des Landes Niederösterreich

2.2.1 Artikel 97 Abs 1 B-VG

Artikel 97 Abs 1 B-VG lautet:

- (1) Zu einem Landesgesetz sind der Beschluss des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landesverfassung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.

Gegenstand des Art 97 Abs 1²⁵⁷B-VG sind die zum Zustandekommen eines Landesgesetzes erforderlichen Akte. Vorgesehen ist der Beschluss des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landesverfassung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt.

Art 97 Abs 1 B-VG wurde mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004, BGBl I Nr 100/2003 neu erlassen. Diese Neuerlassung erfolgte wie die Neuerlassung des Art 49 B-VG aus dem Grund, dass in der Lehre²⁵⁸ aus dem Wort „Gesetzblatt“ abgeleitet wurde, dass die Drucklegung auf Papier verfassungsrechtlich geboten ist.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Annahme, dass unter „Gesetzblatt“ nicht nur Bundesgesetzblatt, sondern auch Landesgesetzblatt zu verstehen ist, nur konsequent. Das bedeutet, dass durch diese Neuerlas-

257 Mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004, BGBl I Nr 100/2003 wurde Art 97 B-VG im Hinblick auf eine etwaige elektronische Kundmachung bis auf ein Wort („sind“ statt „ist“) neu beschlossen. Diese Formulierung des Art 97 Abs 1 B-VG wurde schon in der Stammfassung verwendet (1. Oktober 1920). In der Literatur ist die staatsrechtliche Bedeutung des Art 97 B-VG umstritten: Während Muzak Art 97 B-VG als „eine jener Verfassungsbestimmungen bezeichnet, die das bundesstaatliche Prinzip konstituieren“ (vgl. *Muzak* zu Art 97 Abs 1 B-VG, Rz 3, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Wien/New York 1999, Band II), sieht Pesendorfer Art 97 Abs 1 B-VG als „Ausdruck der antiföderalistischen Grundstimmung, die das B-VG kennzeichnet, weil darin in auffällig kleinlicher Weise, wie eben in Gestalt des Art 97 Abs 1 B-VG, Vorgaben für die Länder enthalten sind, also materielles Landesverfassungsrecht durch den Bund geschaffen worden ist,“ (vgl. *Pesendorfer* zu Art 97 B-VG, Rz 1, in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001).

258 Vgl. *Thienel* zu Art 48 und 49 B-VG, Rz 37 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II; vgl. auch *Brande*, Die Rechtsbereinigung – ein verfassungsimmanentes Gebot, in: *Forschungen aus Recht und Staat, Kritische Überlegungen zur Gesetzgebungslehre und zur Gesetzgebungstechnik*, *Winkler/Schilcher* (Gesamtredaktion), Springer-Verlag, Wien/New York 1981, 177.

sung die bundesverfassungsrechtliche Möglichkeit für die elektronische Kundmachung der Landesgesetzblätter eröffnet wurde.

In den Erläuterungen²⁵⁹ wird zu Art 97 Abs 1 B-VG auch Bezug auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Lose-Blattsammlung in Niederösterreich genommen und ausgeführt: „Ob sich aus dem Erkenntnis VfSlg 6460/1971 anderes ergibt, ist zumindest fraglich: Zwar hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis ausgesprochen, dass die Gesetzgebung von der Verfassung „zur Gestaltung der Kundmachungsform [...] Vollmacht erhalten“ hat und „für die Erstarrung eines technischen Vorganges der Kundmachung“ kein Anhaltspunkt besteht. Da auch eine Loseblattsammlung auf Papier gedruckt wird, stand der Charakter des niederösterreichischen Landesgesetzblattes als „Gesetzblatt“ jedoch nie in Frage; eben darin könnte jedoch der rechtserhebliche Unterschied zwischen der Kundmachung elektronischer Objekte und der herkömmlichen Kundmachung von Druckwerken bestehen.“

Es könnte allerdings die Auffassung vertreten werden, dass durch eine Neuregelung der Kundmachung für den Bereich des Bundes auch die „ungefähren Grenzen“, die der Landesverfassungsautonomie im Bereich der Kundmachung durch die Bundesverfassung gesetzt sind, (mittelbar) erweitert werden; auch diese Schlussfolgerung ist jedoch keineswegs zwingend“.

Maßgeblicher Hintergrund der Neuerlassung des Art 97 Abs 1 B-VG war der, dass solche Zweifelsfragen von vornherein ausgeschlossen werden sollten. Mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 ist nun in eindeutiger Weise klargestellt, dass „eine Drucklegung des „Landesgesetzblattes“ bundesverfassungsrechtlich nicht geboten ist und die Form seiner Kundmachung im Rahmen der Verfassungsautonomie der Länder frei geregelt werden kann“.²⁶⁰

Nach Darstellung der Neuerungen durch das Kundmachungsreformgesetz 2004 soll nun Art 97 B-VG inhaltlich näher untersucht werden.

Der Beschluss des Landtages steht dabei als Willensakt der gesetzgebenden Körperschaft Landtag im Mittelpunkt. Mit dieser Bestimmung sieht der Bundesverfassungsgesetzgeber zwingend das Einkammersystem vor. Die Einrichtung eines Zweikammersystems durch eine

259 Vgl 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu Artikel 1 Z 22 (Art 97 Abs 1).

260 Vgl 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu Artikel 1 Z 22 (Art 97 Abs 1).

landesverfassungsrechtliche Regelung wäre mit Art 97 B-VG nicht vereinbar und verfassungswidrig. Eine gewisse Substitution für das Fehlen der zweiten Kammer wird in dem Einspruchsverfahren nach Art 98 B-VG gesehen.²⁶¹

Eine genaue Regelung, aus wie vielen Mitgliedern die Landtage zu bestehen haben bzw welche Präsenz- und Konsensquoren für ein einfaches Landesgesetz erforderlich sind, sieht die Bundesverfassung nicht vor.

Zu den Landesverfassungsgesetzen ist in Art 99 Abs 2 B-VG vorgesehen, dass ein solches nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Sowohl Pesendorfer als auch Muzak leiten aus Art 99 Abs 2 B-VG ab, dass zur Erzeugung einfacher Gesetze keine strengeren Erzeugungsbedingungen als für Landesverfassungsgesetze vorgesehen werden dürfen.

Pesendorfer geht noch einen Schritt weiter in dem er ausführt: „Durch Art. 99 Abs. 2 B-VG ist es auch ausgeschlossen, die gleichen Erzeugungsbedingungen für einfache Gesetze und LVG festzulegen, weil sonst die im B-VG angelegte Differenzierung des Rechtsquellentypus ins Leere laufen würde, also nur mehr eine Leerformel in Gestalt unterschiedlicher Etikettierung wäre.“²⁶²

Der Verfassungsgerichtshof geht jedenfalls davon aus, dass in Art 97 Abs 1 B-VG die „Anordnung liegt, dass die Landesverfassung die materielle Regelung der Beschlusserfordernisse für einen Gesetzesbeschluss des Landtages (Anwesenheitsquorum und erforderliche Mehrheit) zu enthalten hat und sich nicht auf eine Delegation beschränken darf“.²⁶³

Das bedeutet, dass die Landesverfassungen²⁶⁴ das Anwesenheitsquorum und die Beschlusserfordernisse selbst zu regeln haben und eine

261 Vgl Muzak zu Art 97 Abs 1 B-VG, Rz 6, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Wien/New York 1999, Band II.

262 Vgl Pesendorfer zu Art 97 B-VG, Rz 3, in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001.

263 Vgl VfSlg 6783.

264 So regelt Art 8 Abs 1 NÖ LV 1979, LGBl 0001-13, dass „die Gesetzgebung des Landes Niederösterreich vom Landtag ausgeübt wird. Der Landtag besteht aus 56 Abgeordneten“. Weiters regelt Art 18 NÖ LV 1979, LGBl 0001-13: „Zu einem gültigen Beschluß des Landtages ist, sofern verfassungsrechtlich nicht anderes bestimmt wird, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Abgeordneten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

einfachgesetzliche Regelung für diese Erfordernisse, zB in der Geschäftsordnung des Landtages, mit Art 97 Abs 1 B-VG nicht in Einklang stünde und daher verfassungswidrig wäre.

Für das Zustandekommen eines Landesgesetzes ist neben dem Beschluss des Landtages die „Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landesverfassung“ erforderlich (vgl Art 97 Abs 1 B-VG).

Art 97 Abs 1 B-VG regelt jedoch nicht, wer den Beschluss zu beurkunden und gegenzuzeichnen hat.

Von Teilen der Lehre²⁶⁵ wird zur Frage des Inhalts des Art 97 Abs 1 B-VG eine gewisse Parallelität zu Art 47 Abs 1 B-VG erkannt.

Obwohl Art 97 Abs 1 B-VG im Gegensatz zu Art 47 Abs 1 B-VG nicht ausdrücklich auf das verfassungsmäßige Zustandekommen des (Landes)gesetzes Bezug nimmt, wird diese Bestimmung in diesem Sinne verstanden.²⁶⁶

Nach Pesendorfer²⁶⁷ muss Art 97 Abs 1 B-VG immer im Zusammenhang mit den entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen gesehen werden. Nach seiner Ansicht ist nämlich zu unterscheiden, ob in den landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen über Art 97 B-VG hinaus angeordnet ist, dass das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzes beurkundet und gegengezeichnet wird.

Fehlt nämlich ein solcher Zusatz kann die Beurkundung und die Gegenzeichnung nur eine tatsächliche Beurkundungsfunktion haben.

Dazu führt Pesendorfer wörtlich aus: „Nur in jenen Ländern, wo ausdrücklich – und ohne Widerspruch zum B-VG (Art. 99 Abs. 1 B-VG) – auch das verfassungsmäßige Zustandekommen zu beurkunden und gegenzuzeichnen ist, bekommt die Beurkundung bzw. Gegenzeichnung jene Bedeutung, die die dazu berufenen Organe, im Fall des LH iS einer

265 Vgl *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Springer-Verlag, Wien/New York 1988, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, 186.

266 Vgl *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Springer-Verlag, Wien/New York 1988, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, 186; *Koja* stellt die Frage „ob es richtig ist von der Beurkundung (und Gegenzeichnung) des verfassungsmäßigen Zustandekommens eines Landesgesetzes zu sprechen, wie dies in der Literatur häufig geschieht (zB *Adamovich sen*, Prüfung, *Adamovich*, VerfR, 347) oder müßte nicht vielmehr immer noch von einem Gesetzesbeschluß des Landtages gesprochen werden, weil erst bei Vorliegen aller in Art. 97 Abs. 1 B-VG aufgezählten Erfordernisse ein Landesgesetz gegeben ist“; vgl auch *Walter*, Verfassung und Gerichtsbarkeit, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1960, 122.

267 Vgl *Pesendorfer* zu Art 97 B-VG, Rz 8, in: *Rill/Schäffer* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001.

Interorgankontrolle, – im Vorfeld – zur Gesetzprüfungskompetenz des VfGH (und nicht an ihrer Stelle) treten läßt. Es ist dann Verfassungspflicht des LH, eine Gegenzeichnung eines Beurkundungsbeschlusses des Präs. des LT zu verweigern, wenn etwa nicht das erforderliche Beschlußquorum im LT erreicht wurde.“

Nach der niederösterreichischen Landesverfassung ist das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses zu beurkunden und gegenzuzeichnen.²⁶⁸ Eine genauere Betrachtung soll im nächsten Unterkapitel (zu Artikel 22 NÖ LV 1979) erfolgen.

Letzter Schritt des Gesetzgebungsverfahrens der Länder ist gemäß Art 97 Abs 1 B-VG die Kundmachung des Landesgesetzes durch den Landeshauptmann²⁶⁹ im Landesgesetzblatt. Aus dieser Regelung ist ersichtlich, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber vorsieht, dass Landesgesetzblätter in den Ländern einzurichten sind.

Zusammenfassend ist daher aus Art 97 Abs 1 B-VG ableitbar, dass Landesgesetze ausnahmslos und vollständig im Landesgesetzblatt kundzumachen sind. Dieser Grundsatz wird vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur vertreten.²⁷⁰

Die Kundmachung von Landesgesetzen hat ebenso wie die Kundmachung von Bundesgesetzen in jener Sprache zu erfolgen, in der der Gesetzesbeschluss abgefasst ist.²⁷¹

Der Grundsatz der vollständigen Publikation von Landesgesetzen im Publikationsorgan Landesgesetzblatt ist im Hinblick auf etwaige Verweise auf Rechtsvorschriften anderer Normsetzungsorgane von Bedeutung.

268 Vgl Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979, LGBl 0001-13.

269 Vgl *Novak*, Landesgesetzgebung und Verfassungsrecht – Stand, Tendenzen, Reformen in: *Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich*, Schambeck (Hrsg), Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1992, 66.

270 Vgl VfSlg 1559, VfSlg 5320; In dieser Entscheidung hat der VfGH zu Art 49 und 97 B-VG ausgeführt: „Die Art. 49 und 97 B-VG schreiben darüber hinaus die vollständige Kundmachung der Gesetze – also einschließlich jener Teile, die den Gesetzesinhalt in Form kartographischer Darstellungen umschreiben – im Bundesgesetzblatt oder Landesgesetzblatt vor. Die Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses, die – wie hier – teilweise allein dadurch erfolgt, daß eine kartographische Darstellung bei einer Behörde zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt wird, ist demnach verfassungswidrig.“

271 Vgl Art 8 B-VG, diese Bestimmung legt die deutsche Sprache als Staatssprache fest und ist somit offizielle Sprache der Republik.; vgl auch *Mayer*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkommentar, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2002, 3. Auflage, 13; vgl auch *Klecatsky/Morscher*, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1982, 110.

So hat der Verfassungsgerichtshof²⁷² eine landesrechtliche Bestimmung aufgehoben, die eine dynamische Verweisung auf ein Bundesgesetz enthielt. Die Lehre und die Judikatur gehen heute davon aus, dass eine statische Verweisung auf Bundesrecht zulässig ist.²⁷³ Die Kundmachung der relevanten Bestimmungen im Bundesgesetzblatt anstatt im Landesgesetzblatt wird somit im Falle der statischen Verweisung für zulässig erachtet, das Gleiche ist für das Amtsblatt der EG anzunehmen.²⁷⁴ In der neueren Judikatur hat der Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf dynamische Verweisungen auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erklärt, dass bei Verweisen des innerstaatlichen Gesetzgebers auf Normen des Gemeinschaftsrechts, die weder unmittelbar anzuwenden sind noch der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in innerstaatliches Recht bedürfen, der Gesetzgeber an das Bestimmtheitsgebot in jener strengen Weise gebunden ist, die der Verfassungsgerichtshof für Verweisungen auf Normen einer gleichrangigen Rechtssetzungsautorität in seiner langjährigen Judikatur verlangt.²⁷⁵

Eine Vorschrift über das System der Verlautbarung bzw über die Form der Kundmachung enthält Art 97 Abs 1 B-VG nicht. Daher hat der Verfassungsgerichtshof in seiner grundsätzlichen Entscheidung VfSlg 6460 die Lose-Blattform des NÖ Landesgesetzblattes²⁷⁶ für zulässig erachtet.

Mit der Neuerlassung des Art 97 Abs 1 B-VG mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 ist nunmehr eindeutig klargelegt, dass keine bundesverfassungsrechtlichen Schranken für die elektronische Kundmachung bestehen.

Diese Frage einer etwaigen elektronischen Publikation²⁷⁷ von Rechtsvorschriften im NÖ Landesgesetzblatt soll im letzten Kapitel der Arbeit noch untersucht werden.

272 Vgl zB VfSlg 6290.

273 Vgl *Muzak* zu Art 97 Abs 1 B-VG, Rz 15, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

274 Vgl *Griller*, Verfassungsfragen der österreichischen EU-Mitgliedschaft, ZfRV 1995, 89ff.

275 Vgl G49/03.

276 Vgl Kapitel „III Das Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes, Unterkapitel 2.2 Die Verfassungskonformität des Lose-Blattsystems“.

277 Vgl Kapitel VI. Ausblick: Die elektronische Kundmachung im NÖ Landesgesetzblatt.

2.2.2 Artikel 22 NÖ LV 1979

Artikel 22 NÖ LV 1979 lautet:

Landesgesetzgebung

- (1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge der Abgeordneten oder seiner Ausschüsse oder als Vorlagen der Landesregierung.
- (2) Das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses ist vom Präsidenten zu beurkunden und vom Landeshauptmann gegenzuzeichnen; liegt nach der Geschäftsordnung der Landesregierung die Zuständigkeit eines anderen Regierungsgliedes vor, so ist die Gegenzeichnung auch von diesem vorzunehmen. Der Landeshauptmann hat den Gesetzesbeschluss ehestens im Landesgesetzblatt kundzumachen.
- (3) Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung und vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.
- (4) ...
- (5) Die verbindende Kraft der Landesgesetze beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Gebiet des Landes Niederösterreich.
- (6) Durch Gesetz sind die näheren Bestimmungen über das Landesgesetzblatt zu treffen.

Durch Art 97 Abs 1 B-VG ist die Institution Landesgesetzblatt bundesverfassungsrechtlich vorgesehen. Die Herausgabe und die Einrichtung des Systems ist bundesverfassungsrechtlich nicht vorgegeben und fällt daher in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Art 22 NÖ LV 1979, LGBl 0001-13, regelt, wie schon aus der Überschrift erkennbar ist, die Landesgesetzgebung.

Aufgrund des thematischen Zusammenhanges mit Art 47 Abs 1 und 3 B-VG soll zunächst Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979 näher untersucht werden.

Diese Regelung bestimmt, wer das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses beurkundet und gegenzeichnet.

Für die Beurkundung ist der Präsident bestimmt. Präsident im Sinne dieser landesverfassungsrechtlichen Bestimmung ist der Präsident des Niederösterreichischen Landtages.²⁷⁸ Für den Fall seiner Verhinderung sieht Art 15 Abs 2 NÖ LV 1979 vor, dass der Präsident auf die Dauer seiner Verhinderung in der Führung der Landtagsgeschäfte den zweiten oder dritten Präsidenten mit seiner Vertretung betraut.²⁷⁹

Es soll an dieser Stelle – wie im Kapitel II. Allgemeine Fragen der Kundmachung, Unterkapitel 2.1.1 Art 48 B-VG und Artikel 49 B-VG – die Rolle des Präsidenten des NÖ Landtages bei der Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen und die Rolle des gegenzeichnenden Landeshauptmanns bzw des nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Regierungsgliedes untersucht werden.

Es stellt sich daher die Frage – vergleichbar bei der Beurkundung durch den Bundespräsidenten gemäß Art 47 Abs 1 B-VG – wie weit das Prüfungsrecht des Präsidenten des NÖ Landtages reicht.

Koja beantwortet diese Frage wie folgt: „Inhalt der Beurkundung und der Gegenzeichnung ist das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Landesgesetzes. ... Im Fall eines Landesgesetzes geht es im Übrigen um das bundes- und landesverfassungsmäßige Zustandekommen.“²⁸⁰

Nach Ansicht von Pesendorfer ist die Betrachtung differenzierter vorzunehmen.

Wie im Unterkapitel zu Art 97 Abs 1 B-VG schon dargestellt wurde, ist die Prüfungscompetenz von den landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen abhängig zu machen. Da die Niederösterreichische Landesverfassung in Art 22 Abs 2 ausdrücklich vorsieht, dass das „verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses vom Präsidenten

278 In der NÖ LV 1979 kommt der Präsident in einer Reihe von Bestimmungen vor (vgl Art 5 Abs 2, 14 Abs 1, 14 Abs 3, 14 Abs 4, 14 Abs 5, 15 Abs 1, 15 Abs 2, 15 Abs 3, 16 Abs 1, 16 Abs 3 etc) Aus dem Zusammenhang dieser Bestimmungen ist klar erkennbar, dass immer der Präsident des NÖ Landtages bzw der zur Vertretung berufene zweite oder dritte Präsident gemeint ist.

279 „Ist der Präsident verhindert, so kann er nach seinem Ermessen den zweiten oder dritten Präsidenten mit seiner Vertretung betrauen. Die Betrauung nach Abs 2 ist zeitlich auf die Verhinderungsdauer eingeschränkt, hingegen kommen dem zur Vertretung berufenen zweiten oder dritten Präsidenten, sofern die Vertretungsbefugnis nicht auf bestimmte Agenden eingeschränkt wurde – die Verhinderung muß sich nicht auf alle Geschäfte beziehen – alle Rechte des Präsidenten zu, ebenso treffen ihn alle Verpflichtungen desselben“ (NÖ Landesverfassung 1979, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen, *Brosig/Gromaczkiwicz/Haider/Hrdlicka/Klerri/Sawerthal/Widermann*, Kommissionsverlag, Niederösterreichisches Pressehaus St. Pölten – Wien 1979, zu Art 15 NÖ LV 1979, 48).

280 *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Springer-Verlag, Wien/New York 1988, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, 186.

zu beurkunden und vom Landeshauptmann²⁸¹ gegenzuzeichnen ist ... etc“, ist – Pesendorfer folgend – davon auszugehen, dass der beurkundende Präsident des NÖ Landtages und auch der gegenzeichnende Landeshauptmann ihre Unterschrift zu verweigern hätten, wenn zB nicht das erforderliche Beschlussquorum im Landtag erreicht wurde.²⁸²

Das bedeutet, dass sowohl für die Beurkundung als auch für die Gegenzeichnung der Inhalt des Gesetzesbeschlusses nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Es ist jedoch ausdrücklich festzustellen, dass sich im Gesetzgebungsverfahren des Landes Niederösterreich die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann von jener des Bundeskanzlers im Gesetzgebungsverfahren des Bundes deshalb unterscheidet, weil nach der NÖ Landesverfassung der Landeshauptmann das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses gegenzeichnet und nicht wie der Bundeskanzler die Beurkundung.²⁸³

Gemäß Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979 ist die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann und wenn nach der Geschäftsordnung²⁸⁴ der Landesregierung eine Zuständigkeit eines anderen Regierungsmitgliedes gegeben ist, auch von diesem vorzunehmen. Konsequenterweise sind daher die Ausführungen im Hinblick auf die Gegenzeichnung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landeshauptmann auch auf die zur Gegenzeichnung berufenen Mitglieder der NÖ Landesregierung zu übertragen.

Eine weitere Frage, die an dieser Stelle zu untersuchen ist, ist die des Zeitpunktes der Beurkundung durch den Präsidenten und des Zeitpunktes der Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann und des nach der Geschäftsordnung zuständigen Regierungsmitgliedes.

281 Gemäß Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979 ist die Gegenzeichnung auch von einem anderen Regierungsmitglied vorzunehmen, wenn nach der Geschäftsordnung der Landesregierung die Zuständigkeit eines anderen Regierungsmitgliedes vorliegt.

282 Zur Frage des Umfanges der Prüfungsbefugnis siehe Kapitel 2.1.1.

283 Vgl Art 47 Abs 3 B-VG.

284 Der Landesverfassungsgesetzgeber hat von der Ermächtigung des § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung hat der Landesverfassungsgesetzgeber in Art 48 Abs 2 NÖ LV 1979 wahrgenommen. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung und aufgrund des Art 103 Abs 2 B-VG wurde die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung erlassen. Inhalt dieser Geschäftsordnung ist ua neben dem Kollegialsystem die Einführung der Ressortverteilung. Das bedeutet, dass die Angelegenheiten der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung (einschließlich der Auftragsverwaltung des Bundes) auf die Mitglieder Landesregierung verteilt werden (Geschäftsverteilung); vgl § 2 Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1-0, LGBl 0001/1-53.

Aus Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979 ist lediglich ableitbar, dass der Gesetzesbeschluss vom Präsidenten zu beurkunden und vom Landeshauptmann gegenzuzeichnen ist.

Tatsächlich erfolgt die Beurkundung und Gegenzeichnung noch vor dem Verfahren nach Art 98 B-VG.

Gemäß Art 98 B-VG sind alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben. Eine fast wortgleiche Regelung enthält Art 22 Abs 3 NÖ LV 1979.²⁸⁵

Von Teilen der Literatur²⁸⁶ wird aus Art 98 Abs 1 B-VG abgeleitet, dass „unmittelbar nach der Beschlussfassung“ bedeutet, dass die Übermittlung vor jedem weiteren Verfahrensschritt und ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen hat.

Nach dieser Ansicht müsste die Übermittlung an das Bundeskanzleramt vor der Beurkundung und Gegenzeichnung erfolgen.

Koja²⁸⁷ sieht den Zeitpunkt der Beurkundung und Gegenzeichnung wie folgt: „Da nun aber zwischen der Fassung eines Gesetzesbeschlusses und seiner Kundmachung im LGBl noch die Verfahrensschritte der Beurkundung und Gegenzeichnung liegen, erhebt sich die Frage, wann die Bekanntgabe an das BKA zu erfolgen hat, nämlich vor oder nach der Beurkundung und Gegenzeichnung. Aus Art 98 Abs 1 B-VG muß abgeleitet werden, daß die Akte der Beurkundung und Gegenzeichnung erst nach Abschluß des Einspruchsverfahrens der Bundesregierung – wenn diese also der Kundmachung zugestimmt oder die Frist von acht Wochen hat verstreichen lassen oder wenn der Landtag gegen den Einspruch der Bundesregierung einen Wiederholungsbeschluß gefaßt hat – sowie nach allfälliger Durchführung einer Volksabstimmung zu erfolgen haben. Dafür spricht schon der Gebrauch des Wortes „unmittelbar“ in Art 98 B-VG. Die Bekanntgabe des Gesetzesbeschlusses an den Bund muß unmittelbar nach der Beschlußfassung durch den Landtag, noch bevor irgendein anderer Verfahrensschritt unternommen wird, erfolgen. ... Erst nach Durchführung des Verfahrens nach Art. 42 B-VG ist vom Bundespräsidenten das verfassungsmäßige Zustande-

285 Art 22 Abs 3 NÖ LV 1979 lautet: „Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach ihrer Beschlußfassung und vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben“.

286 Vgl. Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkommentar, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2002, 3. Auflage, 307.

287 Koja, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Springer-Verlag, Wien/New York 1988, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, 179f.

kommen der Bundesgesetze zu beurkunden und ist diese Beurkundung gegenzuzeichnen. Ebenso ist nach Art. 97 Abs. 1 B-VG erst nach dem Einspruchsverfahren der Bundesregierung an die Beurkundung und Gegenzeichnung eines Landesgesetzes bzw. eines Gesetzesbeschlusses zu denken.“

Dieser Betrachtungsweise ist mit folgenden Argumenten entgegenzutreten:

Koja leitet aus der Verwendung des Wortes „unmittelbar“ in Art 98 B-VG ab, dass die Beurkundung und Gegenzeichnung erst nach Abschluss des Einspruchsverfahrens der Bundesregierung erfolgen darf und daher der Gesetzesbeschluss noch vor diesen Verfahrensschritten an das Bundeskanzleramt zu übermitteln ist.

Dagegen spricht, dass aus dem Wort „unmittelbar“ zwar die Priorität der Verfahrensschritte ableitbar ist, nicht jedoch ein Ausschluss paralleler Handlungen. Daher wäre mit Art 98 B-VG durchaus vereinbar, dass neben der Bekanntgabe des Gesetzesbeschlusses gegenüber dem Bundeskanzleramt eine Beurkundung und Gegenzeichnung erfolgt.

Darüber hinaus würde eine strenge Auslegung des Art 98 B-VG im Sinne von Koja bedeuten, dass jeder einzelne Gesetzesbeschluss im Rahmen einer Sitzung des NÖ Landtages sofort dem Bundeskanzleramt bekannt gegeben werden müsste und nicht das Ende der Sitzung zwecks gebündelter Übermittlung abgewartet werden dürfte.

Auch Jabloner²⁸⁸ billigt dem Landeshauptmann das Recht zu, thematisch zusammenhängende Gesetzesbeschlüsse zusammen zu übermitteln.

In der Lehre²⁸⁹ und Judikatur²⁹⁰ wird von einer (relativen)²⁹¹ Verfassungsautonomie²⁹² der Länder ausgegangen.

288 Nach Ansicht von Jabloner wirkt die im Art 98 Abs 1 B-VG enthaltene Anordnung an den Landeshauptmann als Verhaltensnorm. Ein späterer Zeitpunkt der Übermittlung des Gesetzesbeschlusses an das Bundeskanzleramt bewirkt daher keine Fehlerhaftigkeit des Landesgesetzes, wohl ist aber der Landeshauptmann nach Art 142 Abs 2 lit d B-VG dem Landtag verantwortlich (vgl. *Jabloner*, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung, Juristische Schriftenreihe, Band 16, Verlag Österreichische Staatsdruckerei 1989, 108f).

289 Vgl. *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Springer-Verlag, Wien/New York 1988, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, 23; vgl. auch *Kelsen*, Allgemeine Staatslehre, Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg v. d. Höhe/Berlin/Zürich 1966, 193; vgl. auch *Pernthaler*, Die Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer, JBI 1986, 477ff.

290 Vgl. VfSlg 5676, VfSlg 9886, VfSlg 11669.

Art 99 Abs 1 B-VG spricht von davon, dass die durch „Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung, insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird, durch Landesverfassungsgesetz abgeändert werden kann“.

Grundsätzlich bedeutet dies, dass die Landesverfassungen nicht Ausführungsgesetze der Bundesverfassung sind. Einerseits enthält diese Bestimmung die Pflicht zur Erlassung einer Landesverfassung²⁹³ und andererseits wird damit bestimmt, dass der Landesverfassungsgesetzgeber zwar an die Grundsätze der Bundesverfassung gebunden ist, jedoch darüber hinaus frei das Landesverfassungsrecht regeln darf. Anordnungen, welche mit der Bundesverfassung unvereinbar sind, sind daher nicht zulässig.

Aufgrund der Verfassungsautonomie der Länder ist eine Regelung, wie die des Art 22 Abs 2 und Abs 3 der NÖ LV 1979 rechtlich unbedenklich. Mit dieser Bestimmung, welche das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses regelt, wird die von der Bundesverfassung eingeräumte Verfassungsautonomie in Anspruch genommen.

Im Vergleich mit Art 42 B-VG kann für die vorliegende Frage ebenso nichts gewonnen werden.

Art 42 Abs 1 B-VG regelt, dass jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln ist und gemäß Art 42 Abs 2 B-VG nur dann beurkundet und kundgemacht werden kann, wenn der Bundesrat keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat.

Der Vergleich von Art 42 B-VG mit Art 97 Abs 1 B-VG hinkt, weil dieser eine Ermächtigung für die Landesverfassungsgesetzgebung beinhaltet und daher die landesverfassungsrechtliche Bestimmung des Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979 in die Betrachtung miteinbezogen werden muss.

Mit Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979 wird nämlich der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung des Art 97 B-VG entsprochen.

291 Vgl. *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage, Rz 98.

292 Vgl. *Weber*, Landesgesetzgebung und Landesregierung, Eine Untersuchung zur verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Gewaltenteilung in den österreichischen Bundesländern, in: Schambeck (Hrsg), *Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich*, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1992, S 103.

293 Vgl. *Pesendorfer* zu Art 99 B-VG, Rz 1, in: Rill/Schäffer (Hrsg), *Bundesverfassungsrecht, Kommentar*, Verlag Österreich, Wien 2001.

Der Landesverfassungsgesetzgeber hat in Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979 – im Gegensatz zum Bundesverfassungsgesetzgeber, der in Art 47 Abs 1 B-VG vom „verfassungsmäßigen Zustandekommen der Bundesgesetze“ ausgeht, – das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses normiert. Aus dieser Wortwahl des Landesverfassungsgesetzgebers ist der Unterschied der landesverfassungsrechtlichen Regelung zur bundesverfassungsrechtlichen Regelung erkennbar. Der Unterschied manifestiert sich zum einen im Hinblick auf den Gegenstand der Beurkundung und Gegenzeichnung und zum anderen auf den Zeitpunkt dieser Akte.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die bundesverfassungsrechtlichen Regelungen²⁹⁴ eine Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens der Bundesgesetze durch den Bundespräsidenten nach der Befassung des Bundesrates vorsehen. Die Gegenzeichnung des Bundeskanzlers erfolgt nach der Beurkundung des Bundespräsidenten.

Demgegenüber sehen die niederösterreichischen landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen²⁹⁵ die Beurkundung und Gegenzeichnung des verfassungsmäßigen Zustandekommens der Gesetzesbeschlüsse vor. Nach der Beurkundung und Gegenzeichnung der Gesetzesbeschlüsse werden diese dem Bundeskanzleramt übermittelt.

Meiner Meinung nach ist daher diese landesverfassungsrechtliche Regelung der Beurkundung und Gegenzeichnung von Gesetzesbeschlüssen sowie der Zeitpunkt der Übermittlung der Gesetzesbeschlüsse an das Bundeskanzleramt direkter Ausfluss der Verfassungsautonomie der Bundesländer.²⁹⁶

An dieser Stelle sollen – wie beim Gesetzgebungsverfahren des Bundes²⁹⁷ – die Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf die Gesetzgebung und im Hinblick auf die Kundmachung im Land Niederösterreich beleuchtet werden. Zu diesem Zweck wird der Einfluss der Informationsrichtlinie 98/34/EG in der Fassung 98/48/EG und der Einfluss des Beihilfenverfahrens gemäß Art 87f EGV auf die Landesgesetzgebung untersucht.

294 Art 47 Abs 1 B-VG, Art 47 Abs 3 B-VG, Art 42 Abs 2 B-VG.

295 Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979, Art 22 Abs 3 NÖ LV 1979.

296 Die Beurkundung und Gegenzeichnung von Landesgesetzen ist aufgrund von Art 97 Abs 1 B-VG in den Landesverfassungen vorzusehen.

297 Vgl Kapitel 2.1.1.

In Niederösterreich erfolgte die Umsetzung der Informationsrichtlinie in der NÖ Landesverfassung 1979. Im Gegensatz dazu erfolgte beim Bund bis jetzt noch keine Umsetzung der Informationsrichtlinie in Verfassungsrang.²⁹⁸

Die Umsetzungsbestimmungen zur Informationsrichtlinie finden sich in der NÖ Landesverfassung 1979 in den Art 25a, 45a und 63, die wie folgt lauten:

Art 25a NÖ LV 1979

Informationsverfahren

Technische Vorschriften nach der Richtlinie 98/34/EG (Artikel 63) in Entwürfen von Landesgesetzen

- sind entsprechend dieser Richtlinie mitzuteilen und
- dürfen erst nach Ablauf der in dieser Richtlinie enthaltenen Stillhaltefrist angenommen werden.

Art 45a NÖ LV 1979

Verordnungen, Begutachtungs- und Informationsverfahren

(1) Entwürfe von Verordnungen der Landesregierung von allgemeiner Bedeutung sind einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Artikel 25 gilt sinngemäß. Technische Vorschriften nach der Richtlinie 98/34/EG (Artikel 63) in Entwürfen von Verordnungen und sonstigen Rechtstexten

- sind entsprechend dieser Richtlinie mitzuteilen und
- dürfen erst nach Ablauf der in dieser Richtlinie enthaltenen Stillhaltefrist angenommen werden.

Art 63 NÖ LV 1979

Umgesetzte EG-Richtlinien

Die NÖ Landesverfassung 1979 setzt folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft um:

²⁹⁸ Die Umsetzung durch das Notifikationsgesetz, BGBl I Nr 183/1999, erfolgte nur für den Bereich der Bundesverwaltung. Für den Bereich der Gesetzgebung der Länder und für den Bereich der Landesverwaltung geht der Bundesgesetzgeber zu Recht davon aus, dass die entsprechenden Regelungen in den Landesvorschriften vorzusehen sind (vgl 1898 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, Allgemeiner Teil, 11).

1. Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl.Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, Seite 37.
2. Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl.Nr. L 217 vom 5. August 1998, Seite 18.

Im Kapitel 2.1.1 wurde bereits dargestellt, dass aufgrund der vom EuGH entwickelten Judikatur²⁹⁹ die Artikel 8 und 9 der Informationsrichtlinie so auszulegen sind, dass sie von einzelnen vor dem nationalen Gericht herangezogen werden können, und das Gericht die Anwendung einer nationalen technischen Vorschrift, die nicht gemäss der Richtlinie mitgeteilt wurde, ablehnen muss. Das bedeutet im Ergebnis die unmittelbare Anwendung der Art 8 und 9 der Informationsrichtlinie und damit den Vorrang dieser Bestimmungen gegenüber den nationalen Bestimmungen. Die nationale Norm wird „verdrängt“ bzw. „überlagert“,³⁰⁰ und es kann daher nur von einem Anwendungsvorrang³⁰¹ gesprochen werden.

Daraus folgt grundsätzlich, dass eine nationale Rechtsnorm in „gemeinschaftsrechtlich nicht relevanten Fällen“ ihre Geltung und Anwendbarkeit behält und weiterhin gesetzes- bzw verfassungskonform bleibt, weil das Gemeinschaftsrecht nicht Maßstab eines Normprüfungsverfahrens im Sinne des Art 139 oder 140 B-VG ist.³⁰²

Im Fall der Verletzung der Informationsrichtlinie im Bereich der Landesgesetzgebung besteht zur Bundesgesetzgebung jedoch ein gravierender Unterschied.

Durch die Bestimmung des Art 25a NÖ LV 1979, welche die Einhaltung der Informationsrichtlinie landesverfassungsrechtlich³⁰³ vorgibt, ist

299 Vgl EuGH, CIA Security, Slg 1996 I – 02201.

300 Vgl *Kleiser*, Über die NÖ Legistischen Richtlinien 1987, Entstehung – Grundlagen – Erfahrungen, NÖ Schriften, 118, Recht, St. Pölten 1999, 132.

301 Zur Frage des Prüfungsmaßstabes des VwGH vgl *Jablonek*, Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ÖJZ 1995, 921ff.

302 Vgl *Öhlinger*, Unmittelbare Geltung und Vorrang des Gemeinschaftsrechts und die Auswirkungen auf das verfassungsrechtliche Rechtsschutzsystem: Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, in Festschrift für Rill zum 60. Geburtstag, Griller/Korinek/Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995, 364f.

303 Vgl Antrag der Abgeordneten Dr. Strasser ua betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung, LtG. 304/A-1/16.

ein Verstoß gegen diese Verpflichtung Prüfungsmaßstab in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nach Art 140 B-VG.

Diese in der NÖ Landesverfassung 1979 vorgenommene Regelung lässt folgende Schlussfolgerungen zu:

1. Im Falle der Nichtbeachtung der Informationsrichtlinie wird die landesverfassungsrechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, den Widerspruch zwischen der „(europarechtlichen) Unanwendbarkeit und der (innerstaatlichen landesrechtlichen) Geltung der betroffenen technischen Vorschrift“,³⁰⁴ zu beseitigen.
2. Durch die Festschreibung der Einhaltung der Informationsrichtlinie in der NÖ Landesverfassung 1979 wird der Prüfungsmaßstab bei der Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens eines Gesetzesbeschlusses durch den Präsidenten des NÖ Landtages und Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann (bzw dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Regierungsmitglied) erweitert. Das bedeutet, dass bei der Beurkundung und Gegenzeichnung zu prüfen ist, ob im Falle des Vorliegens technischer Vorschriften, diese entsprechend der Richtlinie 98/34/EG mitgeteilt wurden.

Die Klärung der Rechtsfrage, ob eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie vorliegt, kann sich im Einzelfall als äußerst schwierig erweisen.

Adamovich hat in seinem Gutachten³⁰⁵ zum Budgetbegleitgesetz 2003 zur Frage der Kompetenz des Bundespräsidenten ausgeführt, dass dieser die Unterschrift bei der Beurkundung nur dann verweigern darf, wenn „eine evidente und schwerwiegende Rechtswidrigkeit“ vorliegt. In Anlehnung an diese schlüssige Stellungnahme bedeutet dies für die Beurkundung und Gegenzeichnung von Gesetzesbeschlüssen des NÖ Landtages, dass eine Verweigerung der Beurkundung und Gegenzeichnung nur bei evidenten, schwerwiegenden Verstößen gegen Art 25a NÖ LV 1979 zulässig ist. Die Verweigerung der Beurkundung und Gegenzeichnung müsste zB dann erfolgen, wenn technische Vorschriften in Entwürfen von Landesgesetzen innerhalb der offenen Stillhaltefrist angenommen wurden. Subtile Prüfungen durch den Präsidenten und durch den Landeshauptmann (bzw zuständigen Regierungsmitglied), ob tatsächlich technische Vorschriften

304 Vgl Kleiser, Über die NÖ Legistischen Richtlinien 1987, Entstehung – Grundlagen – Erfahrungen, NÖ Schriften, 118, Recht, St. Pölten 1999, S 133.

305 Vgl Adamovich, Stellungnahme zur Frage der Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Budgetbegleitgesetzes 2003 durch den Bundespräsidenten (http://www.hofburg.at/de/presidenten/klestit/aktuelles/2003/Budgetbegleitgesetz_2003.pdf).

im Sinne der Informationsrichtlinie vorliegen, sind meiner Meinung nach nicht anzustellen. Solche rechtlich diffizilen Fragen wären allenfalls vom Verfassungsgerichtshof im Verfahren nach Art 140 B-VG zu klären.

Im Gegensatz zum Kundmachungungsverfahren des Bundes, kann sich die Frage, ob die kundzumachende Rechtsvorschrift nach der Informationsrichtlinie zu notifizieren gewesen wäre, im Stadium der Kundmachung nicht mehr stellen. Dies deshalb, weil das Kundmachungsorgan Landeshauptmann bereits im Rahmen der Gegenzeichnung diese Rechtsfrage geprüft hat.

Zu Art 45a NÖ LV 1979 ist darauf hinzuweisen, dass eine innerstaatliche Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof in Verfahren nach Art 139 B-VG dann möglich ist, wenn die Vorgaben der Informationsrichtlinie bei Entwürfen von Verordnungen nicht eingehalten werden. Da Art 25a NÖ LV 1979 sinngemäß gilt, ist an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

Die Bestimmung des Art 63 NÖ LV 1979 beinhaltet den Umsetzungshinweis der entsprechenden Richtlinien.³⁰⁶

Zur Festschreibung der Einhaltung der Informationsrichtlinie in der NÖ Landesverfassung 1979 kann daher abschließend festgestellt werden, dass durch die Ermöglichung einer Anfechtung von Rechtsnormen, die entgegen den Bestimmungen der Informationsrichtlinie erzeugt wurden, eine Bereinigung der nationalen Rechtslage³⁰⁷ und damit Rechtsklarheit für den Normadressaten geschaffen wurde.³⁰⁸

Zur Frage der Auswirkungen von Beihilfen auf das Gesetzgebungsverfahren des Landes Niederösterreich kann auf die Ausführungen der Auswirkungen von Beihilfen auf das Gesetzgebungsverfahren des Bundes verwiesen werden. Die in den Art 88ff EGV enthaltenen Beihilferegeln haben in der NÖ Landesverfassung 1979 aufgrund des

306 Vgl auch die Vorschrift „Umsetzung von EG-Richtlinien“, 01-01/00-4010.

307 Vgl Kleiser, Über die NÖ Legistischen Richtlinien 1987, Entstehung – Grundlagen – Erfahrungen, NÖ Schriften, 118, Recht, St. Pölten 1999, S 134.

308 Vgl Öhlinger/Potacs, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht, Die Anwendung des Europarechts im innerstaatlichen Bereich, Verlag Orac, Wien 2001, 2. aktualisierte Auflage, 78.

gemeinschaftsunmittelbaren oder direkten Vollzugs des Gemeinschaftsrechts keinen Niederschlag gefunden.³⁰⁹

In zeitlicher Hinsicht ist auch bei der Kundmachung im Landesgesetzblatt die letzte Frage jene des Zeitpunktes der Kundmachung.

Art 97 Abs 1 B-VG nennt für die Kundmachung von Landesgesetzen keinen Zeitpunkt. Art 22 Abs 1 NÖ LV 1979 ordnet hingegen an, den Gesetzesbeschluss „ehestens im Landesgesetzblatt kundzumachen“. Schon aus dieser Wortwahl in der Landesverfassung ist ersichtlich, dass der Landeshauptmann einen zeitlich eng vorgegebenen Rahmen für den Zeitpunkt der Kundmachung hat.

Der Landeshauptmann hat dafür zu sorgen, dass Vorkehrungen getroffen werden, dass es zur Kundmachung kommt.³¹⁰ Vor der Kundmachung hat der Landeshauptmann zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Neben der Beurkundung und Gegenzeichnung hat der Landeshauptmann insbesondere die Fälle der Zustimmung³¹¹ der Bundesregierung zu Gesetzesbeschlüssen des Landtages sowie jene der gesetzmäßigen Behandlung eines etwaigen Einspruchs der Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss des Landtages zu prüfen. Der Landeshauptmann hat jedenfalls auch die Bekanntgabe der Gesetzesbeschlüsse an das Bundeskanzleramt gemäß Art 98 Abs 1 B-VG³¹² zu überwachen.

Gemäß Art 27 Abs 1 NÖ LV 1979 sind Gesetzesbeschlüsse vor ihrer Kundmachung einem Einspruchsverfahren zu unterziehen, wenn es von wenigstens 50.000 der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger, von der Mehrheit der Abgeordneten oder von mindestens 80 Gemeinden innerhalb von sechs Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses

309 Vgl *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht, Die Anwendung des Europarechts im innerstaatlichen Bereich, Verlag Orac, Wien 2001, 2. aktualisierte Auflage, 24; vgl aber auch *Lenz* (Hrsg), EG-Vertrag, Kommentar, Bundesanzeiger Köln, Helbing & Lichtenhahn Basel, Uebereuter, Wien 1999, 2. Auflage, zu Art 87, Rz 21; vgl auch EuGH, Urteil vom 11. Dezember 1973, Gebr. Lorenz GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland und das Land Rheinland/Pfalz, Rechtssache 120–73.

310 Vgl NÖ Landesverfassung 1979, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen, *Brosig/Gromaczkiwicz/Haider/Hrdlicka/Klerr/Sawerthall/Widermann*, Kommissionsverlag, Niederösterreichisches Pressehaus St. Pölten – Wien 1979, zu Art 22 NÖ LV 1979, 67.

311 Vgl zB § 8 Abs 5 lit d ÜG 1920, § 14 Abs 1 F-VG, Art 15 Abs 10 B-VG, Art 97 Abs 2 B-VG, Art 116 Abs 3 B-VG, Art 98 Abs 2 B-VG, Art 98 Abs 3 B-VG, Art 98 Abs 4 B-VG iVm § 9 F-VG.

312 Vgl VfSlg 4497.

schriftlich verlangt wird. Ausnahmen, wann ein Einspruchsverfahren nicht stattfindet, normiert Art 27 Abs 2 NÖ LV 1979.³¹³

Für den Fall eines Einspruchs entscheiden alle zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger mit Mehrheit, ob der Gesetzesbeschluss kundgemacht werden darf.

Weitergehende Prüfungsbefugnisse insbesondere solche in inhaltlicher Hinsicht sehen weder die Bundesverfassung noch die NÖ Landesverfassung 1979 vor.

Daraus folgt, dass die Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt unter der Voraussetzung, dass kein Einspruch gemäß Art 27 Abs 1 NÖ LV 1979 erhoben wurde und die Bundesregierung einer vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses gemäß Art 98 Abs 2 B-VG zugestimmt hat, frühestens nach sechs Wochen erfolgen kann.

Bei der Kundmachung von Bundesgesetzen durch den Bundeskanzler geht die herrschende Lehre³¹⁴ davon aus, dass die Kundmachung unverzüglich zu erfolgen hat, obwohl eine zeitliche Regelung in der Bundesverfassung nicht enthalten ist.

In diesem Zusammenhang ist noch auf die einfachgesetzliche Bestimmung des § 7 NÖ Verlautbarungsgesetz einzugehen.

Gemäß dieser Bestimmung sind Verlautbarungen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unverzüglich durchzuführen. Meiner Meinung nach schließt jedoch das Wort „unverzüglich“ einen zumutbaren Spielraum für die Vorbereitung der Kundmachung (Drucklegung) mit ein.

313 Gemäß Art 27 Abs 2 NÖ LV 1979 findet ein Einspruchsverfahren nicht statt, wenn der Gesetzesbeschluss

1. zur Abwehr von Schäden in Katastrophenfällen und bei Seuchen oder zur Beseitigung von Notlagen sowie zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Schäden gefasst wurde oder
2. in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist oder zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zu fassen war oder
3. überwiegend abgabenrechtliche Vorschriften enthält.

314 Vgl *Thienel* zu Art 48, 49 B-VG, Rz 35 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

Zur Kundmachung von Verordnungen³¹⁵ ist auf die Ausführungen zu Art 89 B-VG³¹⁶ zu verweisen. In der NÖ Landesverfassung 1979 sind keine Regelungen enthalten, die die Kundmachung von Verordnungen zum Gegenstand haben.

2.2.3 Die Grundsätze des NÖ Verlautbarungsgesetzes

Art 22 Abs 6 NÖ LV 1979 regelt, dass die näheren Bestimmungen über das Landesgesetzblatt durch Gesetz zu treffen sind. Nähere verfassungsrechtliche Bestimmungen über die Gestaltung des Landesgesetzblattes und über die Form der Kundmachung enthalten weder die Bundesverfassung noch die NÖ Landesverfassung 1979. Einfachgesetzliche Bestimmungen über das NÖ Landesgesetzblatt enthält das NÖ Verlautbarungsgesetz.

Zunächst soll das NÖ Verlautbarungsgesetz im Hinblick auf das Kundmachungssystem analysiert werden. In einem eigenen Kapitel soll das NÖ Verlautbarungsgesetz dann im Detail untersucht werden.

Die einfachgesetzliche Bestimmung des § 1 Abs 1 NÖ Verlautbarungsgesetz regelt, dass für die Verlautbarung von Rechtsvorschriften für das Land Niederösterreich das Landesgesetzblatt vorgesehen ist. Herausgeber des Landesgesetzblattes ist die Landesregierung. Das bedeutet jedoch nur, dass der Landesregierung die Herausgabe und Versendung zukommt und nicht die ausschließliche „Kundmachungs-hoheit“.³¹⁷

Bloß redaktionstechnische Maßnahmen wie zB die Vorbereitung der Drucklegung sind interner Natur und können unter Heranziehung des

315 Vgl Ausführungen zu Art 89 Abs 1 B-VG (Punkt 2.1.2); vgl auch *Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Staatliche Organisation, Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft, Springer-Verlag, Wien/New York 1998, Band 2, Rz 27.115f; vgl auch *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Springer-Verlag, Wien/New York, Wien 2003, 2. aktualisierte Auflage, Rz 759.

316 Vgl Kapitel 2.1.2.

317 Vgl insbesondere Art 97 Abs 1 B-VG, der die Kundmachung von Landesgesetzen durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt regelt.

Apparates³¹⁸ und von Gehilfen bewerkstelligt werden. Diese Maßnahmen werden in der Literatur³¹⁹ nicht zur Normsetzung gezählt.

§ 1 Abs 2 NÖ Verlautbarungsgesetz³²⁰regelt das System.³²¹ Diese Bestimmung sieht das Lose-Blattsystem vor.

Der große Unterschied zu herkömmlichen Kundmachungssystemen besteht darin, dass im Lose-Blattsystem die kundgemachten Rechtsvorschriften nicht jahresweise chronologisch abgelegt werden, sondern in das System eingeordnet werden.

Es wird eine übersichtliche nach Sachgebieten gegliederte Ordnung im Landesgesetzblatt geschaffen. Das System ist so einzurichten, dass „Rechtsvorschriften über bisher nicht geregelte Gegenstände ohne Störung der Übersichtlichkeit eingefügt werden können“.³²²

Die Einrichtung des Systems hat weiters so zu erfolgen, dass „der für einen bestimmten Zeitpunkt maßgebliche Rechtszustand ermittelt werden kann“.

Die Kriterien für das System sind Übersichtlichkeit, eine Ordnung nach Sachgebieten, eine jederzeitige Erweiterbarkeit und die Möglichkeit der Auffindung historischer Rechtszustände.³²³

Das Lose-Blattsystem besteht aus 10 sachlich gegliederten Hauptgruppen. Jede Hauptgruppe besteht wiederum aus 10 Untergruppen. In jeder Untergruppe können 100 Gesetze eingeordnet werden.

Das Landesgesetzblatt besteht aus blauen und gelben Mappen.³²⁴

318 Das Amt der Landesregierung ist als administrativer Hilfsapparat des Landeshauptmannes und der Landesregierung sowie einzelner Mitglieder der Landesregierung eingerichtet. Das Amt unterstützt daher die Besorgung der Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung einschließlich der Auftragsverwaltung des Bundes und der Landesverwaltung (vgl. *Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Staatliche Organisation, Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft, Springer-Verlag, Wien/New York 1998, Band 2, Rz 31.015f).

319 Vgl. *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Springer-Verlag, Wien/New York 1988, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, 190.

320 Vgl. § 1 Abs 2 NÖ Verlautbarungsgesetz.

321 Eine detaillierte Untersuchung des System erfolgt im Kapitel „III. Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes“.

322 Vgl. § 1 Abs 2 lit b NÖ Verlautbarungsgesetz.

323 Vgl. GZ LAD-17/20-II-1970, zu § 1.

324 Stand 31. Jänner 2004: 27 blaue und 70 gelbe Mappen.

Die geltenden Rechtsvorschriften³²⁵ sind in den blauen Mappen veröffentlicht, die gelben Mappen enthalten außer Kraft getretenes Recht.

Ausnahmen von dieser Grundregel werden noch zu erörtern sein.

Die Bestimmung des § 4 Abs 1 NÖ Verlautbarungsgesetz sieht vor, dass das Landesgesetzblatt in Stückfolge herauszugeben ist und im NÖ Landesgesetzblatt jede Rechtsvorschrift in einem eigenen Stück zu verlautbaren ist.³²⁶ Eine Unterscheidung von Stück und Nummer innerhalb eines Stückes ist in diesem System nicht vorgesehen.³²⁷

In § 4 Abs 2 leg cit ist geregelt, dass der Tag der Herausgabe und der Versendungstag auf jedem Stück des Landesgesetzblattes anzugeben ist.

Zusätzlich enthält § 4 Abs 3 leg cit noch die Anordnung, dass jede Seite einer Verlautbarung eine Bezeichnung (Gliederungszahl und Fassungsbezeichnung) enthält, aus der sich die Einordnung der Rechtsvorschrift in das System ergibt. Eine Blattzahl ist gemäß § 4 Abs 3 lit b leg cit vorgesehen.

Gemäß § 5 NÖ Verlautbarungsgesetz sind bei der Verlautbarung der Titel, bei einem stattgefundenen Einspruchsverfahren ein Hinweis auf das Einspruchsverfahren und das Abstimmungsergebnis, die Beurkundung sowie die Gegenzeichnung oder Zeichnung im Titelblatt abzudrucken.

Die Vorderseite des Titelblattes³²⁸ enthält neben dem Titel bzw Kurztitel, eventuell eine Buchstabenabkürzung,³²⁹ Gliederungszahl und Fassungsbezeichnung, Stückzahl, Herausgabe und Versendungstag und in speziellen Fällen³³⁰ das Ausgabedatum am grauen Balken.

325 Bei einer Legisvakanz wird jedoch die noch nicht in Kraft getretene Rechtsvorschrift in die blauen Mappen aufgenommen. Die noch in Geltung stehenden Rechtsvorschriften werden systembedingt in die gelben Mappen eingeordnet (vgl die Ausführungen zur Legisvakanz im Kapitel IV Punkt 4).

326 Vgl § 4 Abs 1 NÖ Verlautbarungsgesetz.

327 Vgl § 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1956 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl Nr 12/1956.

328 Unter dem Titel der Stammvorschrift sind bei Änderungen, Ergänzungen Aufhebungen sowie bei Druckfehlerberichtigungen sämtliche Ausgabedaten und Stückzahlen abgedruckt.

329 Vgl NÖ Legistische Richtlinien 1987, 01-01/00-1100, Punkt 3.1.1.2, Punkt 3.1.2.2.

330 Das Ausgabedatum wird dann am grauen Balken abgedruckt, wenn die gleiche Gliederungszahl ein weiteres Mal vergeben wird.

Die Nennung der Celex Nr erfolgt auf der Vorderseite des Titelblattes.³³¹

Es ist darauf hinzuweisen, dass der auf der Vorderseite des Titelblattes enthaltene Text nicht Bestandteil der Verlautbarung sondern ein wertvoller Hinweis für den Benützer des Landesgesetzblattes ist.

Die Rückseite³³² des Titelblattes enthält den Tag der Herausgabe und Versendung, den Jahrgang, die Stückzahl, die Promulgationsklausel,³³³ Titel oder Kurztitel,³³⁴ (Buchstabenabkürzung), die Beurkundung³³⁵ und die Gegenzeichnung. Bei einem stattgefundenen Einspruchsverfahren müsste ein Hinweis und das Abstimmungsergebnis auf der Rückseite des Titelblattes verlaubar werden.

Eine Bezeichnungspflicht der Landesverfassungsgesetze³³⁶ kann aus Art 99 Abs 2 B-VG nicht abgeleitet werden. Art 18 Abs 4 NÖ LV 1979 ordnet jedoch eine Bezeichnungspflicht für Landesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen ausdrücklich an.³³⁷

331 Der Umsetzungshinweis soll in einer eigenen Bestimmung vor den Übergangs- und Schlussbestimmungen ersichtlich gemacht werden (vgl Beilage 4 zu den NÖ Legistischen Richtlinien 1987).

332 Bei Stammvorschriften werden vom Wortlaut der Rechtsvorschrift der Titel der Rechtsvorschrift und die Beurkundung und Gegenzeichnung bei Gesetzen (bzw Zeichnung bei anderen Rechtsvorschriften), bei allen anderen Kundmachungen ein Teil des Wortlautes (nämlich der Titel, die Beurkundung, die Gegenzeichnung oder Zeichnung und bei Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen einer Rechtsvorschrift sowie bei der Berichtigung von Druckfehlern werden die Aufhebungs-, Änderungs-, Ergänzungs-, oder Berichtigungsanordnungen und auch die besonderen Bestimmungen über die Geltungsdauer) verlaubar (vgl *Berchtold/Liehr*, Die Rechtsbereinigung in Niederösterreich, Druck und Verlag, Amt der NÖ Landesregierung, Wien 1972, S 41f).

333 Die Promulgationsklausel wird in der Regierungsvorlage bzw in Initiativanträgen und auch in Anträgen von Ausschüssen vorgeschlagen und vom Landtag mitbeschlossen (vgl zB LtG.-65/A-1/6-2003); vgl auch VfGH V84/99, Nach dieser Rechtsprechung ist die Nennung des „verordnungserlassenden Organes ein Essentiale einer ordnungsgemäßen Kundmachung einer Verordnung“.

334 Gemäß Punkt 3.1.1.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987, 01-01/00-1100, muss der Titel eines Gesetzes mit der Angabe der Normenkategorie (Verfassungsgesetz, Gesetz) beginnen und dann den Gegenstand kurz und treffend wiedergeben, oder es muss ein „Kurztitel“ verwendet werden; dieser Kurztitel muss mit der Abkürzung „NÖ“ beginnen (vgl auch Punkt 3.1.2.2 sowie Punkt 3.1.3.2 der NÖ Legistischen Richtlinien betreffend Verordnungen).

335 Bei Gesetzen erfolgt eine Beurkundung und Gegenzeichnung, bei anderen Rechtsvorschriften eine Zeichnung (vgl § 3 Abs 3 NÖ Verlautbarungsgesetz).

336 Vgl Art 44 Abs 1 B-VG.

337 Vgl Art 18 Abs 4 NÖ LV 1979.

Eine Bestimmung, die den Bezug des NÖ Landesgesetzblattes regelt, enthält das NÖ Verlautbarungsgesetz nicht.³³⁸

In § 2 des NÖ Verlautbarungsgesetzes ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Landesgesetzblatt bei den Dienststellen des Landes und der Gemeinden geregelt.

Der Bezug des NÖ Landesgesetzblattes (gesamte Lose-Blattsammlung) kann (als Nachdruck) beim Amt der NÖ Landesregierung erfolgen.³³⁹

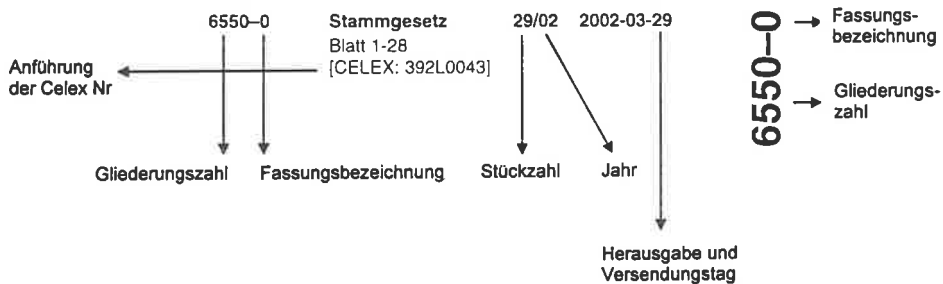
An dieser Stelle werden als Beispiel einer Kundmachung eines Gesetzes die Vorderseite und Rückseite eines Titelblattes abgedruckt und deren Inhalte grafisch dargestellt.

338 Vgl § 6 Abs 2 BGBIG.

339 Vgl http://www.noel.gv.at/service/lad/lad1/vd/LGBL_2.htm.

Vorderseite Titelblatt

NÖ Fischereigesetz 2001 → Kurztitel
 (NÖ FischG 2001) → Buchstabenabkürzung

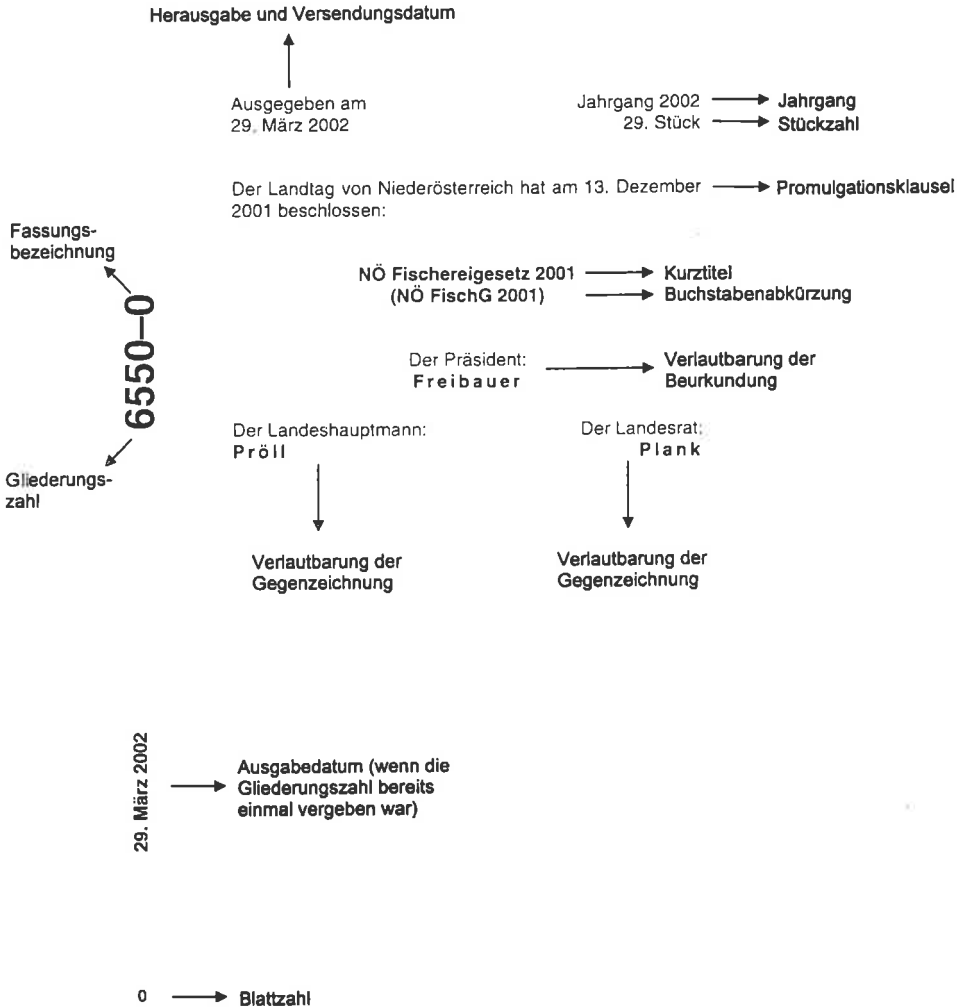


Ausgabedatum (wenn die Gliederungszahl bereits einmal vergeben war)

29. März 2002

Blattzahl ← 0

Rückseite Titelblatt



2.2.4 Rechtsgrundlagen für die legistische Gestaltung

In diesem Kapitel sollen die rechtlichen Grundlagen betreffend die legistische Gestaltung von Rechtsvorschriften des Landes NÖ insbesondere im Hinblick auf die Verständlichkeit analysiert werden.

Aus dem rechtsstaatlichen Prinzip der Bundesverfassung und der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Judikatur zu Art 18 B-VG³⁴⁰ ist eindeutig die Forderung nach Verständlichkeit von Rechtsnormen zu entnehmen.

Die Rechtssetzungstechnik des Landes Niederösterreich wird in den NÖ Legistischen Richtlinien 1987³⁴¹ geregelt. Die NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sind als Dienstanweisung³⁴² ergangen. Eine Dienstanweisung stellt eine generelle Weisung für den Bereich des inneren Dienstes dar.³⁴³

Obwohl die NÖ Landesregierung und der NÖ Landtag rechtlich nicht an diese Richtlinien gebunden sind,³⁴⁴ kann jedoch durchaus ein politischer Wille zur Beachtung der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 abgeleitet werden.³⁴⁵

Ein eigenes EU-Addendum³⁴⁶ für die Gestaltung von Rechtsvorschriften des Landes Niederösterreich ist nicht erlassen worden. Die NÖ

340 Vgl VfSlg 3130/1956, VfSlg 12420/1990.

341 Eine äußerst umfassende Untersuchung der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 hat Kleiser erstellt (vgl Kleiser, Über die NÖ Legistischen Richtlinien 1987, Entstehung – Grundlagen – Erfahrungen, NÖ Schriften, 118 Recht, St. Pölten 1999).

342 Dienstanweisungen werden vom Landeshauptmann bzw vom Landesamtsdirektor für den Bereich des inneren Dienstes erlassen (vgl Dienstanweisung Runderlässe, Normerlässe, 01-01/00-0100).

343 Die Legistischen Richtlinien 1987 verpflichten die Gruppen und Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, die NÖ Bezirkshauptmannschaften und die NÖ Agrarbezirksbehörde zu Einhaltung. Obwohl die NÖ Legistischen Richtlinien darüber hinaus keine rechtliche Verbindlichkeit entfalten, werden diese in der Praxis weitgehend beachtet (vgl Kleiser, Über die NÖ Legistischen Richtlinien 1987, Entstehung – Grundlagen – Erfahrungen, NÖ Schriften, 118 Recht, St. Pölten 1999, 49).

344 Die Untersuchung „Legistik von Gemeindeverordnungen – Eine Studie an NÖ Gemeinden“ ergab, dass für die untersuchten Gemeinden keine Legistischen Richtlinien vorhanden sind (vgl Hofer, Legistik von Gemeindeverordnungen, Eine Studie an NÖ Gemeinden, NÖ Schriften, Nr 130, St. Pölten 2000, 33).

345 Vgl Kleiser, Über die NÖ Legistischen Richtlinien 1987, Entstehung – Grundlagen – Erfahrungen, NÖ Schriften, 118 Recht, St. Pölten 1999, 46f.

346 Vgl Addendum zu Teil 1: Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union, EU-Addendum

Legistischen Richtlinien 1987 wurden infolge des Beitrittes zur Europäischen Union adaptiert.³⁴⁷

In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die Vorschrift „Umsetzung von EG-Richtlinien“ hinzuweisen.³⁴⁸ Vorschriften haben fachspezifische Inhalte und werden von den Fachabteilungen erlassen.³⁴⁹

In dieser Vorschrift wird hinsichtlich der Gestaltung des Hinweises der erfolgten Umsetzung einer EG-Richtlinie ausgeführt, dass „die Umsetzung von EG-Richtlinien in Gesetzen und Verordnungen in der jeweiligen Rechtsvorschrift als eigener Paragraph vor den Übergangs- und Schlussbestimmungen ersichtlich gemacht werden soll“. Auf das entsprechende Muster in den Beilagen zu den Legistischen Richtlinien 1987 wird ausdrücklich Bezug genommen.

Die Beilage 4 „Umsetzungsbestimmung und Hinweis auf Informationsverfahren“ der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 dient zum einen als Muster der Gestaltung des Umsetzungshinweises, und zum anderen als Muster eines Hinweises auf das Notifikationsverfahren nach der Informationsrichtlinie (Art 12 der RL).

Es kann daher zusammenfassend festgehalten werden, dass rechtsverbindliche Grundlagen betreffend die legistische Gestaltung von Rechtsvorschriften neben Art 18 B-VG in Form einer Dienstanweisung³⁵⁰ durch den Landeshauptmann von Niederösterreich an alle Gruppen und Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, an die Bezirkshauptmannschaften und an die NÖ Agrarbezirksbehörde bestehen.

2.2.5 *Rechtssetzungstechnische Beurteilung*

Nach der Auflistung und Bestandsaufnahme der für die Kundmachung von Rechtsvorschriften des Landes maßgeblichen Rechtsvorschriften soll in diesem Kapitel eine Analyse hinsichtlich der Dokumentationsfunktion und der Informationsfunktion erfolgen.

Dabei wird aus rechtssetzungstechnischer Sicht auf diese wesentlichen Funktionen der Kundmachung eingegangen.

347 Vgl NÖ Legistische Richtlinien 1987, 01-01/00-1100, Dienstanweisung, 3 und 4. Änderung.

348 Vgl Vorschrift Umsetzung von EG-Richtlinien, 01-01/00-4010.

349 Vgl Dienstanweisung Runderlässe, Normerlässe, 01-01/00-0100.

350 NÖ Legistische Richtlinien 1987, 01-01/00-1100.

2.2.5.1 Die Dokumentationsfunktion

Regelungen über das Kundmachungsverfahren einschließlich des für die Kundmachung zuständigen Organs stellen die Elemente der Dokumentationsfunktion dar. Zu diesem Thema sind die Art 97 Abs 1 B-VG und Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979 auf verfassungsrechtlicher Ebene sowie die Bestimmungen des § 1ff des NÖ Verlautbarungsgesetzes einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Für den Bereich des Länder sieht Art 97 B-VG und für den Bereich des Landes Niederösterreich Art 22 Abs 2 NÖ Landesverfassung 1979 vor, dass zu einem Landesgesetz die Kundmachung durch den Landeshauptmann erforderlich ist.

Das Publikationsorgan für Landesgesetze ist schon aufgrund des Art 97 Abs 1 B-VG das Landesgesetzblatt. Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979 sieht die Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen im NÖ Landesgesetzblatt vor.

Die Einrichtung und auch die Gestaltung der Landesgesetzblätter fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.³⁵¹

Die Bestimmung des Art 22 Abs 6 NÖ LV 1979³⁵² schafft die landesverfassungsrechtliche Grundlage für das NÖ Verlautbarungsgesetz.

Das Landesgesetzblatt ist von der NÖ Landesregierung herauszugeben und zu versenden.³⁵³ Durch diese Regelung wird lediglich die Herausgabe und Verteilung des NÖ Landesgesetzblattes bestimmt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass für die Durchführung der Kundmachung der Landesgesetze der Landeshauptmann bundesverfassungsrechtlich bestimmt ist.

So wird in der Lehre bereits dargelegt, dass die Kundmachung von Landesgesetzen durch den Landeshauptmann in Analogie zur Kundmachung der Bundesgesetze durch den Bundeskanzler erfolgt. Dabei wird erläutert, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Kundmachung dem Vorsitzenden der obersten kollegialen Verwaltungsbehörde obliegt.

351 Vgl *Muzak* zu Art 97 Abs 1 B-VG, Rz 14 mit Verweis auf Ringhofer (FN 20), 301, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

352 Art 22 Abs 6 NÖ LV 1979 lautet: „Durch Gesetz sind die näheren Bestimmungen über das Landesgesetzblatt zu treffen“.

353 Vgl § 1 Abs 1 NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl 0700-3.

„Kundmachung durch den Landeshauptmann bedeutet, dass er die Kundmachung zu veranlassen hat, nicht auch dass er die erforderlichen redaktionstechnischen Maßnahmen selbst zu setzen hat, im Ergebnis muss also der faktisch durchgeführten Kundmachung ein entsprechender Willensakt des Landeshauptmannes zugrundeliegen“.³⁵⁴

Das NÖ Verlautbarungsgesetz enthält in den §§ 1 Abs 2, 4 sowie 5 Bestimmungen über die Systematik des Landesgesetzblattes. Eine Aufzählung jener Rechtsvorschriften, die im NÖ Landesgesetzblatt zu verlautbaren sind, enthält § 3 NÖ Verlautbarungsgesetz.

Die Regelungen in den verschiedenen Landesgesetzen, die eine Kundmachung außerhalb des NÖ Landesgesetzblattes vorsehen, sind genauso an den erforderlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der Dokumentationsfunktion zu überprüfen. Jene Regelungen, die in Gesetzesrang³⁵⁵ stehen, sind im Hinblick auf die Dokumentationsfunktion unproblematisch, weil diese auch ein Verfahren der Kundmachung bzw das für die Kundmachung zuständige Organ vorsehen.

Die Voraussetzungen der Dokumentationsfunktion sind daher für jene Rechtsvorschriften, die im NÖ Landesgesetzblatt bzw in einer durch Landesgesetz vorgesehenen Form kundgemacht werden, erfüllt.

2.2.5.2 Die Informationsfunktion

Die Information des Normadressaten über den Inhalt der Rechtsvorschrift ist im Hinblick auf die Zugänglichkeit des Publikationsorgans und die Übersichtlichkeit der Kundmachung zu messen.

Die bundes- und landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art 97 Abs 1 B-VG, Art 22 Abs 2 und 6 NÖ LV 1979), die einfachgesetzlichen Bestimmungen (§ 1ff NÖ Verlautbarungsgesetz) sowie die NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sind in dieser Hinsicht einer Untersuchung zu unterziehen.

Es wurde bereits ausgeführt, dass die bundes- und landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen³⁵⁶ und die einfachgesetzlichen³⁵⁷

354 Vgl Muzak zu Art 97 Abs 1 B-VG, Rz 17 mit Verweis auf Kelsen/Fröhlich/Merkel 197, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

355 Vgl insbesondere § 100 Abs 1 und 2 NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl 5025-7, § 28 Abs 2 und 3 NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl 5030-7.

356 Vgl Art 97 Abs 1 B-VG, Art 22 Abs 2 und 6 NÖ LV 1979.

357 Vgl § 1ff NÖ Verlautbarungsgesetz.

Regelungen die Kundmachung von Gesetzen bzw Gesetzesbeschlüssen im Landesgesetzblatt vorsehen.

In § 2 des NÖ Verlautbarungsgesetzes ist die Regelung enthalten, dass die Dienststellen des Landes und die Gemeinden die Einsicht in das Landesgesetzblatt zu ermöglichen haben. Durch diese Bestimmung wird eine Verpflichtung der Landesdienststellen sowie der Gemeinden geschaffen das Landesgesetzblatt zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden³⁵⁸ bereit zu halten.

Der Zugang zum verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich vorgegebenen Publikationsorgan „Landesgesetzblatt“ ist für jedermann möglich. Diese Bestimmung des § 2 des NÖ Verlautbarungsgesetzes gewährt sogar einen kostenlosen Zugang zum NÖ Landesgesetzblatt, obwohl ein solcher nicht unmittelbar Voraussetzung für die Zugänglichkeit der Kundmachung³⁵⁹ ist.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit die gesamte Lose-Blattsammlung des Landesgesetzblattes (blaue Mappen) auch als Nachdruck zu kaufen.³⁶⁰

Es kann daher festgehalten werden, dass der Zugang zum Publikationsorgan NÖ Landesgesetzblatt sichergestellt ist.

Die Informationsfunktion wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass auch Kundmachungen außerhalb des NÖ Landesgesetzblattes stattfinden.³⁶¹

358 Im Motivenbericht zum NÖ Verlautbarungsgesetz geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese Verpflichtung nur während der Amtsstunden besteht (vgl Motivenbericht, Ltg 148 – 1970, zu § 2).

359 Vgl Ausführungen zu 2.2.5.2 „Die Informationsfunktion“.

360 Ein Nachdruck kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Landesamtsdirektion, Abteilung Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, A-3109 St. Pölten zum Preis von € 545 bestellt werden. Mit dieser Bestellung ist ein Abonnement der laufenden Lieferungen des Landesgesetzblattes verbunden, wobei im ersten Jahr das Abonnement kostenlos und die Kosten in den Folgejahren € 26,10 betragen. Ansprechpartner für die Abonnements ist die Abteilung Landesamtsdirektion, Pressedienst. Einzelne Rechtsvorschriften können über die Abteilung Gebäudeverwaltung, Materialamt bezogen werden.

361 Vgl § 100 Abs 1 und 2 NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBI 5025-7; vgl § 28 Abs 2 und 3 NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBI 5030-7.

Die Entlastung des Publikationsorgans NÖ Landesgesetzblatt wird manchmal als Vorteil angesehen.³⁶² Es darf jedoch nicht der Vorteil einer gesammelten Kundmachung aller (bzw einer großen Anzahl von) Rechtsvorschriften im Publikationsorgan übersehen werden. Im Sinne der Zugänglichkeit zum Recht ist ein einziges Publikationsmedium von Vorteil.

Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Aspekt ist die Beurteilung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung und verständliche Formulierung von Rechtsnormen. In Niederösterreich sind die NÖ Legistischen Richtlinien 1987 von zentraler Bedeutung.

Die Gliederung der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 erfolgt in sieben Hauptkapitel

1. Planung von Rechtsvorschriften,
2. Sprachliche Gestaltung,
3. Formale Gestaltung,
4. Begutachtungsverfahren,³⁶³
5. Regierungsvorlage,

362 An dieser Stelle sollen zwei Beispiele angeführt werden:

1. Bei der Anfügung des § 100 Abs 2 NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl 5025-3, wurde ua vorgesehen, dass die Lehrpläne der Berufs- und Fachschulen durch Auflage zur öffentlichen Einsicht beim Amt der NÖ Landesregierung kundzumachen sind. Als Begründung des Abgehens von der Kundmachung im NÖ Landesgesetzblatt wurde die „Entlastung des NÖ Landesgesetzblattes“ und eine „adressatengerechtere Kundmachung“ angeführt. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass sich die Schüler und Lehrer über die Lehrpläne im Regelfall nicht mit Hilfe des Landesgesetzblattes informieren (vgl Motivenbericht zur Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetz, Ltg. 141/L-13).
2. Bei der Änderung des § 28 Abs 2 LFBAO 1991, LGBl 5030-2, wurde die bisherige Kundmachung von Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung durch Auflage zur öffentlichen Einsicht beim Amt der NÖ Landesregierung und bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ersetzt. Als Begründung wurde der Umstand angeführt, dass der Umfang der Verordnungen (die Ausbildungen- und Prüfungsordnung umfasste mehr als 300 Seiten) ein Ausmaß erreicht hatte, welches zu erheblichen Kosten führte. Als weiteres Argument wurde angeführt, dass die Bezieher der Amtlichen Nachrichten nicht unbedingt zum Interessentenkreis der Amtlichen Nachrichten zählen (vgl Motivenbericht zur Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), Ltg. 166/L-19).

363 „Zum Unterschied etwa von den Niederösterreichischen Legistischen Richtlinien enthalten die Legistischen Richtlinien 1979 des Bundes keinen ausdrücklichen Abschnitt über die Verfahrensgestaltung, etwa des Begutachtungsverfahrens“ (Lachmayer, Überlegungen zu einer Neugestaltung der Legistischen Richtlinien in: Forschungen aus Staat und Recht, Methodik der Gesetzgebung, Legistische Richtlinien in Theorie und Praxis, Springer-Verlag, Wien/New York 1982, 254). Vgl auch Schaffer, Legistische Richtlinien in Österreich in Rödiger (Hrsg), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg/New York 1976, 203.

6. Behandlung von Gesetzesentwürfen im Landtag,
7. Verlautbarung im Landesgesetzblatt.

Für die Frage der Zugänglichkeit sind die „Kapitel 2. Sprachliche Gestaltung und Kapitel 3. Formale Gestaltung“ zu untersuchen.

Zur Präzision und Verständlichkeit von Rechtsvorschriften sehen die NÖ Legistischen Richtlinien 1987 vor, dass diese „so präzise wie notwendig (Rechtssicherheit) und so verständlich wie möglich sein müssen“.³⁶⁴

Generell sehen die NÖ Legistischen Richtlinien 1987 vor, dass es dem Normadressaten möglich sein muss, die Rechtsfolgen seines Verhaltens der Rechtsordnung zweifelsfrei zu entnehmen und das Handeln der Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Die NÖ Legistischen Richtlinien 1987 enthalten weiters Vorgaben betreffend den Textaufbau,³⁶⁵ den Satzaufbau³⁶⁶ und die Wortwahl.³⁶⁷

Bei der formalen Gestaltung wird zwischen Gesetzen, Verordnungen und Kundmachungen differenziert. Den Stammvorschriften, der Form der Rechtsvorschriften, den Zitaten, dem Abkürzungsverzeichnis, dem In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten, den Novellen, den Änderungsanordnungen und der ersatzlosen Aufhebung von Rechtsvorschriften ist jeweils ein eigenes Unterkapitel in den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 gewidmet.³⁶⁸

Zahlreiche Beispiele und Muster sowie die Beilagen 1 bis 5 in den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 dienen letztendlich dazu die Rechtsvorschriften verständlicher zu formulieren. Obwohl die NÖ Legistischen Richtlinien 1987 zweifelsfrei eine große Bedeutung darstellen, ist eine gute Gesetzgebung nicht nur von vorgegebenen Richtlinien abhängig.

Schäffer³⁶⁹ sieht in den Legistischen Richtlinien nicht nur eine große Errungenschaft sondern bezeichnet sie für das Alltagsgeschäft der Gesetzesvorbereitung als unbedingt notwendig, um die Gleichförmigkeit und Qualität sicher zustellen.

364 Vgl 2.1.1 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987, 01-01/00-1100.

365 Vgl 2.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987, 01-01/00-1100.

366 Vgl 2.3 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987, 01-01/00-1100.

367 Vgl 2.4 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987, 01-01/00-1100.

368 Vgl 3.1; 3.2; 3.3; 3.4; 3.5; 3.6; 3.7 und 3.8 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987, 01-01/00-1100.

369 Vgl Schäffer, Über Wert und Wirkungsmöglichkeiten von Legistischen Richtlinien, Überlegungen anlässlich der neuen Legistischen Richtlinien 1990, ÖJZ 1991, 1f.

Auch wenn man sie mitunter abwertend als eine „bürokratische Rezeptur“ bezeichnet wurden, „bedeuten sie doch ein Element der Rechtskultur, das es zu wahren und zu entwickeln gilt“.

Die Vorschrift „Umsetzung von EG-Richtlinien“ knüpft im Bereich der Umsetzung von EG Richtlinien eng an die NÖ Legistischen Richtlinien 1987 an und ist ein weiterer Schritt in die Richtung Rechtsvorschriften verständlicher zu formulieren.

Es ist daher festzustellen, dass in Niederösterreich wie auch beim Bund Regeln für die Gestaltung von Gesetzen, Verordnungen und Kundmachungen erlassen wurden. Verbindlich sind diese Richtlinien gegenüber den Gruppen und Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, den NÖ Bezirkshauptmannschaften und der NÖ Agrarbezirksbehörde.³⁷⁰

Zusammenfassend ist für die Frage der Zugänglichkeit von Rechtsvorschriften des Landes Niederösterreich Folgendes festzustellen:

Obwohl vereinzelt Rechtsvorschriften nicht im NÖ Landesgesetzblatt³⁷¹ kundgemacht werden, ist das NÖ Landesgesetzblatt zweifelsfrei das zentrale und wichtigste Publikationsorgan für Rechtsvorschriften in Niederösterreich.

Abschließend ist zur Frage der Zugänglichkeit der Rechtsvorschriften im NÖ Landesgesetzblatt folgender Schluss zu ziehen: Durch die Möglichkeit der Einsichtnahme durch den Bürger in das NÖ Landesgesetzblatt in jeder Gemeinde und damit vor Ort und durch die Vorgabe von inhaltlichen Mindestanforderungen für die Rechtstexte ist die Zugänglichkeit in hohem Maße gegeben.

Die Übersichtlichkeit der Kundmachung als zweites wesentliches Kriterium der Informationsfunktion ist wie auch bei den im Bundesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Menge der kundgemachten Rechtsvorschriften und im Hinblick auf das Kundmachungssystem zu beleuchten.

370 Vgl. Kleiser, Über die NÖ Legistischen Richtlinien 1987, Entstehung – Grundlagen – Erfahrungen, NÖ Schriften, 118 Recht, St. Pölten 1999, 49.

371 Vgl. zB § 100 Abs 1 und 2 NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBI 5025-7; vgl. zB § 28 Abs 2 und 3 NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBI 5030-7.

Zur Frage der Menge³⁷² der Rechtsvorschriften in Niederösterreich ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Lose-Blattsammlung zurzeit 27 blaue Mappen und 70 gelbe Mappen umfasst.

Im Kapitel „V. 2 Statistische Betrachtungen und Analysen“ soll ua auch der Quantität der im NÖ Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften Raum gewidmet werden.

Da in Niederösterreich eine Rechtsbereinigung mit einer Änderung des Publikationssystems durchgeführt wurde, ist mit 30. April 1979³⁷³ von wenigen Ausnahmen abgesehen, der gesamte Rechtsbestand in das Lose-Blattsystem übergeführt worden. Durch die Einführung dieses Systems ist auch sichergestellt, dass der errungene Erfolg einer vollständigen, systematischen Sammlung sämtlicher Rechtsvorschriften im Lose-Blattsystem erhalten werden kann.³⁷⁴

Eine Darstellung der Rechtsbereinigung in Niederösterreich erfolgt in einem eigenen Kapitel.³⁷⁵

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die Übersichtlichkeit im NÖ Landesgesetzblatt im Hinblick auf die Menge der verlautbarten Rechtsvorschriften gegeben ist. Da nahezu sämtliche Rechtsvorschriften, die das Niederösterreichische Landesrecht bilden entweder in den blauen oder in den gelben Mappen enthalten sind, ist die Übersichtlichkeit der Kundmachungen im NÖ Landesgesetzblatt gegeben.

Die Übersichtlichkeit ist jedoch nicht nur an der Menge der kundgemachten Rechtsvorschriften zu messen, sondern auch an der Frage, wie der Normadressat aus dieser Menge die geltende Rechtslage ohne unzumutbaren Aufwand entnehmen kann.

372 Die blauen Mappen enthalten ca 1200 Rechtsvorschriften, davon etwa 200 Gesetze. Jährlich werden etwa 120 bis 180 Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt kundgemacht, wobei es sich dabei größtenteils um Novellen handelt (vgl die Ausführungen zum Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich im Bürgerservice/ Rechtsinformationen/Landesgesetzblatt für NÖ; <http://www.noel.gv.at/service/lad/lad1/vd/LGBl2.htm>).

373 Vgl § 1 Abs 1 NÖ Rechtsbereinigungsgesetz, LGBl 0005-5, 1. NÖ Rechtsbereinigungsverordnung, LGBl 0005/1-0, 3. NÖ Rechtsbereinigungsverordnung, LGBl 0005/3-1.

374 Vgl *Staudigl*, Das Niederösterreichische System der Publikation von Rechtsvorschriften in: *Bußjäger/Lachmayer* (Hrsg), *Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation*, Institut für Föderalismus – Schriftenreihe, Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung GesmbH, Wien 2001, Band 82, 47.

375 Vgl Kapitel „III. Das Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes – 4. Die Konsolidierung des NÖ Landesrechts“.

Diese zentrale Frage des Auffindens des geltenden Rechts ist gerade ein wesentlicher Vorteil der Lose-Blattsammlung gegenüber herkömmlichen Kundmachungssystemen.

Der große Unterschied zu herkömmlichen Kundmachungssystemen besteht darin, dass im Lose-Blattsystem die kundgemachten Rechtsvorschriften nicht jahresweise chronologisch abgelegt werden, sondern in das System eingeordnet werden. Es wird eine übersichtliche nach Sachgebieten gegliederte Ordnung im Landesgesetzblatt geschaffen.

Die geltenden Rechtsvorschriften³⁷⁶ sind in den blauen Mappen veröffentlicht, die gelben Mappen enthalten außer Kraft getretenes Recht.

Durch dieses System, welches in einem eigenen Kapitel dargestellt und untersucht wird³⁷⁷ kann jedermann auch nach mehreren Novellierungen die jeweils gültigen Rechtstexte finden.³⁷⁸

Im Bereich des NÖ Landesrechts ist die Sekundärliteratur und das Rechtsinformationssystem des Bundes ebenfalls von Bedeutung und in den nächsten Kapiteln einer Analyse zu unterziehen.

Als Ergebnis der vorliegenden Untersuchung betreffend die Übersichtlichkeit des NÖ Landesrechts ist festzustellen, dass die Übersichtlichkeit im Hinblick auf die Menge der im NÖ Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften und im Hinblick auf das System (Lose-Blattsystem) gewährleistet ist.

Die Informationsfunktion ist daher bei Kundmachungen im NÖ Landesgesetzblatt hinsichtlich der Zugänglichkeit zum Publikationsorgan und hinsichtlich der geforderten Übersichtlichkeit erfüllt.

2.2.6 Die Sekundärinformation

Informationen über das NÖ Landesrecht erhält man nicht nur aus dem offiziellen Publikationsorgan NÖ Landesgesetzblatt sondern auch aus der Veröffentlichung von Rechtsvorschriften in nicht verbindlicher Form.

376 Bei einer Legislavakanz wird jedoch die noch nicht in Kraft getretene Rechtsvorschrift in die blauen Mappen aufgenommen. Die noch in Geltung stehenden Rechtsvorschriften werden systembedingt in die gelben Mappen eingeordnet; vgl auch das Kapitel über IV. 4 „Die Auswirkungen der Legislavakanz auf das System“.

377 Vgl Kapitel „III. Das Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes“.

378 Vgl Wahrnehmungsbericht zur österreichischen Rechtspflege für das Jahr 1994, AnwBl 1995/4.

Wie im Bereich des Bundesrechts gibt es in Niederösterreich private Gesetzesausgaben, Kommentare zu NÖ Landesrecht,³⁷⁹ Artikel in verschiedensten Zeitschriften,³⁸⁰ und eine Berichterstattung über rechtliche Themen in den Medien.³⁸¹ Einzelne Rechtsvorschriften werden im Rahmen des Bürgerservice erläutert und in verständlicher Art und Weise dargestellt.³⁸²

Ein eigener Verein³⁸³ hat über Jahrzehnte Sekundärinformationen über das NÖ Landesrecht gesammelt und veröffentlicht.

Obwohl die Übersichtlichkeit des NÖ Landesrechts aufgrund des Systems eine bessere ist als die des Bundesrechts, soll nicht übersehen werden, dass die Sekundärinformation auch im Bereich des NÖ Landesrechts eine wichtige Funktion einnimmt. Dem Nachteil, dass diese Gesetzesausgaben nicht authentisch sind, kommt in der Praxis nur theoretische Bedeutung zu. Für den Rechtsanwender, jedenfalls für den Juristen sind nicht authentische Gesetzesausgaben in der Praxis durchaus eine brauchbare und hilfreiche Arbeitsgrundlage.

Der Zugang zum NÖ Landesrecht ist auch im Rechtssystem des Bundes (RIS) möglich. Im nächsten Kapitel soll das NÖ Landesrecht im RIS untersucht werden.

379 Vgl *Liehr*, Kommentar zum NÖ Auskunfts-gesetz, NÖ Schriften 22 – Recht, Wien 1988; vgl *Hauer/Zaussinger*, Niederösterreichisches Baurecht, Linde Verlag, 6. Auflage, nach dem Stande 1.1.2001; vgl *Liehr/Riegler*, Niederösterreichische Bauordnung 1996 mit wichtigen Nebenbestimmungen, Kurzkomentar, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2001; vgl *Wanzenböck/Enzinger*, NÖ Jagdrecht, Kommentar zum NÖ Jagdgesetz 1974 und anderen einschlägigen jagdrechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen und Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und des obersten Gerichtshofes, Österreichischer Jagd- und Fischereiverlag, Stand Dezember 2000; vgl *Öckher/Thallauer/Hofer*, Niederösterreichisches Fischereirecht, neuer wissenschaftlicher Verlag, Recht, Wien/Graz 2002; vgl *Kilches*, Landesrechtssammlung Niederösterreich, Grenz-Verlag, April 2002.

380 Vgl *Öhlinger*, Privatrechtliche Vereinbarungen im Elektrizitätsrecht am Beispiel des Demarkationsvertrages zwischen den Landes-Elektrizitätsgesellschaften Niederösterreichs und Wiens, Wbl 1989, 321ff; vgl *Raschauer*, Abfallverbrennung zwischen Bundes- und Landesrecht, RdU 1997, 63ff.

381 Vgl Der Standard, Österreichische Unabhängige Tageszeitung für Wirtschaft, Politik und Kultur, Berichterstattung über die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Getränkesteuer.

382 Die NÖ Bauordnung 1996 und die wird unter der Adresse: <http://www.noel.gv.at/service/RU/ru1/bauordnung.htm> bürgerfreundlich aufbereitet.

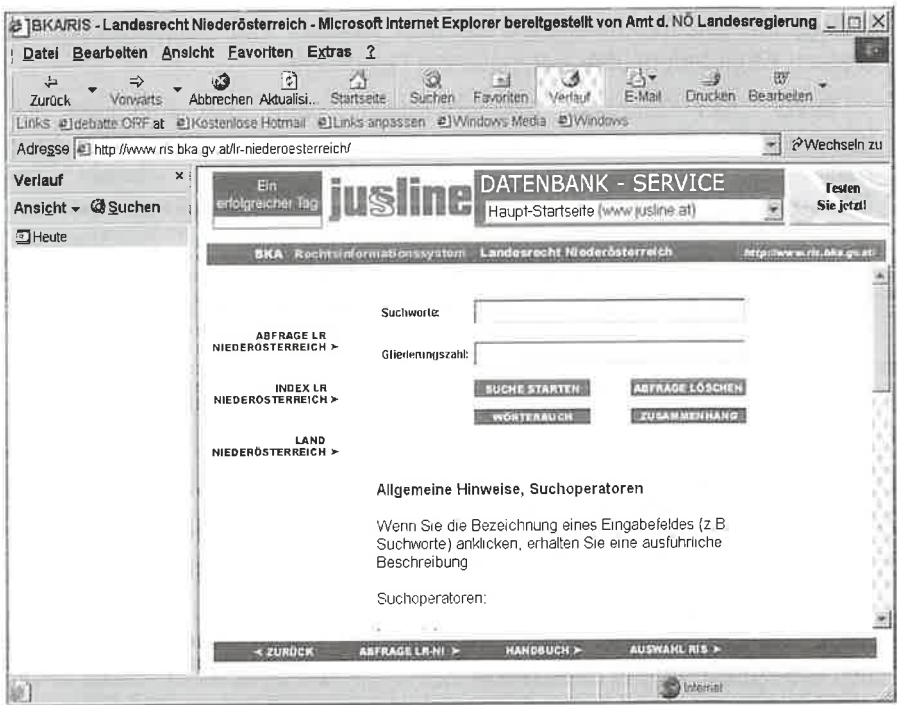
383 Die NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen, Verein für kommunale Administration hat bis 2003 ca 95 Broschüren und Kommentare veröffentlicht.

2.2.7 Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Das NÖ Landesrecht ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abrufbar.³⁸⁴

Diese Teilapplikation des Rechtsinformationssystems der Republik Österreich wird vom Bundeskanzleramt im verwaltungsinternen Intranet und im Internet angeboten.

In das Rechtsinformationssystem des Bundes gelangt man über die Adresse: www.ris.bka.gv.at/lr-niederoesterreich/



Es wird für Niederösterreich pro Rechtsvorschrift nur ein einziges Dokument erstellt. Dabei wird nur die geltende Fassung angeboten.

³⁸⁴ <http://www.ris.bka.gv.at/lr-niederoesterreich/>.

Die Datenbasis und damit die Auswahl der Dokumente wird vom Amt der NÖ Landesregierung bestimmt.

Der Aufbau der Dokumentation gestaltet sich so, dass grundsätzlich nur jene Dokumente abfragbar sind, die in den blauen Mappen der Lose-Blattsammlung kundgemacht sind.

Von der Struktur her ist die Landesrechtsdokumentation so aufgebaut, dass die Dokumentationseinheit (ein Dokument als Ergebnis einer Suche) die vollständige geltende Fassung einer Rechtsvorschrift ist.³⁸⁵

In der Abfragemaske sind die Felder „Suchworte“ und „Gliederungszahl“ vorgesehen.

Im Abfragefeld „Suchworte“ kann mit Buchstaben oder Ziffern in allen Kategorien des Dokumenttyps gesucht werden. Die Suche erfolgt mit diesem Eingabefeld über das gesamte Dokument.

Durch das Suchfeld „Gliederungszahl“ wird das Auffinden der gewünschten Dokumente erleichtert. Mit Hilfe dieses Suchfeldes kann nach der entsprechenden Rechtsvorschrift gesucht werden. Bei Gesetzen ist der Gliederungszahl der Code „/00“ anzufügen, bei den übrigen Rechtsvorschriften ist die Gliederungszahl und Anhängenzahl einzutragen. Die Fassungsbezeichnung ist bei der Suchabfrage nicht zu verwenden. Das bedeutet, dass zB die NÖ Landesverfassung 1979, LGBl 0001-13 mit „0001/00“ gesucht werden kann.

In der Kurztitelleiste werden die aufgefundenen Dokumente aufgezeigt. Durch Anklicken in der Kurztitelleiste kommt man zum gewünschten Dokument. Es besteht auch die Möglichkeit durch die Auswahl „markieren“ oder durch die Auswahl „Alles Markieren“ mehrere bzw alle Dokumente auszuwählen.

Pro Seite werden maximal 100 Dokumente angezeigt.

In der Kurztitelleiste werden der Kurztitel, die Datenbank (LRNI) und die Größe des Dokuments in Bytes angezeigt. Die Sortierung erfolgt nach der Dokumentnummer absteigend.

Im Volltext kann der gesamte Text eines Dokuments angesehen werden. Die gesuchten Begriffe werden im Volltext in roter Farbe dargestellt. Mit der Schaltfläche „<“ kann das vorherige Dokument und mit der Schaltfläche „>“ das nächste Dokument aufgerufen werden. Diese Schaltflächen sind bei der Anzeige von mehreren Dokumenten (bei der Auswahl von „Markierte Dokumente anzeigen“) nicht aktiv.

385 Vgl <http://www.ris.bka.gv.at/lr-niederoesterreich/>.

Bei Dokumenten, die den gesuchten Begriff mehrmals enthalten, findet sich neben dem Begriff ein Leerzeichen (links oder rechts). Klickt man dort an, so kommt die nächste Stelle, die diesen Begriff enthält.

Nach Betätigen der Schaltfläche „Kurztitelleiste“ kann man wieder eine neue Auswahl treffen.

Über die Schaltfläche „Abfrage LR Niederösterreich“ gelangt man wieder auf die Einstiegsmaske.

Mit einer weiteren Schaltfläche „Index LR Niederösterreich“ kommt man auf die Serviceseite des Landes Niederösterreich, auf der die Systematik des Landesgesetzblattes für das Land Niederösterreich dargestellt ist. Ein Link auf die Homepage des Landes Niederösterreich steht ebenso zur Verfügung.

Im unteren Balken stehen die Schaltflächen „zurück, Abfrage LR-NI, Handbuch, und Auswahl RIS“ zur Verfügung.

Am Kopf der Abfragemaske Niederösterreich steht die Möglichkeit des Zugriffs zum „BKA Rechtsinformationssystem RIS Homepage“³⁸⁶ sowie zum RIS – Auswahlmenü „Anwendungen“ zur Verfügung.

In der Abfragemaske selbst sind die Schaltflächen „Suche Starten, Abfrage Löschen, Wörterbuch und Zusammenhang“ enthalten. Die Schaltfläche „Wörterbuch“ eröffnet die Möglichkeit jene Wörter aufzurufen, die im Wörterbuch neben dem eingegebenen Wort stehen. Mit der Schaltfläche „Zusammenhang“ ist es möglich die verwandte Schreibweise für das in der Schaltfläche „Suchworte“ eingegebene Wort abzurufen.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass im Gegensatz zu den anderen Bundesländern die Abfragemaske nur aus den Feldern „Suchworte“ und „Gliederungszahl“ besteht.³⁸⁷

386 Der Zugriff zur Ris Homepage ist auch über die Schaltfläche am rechten oberen Rand <http://www.ris.bka.gv.at/> möglich.

387 In der Einführung zum RIS Rechtsinformationssystem des Bundes wird zu dieser Frage ausgeführt: „Die Besonderheit Niederösterreichs ist aus seiner historischen Pionierstellung erklärbar: Das Land Niederösterreich hatte bereits in den siebziger Jahren mit der Lose-Blatt-Sammlung ein damals technologisch fortschrittliches System gefunden. Diese technische Lösung wurde jedoch im Laufe der Entwicklung überholt, sodass heute Niederösterreich voraussichtlich sein System auf den Standard der anderen Länder umstellen wird“ (vgl. RIS, Rechtsinformationssystem des Bundes, Eine kurze Einführung, Stand Oktober 2003, Landesrecht: Auswahl der Länder – Geltende Fassung, 32).

Die NÖ Landesgesetzblätter sind systembedingt nicht im RIS enthalten und hätten in der jetzigen Form nur wenig Informationswert. Eine Abrufung des NÖ Landesrechts in chronologischer Reihenfolge ist daher zurzeit im RIS nicht möglich.

Die Schaffung der Möglichkeiten für eine elektronische Kundmachung auch in authentischer Form stellt die Herausforderung für eine zukünftige Verlautbarung von Rechtsvorschriften dar.

III. Das Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes

1. Die historische Entwicklung des NÖ Landesgesetzblattes

1.1 Ziel des historischen Überblicks

Ziel dieses Kapitels soll sein, anhand der Entwicklung des NÖ Landesgesetzblattes darzustellen, wie die Kundmachung nach den einzelnen Landesgesetzblattgesetzen erfolgte.

Am 10. November 1920 wurde das Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz) kundgemacht. Durch diese Verfassungsurkunde war im Wesentlichen die Grundlage für die Verfassung des Bundes, die Grundsatzverfassung der Länder und die Verfassung des Gesamtstaates der Republik Österreich geschaffen.³⁸⁸ Mit diesem Bundesverfassungsgesetz ist daher die verfassungsrechtliche Grundlage für den heutigen Bundesstaat und Rechtsstaat geschaffen worden. Es soll daher bei der Untersuchung der historischen Entwicklung des Landesgesetzblattgesetzes auf diesen Zeitpunkt abgestellt werden.³⁸⁹

Die historische Betrachtung beginnt somit beim Gesetz vom 30. November 1920 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.

1.2 Das Gesetz vom 30. November 1920, über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land, LGBl Nr 2/1920³⁹⁰

Dieses Landesgesetz regelte in § 1 die Kundmachung der Rechtsvorschriften im Land Niederösterreich.

Die Herausgabe des Landesgesetzblattes erfolgte von der Landesregierung in deutscher Sprache unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen.

388 Vgl. *Ermacora*, Österreichische Verfassungslehre (Grundriss eines Studienbuches), Studienreihe zum öffentlichen Recht und zu den politischen Wissenschaften, Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung Gesellschaft mbH, Wien-Stuttgart 1970, 11.

389 Art 97 B-VG war schon in der Fassung von 1920 enthalten.

390 Siehe Gesetz vom 30. November 1920, über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land, LGBl Nr 2/1920.

Schon dieses Landesgesetz sah die Angabe des Tages der Herausgabe, welcher mit dem Versendungstage zusammenfallen musste, auf jedem Stück des Landesgesetzblattes ausdrücklich vor.

Bemerkenswert war jene Regelung, die eine zusätzliche Verlautbarung des Tages der Herausgabe jedes Stückes des Landesgesetzblattes im amtlichen Teile der Wiener Zeitung vorsah. Im Sinne des Zuganges zum Recht regelte § 6 leg cit die Einsichtnahme für jedermann während der Amtsstunden bei jeder politischen Bezirksbehörde.

1.3 Das Gesetz vom 24. Juni 1937 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl Nr 120/1937³⁹¹

Gegenüber dem Gesetz vom 30. November 1920, über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich Land enthielt das Gesetz vom 24. Juni 1937 im Wesentlichen folgende Änderungen:

Erstmals konnten auch Verordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes in das Landesgesetzblatt aufgenommen werden.

Eine ausdrückliche Regelung über die Beurkundung und Gegenzeichnung von Gesetzen bzw die Zeichnung von sonstigen Verlautbarungen enthielt § 3 leg cit.

Als wesentlichste Neuerung ist die Bestimmung des § 4 Abs 2 leg cit anzuführen, die erstmals eine Regelung über die Berichtigung von Druckfehlern enthielt.

Neu war noch jene Bestimmung, die ausdrücklich die Möglichkeit eines Nachdruckes vorsah, wobei in der Zwischenzeit erfolgte Berichtigungen gemäß § 4 Abs 2 leg cit berücksichtigt und mit Fußnoten gekennzeichnet wurden.

Eine Regelung über die Einsicht in das Landesgesetzblatt für jedermann enthielt dieses Gesetz nicht.

Schließlich enthielt dieses Gesetz noch eine Regelung, dass der Preis des Landesgesetzblattes nach Maßgabe der Gestehungskosten festzusetzen war.

Ausdrücklich wurde mit diesem Gesetz das Gesetz vom 30. November 1920 außer Kraft gesetzt.

³⁹¹ Siehe Gesetz vom 24. Juni 1937 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl Nr 120/1937

Das Gesetz vom 24. Juni 1937 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl Nr 120/1937, wurde nach 1945 nicht wieder in Kraft gesetzt. Aufgrund des Art I des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Verfassungs-Überleitungsgesetzes – V-ÜG), StGBI Nr 4/1945, wurde die gesamte verfassungsrechtliche Ordnung, die am 5. März 1933 bestanden hat, übergeleitet. Mit 19. Dezember 1945³⁹² wurden auch die Landesverfassungen nach dem Stande vom 5. März 1933 wieder in Kraft gesetzt. Da das Gesetz vom 30. November 1920, über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land, LGBl Nr 2/1920, zur Ausführung des Art 21 der Niederösterreichischen Landesverfassung erlassen wurde, wurde dieses mit 19. Dezember 1945 wieder in Kraft gesetzt.³⁹³

1.4 Das Gesetz vom 21. Dezember 1956 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl Nr 12/1957³⁹⁴

Der Landtag von Niederösterreich hat am 12. Juli 1956 einen Gesetzesbeschluss über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich gefasst. In § 2 lit b dieses Gesetzesbeschlusses war ua vorgesehen, dass auch Verordnungen des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung im Landesgesetzblatt kundzumachen sind. In diesem Beschluss waren die §§ 6 und 7 so gefasst, dass eine Auslegung vertreten werden konnte, die es ermöglicht, die verbindliche Kraft von Verordnungen des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung nicht aus Bundesgesetzen, sondern primär aus landesgesetzlichen Bestimmungen festzustellen. Gegen diesen Entwurf hat die Bundesregierung einen Einspruch beschlossen und ausgeführt, dass mit diesen Bestimmungen in das „Recht des Bundes, als souveräner Träger des Bundesrechtes primär den Geltungsbeginn und Geltungsbereich seiner Vorschriften bestimmen zu dürfen, eingegriffen wird“.³⁹⁵

392 Dieses Datum ist der Zeitpunkt der Anerkennung dieses Verfassungsgesetzes und anderer von der Provisorischen Staatsregierung gesetzten Rechtssetzungsakte durch den an diesem Tag zusammengetretenen Nationalrat (vgl. Klecatsky-Morscher, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1982, 32).

393 Vgl VfSlg 2985.

394 Siehe Gesetz vom 21. Dezember 1956 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl Nr 12/1957.

395 Vgl Einspruch der Bundesregierung zum Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages vom 12. Juli 1956, ZI 57 583-2a/1956.

Ein neuerlicher Entwurf der Landesregierung über ein Gesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, der die §§ 6 und 7 neu fasste, wurde vom Landtag von Niederösterreich am 21. Dezember 1956 beschlossen und im Landesgesetzblatt am 19. Februar 1957 unter LGBl Nr 12/1957 kundgemacht.

Als „Vorbild“ dieses Gesetzes diente das Gesetz vom 30. November 1920, über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.

Als wesentlichste Neuerung gegenüber diesem Gesetz beinhaltete das Gesetz vom 21. Dezember 1956 eine Regelung über die Berichtigung von Druckfehlern.³⁹⁶

1.5 Das Landesgesetz vom 5. November 1970 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl Nr 1/1971³⁹⁷

Mit diesem Landesgesetz wurde in Niederösterreich der Weg für die Rechtsbereinigung geebnet. Auslösendes Moment für die Erlassung dieses Landesgesetzes war die Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 11. April 1962, in der die Landesregierung ua aufgefordert wurde, „unverzügliche Maßnahmen zur Durchführung einer Bereinigung des Landesrechtes“ in Angriff zu nehmen.³⁹⁸ Um eine bereinigte Ordnung und Übersichtlichkeit des NÖ Landesrechts auf dem aktuellen Stand zu halten, wurde das Lose-Blattsystem gewählt.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Bestimmungen soll im Kapitel „2. Das NÖ Verlautbarungsgesetz“ erfolgen.

Bis auf den Titel und eine vorangegangene Änderung³⁹⁹ wurde dieses Gesetz mit Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 18. März 1975, mit der das Gesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich wiederverlautbart wird, unverändert im LGBl neu verlautbart.

Hinzuweisen ist auf die Bestimmung des § 10 leg cit, die vorsah, dass § 5 Abs 2 und 3 leg cit nicht für Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen galt, die vor dem 1. Jänner 1972 im Landesgesetzblatt für das

396 Vgl Erläuterungen zum Gesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, G.Z. LAD-70/6-II-1956.

397 Siehe Landesgesetz vom 5. November 1970 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl Nr 1/1971.

398 Vgl Resolution des Landtages von Niederösterreich, ZI Ltg-272-1962 (siehe Antrag der Abgeordneten Dr. Litschauer, ua gemäß § 25 der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, ZI Ltg-272-1962.

399 Vgl LGBl 0700-0.

Land Niederösterreich verlaubliche Rechtsvorschriften (Stammvorschriften) betrafen. Der Grund für diese Regelung war der, dass die Verlautbarung der Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen von solchen Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Jänner 1972 verlaublich und daher nicht in Form von auswechselbaren Blättern kundgemacht wurden, ohne praktische Schwierigkeiten erfolgen konnte.

Eine Trennung von Titelblatt und Austauschblatt wurde bei diesen Rechtsvorschriften nicht vorgenommen. Dadurch wurde der durch die Novelle nicht berührte, bereits kundgemachte Text, nicht nochmals abgedruckt. Die kundgemachte Rechtsvorschrift erhielt eine Systemzahl und die Fassungsbezeichnung „-1“ und war nach Wiederverlautbarung oder Neufassung der Rechtsvorschrift in den Ablagemappen (gelbe Mappen) einzuordnen.⁴⁰⁰

Mit dem Gesetz vom 14. November 1974 über die Änderung des Gesetzes über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl 0700-1, erfolgte eine gemäß § 10 leg cit vorgesehene Kundmachung ohne Trennung von Titelblatt und Austauschblatt. Damit wurde die „Ausnahmebestimmung“ des § 10 leg cit bei der Änderung des Landesgesetzes vom 5. November 1970 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich selbst angewandt.

1.6 Das Gesetz vom 14. November 1974 über die Änderung des Gesetzes über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl 0700-1

Mit diesem Gesetz wurde die Möglichkeit geschaffen den im Landesgesetzblatt verlaublichen Rechtsvorschriften ein nach dem Alphabet geordnetes Sachregister anzufügen. Tätig werden kann die Landesregierung in Vollziehung von Aufgaben des Landes als Träger von Privat-rechten.⁴⁰¹

Weiters wurde die rechtliche Grundlage für die Verlautbarung von Vereinbarungen zwischen Bund und Land über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie für Vereinbarungen mit anderen

400 Vgl. Motivenbericht zur Regierungsvorlage für ein Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, GZ. LAD-17/20-II-1970, Punkt 9, zu § 10.

401 Vgl. *Raschauer*, Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung, Rz 113 in: *Raschauer* (Hrsg), Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1998; vgl. *Novak*, Die Problematik der Abgrenzung der Hoheitsverwaltung von der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung in: *Allgemeines Verwaltungsrecht*, Herausgeber Ermacora ua, Redaktion Rill, Orac Verlag 1979, 66.

Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches geschaffen. Die Verpflichtung der Kundmachung von solchen Vereinbarungen wurde mit der Einführung des Art 15a B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl Nr 444/1974, begründet. Aus Gründen der Publizität der Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG hat der Gesetzgeber diese Verpflichtung aufgenommen.⁴⁰²

1.7 Die Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 18. März 1975, mit der das Gesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich wiederverlautbart wird, LGBl 0700-0

Aufgrund des § 1 des NÖ Wiederverlautbarungsgesetzes (NÖ WVG), LGBl Nr 1/1954, wurde das Landesgesetz vom 5. November 1970, LGBl Nr 1/1971, über das Landesgesetz für das Land Niederösterreich neu verlautbart. In Artikel II dieser Wiederverlautbarung war die Regelung enthalten, dass im wiederverlautbarten Text die Änderungen der Stammvorschrift durch das Gesetz vom 14. November 1974, LGBl 0700-1, über die Änderung des Gesetzes über das Landesgesetzblatt Niederösterreich berücksichtigt waren. Schließlich regelte noch ein Artikel III die Umbenennung des Titels in „NÖ Verlautbarungsgesetz“. Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wurde der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt festgelegt.

Mit dieser Wiederverlautbarung war nun auch der gesamte Text des NÖ Verlautbarungsgesetzes in das Lose-Blattsystem übergeführt.

1.8 Die Novellen des NÖ Verlautbarungsgesetzes

1.8.1 Die Novelle LGBl 0700-1

Mit der ersten Novelle des NÖ Verlautbarungsgesetzes wurde in § 11 leg cit die Jahreszahl 1975 durch 1978 ersetzt. Inhalt des § 11 NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl 0700-0, war, dass die Landesregierung dafür zu sorgen hat, dass bis zum 31. Dezember 1975 alle Rechtsvorschriften, die das niederösterreichische Landesrecht bilden, nach den Bestimmungen des NÖ Verlautbarungsgesetzes verlautbart sind.

Bei der Wahl des Termins 31. Dezember 1975 wurde davon ausgegangen, dass ca 300 Rechtsvorschriften mit einem Umfang von etwa

⁴⁰² Vgl Antrag der Abgeordneten Zipper ua betreffend die Änderung des Gesetzes über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Zl 66 Rechtsausschuss, 3.

6000 Seiten zu bereinigen wären. Dem Termin 31. Dezember 1975 lag die Vorstellung zugrunde, dass beginnend mit 1972 pro Jahr ca 100 Rechtsvorschriften bereinigt werden könnten.⁴⁰³

Da sowohl vom Landesgesetzgeber⁴⁰⁴ als auch von den Verordnungsgebern⁴⁰⁵ Neuregelungen getroffen wurden, mit denen nicht gerechnet wurde, konnte die Rechtsbereinigung in der geplanten Zeit nicht beendet werden.

Ein weiterer Grund für die Verzögerung der Rechtsbereinigung war der, dass auch eine „innere Rechtsbereinigung“ mit dem Ziel der Straffung der Texte der Rechtsvorschriften angestrebt wurde. Ein weiteres Bemühen war die Entlastung des NÖ Landesgesetzblattes vor Kundmachungen, die insofern „überflüssig“ waren, weil der Normadressat die Information nicht aus dem NÖ Landesgesetzblatt bezog.⁴⁰⁶

Schließlich wurde aus den angeführten Überlegungen und aufgrund der drucktechnischen Schwierigkeiten bei der Bewältigung solcher enormen Mengen von Rechtsvorschriften als Termin für den Abschluss der Rechtsbereinigung der 31. Dezember 1978 gewählt.

1.8.2 Die Novelle LGBI 0700-2

In dieser Novelle wurde in § 5 Abs 1 und § 5 Abs 2 lit a geregelt, dass bei einem Einspruchsverfahren nach den NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz ein Hinweis auf das Einspruchsverfahren und das Abstimmungsergebnis bei der Verlautbarung aufzunehmen ist. Im Motivenbericht⁴⁰⁷ zu dieser Novelle wird als Begründung ausdrücklich § 58 NÖ Initiativ- und Ein-

403 Vgl Regierungsvorlage zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes, GZ LAD-8/11-II-1975.

404 In dieser Zeit wurden zB das NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz, das NÖ Umweltschutzgesetz, das NÖ Kinderspielplatzgesetz etc beschlossen (vgl Regierungsvorlage zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes, GZ LAD-8/11-II-1975, 3).

405 100 Stück Neuregelungen wurden im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche, 5 Raumordnungsprogramme, 18 Verordnungen über Baustoffzulassungen, 5 Verordnungen zum NÖ Sozialhilfegesetz, 29 Durchführungsverordnungen zur DPL 1972 sowie 19 Satzungen von Gemeindeverbänden in dieser Zeit erlassen. Aufgrund dieser Vielzahl an Rechtsvorschriften war der Kundmachungsapparat insbesondere die Druckerei zusätzlich belastet (vgl Regierungsvorlage zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes, GZ; LAD-8/11-II-1975, 3).

406 ZB Verordnungen über die Wintersperre von Landesstraßen, in der Novelle zum NÖ Landesstraßengesetz LGBI 8500-6 wurde vorgesehen, dass Verordnungen über die Schließung von Straßen etc durch entsprechende Tafeln kundzumachen sind.

407 Vgl Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Verlautbarungsgesetz geändert wird, ZI 232-1980.

spruchsgesetz genannt. Diese Bestimmung sieht vor, dass bei einem durchgeführten Einspruchsverfahren das Abstimmungsergebnis in der Kundmachung anzuführen ist.

1.8.3 Die Novelle LGBl 0700-3

Mit der Novelle LGBl 0700-3⁴⁰⁸ wurden die §§ 5 Abs 4 und 10 in das NÖ Verlautbarungsgesetz aufgenommen.

§ 5 Abs 4 leg cit regelt die Vorgangsweise bei Wiederverlautbarungen innerhalb des Lose-Blattsystems.

Die Verfassungsbestimmung des § 10 Abs 1 leg cit regelt die Wiederverlautbarung von Landesverfassungsgesetzen und Landesgesetzen. Systembedingt können Gesetze nicht nur zur Gänze sondern auch einzelne Bestimmungen wiederverlautbart werden.

§ 10 Abs 2 leg cit regelt den Inhalt der Wiederverlautbarungen durch die Landesregierung.⁴⁰⁹

Mit § 10 Abs 3 NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl 0700-3, wurde die Verständigung des Landtages durch die Landesregierung bei wiederverlautbarten Gesetzen der Bestimmung des § 3 NÖ Wiederverlautbarungsgesetz, LGBl 0710-0,⁴¹⁰ nachgebildet.

§ 10 Abs 4 leg cit ist wortgleich mit § 6 NÖ Wiederverlautbarungsgesetz, LGBl 0710-0, und regelt die Bindung der Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschrift mit dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag.⁴¹¹

408 Gleichzeitig wurde das NÖ Wiederverlautbarungsgesetz, LGBl 0710-1, aufgehoben.

409 Im Zuge einer Wiederverlautbarung darf die Landesregierung zB Bestimmungen, die aufgehoben wurden oder gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen; Änderungen, die nicht durch Novellen verfügt werden, in die Rechtsvorschrift einbauen; Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften richtig stellen; terminologische Wendungen durch österreichische Wendungen ersetzen; Behördenbezeichnungen richtig stellen; Übergangsbestimmungen sowie anzuwendende frühere Fassungen der Gesetze zusammenzufassen, Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze, Ziffern und Buchstaben neu reihen und Gesetze mit einem Kurztitel und einer Buchstabenabkürzung versehen (vgl § 10 Abs 2 NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl 0700-3).

410 Vgl § 3 NÖ Wiederverlautbarungsgesetz, LGBl 0710-0.

411 Vgl § 6 NÖ Wiederverlautbarungsgesetz, LGBl 0710-0.

Nach Darstellung der Novellen des NÖ Verlautbarungsgesetzes widmet sich das nächste Kapitel dem zur Zeit in Geltung stehenden NÖ Verlautbarungsgesetz.⁴¹²

2. Das NÖ Verlautbarungsgesetz⁴¹³

In diesem Kapitel soll das NÖ Verlautbarungsgesetz untersucht und zusammenfassend dargestellt werden. Dazu sollen die einzelnen Bestimmungen getrennt analysiert werden. Diese Methode bietet den Vorteil, dass neben einer größtmöglichen Übersicht eine Untersuchung der einzelnen Bestimmungen durchgeführt wird.

Ziel des neuen Kundmachungssystems war es, nach der erfolgten Bereinigung des NÖ Landesrechts, die dadurch erzielte Ordnung und Systematik unter allen Umständen beizubehalten.

Dieses Ziel sollte damit erreicht werden, dass das bisherige nur chronologisch geführte System der Landesrechtsvorschriften in ein systematisches Landesgesetzblatt in Lose-Blattform übergeführt wurde. Damit sollte es dem Normadressaten möglich sein, das geltende Recht in konsolidierter Form im System des NÖ Landesgesetzblattes rasch und einfach aufzufinden.⁴¹⁴

Der Einführung des Lose-Blattsystems im Jahre 1972 sind daher im Hinblick auf die Ordnung des Landesrechts folgende Überlegungen zugrunde gelegen:

Jede Rechtsvorschrift sollte eine kurze Gliederungszahl zur Erleichterung des Einordnens und Zitierens erhalten. Die Ordnung wurde so gewählt, dass ein gewisser Grad an Übersichtlichkeit und Offenheit des Systems vorhanden ist. Die Gliederungszahl wurde so gestaltet, dass sie die Rechtsvorschrift individualisiert und gleichzeitig über die Rechtsnormqualität Auskunft gibt und so eine Unterscheidung zwischen Gesetz und Rechtsverordnung bzw Kundmachung ermöglicht. Schließlich lag dem Ordnungssystem die Überlegung zugrunde, dass bei Rechtsverordnungen und Kundmachungen durch die Gliederungszahl eine Beziehung zum Gesetz herzustellen ist.⁴¹⁵

412 NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl 0700-3.

413 Siehe NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl 0700-3.

414 Vgl Motivenbericht zur Regierungsvorlage für ein Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, GZ. LAD-17/20-II-1970, Punkt 6.

415 Vgl *Berchtold/Liehr*, Die Rechtsbereinigung in Niederösterreich, Druck und Verlag Amt der NÖ Landesregierung, Wien 1972, 37.

Wesentlich bei all diesen Überlegungen war noch die Forderung, den historischen Rechtszustand ohne Schwierigkeiten ermitteln zu können.

2.1 Abschnitt I: Das Landesgesetzblatt

§ 1 NÖ Verlautbarungsgesetz lautet:

- (1) Zur Verlautbarung von Rechtsvorschriften für das Land Niederösterreich ist das Landesgesetzblatt bestimmt. Es ist von der Landesregierung herauszugeben und zu versenden.
- (2) Das Landesgesetzblatt hat aus auswechselbaren Blättern zu bestehen und ist systematisch zu gliedern. Das System ist so einzurichten, daß
 - a) eine übersichtliche, nach Sachgebieten gegliederte Ordnung der Rechtsvorschriften entsteht,
 - b) Rechtsvorschriften über bisher nicht geregelte Gegenstände ohne Störung der Übersichtlichkeit eingefügt werden können und
 - c) der für einen bestimmten Zeitpunkt maßgebliche Rechtszustand ermittelt werden kann.
- (3) Die Landesregierung kann in Vollziehung von Aufgaben des Landes als Träger von Privatrechten, den im Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften ein nach dem Alphabet geordnetes Sachregister anfügen, wenn dies im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit und der leichteren Auffindung einzelner Bestimmungen gelegen ist.

Diese Bestimmung regelt in Abs 1, dass grundsätzlich für die Verlautbarung der Rechtsvorschriften für das Land Niederösterreich das Landesgesetzblatt bestimmt ist. Herausgeber des Landesgesetzblattes ist die Landesregierung.

In § 1 Abs 2 leg cit wird das System näher bestimmt. Schon der Motivenbericht⁴¹⁶ geht davon aus, dass das Ziel der leichteren Feststellung der im einzelnen Fall anzuwendenden Rechtsvorschriften nur dadurch erreicht wird, wenn der Rechtsstoff einerseits nach Sachmerkmalen geordnet und andererseits im Stand der augenblicklichen Geltung dargeboten wird. Mit dieser Bestimmung wird das Lose-Blattsystem mit einer systematischen Gliederung eingeführt.

⁴¹⁶ Vgl Motivenbericht zur Regierungsvorlage für ein Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, GZ. LAD-17/20-II-1970, Punkt 9, zu § 1.

Für die Einrichtung des Systems werden die Kriterien Übersicht, nach Sachgebieten gegliederte Ordnung, Erweiterbarkeit ohne Störung der Übersichtlichkeit sowie die Auffindung historischer Rechtszustände geschaffen.

Über die genaue Gestaltung des System gibt schließlich der Motivenbericht⁴¹⁷ zum § 1 des NÖ Verlautbarungsgesetzes Aufschluss:

„Das System soll auf numerischer Basis erstellt werden und wird in der Praxis einerseits die Möglichkeit bieten, die betreffende Rechtsnorm in eindeutiger Weise zu identifizieren, die Zusammenhänge zwischen Gesetzen und Durchführungsverordnungen zu erkennen und schließlich durch eine Lieferungsbezeichnung festzustellen, ob das betreffende Blatt den Text der Stammfassung oder einer zB durch die 1. oder 2. Novelle berührten Fassung bietet. Die Einordnung der Rechtsvorschriften soll in Ablagemappen erfolgen, wobei sowohl für das geltende Landesrecht als auch für die ausgeschiedenen Vorschriften verschiedene Mappen vorgesehen sind“.

§ 1 Abs 2 NÖ Verlautbarungsgesetz stellt somit sicher, dass neben einer übersichtlichen Ordnung und sachlichen Gliederung der Rechtsvorschriften, Änderungen dieser Rechtsvorschriften (Novellen, Druckfehlerberichtigungen, usw) in den bestehenden Text eingefügt werden. Die gesamte Rechtsvorschrift in der aktuellen (letztgültigen) Fassung ist daher im Lose-Blattsystem enthalten und der historische Rechtszustand kann genau ermittelt werden.

§ 1 Abs 3 NÖ Verlautbarungsgesetz sieht vor, dass die Landesregierung als Träger von Privatrechten ein nach Alphabet geordnetes Sachregister den im Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften anfügen kann. Mit dieser Bestimmung⁴¹⁸ hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, den Rechtsvorschriften ein Stichwortverzeichnis anzufügen.⁴¹⁹ Als Grund für diese Regelung ist das Interesse der

417 Vgl Motivenbericht zur Regierungsvorlage für ein Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, GZ. LAD-17/20-Il-1970, Punkt 9, zu § 1.

418 Diese Bestimmung wurde mit dem Gesetz vom 14. November 1974 über die Änderung des Gesetzes über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl 0700-1, eingeführt.

419 Im Antrag des Rechtsausschusses betreffend die Änderung des Gesetzes über das Landesgesetzblatt für das Land Niederrösterreich, ZI 66 Rechtsausschuss, wird Folgendes ausgeführt: „Es wird zweifelsohne nicht erforderlich sein, einer jeden Rechtsvorschrift ein Sachregister anzufügen. So z.B. wenn es sich um solche geringen Umfanges handelt oder um solche, die sich an einen Personenkreis wenden, von dem eine entsprechende Rechtskenntnis vorausgesetzt werden kann. Anders dagegen verhält es sich bei Rechtsvorschriften, die für den einzelnen anspruchsbegründend sein können.“

Rechtsübersichtlichkeit und der leichteren Auffindung einzelner Bestimmungen genannt.

2.2 Die Verfassungskonformität des Lose-Blattsystems

Das Landesgesetz vom 5. November 1970 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich wurde am 11. Jänner 1971 kundgemacht und trat erst am 1. Jänner 1972 in Kraft.

Aufgrund des Abgehens vom bisher bestehenden System wurde während der Legisvakanz von der Bundesregierung ein Antrag gemäß Art 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung der Wortfolge „hat aus auswechselbaren Blättern zu bestehen und“ in § 1 Abs 2 leg cit sowie auf Aufhebung der §§ 5, 10 und 11 des genannten Landesgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit gestellt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung G 3/71⁴²⁰ in Übereinstimmung mit der Bundesregierung und der NÖ Landesregierung ausgeführt, dass ein Antrag gemäß Art 140 Abs 1 B-VG auch dann zulässig ist, wenn ein Gesetz zum Zeitpunkt des Antrages noch nicht in Kraft ist.⁴²¹

Die Ansicht der Bundesregierung, dass der Begriff „Kundmachung ... im Landesgesetzblatt“,⁴²² einen Inhalt hat, den das vom niederösterreichischen Landesgesetzgeber gewählte System nicht zulässt, wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht geteilt. Der Verfassungsgerichtshof hat in dieser Entscheidung ausdrücklich dargestellt, dass die Verfassung lediglich die Kundmachung des Beschlusses des Landtages durch den

420 Siehe Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes G 3/71.

421 Die grundsätzliche Frage der Zulässigkeit der Überprüfung von Gesetzen, die bereits kundgemacht sind, jedoch noch nicht in Kraft getreten sind, wurde von der Bundesregierung generell bejaht. Die Niederösterreichische Landesregierung hat diese grundsätzlichen Überlegungen aus zwei Gründen vollinhaltlich unterstützt: Zum einen wurde aus Art 140 Abs 1 B-VG abgeleitet, dass die „Zuständigkeit zur Prüfung der Verfassungswidrigkeit eines Landesgesetzes“ aus der Begriffswelt des B-VG zu entnehmen ist. Nach diesen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen liegt ein (Landes)Gesetz im Augenblick der Kundmachung vor. Zum anderen sei das Ergebnis der Zuständigkeitsprüfung rechtspolitisch insofern von Bedeutung, als bei einer Verfassungswidrigkeit des Systems eine Aufhebung durch den Landesgesetzgeber innerhalb der Legisvakanz möglich ist.

422 Vgl Art 97 Abs 1 B-VG, Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979.

Landeshauptmann gebietet und keine Vorschrift über die Form der Kundmachung enthält.⁴²³

Durch diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wurde das Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes für zulässig erklärt und die Eignung „den Gesetzesinhalt in einer dem Zwecke der Verfassungsvorschrift⁴²⁴ entsprechenden Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen“ festgestellt.

§ 2 NÖ Verlautbarungsgesetz lautet:

Die Dienststellen des Landes und die Gemeinden haben zu ermöglichen, dass in das Landesgesetzblatt Einsicht genommen werden kann.

Diese Norm dient im Wesentlichen dazu, den Zugang zum NÖ Landesrecht zu gewährleisten.

Eine ausführliche Untersuchung ist im Kapitel „II. Allgemeine Fragen der Kundmachung, Unterkapitel 2.2.5.2 Die Informationsfunktion“ erfolgt.

2.3 Abschnitt II: Die Verlautbarung

§ 3 NÖ Verlautbarungsgesetz lautet:

- (1) Folgende Rechtsvorschriften und Vereinbarungen sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren:
 - a) die Gesetzesbeschlüsse des Landtages;
 - b) Vereinbarungen zwischen Bund und Land über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches;
 - c) Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches;
 - d) die Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes, sofern sie nicht ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden gerichtet sind;

423 Die Bundesregierung ist in ihrem Schriftsatz davon ausgegangen, dass es unzulässig ist, „irgendeine Änderung an einem vom Landtag gefassten Gesetzesbeschluss nicht nur hinsichtlich des Wortlautes, sondern auch hinsichtlich der Reihenfolge der einzelnen Textstellen“ vorzunehmen (vgl VfGH G 3/71-10). Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis festgestellt: „Der Begriff der „Kundmachung“ im Art. 97 Abs. 1 B-VG, von „kundmachen“ im Art. 49 Abs. 1 bzw. der „Kundmachung“ im Art. 21 Niederösterreichisches Landesverfassungsgesetz enthält nach Wortsinn und Zweck eine unmittelbar zu erschießende Bedeutung des bereits dargestellten Inhaltes; für die Annahme einer Erstarrung eines technischen Vorganges der Kundmachung besteht kein Anhaltspunkt (VfGH G 3/71-10).“

424 Vgl Art 97 Abs 1 B-VG.

- e) Kundmachungen, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird.
- (2) Im Landesgesetzblatt können auch andere von Organen des Landes erlassene Rechtsvorschriften, die allgemein verbindlich sind, verlaubar werden.
- (3) Die Gesetzesbeschlüsse des Landtages müssen vor ihrer Verlautbarung beurkundet und gegengezeichnet, andere Rechtsvorschriften von den zuständigen Organen erlassen und gezeichnet sein.

§ 3 Abs 1 leg cit regelt, welche Rechtsvorschriften im NÖ Landesgesetzblatt zu verlaubaren sind. Nach dieser Bestimmung sind zur Erzeugung der verbindenden Kraft⁴²⁵ die Gesetzesbeschlüsse des Landtages, die Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 und 2 B-VG, die Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes (sofern sie nicht ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden gerichtet sind)⁴²⁶ sowie Kundmachungen, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird, im NÖ Landesgesetzblatt zu verlaubaren. Ein wesentlicher Anwendungsfall des § 3 Abs 1 lit e⁴²⁷ leg cit sind die Kundmachungen von Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof gemäß Art 139 Abs 5, 139a, 140 Abs 5 und 140a B-VG.

Eine abschließende Aufzählung aller im NÖ Landesgesetzblatt zu verlaubarenden Kundmachungen enthält das NÖ Verlautbarungsgesetz – wie aus dem Verweis in § 3 Abs 1 lit e leg cit hervorgeht – nicht.

§ 3 Abs 2 leg cit sieht die grundsätzliche Möglichkeit vor, auch Rechtsvorschriften, die nicht gemäß § 3 Abs 1 in das Landesgesetzblatt

425 Motivenbericht zur Regierungsvorlage für ein Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, GZ. LAD-17/20-IL-1970, Punkt 9, zu § 3.

426 Mit der Formulierung „sofern sie nicht ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden gerichtet sind“ ist offensichtlich gemeint, dass nur Rechtsverordnungen im NÖ Landesgesetzblatt kundzumachen sind. Davon zu unterscheiden sind die so genannten „Verwaltungsverordnungen“, die in der Lehre als Weisungen im Sinne des Art 20 Abs 1 B-VG verstanden werden. Vgl *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Springer-Verlag, Wien/New York, Wien 2003, Rz 771ff; vgl *Hattenberger*, Zur Grenzziehung zwischen Verordnung und Nicht-Verordnung, ZfV 2001/1215.

427 Eine Vielzahl von Bestimmungen sehen die Kundmachung im NÖ Landesgesetzblatt vor; zB § 2 Abs 3 und 5 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI 1000-12, § 7 Abs 6 NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBI 7400-4, § 18a Abs 5 NÖ Umweltschutzgesetz, LGBI 8050-6 etc.

aufgenommen werden müssen, unter der Voraussetzung einer Allgemeinverbindlichkeit im LGBl zu verlautbaren.⁴²⁸

§ 3 Abs 3 leg cit stellt auf einfachgesetzlicher Basis die Notwendigkeit der Beurkundung und Gegenzeichnung von Gesetzesbeschlüssen, ohne die zur Durchführung dieser Akte berufenen Organe⁴²⁹ zu nennen, fest. Rechtsvorschriften, die nicht in Gesetzesrang stehen, sind nach dieser Bestimmung von den zuständigen Organen⁴³⁰ zu erlassen und zu zeichnen⁴³¹.

§ 4 NÖ Verlautbarungsgesetz lautet:

- (1) Das Landesgesetzblatt ist in Stückfolge herauszugeben. Jede Rechtsvorschrift (§ 3) ist in einem eigenen Stück zu verlautbaren. Die Stücke sind innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Der Tag der Herausgabe, der auch der Versendungstag sein muß, ist auf jedem Stück des Landesgesetzblattes anzugeben.
- (3) Jede Seite einer Verlautbarung muß enthalten:
 - a) eine Bezeichnung, aus der sich die Einordnung der Rechtsvorschrift in das System (§ 1 Abs. 2) ergibt;
 - b) die Blattzahl innerhalb der verlautbarten Rechtsvorschrift.

Diese Bestimmung wurde schon im Kapitel „II. Allgemeine Fragen der Kundmachung in Österreich, Unterkapitel 2.2.3 Die Grundsätze des NÖ Verlautbarungsgesetzes“ dargestellt.

Bei Einführung dieser Bestimmung lag der Grundgedanke vor, von der bisherigen Erscheinungsweise des Landesgesetzblattes in Stückfolge nicht abzugehen. Systembedingt ist jede Rechtsvorschrift in einem eigenen Stück zu verlautbaren.

428 Rechtsvorschriften von anderen Organen (nicht die Landesregierung oder der Landeshauptmann) kämen hier in Betracht. Die Ausgliederung von Staatsaufgaben durch Beleihung und damit verbunden Ermächtigungen Verordnungen zu erlassen könnte zur Folge haben, dass solche Verordnungen im NÖ Landesgesetzblatt kundzumachen sind.

429 Vgl Art 97 Abs 1 B-VG, Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979.

430 Die Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung ist in der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1-53, geregelt.

431 Vgl auch § 9 Abs 1 und 2 der Verordnung über die Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung, LGBl 0002/1-0.

Die bis zur Einführung des Lose-Blattsystems bestehende Unterscheidung von Stück und Nummer innerhalb eines Stückes ist daher weggefallen.⁴³²

Die Angabe des Tages der Herausgabe und des Versendungstages auf jedem Stück kann anhand der Bilddokumente im Kapitel „II. Allgemeine Fragen der Kundmachung in Österreich, Unterkapitel 2.2.3 Die Grundsätze des NÖ Verlautbarungsgesetzes“ ersehen werden.

Die Bestimmung des § 4 Abs 3 leg cit sieht die Anführung der Blattzahl und der Bezeichnung vor, aus der sich die Einordnung in das System ergibt.

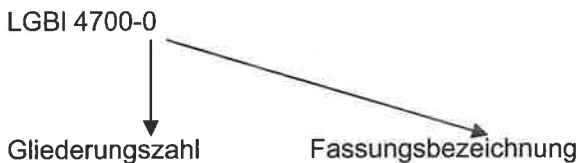
Damit ist die eindeutige Identifizierung und Überprüfbarkeit der Verlautbarungen im NÖ Landesgesetzblatt sichergestellt. Durch diese Vorgaben ist weiters gewährleistet, dass historische „Rechtszustände“⁴³³ aufgefunden werden können und eine Sammlung, die in Unordnung geraten ist, wiederhergestellt werden kann.

Jede Rechtsvorschrift wird mit einer vierstelligen Gliederungszahl angegeben, wobei die Tausenderstelle die jeweilige Gruppe benennt.

Die Fassungsbezeichnung lautet bei Stammvorschriften von Gesetzen und Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG und bei Wiederverlautbarungen von Gesetzen „...-0“.⁴³⁴

Beispiel eines Gesetzes in der Stammfassung

NÖ Landesstiftungs- und Fondsgesetz



432 Motivenbericht zur Regierungsvorlage für ein Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, GZ. LAD-17/20-II-1970, Punkt 9, zu § 4.

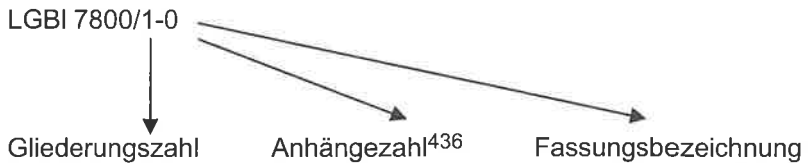
433 Motivenbericht zur Regierungsvorlage für ein Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, GZ. LAD-17/20-II-1970, Punkt 9, zu § 4.

434 Vgl zB Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Länder und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt), LGBI 0815-0.

Bei allen anderen Rechtsvorschriften wird die Fassungsbezeichnung bei Stammvorschriften mit „.../..-0“ bezeichnet.⁴³⁵

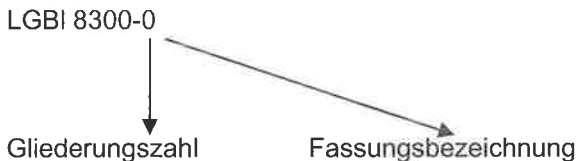
Beispiel einer Verordnung in der Stammfassung

NÖ Stromkennzeichnungsverordnung (NÖ SKV)



Beispiel einer Kundmachung einer Wiederverlautbarung eines Gesetzes

NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977



435 Vgl. auch zB Kundmachung über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp betreffend die Erlassung des Bebauungsplanes, LGBI 8201/14-0.

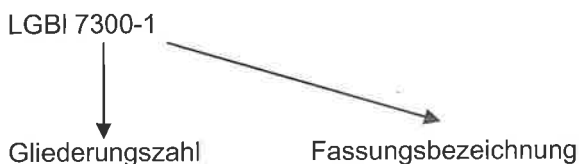
436 Diese Anhängenzahl zeigt das Verhältnis zwischen der Durchführungsverordnung (bzw. Kundmachungen) und bezug habenden Gesetz an. Die Anhängenzahl „1“ stellt somit klar, dass aufgrund des Gesetzes (hier LGBI 7800) eine erste Durchführungsverordnung erlassen wurde. Weitere Verordnungen müssten mit fortlaufenden Anhängenzahlen bezeichnet werden. Bei Verordnungen aufgrund von Bundesgesetzen muss im System eine Gliederungszahl vorgesehen werden, die nur in Verbindung mit einer Anhängenzahl vergeben wird. Bei Kundmachungen von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes betreffend Verordnungen von Gemeindeorganen wird das „bezug habende Gesetz“ als Gliederungszahl herangezogen, zB Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes der Gemeinde. Bezug habendes Gesetz ist in solchen Fällen die NÖ Bauordnung; zB LGBI 8200/99-0. In allen anderen Fällen (zB Kundmachung einer Aufhebung einer Verordnung von Bezirksverwaltungsbehörden durch den Verfassungsgerichtshof) erfolgt zumindest eine thematische Zuordnung zu einer Gliederungszahl.

Die Verlautbarung von Änderungen und Ergänzungen, Druckfehlerberichtigungen und Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof erfolgt so, dass die Fassungsbezeichnung um den Zählwert 1 erhöht wird.

Bei Gesetzen und Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG sowie bei Wiederverlautbarungen von Gesetzen beginnt in diesen Fällen die Fassungsbezeichnung mit „...-1“.⁴³⁷

Beispiel eines Gesetzes nach der ersten Novelle

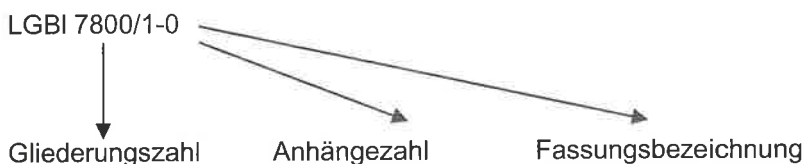
Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds



Bei Verordnungen und Kundmachungen wird vor der Fassungsbezeichnung die Anhängenzahl angebracht „.../1-1“.⁴³⁸

Beispiel einer Verordnung nach der ersten Novelle

NÖ Alarmierungsverordnung LGBI 4400/1-1



⁴³⁷ ZB Syndikatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des Marchfeldkanalsystems, LGBI 6960-2; an diesem Beispiel ist an der Fassungsbezeichnung erkennbar, dass eine 2. Änderung der Art 15a Vereinbarung kundgemacht wurde.

⁴³⁸ ZB Kundmachung über die Anerkennung von Heilquellen, LGBI 7600/7-5.

§ 5 NÖ Verlautbarungsgesetz lautet:

- (1) Bei Verlautbarung einer neuen Stammvorschrift sind Titel, Hinweis auf das Einspruchsverfahren und das Abstimmungsergebnis, Beurkundung, Gegenzeichnung oder Zeichnung auf einem eigenen Blatt (Titelblatt) abzdrukken.
- (2) Ausdrückliche Änderungen oder Ergänzungen einer Rechtsvorschrift sind in Kursivdruck zu verlautbaren. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:
 - a) Titel, Hinweis auf das Einspruchsverfahren und das Abstimmungsergebnis, Beurkundung, Gegenzeichnung oder Zeichnung sowie Änderungs- und Ergänzungsanordnungen und besondere Bestimmungen über die Geltungsdauer sind auf einem Titelblatt zu verlautbaren;
 - b) der übrige Wortlaut der Änderungen oder Ergänzungen ist auf den durch sie erforderlich gewordenen Austauschblättern zu verlautbaren;
 - c) der nicht geänderte Wortlaut der Rechtsvorschrift ist in dem Ausmaß in Normaldruck hinzuzufügen, daß die geltende Fassung der ganzen Rechtsvorschrift nach Austausch der Blätter, in denen Änderungen oder Ergänzungen enthalten sind, im Zusammenhang zu erkennen ist.
- (3) Werden einzelne Bestimmungen einer im Landesgesetzblatt enthaltenen Rechtsvorschrift ausdrücklich aufgehoben, ohne daß an ihre Stelle andere Regelungen treten, gelten für die Verlautbarung die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a und c sinngemäß.
- (4) Bei der Wiederverlautbarung von Gesetzen (§ 10) sind Titel, Zeichnung und die bei der Wiederverlautbarung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen auf einem Titelblatt zu verlautbaren. Die Änderung selbst ist auf einem Austauschblatt in Normaldruck zu verlautbaren. Im Übrigen gelten die Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Diese Bestimmung soll, wobei auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel „II. Allgemeine Fragen der Kundmachung in Österreich, Unterkapitel 2.2.3 Die Grundsätze des NÖ Verlautbarungsgesetzes“ hingewiesen wird, an dieser Stelle näher untersucht werden.

§ 5 Abs 1 leg cit regelt die Verlautbarung einer Stammvorschrift.

Aufgrund dieser Bestimmung ist festgelegt, dass auf dem Titelblatt der Titel, der Hinweis auf das Einspruchsverfahren und das Abstimmungsergebnis, die Beurkundung, die Gegenzeichnung oder Zeichnung abzdrukken sind.

§ 5 Abs 2 leg cit enthält die Regel, dass ausdrückliche Änderungen oder Ergänzungen von Rechtsvorschriften in Kursivdruck zu verlautbaren sind.

Dabei ist entsprechend § 5 Abs 2 lit a bis c folgendermaßen vorzugehen:

Auf einem Titelblatt sind Titel, Hinweis auf das Einspruchsverfahren und das Abstimmungsergebnis, Beurkundung, Gegenzeichnung oder Zeichnung sowie Änderungs- und Ergänzungsanordnungen und besondere Bestimmungen über die Geltungsdauer zu verlautbaren.

Auf Austauschblättern ist der übrige Wortlaut der Änderungen und Ergänzungen zu verlautbaren.

Im Normaldruck ist der nicht geänderte Wortlaut der Rechtsvorschrift in dem Ausmaß hinzuzufügen, dass die geltende Fassung der gesamten Rechtsvorschrift nach Austausch der Blätter, in denen Änderungen oder Ergänzungen enthalten sind, zu erkennen ist.

Auf welcher Seite des Titelblattes bestimmte vom Gesetz vorgegebene Inhalte abzdrukken sind bzw die Gestaltung der Austauschblätter, sehen diese Bestimmungen in concreto nicht vor.

Die Verlautbarung einer neuen Stammvorschrift ist somit von der Verlautbarung von Änderungen und Ergänzungen zu unterscheiden.

Zur Verlautbarung einer Stammvorschrift:

Auf der Vorderseite des Titelblattes sind der Titel der Stammvorschrift, bei einem Kurztitel nur dieser, die Buchstabenabkürzung in Klammer, die Gliederungszahl mit Fassungsbezeichnung, die Bezeichnung Stammfassung,⁴³⁹ die Stückzahl und das Jahr der Herausgabe und der Versendungstag, die Anzahl der Blätter, eventuell die Anführung der Celex Nr, und ein Hinweis auf Anlagen, die Blattzahl am grauen Balken, die Gliederungszahl und Fassungsbezeichnung am grauen Balken, und, wenn die Gliederungszahl schon einmal vergeben war, das Ausgabedatum am grauen Balken angeführt.

Die Rückseite des Titelblattes enthält den Tag der Herausgabe und der Versendung, Jahrgang und die Stückzahl innerhalb dieses Jahrganges, die Promulgationsklausel, einen Teil des Wortlautes des Beschlusses, nämlich den Titel oder Kurztitel, eventuell eine Buchstabenabkürzung sowie die Beurkundung und Gegenzeichnung bzw

439 Die Bezeichnung, die auf eine Stammfassung hinweist erfolgt im NÖ Landesgesetzblatt mit: Stammgesetz, Stammverordnung, Stammfassung, Stammvereinbarung, Wiederverlautbarung und Kundmachung.

Zeichnung. Bei einem durchgeführten Einspruchsverfahren müsste das Abstimmungsergebnis⁴⁴⁰ als Hinweis nach der Promulgationsklausel aufgenommen werden. Die Blattzahl und die Gliederungszahl samt Fassungsbezeichnung sind am grauen Balken angebracht. Wenn die Gliederungszahl schon einmal vergeben war, ist das Ausgabedatum auch am grauen Balken angebracht.

Der übrige Wortlaut der Rechtsvorschrift wird auf fortlaufend nummerierten Blättern, den Austauschblättern, verlautbart, wobei jedes dieser Blätter den grauen Balken samt Gliederungszahl und Fassungsbezeichnung „-0“ und eventuell das Datum enthält.

Das Einordnen einer neuen Stammvorschrift:

Grundsätzlich werden neue Stammvorschriften entsprechend den Gliederungszahlen in aufsteigender Reihenfolge eingeordnet. Rechtsvorschriften, die mit Anhängen bezeichnen sind, werden in aufsteigender Reihenfolge nach den bezug habenden Rechtsvorschriften eingeordnet.⁴⁴¹ Bei Neuerlassung oder Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften wird dieselbe Gliederungszahl mit Beifügung des Datums am grauen Balken verwendet und entsprechend in aufsteigender Reihenfolge eingeordnet. Die „alte“ Stammvorschrift ist in diesen Fällen in den Ablagemappen abzulegen.

Der Frage der Ausordnung von Rechtsvorschriften in den Fällen der Legisvakanz ist im Kapitel „IV. Ausgewählte Kundmachungsprobleme im Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes, Unterkapitel 4.2 Betrachtungen aus dem Blickwinkel des Systems des NÖ Landesgesetzblattes“ entsprechend Raum gewidmet.

440 § 58 Abs 1 NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ IEVG), LGBl 0060-3, lautet: „Hat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Frage, ob der Gesetzesbeschluss kundgemacht werden darf, mit ja beantwortet, so ist in der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses auf das Einspruchsverfahren und das Abstimmungsergebnis mit folgender Klausel hinzuweisen: „Der Gesetzesbeschluss wurde am ... einem Einspruchsverfahren unterzogen. Die Landesbürger haben sich mit Mehrheit für die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses ausgesprochen.“ § 5 Abs 1 NÖ Verlautbarungsgesetz sieht lediglich vor, dass der Hinweis auf das Einspruchsverfahren und das Abstimmungsergebnis auf dem Titelblatt abzdrukken ist. Eine sinnvolle Möglichkeit wäre den Hinweis und das Abstimmungsverhalten nach der Promulgationsklausel abzdrukken. Gemäß Art 58 Abs 2 NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ IEVG), LGBl 0060-3, darf ein Gesetzesbeschluss nicht kundgemacht werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Frage, ob der Gesetzesbeschluss kundgemacht werden darf, mit nein beantwortet.

441 Bei Rechtsakten, die in mittelbarer Bundesverwaltung und in der Landesvollziehung aufgrund von bundesrechtlichen Vorschriften ergehen, erfolgt die Einordnung in der der Materie nächstgelegenen Haupt- und Untergruppe.

Zur Verlautbarung von Änderungen und Ergänzungen:

Auf der Vorderseite des Titelblattes sind der aktuelle Titel der Vorschrift, bei einem Kurztitel nur dieser, die Buchstabenabkürzung in Klammer, die Daten der Stammfassung und allfälliger bisheriger Änderungen abgedruckt. Unter dieser/diesen Zeile(n) werden wieder die Gliederungszahl mit der „neuen Fassungsbezeichnung“, dann die Bezeichnung Novelle,⁴⁴² die Stückzahl und das Jahr der Herausgabe und Versendungstag, die Anzahl der Blätter, eventuell die Anführung der Celex Nr, und ein Hinweis auf Anlagen angeführt.⁴⁴³ Die Blattzahl am grauen Balken, die Gliederungszahl und die „neue“ Fassungsbezeichnung am grauen Balken und, wenn die Gliederungszahl schon einmal vergeben war, das aktuelle Ausgabedatum am grauen Balken werden angeführt. Bei jeder weiteren Kundmachung wird wieder eine Zeile mit den oben beschriebenen Merkmalen eingefügt.

Die Rückseite des Titelblattes enthält den Tag der Herausgabe und der Versendung, Jahrgang und die Stückzahl innerhalb dieses Jahrganges, die Promulgationsklausel, einen Teil des Wortlautes der Rechtsvorschrift nämlich den Titel oder Kurztitel, eventuell eine Buchstabenabkürzung, die Änderungsanordnungen⁴⁴⁴ bzw. Ergänzungsanordnungen,⁴⁴⁵ Aufhebungs-⁴⁴⁶ und Berichtigungsanordnungen,⁴⁴⁷ in manchen Fällen besondere Bestimmungen über das In-Kraft-Treten⁴⁴⁸ und Übergangsbestimmungen⁴⁴⁹ und die Beurkundung und Gegenzeichnung bzw. Zeichnung. Bei einem durchgeführten Einspruchsverfahren müsste das Abstimmungsergebnis als Hinweis nach der Promul-

442 Grundsätzlich wird die Bezeichnung „1. Novelle“ verwendet. Die Bezeichnungen „Druckfehlerberichtigung“ und „Kundmachung“ können auch verwendet werden.

443 Dadurch ist erkennbar, dass Novellen, Kundmachungen oder Druckfehlerberichtigungen vorhanden sind.

444 Änderungsanordnungen haben wie folgt zu lauten: zB „§ 12 Abs 2 lautet“. In den NÖ Legistischen Richtlinien 1987, 01-01/00-1100, ist ein eigener Punkt „Änderungsanordnungen“ (Punkt 3.7) angeführt.

445 Vgl Beispiele zu Punkt 3.7 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987, 01-01/00-1100.

446 Bei Landesgesetzen bzw. Verordnungen, die in ihrer Stammfassung im NÖ Landesgesetzblatt verlautbart waren, wird der Spruch des Verfassungsgerichtshofes auf der Rückseite des Titelblattes verlautbart. In anderen Fällen (zB Aufhebung einer Verordnung einer Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Gemeinde) wird der Spruch des Verfassungsgerichtshofes auf einem eigenen Blatt verlautbart (vgl LGBI 8790/11-0, LGBI 8790/13-0).

447 Da Druckfehlerberichtigungen nur bei Rechtsvorschriften, die schon im NÖ Landesgesetzblatt verlautbart waren möglich sind, erfolgen diese Anordnungen immer auf der Rückseite des Titelblattes (vgl LGBI 6501-4).

448 Bei Stammfassungen sind Inkrafttretens- und/oder Übergangsbestimmungen im Text der Rechtsvorschrift enthalten (vgl zB §§ 82 und 84 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001 (NÖ ELWG 2001), LGBI 7800-0).

449 Vgl NÖ Legistische Richtlinien 1987, 01-01/00-1100, Punkt 3.6.1.3.

gationsklausel aufgenommen werden. Die Blattzahl und die Gliederungszahl samt der neuen Fassungsbezeichnung ist am grauen Balken angebracht. Wenn die Gliederungszahl schon einmal vergeben war, ist das aktuelle Ausgabedatum auch am grauen Balken angebracht.

Der Tag der Herausgabe und Versendung, Jahrgang, Stückzahl, Blattzahl und Gliederungszahl werden in Normalschrift abgedruckt, alle anderen Bestandteile der Rückseite des Titelblattes in Kursivschrift.

Der übrige Wortlaut der Novelle wird auf Austauschblättern in Kursivschrift verlaublich. Für den Fall, dass der auf dem Austauschblatt zu verlaubliche Text länger ist als der Text auf dem „alten Blatt“, muss ein Einschubblatt (zB Blatt 1a) eingefügt werden. Sind bereits mehrere Einschubblätter eingefügt worden (zB 1a, 1b, 1c etc) und ist der auf dem Austauschblatt enthaltene Text länger als auf dem bisherigen Einschubblatt, so wird das neue Einschubblatt mit „1a/1, 1a/2 etc“ gekennzeichnet. Bei Änderungen bzw Wegfall von Texten auf hintereinander eingereihten Blättern besteht noch die Möglichkeit zwei Blätter zu einem Blatt zusammenzufügen (zB Blatt 1/2). Der nicht geänderte Text wird gemäß § 5 Abs 2 lit c NÖ Verlautbarungsgesetz im Normaldruck hinzugefügt. Sind bereits mehrere Novellen kundgemacht worden, so stammt der Wortlaut aus dem Stammgesetz oder den bisher kundgemachten Novellen. Das bedeutet, dass bei jeder weiteren Kundmachung, der bisher in Kursivschrift verlaubliche Text wieder in Normalschrift hinzugefügt wird. Durch diese Vorgangsweise ist die jeweilige Änderung auf dem Blatt mit der entsprechenden Fassungsbezeichnung schon am Schriftbild sofort erkennbar.

Bereits an dieser Stelle soll auf folgenden Umstand im Hinblick auf die Authentizität von Rechtsvorschriften hingewiesen werden. Nur die Stammfassung bzw der in Kursivschrift verlaubliche Text bei Änderungen und Ergänzungen ist authentisch im Sinne des Art 97 B-VG. Die Frage der Authentizität wird im Kapitel „III Das Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes Unterkapitel 4. Die Konsolidierung des NÖ Landesrechts“ noch genauer untersucht werden.

Die Frage der Verfassungskonformität des § 5 NÖ Verlautbarungsgesetz veranlasste die Bundesregierung zu einer Anfechtung gemäß Art 140 B-VG. Begründet wurde die Anfechtung dahingehend, dass die Kundmachung im Lose-Blattsystem durch die Anführung des Titels, der Beurkundung, Gegenzeichnung oder Zeichnung auf einem eigenen Blatt erfolgt und somit die Verlautbarung nicht der Originalurkunde entspreche. Dies deshalb, weil der Wortlaut des Gesetzesbeschlusses nicht – wie vom Landtag beschlossen – nach der Promulgationsklausel verlaublich wird. Nach dieser Auffassung der Bundesregierung dürfe die Reihenfolge

bei der Kundmachung nicht durchbrochen werden. Der Kursivdruck bei Änderungen und Ergänzungen wurde von der Bundesregierung ebenso nicht als mit Art 97 B-VG vereinbar angesehen.

Der Verfassungsgerichtshof⁴⁵⁰ ist dieser Argumentation in keinem Punkt gefolgt und hat ausdrücklich festgestellt, dass die Verfassung lediglich „die Kundmachung des Beschlusses des Landtages durch den Landeshauptmann gebietet (die übrigen noch zu verlautbarenden Umstände sind hier ohne Bedeutung) und enthält keine Vorschrift über die Form der Kundmachung“.

Damit war das Lose-Blattsystem vom Verfassungsgerichtshof abgesichert.

§ 5 Abs 3 regelt die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs 2 lit a und c bei Aufhebungen einzelner Bestimmungen im Landesgesetzblatt, ohne dass an ihre Stelle Regelungen treten.

Die Aufhebungsanordnung wird auf der Rückseite des Titelblattes in Kursivschrift verlautbart. Der übrige Wortlaut der Rechtsvorschrift ist in Normaldruck hinzuzufügen. Bei einer ersatzlosen Aufhebung einer Bestimmung und Fehlen weiterer Ergänzungs- und Änderungsanordnungen ist auf dem Austauschblatt der gesamte Text in Normaldruck gehalten. Aus diesem Austauschblatt ist der Umfang der Aufhebung nicht ersichtlich, jedoch aufgrund der Gliederungszahl mit Fassungsbezeichnung erkennbar, dass eine Aufhebung stattgefunden hat. Weist ein Austauschblatt eine andere Fassungsbezeichnung als „-0“ und keinen Kursivdruck auf, wurde eine Aufhebung kundgemacht.

Entfällt ein ganzer Paragraph ersatzlos, so wird unter der Paragraphenzahl das Wort „entfällt“ in Klammer und Kursivschrift eingefügt. Bei Entfall von einzelnen Absätzen ist zu unterscheiden, ob eine Neenummerierung erfolgt oder nicht. Bei einer Neenummerierung der einzelnen Absätze wird lediglich die Absatzbezeichnung in Klammer kursiv gesetzt. Der Text der Rechtsvorschrift wird in Normaldruck angefügt. Bei einem Entfall eines Absatzes einer Rechtsvorschrift ohne Neenummerierung wird an Stelle des entfallenden Absatzes das Wort „entfällt“ in Klammer und Kursivschrift eingefügt.

Der genaue Umfang der Aufhebung ist aus dem zugehörigen Titelblatt ersichtlich. Das entsprechende Titelblatt ist entweder in der blauen Mappe oder in der gelben Mappe, abhängig vom Stand der Änderungen.

450 Vgl VfSlg 6460.

§ 5 Abs 4 leg cit wurde zusammen mit der Verfassungsbestimmung des § 10 NÖ Verlautbarungsgesetz mit der Novelle LGBl 0700-3 eingeführt.

Nach dieser Bestimmung sind Titel, Zeichnung und die anlässlich von Wiederverlautbarungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen auf dem Titelblatt⁴⁵¹ zu verlautbaren. Die Änderung selbst ist in den Fällen der Wiederverlautbarung auf dem Austauschblatt in Normaldruck zu verlautbaren. Die sinngemäße Anwendung des § 5 Abs 2 und 3 leg cit soll die gleiche Behandlung innerhalb des Systems sicherstellen.

Das Einordnen von Änderungen und Ergänzungen:

Bei jeder Versendung einer Lieferung des NÖ Landesgesetzblattes werden die Rechtsvorschriften bestehend aus Titelblatt und Austauschblättern⁴⁵² mitgeliefert. Eine Einordnung im System erfolgt an Hand der auf dem Titelblatt und den Austauschblättern abgedruckten Gliederungszahlen. Innerhalb einer Rechtsvorschrift sind die Blattzahlen das Einordnungskriterium.

Nach Einordnung des neuen Titelblattes und der entsprechenden Austauschblätter sind das „alte“ Titelblatt und die entsprechenden Austauschblätter in den gelben Mappen abzulegen.

Die Einordnung in den gelben Mappen erfolgt wiederum entsprechend den Gliederungszahlen in aufsteigender Reihenfolge. Rechtsvorschriften mit einer Anhängenzahl sind der bezug habenden Rechtsvorschrift in aufsteigender Reihenfolge nachzuordnen.⁴⁵³

Innerhalb derselben Rechtsvorschrift sind die Blätter entsprechend der Fassungsbezeichnung abzulegen. Das bedeutet, dass in den gelben Mappen die Blätter mit der Fassungsbezeichnung „-0“ vor den Blättern mit der Fassungsbezeichnung „-1“ etc abzulegen sind.

Bei häufig novellierten Rechtsvorschriften werden mit der Zeit immer mehr Blätter in die gelben Mappen gereiht bis bei Neuerlassung von Rechtsvorschriften die alte Stammfassung und alle Novellen in der Ablage enthalten sind.

451 Da Wiederverlautbarungen immer mit der Fassungsbezeichnung „-0“ bezeichnet werden, ist es sinnvoll die Änderungen und Ergänzungen auf dem Titelblatt auch mit Normaldruck zu verlautbaren.

452 Bei einer einzigen bzw bei wenigen Änderungen einer Rechtsvorschrift ist es auch möglich, dass nur ein Austauschblatt vorhanden ist (vgl LGBl 7600/7-5).

453 Bei Rechtsakten, die in mittelbarer Bundesverwaltung und in der Landesvollziehung aufgrund von bundesrechtlichen Vorschriften ergehen, erfolgt die Einordnung in der der Materie nächstgelegenen Haupt- und Untergruppe.

Dabei ist die Stammfassung mit Titelblatt und Austauschblättern („-0“) vor der ersten („-1“) bzw jeder weiteren Novelle („-2“ etc) eingeordnet.

§ 6 NÖ Verlautbarungsgesetz lautet:

Druckfehler, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten und Verstöße, die bei der inneren Einrichtung (Einordnung in das System, Stückbezeichnung, Blattzahl, Angabe des Tages der Herausgabe und dergleichen) des Landesgesetzblattes unterlaufen sind, werden durch Kundmachung der Landesregierung berichtigt, deren Titel, Zeichnung und Berichtigungsanordnung auf einem Titelblatt zu verlautbaren sind. Die Berichtigung selbst hat auf einem Austauschblatt in derselben Schriftart zu erfolgen wie der berichtigte Wortlaut; die Schriftart des übrigen im Austauschblatt enthaltenen Wortlautes bleibt unverändert.

Der Druckfehlerberichtigung und den damit verbundenen Fragestellungen ist in der vorliegenden Arbeit ein eigenes Kapitel „IV. Ausgewählte Kundmachungsprobleme im Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes, Unterkapitel 1. Die Druckfehlerberichtigung“ gewidmet.

§ 7 NÖ Verlautbarungsgesetz lautet:

Verlautbarungen sind, sofern die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 leg cit zutreffen und die rechtlichen Voraussetzungen hiefür erfüllt sind, unverzüglich durchzuführen.

Nach Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen für Rechtsvorschriften und Vereinbarungen, die im NÖ Landesgesetzblatt zu verlautbaren sind, ist die Verlautbarung unverzüglich durchzuführen.

Im Motivenbericht⁴⁵⁴ ist zu dieser Bestimmung festgehalten, dass durch diese Regelung der Mangel des nicht festgelegten Zeitraumes innerhalb dessen eine Verlautbarung einer Rechtsvorschrift erfolgen soll, behoben wird. Nach Einhaltung von gesetzlichen Fristen⁴⁵⁵ wird jedoch noch eine zumutbare Frist für den technischen Vorgang der Kundmachung, nämlich die Drucklegung, zu berücksichtigen sein.

§ 8 NÖ Verlautbarungsgesetz lautet:

Nachträgliche Vervielfältigungen bereits erschienener Teile des Landesgesetzblattes sind als "Nachdruck" zu bezeichnen.

454 Vgl Motivenbericht zur Regierungsvorlage für ein Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, GZ. LAD-17/20-II-1970, 10, zu § 7.

455 Vgl Art 98 Abs 2 B-VG, Art 27 Abs 1 NÖ LV 1979.

Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, Teile des Landesgesetzblattes in Übereinstimmung mit dem früher verlautbarten Wortlaut neu aufzulegen. Die ausdrückliche Bezeichnung als „Nachdruck“ ist in dieser gesetzlichen Bestimmung verankert.

§ 9 NÖ Verlautbarungsgesetz lautet:

Die verbindende Kraft einer im Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschrift beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das sie enthaltende Stück herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Gebiet des Landes Niederösterreich.

Diese Bestimmung regelt, dass alle im NÖ Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften, nach Ablauf des Tages an dem sie herausgegeben und versendet werden in Kraft treten, wenn nicht anderes bestimmt ist.

Nähere Betrachtungen zu dieser Bestimmung werden im Kapitel „IV. Ausgewählte Kundmachungsprobleme im Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes, Unterkapitel 4. Die Auswirkungen der Legisvakanz auf das Lose-Blattsystem“ angestellt.

2.4 Abschnitt III: (Verfassungsbestimmung): Wiederverlautbarung von Gesetzen

§ 10 NÖ Verlautbarungsgesetz lautet:

- (1) Die Landesregierung darf Landesverfassungsgesetze und einfache Landesgesetze zur Gänze oder einzelne Bestimmungen in diesen Gesetzen mit verbindlicher Wirkung der geltenden Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt wiederverlautbaren.
- (2) Anlässlich der Wiederverlautbarung darf die Landesregierung
 1. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben wurden oder gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen;
 2. Änderungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze abseits des Stammgesetzes verfügt werden, in die betreffende Rechtsvorschrift einbauen;
 3. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Rechtsbestand nicht mehr entsprechen, und andere Unstimmigkeiten richtigstellen;

4. Überholte und der österreichischen Rechtssprache fremde terminologische Wendungen durch solche österreichischer Rechtssprache ersetzen;
 5. Überholte Behördenbezeichnungen richtigstellen;
 6. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des Gesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundmachen;
 7. die Rechtsvorschriften neu gliedern und die Artikel, Paragraphen, Absätze, Ziffern und Buchstaben neu reihen und bezeichnen;
 8. dem Gesetz einen Kurztitel und eine Buchstabenabkürzung geben.
- (3) Die Landesregierung muß die wiederverlautbarten Gesetze unverzüglich dem Landtag zur Kenntnis bringen.
- (4) Von dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschrift gebunden.

Mit der Novelle, LGBl 0700-3, wurde diese Verfassungsbestimmung in das NÖ Verlautbarungsgesetz aufgenommen.

Zeitgleich wurde das NÖ Wiederverlautbarungsgesetz (NÖ WVG) aufgehoben.⁴⁵⁶

Da die Wiederverlautbarung von Gesetzen systematisch dem Bereich der Verlautbarung zuzurechnen ist, hat der Gesetzgeber mit dieser Novelle eine systematische Bereinigung durchgeführt. Da im Lose-Blattsystem auch eine Wiederverlautbarung einzelner Rechtsvorschriften sinnvoll ist, ist die entsprechende Regelung im NÖ Verlautbarungsgesetz nur konsequent.⁴⁵⁷

Inhaltlich sieht die Bestimmung des § 10 NÖ Verlautbarungsgesetz eine Ermächtigung zur Wiederverlautbarung von Landes(verfassungs)gesetzen durch die Landesregierung im Landesgesetzblatt vor.

Dabei hat die Landesregierung die Möglichkeit, Bestimmungen als nicht mehr geltend festzustellen bzw Änderungen, die durch besondere Gesetze abseits der Stammgesetze erfolgt sind, zu berücksichtigen, Bezugnahmen auf andere Gesetze bzw Unstimmigkeiten richtig zu stellen, fremde terminologische Wendungen durch österreichische zu

456 Vgl LGBl 0710-1.

457 Vgl Antrag der Abgeordneten Böhm ua betreffend Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes (LtG 431/A-1/31).

ersetzen, Behördenbezeichnungen richtig zu stellen, Übergangsbestimmungen und frühere Fassungen des Gesetzes zusammen zu fassen, eine neue Gliederung der Gesetze und die Verwendung eines Kurztitels bzw einer Buchstabenabkürzung mit Wiederverlautbarung kundzumachen.

§ 10 Abs 3 leg cit regelt den Informationsfluss der Exekutive an die Legislative. Da ein Verwaltungsorgan eine Wiederverlautbarung eines Gesetzes durchführen kann, wird zusätzlich eine Information außerhalb des für jedermann zugänglichen Publikationsorganes NÖ Landesgesetzblatt an den Gesetzgeber vorgesehen.

Schließlich regelt § 10 Abs 4 leg cit noch die Bindung der Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Text der wiederverlautbarten Rechtsvorschrift mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

3. Der Aufbau des NÖ Landesgesetzblattes

In diesem Kapitel soll der Aufbau des Lose-Blattsystems dargestellt werden. Die Darstellung der systematischen Gliederung basiert auf einem von Liehr entwickelten Entwurf einer systematischen Gliederung des niederösterreichischen Landesrechts.⁴⁵⁸ Bei Einführung des Lose-Blattsystems wurde eine Information „NÖ Landesrecht – übersichtlich/handlich/aktuell“ an die Bezieher des NÖ Landesgesetzblattes übermittelt. In dieser Information wurde die Gliederung in Gruppen und Untergruppen dargestellt.⁴⁵⁹

Das Lose-Blattsystem besteht aus den 10 sachlich gegliederten Hauptgruppen. Diese Hauptgruppen sind wiederum in 10 Untergruppen gegliedert, in denen 100 Untergruppen zur Verfügung stehen, die bis heute bei weitem noch nicht vergeben wurden. Durch diese Vielzahl an Gruppen kann das System offen gehalten werden und bietet so eine größtmögliche Übersicht.

Das so entwickelte System wurde in den letzten Jahren erweitert; und es wurden neue Untergruppen vergeben, die bis heute keine Bezeichnung erhalten haben. In der vorliegenden Aufstellung soll ein Vorschlag für die Bezeichnung dieser Untergruppen erfolgen, die mit „*“ markiert sind.

458 Vgl *Berchtold/Liehr*, Die Rechtsbereinigung in Niederösterreich, Druck und Verlag Amt der NÖ Landesregierung, Wien 1972, Anlage 7, 121.

459 Vgl Information „NÖ Landesrecht – übersichtlich/handlich/aktuell“.

0 Verfassungs- und Organisationsrecht

- Untergruppe 00: Landesverfassung, Landtag und Landesregierung
- Untergruppe 01: Landesgebiet
- Untergruppe 02: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 03: Wahlrecht – allgemeine Vertretungskörper
- Untergruppe 04: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 05: Symbole, Orden und Ehrenzeichen
- Untergruppe 06: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 07: Verlautbarungswesen
- Untergruppe 08: Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*
- Untergruppe 09: Datenschutz*

1 Gemeinderecht

- Untergruppe 10: Organisation der Gemeindeverwaltung
- Untergruppe 11: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 12: Gemeindename, Wappen und Farben
- Untergruppe 13: NÖ Wasserwirtschaft, Förderung der Siedlungswasserwirtschaft*
- Untergruppe 14: Gemeindegebiet
- Untergruppe 15: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 16: Verwaltungsgemeinschaften und Gemeindeverbände
- Untergruppe 17: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 18: Gemeindeaufsicht
- Untergruppe 19: dzt nicht vergeben

2 Dienstrecht

- Untergruppe 20: Dienstrecht – Allgemeine Bestimmungen
- Untergruppe 21: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 22: Dienstrecht der Landesbeamten
- Untergruppe 23: Dienstrecht der Vertragsbediensteten*
- Untergruppe 24: Dienstrecht der Gemeindebediensteten
- Untergruppe 25: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 26: Lehrerdienstrecht
- Untergruppe 27: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 28: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 29: dzt nicht vergeben

3 Finanzrecht

- Untergruppe 30: Haushaltsrecht
- Untergruppe 31: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 32: Finanzausgleich

- Untergruppe 33: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 34: Abgabenverfahren
- Untergruppe 35: Allgemeines Förderungswesen
- Untergruppe 36: Landesabgaben
- Untergruppe 37: Gemeindeabgaben
- Untergruppe 38: Verwaltungsabgaben und Gebühren
- Untergruppe 39: Landesbanken*

4 Innere Verwaltung

- Untergruppe 40: Bundespolizei und Bundesgendarmerie
- Untergruppe 41: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 42: Staatsbürgerschafts- und Personenstandsrecht
- Untergruppe 43: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 44: Feuerwehr, Zivilschutz und Hilfswesen
- Untergruppe 45: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 46: Jugendschutz, Tierschutz und Sammlungswesen
- Untergruppe 47: Stiftungen und Fonds
- Untergruppe 48: Statistik*
- Untergruppe 49: dzt nicht vergeben

5 Kulturrecht

- Untergruppe 50: Schulen, Schülerheime und Kindergärten
- Untergruppe 51: Landesakademie*
- Untergruppe 52: Musikschulen*
- Untergruppe 53: Erwachsenenbildung, Volksbildung*
- Untergruppe 54: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 55: Naturschutz
- Untergruppe 56: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 57: Sport
- Untergruppe 58: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 59: dzt nicht vergeben

6 Land- und Forstwirtschaft

- Untergruppe 60: Organisation der Landwirtschaft
- Untergruppe 61: Landeskultur
- Untergruppe 62: dzt nicht vergeben
- Untergruppe 63: Tierzucht
- Untergruppe 64: Veterinärrecht
- Untergruppe 65: Jagd- und Fischereirecht
- Untergruppe 66: Bodenreform
- Untergruppe 67: dzt nicht vergeben

Untergruppe 68: Grundverkehr und Forstrecht

Untergruppe 69: Wasserrecht

7 Wirtschaftsrecht

Untergruppe 70: Regelungen des Gewerbes und anderer Wirtschaftstätigkeiten

Untergruppe 71: dzt nicht vergeben

Untergruppe 72: Vergaberecht*

Untergruppe 73: Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds*

Untergruppe 74: Fremdenverkehr

Untergruppe 75: dzt nicht vergeben

Untergruppe 76: Heilvorkommen und Kurorte*

Untergruppe 77: dzt nicht vergeben

Untergruppe 78: Berg- und Energierecht

Untergruppe 79: dzt nicht vergeben

8 Boden- und Verkehrsrecht

Untergruppe 80: Raumordnung

Untergruppe 81: Luftreinhaltung, Immissionsschutz*

Untergruppe 82: Baurecht

Untergruppe 83: Wohnbauförderung

Untergruppe 84: dzt nicht vergeben

Untergruppe 85: Straßenrecht

Untergruppe 86: dzt nicht vergeben

Untergruppe 87: Verkehrsrecht

Untergruppe 88: dzt nicht vergeben

Untergruppe 89: dzt nicht vergeben

9 Sozialrecht

Untergruppe 90: Landarbeitsrecht

Untergruppe 91: Hausbesorger*

Untergruppe 92: Sozialrecht

Untergruppe 93: dzt nicht vergeben

Untergruppe 94: Sanitätsrecht

Untergruppe 95: dzt nicht vergeben

Untergruppe 96: dzt nicht vergeben

Untergruppe 97: dzt nicht vergeben

Untergruppe 98: dzt nicht vergeben

Untergruppe 99: dzt nicht vergeben

4. Die Konsolidierung des NÖ Landesrechts

In diesem Kapitel soll die Konsolidierung des NÖ Landesrechts im System des NÖ Landesgesetzblattes als zentrales Mittel der historischen und laufenden Rechtsbereinigung in Niederösterreich untersucht und zusammenfassend dargestellt werden.

Denn das Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes bildete nicht nur die Grundlage für eine einmalige Konsolidierung des NÖ Landesrechts in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sondern stellt vielmehr eine fortlaufende Konsolidierung der Landesrechtsordnung sicher.

Eingangs widmet sich dieses Kapitel der Rechtsbereinigung des Landes Niederösterreich in den Jahren 1972 bis 1979, um insbesondere das Konzept und den Prozess der erstmaligen Konsolidierung des NÖ Landesrechts im NÖ Landesgesetzblatt darzustellen.

In der Folge soll dargelegt werden, wie durch das System des NÖ Landesgesetzblattes das Ergebnis dieses Rechtsbereinigungsprozesses als Ausgangspunkt für die laufende Konsolidierung dient.

4.1 Das Konzept der Rechtsbereinigung

Ausgangspunkt für die Rechtsbereinigung war die Resolution⁴⁶⁰ des Landtages von Niederösterreich vom 11. April 1962 in der die Landesregierung einerseits aufgefordert wurde, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, eine Bereinigung des Bundesrechts vorzunehmen, und andererseits unabhängig davon „unverzügliche Maßnahmen zur Durchführung einer Bereinigung des Landesrechtes“ in Angriff zu nehmen.

Zusätzlich zu dieser Resolution sah sich der Landtag von Niederösterreich veranlasst, in Folge mehrfach auf die Dringlichkeit der Rechtsbereinigung hinzuweisen.⁴⁶¹

460 Vgl Resolution des Landtages von Niederösterreich, ZI Ltg-272-1962.

461 Vgl Stenographische Protokolle des NÖ Landtages, VIII.GP, I. Session, 2. Februar 1965, 77, 89 und V. Session am 10. Dezember 1968, 98, 127.

In der Folge wurde ein Gesetzesentwurf betreffend ein Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich vom Legistischen Dienst⁴⁶² des Amtes der NÖ Landesregierung ausgearbeitet und dem NÖ Landtag als Regierungsvorlage vorgelegt. Dieses Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich wurde im Landesgesetzblatt Nr 1/1971 kundgemacht.

Eine umfassende Rechtsbereinigung, wie sie in Niederösterreich durchgeführt wurde, erfordert eine Vielzahl an Maßnahmen.

Die in Niederösterreich durchgeführte Rechtsbereinigung basierte im Wesentlichen auf folgendem Konzept:⁴⁶³

1. Eine wesentliche Maßnahme für eine Rechtsbereinigung ist die Kodifikation. Darunter versteht man im Allgemeinen eine zusammenfassende Regelung eines größeren Rechtsgebietes. Das bedeutet, dass ein Gesetz den gesamten Rechtsstoff eines Rechtsbereiches in umfassender Weise regelt.⁴⁶⁴ Im Zuge einer Rechtsbereinigung ist daher der Gesetzgeber gefordert, zusammenhängende Rechtsbereiche in einem Gesetz zusammenzuführen. Da jedoch solche kodifikatorischen Maßnahmen nicht sofort durchführbar sind, wurde in einer Bestimmung⁴⁶⁵ des Landesgesetzes vom 5. November 1970 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich ein Zeitraum bis zum 31. Dezember 1975 vorgegeben, bis zu diesem die Verlautbarung aller Rechtsvorschriften nach den Bestimmungen des neuen Landesgesetzes über das Landesgesetzblatt zu erfolgen hat. Die NÖ Landesregierung wurde mit dieser Bestimmung verpflichtet, eine Rechtsbereinigung – soweit zuständig – durchzuführen. Die NÖ Landesregierung war daher einerseits aufgefordert, Regierungsvorlagen dem Landtag vorzulegen und andererseits mit dem Instrumentarium der Wiederverlautbarung der Rechtsbereinigung zu dienen. Die Erfassung des geltenden Rechtsbestandes und die Koordination der Bereinigungsmaßnahmen war Aufgabe des Legistischen Dienstes des Amtes der NÖ Landesregierung. Die Bereinigungsmaßnahmen

462 Der Legistische Dienst war bis zum Jahre 1980 der Landesamtsdirektion beim Amt der NÖ Landesregierung zugewiesen. Mit Erlass des Landeshauptmannes von NÖ vom 15. Juli 1980 über die Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes des NÖ Landesregierung wurde der Verfassungsdienst an Stelle des Legistischen Dienstes etabliert (vgl LAD-1000/69).

463 Vgl *Berchtold/Liehr*, Die Rechtsbereinigung in Niederösterreich, Druck und Verlag Amt der NÖ Landesregierung, Wien 1972, 28f.

464 Vgl *Müller*, Handbuch der Gesetzgebungstechnik, Carl Heymanns Verlag KG, 1968, 12.

465 Vgl § 11 Landesgesetz vom 5. November 1970 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBI Nr 1/1971.

beschränkten sich nicht nur auf die Gesetzgebung, sondern betrafen ebenso die Vollziehung. Da auch Verordnungen des Landeshauptmannes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung im Landesgesetzblatt kundzumachen waren, wurden nicht nur die Verordnungen der Landesregierung sondern auch die Verordnungen des Landeshauptmannes einer Bereinigung unterzogen.

2. In herkömmlichen Kundmachungssystemen ist ein bereinigter Rechtsbestand nur bis zu den ersten Änderungen der Rechtsvorschriften vorhanden. Daher musste dafür Vorsorge getroffen werden, dass der bereinigte Rechtsbestand auch in Zukunft erhalten bleibt. Genau dieses Ziel, das bereinigte Landesrecht zu erhalten, war Anlass für die Einführung des Lose-Blattsystems des NÖ Landesgesetzblattes. Schon damals wurde davon ausgegangen, dass eine echte Rechtsbereinigung ohne Änderung des Publikationssystems nicht erfolgen kann. So konnte sichergestellt werden, die vollständige, systematische geordnete Zusammenfassung des Landesrechts als solche zu erhalten.⁴⁶⁶
3. Schließlich war die neue systematische Einordnung der Rechtsvorschriften, und damit das Abgehen von der bloß jahresweisen Ablage der im NÖ Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften, als wesentlicher Bestandteil des Konzepts der Rechtsbereinigung angesehen worden. Das Ziel, dass nach einem Übergangszeitraum letztendlich alle Rechtsvorschriften im Lose-Blattsystem enthalten waren, konnte mit diesem System erreicht werden.
4. Schlusspunkt der Rechtsbereinigung im NÖ Landesrecht war die Erlassung des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978, LGBl 0005-0, und der drei NÖ Rechtsbereinigungsverordnungen.⁴⁶⁷

Mit diesem Konzept der Rechtsbereinigung im NÖ Landesrecht sollte die rechtsstaatliche Forderung nach Klarheit und Übersichtlichkeit des geltenden Rechts erfüllt werden. Insbesondere war das Lose-Blattsystem Garant dafür, dass einmal bereinigtes Recht auch als solches erhalten bleibt und nicht durch nachfolgende Novellierungen in kürzester Zeit wieder überholt wird. Mit dem NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 konnte nach der Übergangsphase die Rechtsbereinigung abgeschlossen werden.

466 Vgl. *Staudigl*, Das Niederösterreichische System der Publikation von Rechtsvorschriften in: Bußjäger/Lachmayer (Hrsg), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation, Institut für Föderalismus – Schriftenreihe, Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung GesmbH, Wien 2001, Band 82, 47.

467 Vgl. LGBl 0005/1-0, LGBl 0005/2-0, LGBl 0005/3-1.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass der mit dem NÖ Konzept der Rechtsbereinigung in den späten sechziger und frühen siebziger Jahren eingeschlagene Weg einer umfassenden Rechtsbereinigung fortschrittlich und zukunftsweisend war.

Mit diesem Weg konnten sowohl eine äußere⁴⁶⁸ als auch innere⁴⁶⁹ Rechtsbereinigung in Niederösterreich erfolgreich realisiert werden. Dass dies gelingen konnte, war insbesondere das Verdienst von Dr. Liehr.

4.1.1 Die gesetzliche Grundlage für die Konsolidierung

Mit dem Landesgesetz vom 5. November 1970 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich wurde die gesetzliche Grundlage für die Konsolidierung durch Einführung des Lose-Blattsystems geschaffen. Dieses Landesgesetz wurde im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich unter der LGBl Nr 1/1971 kundgemacht und trat gemäß § 12 leg cit am 1. Jänner 1972 in Kraft. Diesem Gesetz ist nicht nur eine intensive Diskussion auf der Ebene der Legislative vorangegangen sondern auch auf Ebene der Exekutive. So wurde bereits am 14. Mai 1964 bei der Landesamtsdirektorenkonferenz⁴⁷⁰ über mögliche Rechtsbereinigungspläne des Bundes und der Bundesländer beraten. Da in dieser Zeit intensive Bestrebungen zu einer Koordination einer gemeinsamen Vorgangsweise zwischen Bund und Ländern bestanden, beschloss die Landesamtsdirektorenkonferenz das Vorhaben bis zur Vorlage von Vorschlägen des Bundes aufzuschieben. Vom Bundeskanzleramt wurden in der Folge noch Entwürfe für ein 1. und 2. Rechtsbereinigungsvorbereitungsgesetz⁴⁷¹ ausgearbeitet und als Regierungsvorlagen dem Nationalrat übermittelt. Bevor jedoch Gesetzesbeschlüsse gefasst wurden, war die Legislaturperiode beendet. Damit war eine abgestimmte Vorgangs-

468 In der Literatur wird ua die Bereinigung des Rechts mit der Einführung eines neuen Kundmachungssystems (Lose-Blattsystem) als äußere Rechtsbereinigung bezeichnet (vgl Ott, Entstehungsgeschichte, Hypothese und Projektplan in: Bürgernahe Gesetzestexte in Niederösterreich, Ein interdisziplinäres Projekt, Dokumentation, Amt der NÖ Landesregierung, Wien 1983, 13).

469 Die innere Rechtsbereinigung ist die konsequente begriffliche Strukturierung der Texte und damit auch deren Vereinheitlichung (vgl Lachmayer/Stöger, Die Rechtsdokumentation als moderne Form der Rechtsbereinigung, in: Bußjäger/Lachmayer (Hrsg), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation, Institut für Föderalismus – Schriftenreihe, Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung GesmbH, Wien 2001, Band 82, 71).

470 Siehe Protokoll der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 14. Mai 1964.

471 Vgl 365, 701 und 1378 Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI GP.

weise zwischen Bund und Ländern nicht mehr zu erwarten.⁴⁷² Daher wurde in Niederösterreich eine eigenständige Lösung gewählt.

§ 11 des Landesgesetzes über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich überantwortete der Landesregierung die Aufgabe der Konsolidierung, indem sie verpflichtet wurde, alle Rechtsvorschriften, die das NÖ Landesrecht bilden, bis zum 31. Dezember 1975 nach dem Lose-Blattsystem zu verlautbaren.

Im Motivenbericht⁴⁷³ zu dieser Bestimmung wird dazu Folgendes ausgeführt: „Da – wie im allgemeinen Teil ausgeführt⁴⁷⁴ – die neue Form der Verlautbarung als Instrument für die Rechtsbereinigung dienen soll, wird der Landesregierung durch diese Bestimmung aufgetragen, mit den ihr im Rahmen der Verfassungsordnung zu Gebote stehenden Mitteln (Regierungsvorlage, Wiederverlautbarung) dafür zu sorgen, daß die Rechtsbereinigung bis zum 31. Dezember 1975 abgeschlossen ist.“

Der Abschlusstermin der Rechtsbereinigung mit 31. Dezember 1975 konnte nicht eingehalten werden, weil die Verlautbarung drucktechnisch nicht bewältigt werden konnte. Als neuer Zeitrahmen wurde in § 11 des NÖ Verlautbarungsgesetzes⁴⁷⁵ der 31. Dezember 1978 festgelegt.⁴⁷⁶

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass mit dem Landesgesetz vom 5. November 1970 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich durch die Einführung des Lose-Blattsystems die Grundlage für eine Konsolidierung des Landesrechts und vor allem für die Aufrechterhaltung der einmal bereinigten Sammlung des NÖ Landesrechts geschaffen wurde.

472 Eine Rechtsbereinigung erfolgte erst mit dem Bundesgesetz zur Bereinigung der vor 1946 kundgemachten einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG), BGBl I Nr 191/1999.

473 Motivenbericht zur Regierungsvorlage für ein Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, GZ LAD-17/20-II-1970, 11, zu § 1 (richtig § 11).

474 Anmerkung: Im allgemeinen Teil des Motivenberichts wurde dazu ausgeführt, dass die durch die Bereinigung erzielte Ordnung und Übersichtlichkeit unter allen Umständen erhalten werden sollte und das Lose-Blattsystem als neue Kundmachungsform mit dem materiellen Bereinigungsziel im Einklang steht (Motivebericht zur Regierungsvorlage für ein Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, GZ LAD-17/20-II-1970, Punkt 6).

475 Mit Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 18. März 1975, mit der das Gesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich wiederverlautbart wurde, erhielt dieses Gesetz den Titel „NÖ Verlautbarungsgesetz“ (vgl LGBl 0700-0).

476 Vgl Kapitel „III. Das Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes, Unterkapitel 1.8 Die Novellen des NÖ Verlautbarungsgesetzes“.

Die Verantwortung für die erstmalige Konsolidierung des NÖ Landesrechts wurde durch dieses Gesetz auf die NÖ Landesregierung übertragen. Dieser standen dafür die Mittel der Regierungsvorlage und der Wiederverlautbarung zur Verfügung.

4.1.2 Die Wiederverlautbarung

In den im Kapitel V.2 durchgeführten statistischen Betrachtungen und Analysen der Verlautbarungen im NÖ Landesgesetzblatt in den Jahren 1972 bis 2003 zeigt sich, dass die vom NÖ Landtag beauftragte NÖ Landesregierung 84 Wiederverlautbarungen für die Konsolidierung des NÖ Landesrechts durchgeführt hat.

Demgegenüber basieren zwar von den im Zeitraum der Rechtsbereinigung erlassenen Stammfassungen von Gesetzen 74 auf Regierungsvorlagen, lediglich 16 davon dienen nach den Erläuterungen vorrangig der Kodifikation.

Daher soll das von der NÖ Landesregierung primär für die Konsolidierung herangezogene Institut der Wiederverlautbarung einleitend aus rechtsdogmatischer Sicht untersucht werden.

Das Institut der Wiederverlautbarung dient dazu, einen geltenden Text einer Rechtsvorschrift festzustellen und in konsolidierter Form neu kundzumachen, ohne den Weg der Gesetzgebung einhalten zu müssen.⁴⁷⁷ Das bedeutet, dass mit Wiederverlautbarungen im Wesentlichen nur die Änderungen von Gesetzen aufgearbeitet und in einem konsolidierten Text dargestellt werden.⁴⁷⁸

Das Instrument der Wiederverlautbarung ist staatstheoretisch mit dem rechtsstaatlichen Prinzip in Zusammenhang zu sehen, weil die Möglichkeit der bereinigenden Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften Teil dieses Prinzips ist und daher dem Normadressaten die Feststellung des geltenden Rechts möglich sein muss.⁴⁷⁹

477 Vgl. *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage, Rz 119.

478 Vgl. *Kotschy*, Lean Legislation, Das Neue Konzept der Rechtsbereinigung als Beitrag zur Verwirklichung einer schlankeren Rechtsordnung, ZfV 1995, 785.

479 Vgl. *Rohregger* zu Art 49a B-VG, Rz 4 in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

Die Frage, wie die Wiederverlautbarung dogmatisch einzuordnen ist, wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet.⁴⁸⁰ Von Teilen⁴⁸¹ der Lehre wird die Wiederverlautbarung dogmatisch der Gesetzgebung zugeordnet. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die normsetzenden Aspekte in der Literatur nur zurückhaltend anerkannt werden.⁴⁸²

Zweifelsfrei steht fest, dass der Wiederverlautbarungsakt eine Verordnung darstellt.⁴⁸³

Die bundesverfassungsrechtliche Rechtsgrundlage stellt Art 49a B-VG dar.

Art 49a Abs 1 B-VG regelt die Wiederverlautbarung von Gesetzen und Staatsverträgen im Bundesgesetzblatt.

Gemäß dieser Bestimmung ist der Bundeskanzler gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern ermächtigt, Bundesgesetze – mit Ausnahme des B-VG – und im Bundesgesetzblatt kundgemachte Staatsverträge in ihrer geltenden Fassung durch Kundmachung wiederzuverlautbaren.⁴⁸⁴

Gegenstand der Wiederverlautbarung sind demgemäß Bundesgesetze, mit Ausnahme des B-VG, und im Bundesgesetzblatt kundgemachte Staatsverträge. Bundesgesetze, die einer Wiederverlautbarung zugänglich sind, können einfache Gesetze, Bundesgrundsatzgesetze bzw solche Rechtsvorschriften, die zwar nicht als Bundesgesetze erzeugt wurden, aber aufgrund besonderer Anordnungen als Bundesgesetze gelten, sein. Mitumfasst vom Gegenstand der Wiederverlautbarung sind auch Bundesverfassungsgesetze.⁴⁸⁵

480 Vgl. Klecatsky, Die Rechtsnatur der Wiederverlautbarungen des Bundes, JBl 1951, 450f; vgl. Kunst, Zur Frage einer Wiederverlautbarung der Bundesverfassung, ÖJZ 1962, 169f.

481 „Beim Wiederverlautbarungsakt als solchem handelt es sich um eine verfassungsunmittelbare („selbständige“) Verordnung, die in ihrem Rang unmittelbar unter dem B-VG steht“ (Rohregger zu Art 49a B-VG, Rz 36 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II).

482 Vgl. Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht, Staatliche Organisation, Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft, Springer-Verlag, Wien/New York 1998, Band 2, Rz 27.124.

483 Vgl. Rohregger zu Art 49a B-VG, Rz 5 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II; vgl. auch Art 139a B-VG, der mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 geändert wurde.

484 Mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 wurde Art 49a Abs 1 und Abs 3 B-VG neu gefasst sowie in Abs 2 leg cit Änderungen vorgenommen.

485 Vgl. Kolonovits/Zeleny, Die Reform des Bundesgesetzblattes, ÖJZ 1997, 732.

Zuständiges Organ zur Vornahme von Wiederverlautbarungen ist der Bundeskanzler gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern. Das bedeutet, dass eine gemeinsame Kundmachung des Bundeskanzlers und des zuständigen Bundesministers zu erfolgen hat. Die Zuständigkeit der Bundesminister zur Vornahme der gemeinsamen Wiederverlautbarung ist nicht in Art 49a B-VG geregelt. Diese wird aus der Vollzugsklausel des Materiengesetzes iVm dem Bundesministeriengesetz zu entnehmen sein.⁴⁸⁶

Auf der Ebene der landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen ist § 10 NÖ Verlautbarungsgesetz in die Untersuchungen miteinzubeziehen. Diese Regelung wurde mit der letzten Novelle des NÖ Verlautbarungsgesetzes als Abschnitt III unter der Überschrift „Wiederverlautbarung von Gesetzen“ aufgenommen. Diese Bestimmung stellt die Nachfolge-
regelung des NÖ Wiederverlautbarungsgesetzes (NÖ WVG), LGBl 0710, dar. Mit In-Kraft-Treten des § 10 NÖ Verlautbarungsgesetz am 21. Juni 1996 ist das NÖ Wiederverlautbarungsgesetz außer Kraft getreten.

Das NÖ Wiederverlautbarungsgesetz wurde aufgrund der Ermächtigung des § 9 des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Juni 1947 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz – WVG)⁴⁸⁷ erlassen und diente im Zuge des Neuaufbaues der Verwaltung dazu, die noch in Kraft stehenden Gesetze der ersten Republik, des Bundesstaates Österreich, der Monarchie und der reichs-deutschen Ära mit ihren zahlreichen Novellierungen in gültiger Fassung mit rechtsverbindlicher Wirkung wiederzuverlautbaren.⁴⁸⁸ Dieses Landesverfassungsgesetz wurde unter der LGBl Nr 1/1954 im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich kundgemacht. Bevor dieses schließlich selbst mit Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 27. Februar 1979, mit der das NÖ Wiederverlautbarungsgesetz neu verlaublicht wird, wiederverlaublicht wurde, war noch eine Novelle erforderlich. Dies deshalb, weil eine Wiederverlautbarung nur dann möglich war, wenn die wiederzuverlautbarenden Rechtsvorschriften durch spätere Vorschriften ergänzt oder abgeändert wurden. Eine Ermächtigung nicht

486 Da bislang umstritten war, welche Bundesminister nach Art 49a Abs 1 B-VG neben dem Bundeskanzler für die Wiederverlautbarung zuständig sind, ist nunmehr klargestellt worden dass „Bundesminister“ im Sinne des § 5 Abs 1 Z 2 des Bundesministeriengesetz 1986 zu verstehen ist (vgl 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu Z 14 (Art 49a Abs 1).

487 Siehe Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juni 1947 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz – WVG), BGBl Nr 114/1947.

488 Vgl Motivenbericht zur Regierungsvorlage für ein Landesverfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes Niederösterreich (NÖ Wiederverlautbarungsgesetz – NÖ-WVG, Landesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1953, LGBl Nr 1/1954), G.Z. Pr.- 600 -I-1953.

geänderte Rechtsvorschriften wiederzuverlautbaren, enthielt weder das NÖ Wiederverlautbarungsgesetz noch das entsprechende Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juni 1947 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz – WVG), BGBl Nr 114/1947.

Schließlich wurde das NÖ Wiederverlautbarungsgesetz mit LGBl 0701-1 aufgehoben.

Der Aufhebung des NÖ Wiederverlautbarungsgesetzes und der Eingliederung der verfassungsrechtlichen Bestimmung in das NÖ Verlautbarungsgesetz lagen im Wesentlichen folgende Überlegungen zugrunde:⁴⁸⁹

1. Der wesentliche Zweck des NÖ Wiederverlautbarungsgesetzes war, die Rechtsvorschriften vor 1954 zu überführen und in der Folge die Kundmachungssystematik von den gebundenen Gesetzblättern in das Lose-Blattsystem überzuleiten.
2. Durch die Einführung des Lose-Blattsystems wurde es für den Rechtsanwender jederzeit möglich den aktuellen geltenden Gesetzestext vorzufinden. Eine Wiederverlautbarung des gesamten Textes einer Rechtsvorschrift ist aus diesem Grund nicht zweckmäßig, vielmehr ergibt es Sinn, nur einzelne Rechtsvorschriften mit einer Wiederverlautbarung zu bereinigen.
3. Durch die auch systembedingte thematische Nähe zum NÖ Verlautbarungsgesetz bei der Wiederverlautbarung einzelner Bestimmungen wurde die entsprechende landesverfassungsrechtliche Bestimmung in das NÖ Verlautbarungsgesetz aufgenommen.

Zur Wiederverlautbarung von Landesverfassungsgesetzen und einfachen Landesgesetzen ist die Landesregierung als Kollegialorgan⁴⁹⁰ zuständig.

Die Landesregierung muss die wiederverlautbarten Gesetze unverzüglich dem Landtag zur Kenntnis bringen.

Nach diesen rechtsdogmatischen Ausführungen soll auf die praktische Vorgangsweise bei der Wiederverlautbarung eingegangen werden. Ab 1971 wurden beim Aufbau der Lose-Blattsammlung sämtliche im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich und früheren, diesem Gesetzblatt entsprechenden Kundmachungsorganen erschienen Verlautbarungen gesichtet und chronologisch, in der Folge auch systematisch, in

489 Vgl Antrag der Abgeordneten Böhm, Auer ua zu Ltg-432/A-1/32.

490 § 4 Abs 1 Z 12 Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1-53.

so genannte Bereinigungslisten katalogisiert. Dabei wurden die ab 1850 erschienenen Verlautbarungen, dem Lose-Blattsystem entsprechend, geordnet und systematisch erfasst. Rechtsvorschriften aus der Zeit vor 1850 und der Zeit der deutschen Besatzung wurden nur dann in diese Bereinigungslisten aufgenommen, wenn sie aktuell waren bzw in den Berichten der Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung als aktuell bezeichnet wurden. Ausgeschieden wurden nur jene, die formell aufgehoben wurden.⁴⁹¹

Bei dieser Erfassung wurden ca 6500 Datensätze in der Bereinigungsdatei erhoben. Diese Zahl entsprach nicht der Anzahl der zu bereinigenden Rechtsvorschriften. Die Stammfassungen und jede Änderung bzw Teilaufhebungen von Rechtsvorschriften entsprachen einem Datensatz. Rechtsvorschriften, die mehrere andere Rechtsvorschriften änderten (*leges fugitivae*) waren in mehrere Datensätze aufgespalten.⁴⁹²

In diesen angelegten Bereinigungslisten waren auch Verlautbarungen enthalten, denen die Qualität von „Rechtsvorschriften im Sinne genereller Rechtsnormen“ nicht zukamen. Die einzelnen Verlautbarungen wurden nach ihrer Normqualität (Landesverfassungsgesetze, einfache Gesetze, Verordnungen) strukturiert. In der Folge wurden dann ab dem Jahre 1972 in erster Linie die nach Inhalt und Umfang wichtigen Rechtsvorschriften in das Lose-Blattsystem übergeführt. Gesetze wurden, soweit sich keine Neuregelungen ergaben bzw abzeichneten, durch Wiederverlautbarungen in das Lose-Blattsystem übernommen.

Verordnungen wurden neu erlassen und so in das System übergeführt.

Grundsätzlich wurde noch darauf Bedacht genommen, dass bei Neuregelungen die ersetzten Rechtsvorschriften auch formell aufgehoben wurden.

Neben dieser formellen Bereinigung wurde auch eine innere Bereinigung durchgeführt und zusammenhängende Rechtsvorschriften zusammengeführt.⁴⁹³

491 Vgl Motivenbericht zur Regierungsvorlage des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes, LAD-0029/1-II, 2.

492 Vgl *Liehr*, Die computerunterstützte Rechtsbereinigung in Niederösterreich, Datenverarbeitung im Recht, J. Schweitzer Verlag, Berlin 1973, 214.

493 Vgl Motivenbericht zur Regierungsvorlage des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes, LAD-0029/1-II, 4.

Diese Bereinigung erfolgte in enger Zusammenarbeit zwischen dem Legistischen Dienst und den Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung.

4.1.3 Das NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 und die NÖ Rechtsbereinigungs-Verordnungen

Nach Ablauf der im § 11 des NÖ Verlautbarungsgesetzes gesetzten Frist für die Konsolidierung des Landesrechts fasste der Landtag von Niederösterreich einen Gesetzesbeschluss, wonach grundsätzlich der nicht in das Landesgesetzblatt aufgenommene Rechtsbestand aufgehoben wurde. Diese Maßnahme schloss die Rechtsbereinigung auf Gesetzesebene ab.

In der Folge soll dieser Gesetzgebungsakt, nämlich das NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 dargestellt werden.

§ 1 Abs 1 des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978, LGBl 0005-0, regelte das Außer-Kraft-Treten sämtlicher vom Landtag von Niederösterreich vor dem 1. Jänner 1972 erlassenen Gesetze sowie sämtlicher aufgrund verfassungsübergangs-gesetzlicher Bestimmungen als Landesgesetze geltenden Rechtsvorschriften mit 30. April 1979.

§ 1 Abs 2 leg cit normierte von diesem Grundsatz folgende Ausnahmen:

Zum einen waren jene Rechtsvorschriften, die nach dem 1. Jänner 1972 aber vor dem 30. April 1979 wiederverlautbart wurden und zum anderen solche Rechtsvorschriften, die in eigenen Bestimmungen angeführt waren, von dieser Aufhebung nicht erfasst.

Die Regelung, dass Rechtsvorschriften, die in diesem Zeitraum wiederverlautbart wurden, von der Aufhebung ausgenommen waren, war deshalb erforderlich, weil sonst den Wiederverlautbarungen die gesetzliche Deckung entzogen worden wäre.⁴⁹⁴ Der Verfassungsgerichtshof vertritt nämlich in ständiger Judikatur⁴⁹⁵ die Rechtsansicht, dass Verordnungen eine gesetzliche Deckung haben müssen und bei Wegfall der gesetzlichen Grundlage gesetzwidrig werden. Dem Einwand, dass mit dieser Regelung keine echte Rechtsbereinigung vorgenommen wurde, weil nach wie vor jene Gesetze Geltung haben, die Grundlage für eine Wiederverlautbarung zwischen 1. Jänner 1972 und 30. April 1979 waren, kann entgegnet werden, dass gemäß § 6 NÖ Wiederverlautbarungs-

494 Vgl zB VfSlg 2924, 3213, 12382.

495 Vgl zB VfSlg 9588, 12290.

gesetz (NÖ WVG), LGBl 0710-0, von dem der Herausgabe folgende Tage alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschrift gebunden sind.

Die Weitergeltung der vor dem 1. Jänner 1972 erlassenen und in der Folge wiederverlautbarten Gesetze war lediglich für den Verfassungsgerichtshof von Bedeutung, weil diese den Prüfungsmaßstab für die Gesetzmäßigkeit einer Wiederverlautbarung bildeten.⁴⁹⁶

Die §§ 2 und 3 NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 normierten weitere Ausnahmen von der Aufhebung durch § 1 leg cit mit 30. April 1979.

Dazu zählen drei Landesverfassungsgesetze über Grenzänderungen zwischen dem Land Niederösterreich und der Stadt Wien, dem Bundesland Wien und dem Bundesland Oberösterreich.⁴⁹⁷

Zu diesen Ausnahmen von der Aufhebung durch § 1 leg cit ist auf zwei Umstände hinzuweisen.

1. Eine Wiederverlautbarung dieser Landesverfassungsgesetze war schon deshalb nicht möglich, weil die Ermächtigung des NÖ Wiederverlautbarungsgesetzes (NÖ WVG) nur die Ermächtigung enthielt, Landesverfassungsgesetze und Landesgesetze in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung neu zu verlautbaren. Diese Regelung entsprach der Ermächtigung des § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Juni 1947 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz – WVG), BGBl Nr 114/1947, die nur die Wiederverlautbarung bereits geänderter Rechtsvorschriften vorsah. Aufgrund dieser bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung war eine Wiederverlautbarung der nicht abgeänderten Landesverfassungsgesetze nicht möglich.

496 Der VfGH erkannte gemäß § 10 des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Juni 1947 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz – WVG) ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der durch dieses Gesetz erteilten Ermächtigung überschritten wurden (vgl. *Liehr*, Die Rechtsbereinigung in Niederösterreich, Bericht und Ausblick, Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft, Verlag NÖ Pressehaus, St. Pölten/Wien, Heft 21, 8).

497 a) das Landesverfassungsgesetz vom 19. März 1937, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen dem Land Niederösterreich und der bundesunmittelbaren Stadt Wien, LGBl Nr 47;
b) das Landesverfassungsgesetz vom 25. Juni 1946, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), LGBl Nr 42/1954;
c) das Landesverfassungsgesetz vom 26. November 1958, betreffend die Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich, LGBl Nr 471.

2. Die Lösung, eine „kleine“ Novelle dieser Landesverfassungsgesetze vor einer etwaigen Wiederverlautbarung vorzunehmen, war auch nicht möglich, weil es sich bei diesen Landesverfassungsgesetzen um paktierte Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien im Sinne des Art 3 Abs 2 B-VG handelt.

Um dem Gebot der Konsolidierung zu entsprechen, wurden diese drei Landesverfassungsgesetze als Anlage zum NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 im NÖ Landesgesetzblatt kundgemacht. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser Anlage zum NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 keine verbindliche Wirkung zukommt.⁴⁹⁸ Das bedeutet, dass der authentische Wortlaut dieser Rechtsvorschriften in den entsprechenden Kundmachungen der Jahre 1937, 1946 und 1958 enthalten ist.⁴⁹⁹

Eine Aufzählung von Rechtsvorschriften, die nicht mit 30. April 1979 aufgehoben wurden, enthält § 3 leg cit.

Nach dieser Bestimmung sind die angeführten Rechtsvorschriften nicht am 30. April 1979 sondern am 30. Juni 1980 außer Kraft getreten. Es sind dies solche Gesetze,⁵⁰⁰ die mangels einer Änderung nicht wiederverlautbarungsfähig waren und als Regierungsvorlage bereits dem Landtag übermittelt wurden. Diese Ausnahmen stellten lediglich eine „Absicherungsmaßnahme“ für den Fall dar, dass der Landtag diese Vorlagen nicht zum Beschluss erhob.

498 Vgl *Liehr*, Die Rechtsbereinigung in Niederösterreich, Bericht und Ausblick, Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft, Verlag NÖ Pressehaus, St. Pölten/Wien, Heft 21, 10.

499 Vgl Motivenbericht zur Regierungsvorlage für ein NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978, LAD-0029/1-II, 7.

500 zB das Gesetz betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals, RGBl Nr 84/1872
zB das Gesetz betreffend die Anerkennung des Saatgutes, LGBl Nr 305/1921 etc

Eine weitere Ausnahme ist für jene bundesrechtlichen, die Organisation in den Ländern regelnde Bestimmungen vorgesehen, die gemäß Art XI der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl Nr 444,⁵⁰¹ ab 1. Jänner 1975 als Landesgesetz gelten.⁵⁰²

Die NÖ Landesregierung hat allerdings in § 3 Abs 3 leg cit⁵⁰³ den Auftrag erhalten, dem Landtag ehestens Regierungsvorlagen über eine Neufassung oder über eine die Wiederverlautbarung ermöglichende Änderung der angeführten Gesetze zu übermitteln.

Die Rechtsbereinigung erfolgte nicht nur auf Gesetzesesebene sondern auch auf Verordnungsebene. Zu diesem Zweck wurden insgesamt drei Rechtsbereinigungsverordnungen erlassen.

Die 1. NÖ Rechtsbereinigungs-Verordnung, LGBl 0005/1-0, bereinigte die Verordnungen der NÖ Landesregierung. Mit 30. April 1979 traten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnungen der NÖ Landesregierung in der Zeit zwischen 27. April 1945 und dem 31. Dezember 1971, welche auch im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich kundgemacht waren,
2. Verordnungen der NÖ Landesregierung, die vor dem 27. April 1945 erlassen wurden, sowie alle aufgrund verfassungsübergangsgesetzlicher Bestimmungen als Verordnungen der NÖ Landesregierung geltenden Rechtsvorschriften, ohne Rücksicht auf die Form der Kundmachung.

Von der Aufhebung waren daher alle Verordnungen erfasst, die vom Tag der Wiedererrichtung der Republik Österreich (27. April 1945) und dem Beginn der Rechtsbereinigung (31. Dezember 1971) im Landesgesetzblatt kundgemacht waren. Das bedeutet, dass auch solche Verordnungen aufgehoben wurden, die zwar im NÖ Landesgesetzblatt kundgemacht waren, jedoch keine Rechtsverordnungen darstellten.

Die Verordnungen, die vor dem 27. April 1945 erlassen wurden, traten mit 30. April 1979 unabhängig von ihrer Form der Kundmachung außer

501 Mit dieser B-VG Novelle wurde in Art 12 Abs 1 B-VG jene Ziffer aufgehoben, die die Regelung der Organisation der Verwaltung in den Ländern enthielt. Dadurch wurde die Kompetenz der Regelung der Organisation der Verwaltung in den Ländern gemäß der Generalklausel des Art 15 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

502 Begründet wurde diese Ausnahme damit, dass zu dem Zeitpunkt der Erlassung des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978 noch kein lückenloser Überblick über jene Rechtsvorschriften gegeben war, die mit der B-VG Novelle 1974 in Landesrecht übergeleitet wurden (vgl Motivenbericht zur Regierungsvorlage für ein NÖ Rechtsbereinigungsgesetz, LAD-0029/1-II, 8, zu § 3).

503 Dieser Auftrag an die NÖ Landesregierung wurde mit der Novelle des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes, LGBl 0005-4, aufgehoben.

Kraft. Durch diese Regelung traten aber auch Verwaltungsverordnungen aus der Zeit vor dem 27. April 1945, die regelmäßig nicht im NÖ Landesgesetzblatt kundgemacht wurden, außer Kraft. Verordnungen, die zwar nicht von der NÖ Landesregierung erlassen wurden, jedoch aufgrund verfassungsgesetzlicher Übergangsbestimmungen als solche der Landesregierung galten, wurden auch aufgehoben.

Von der 1. NÖ Rechtsbereinigungs-Verordnung waren nur Verordnungen der NÖ Landesregierung bzw als Verordnungen der NÖ Landesregierung übergeleitete Rechtsvorschriften umfasst.

Die 2. NÖ Rechtsbereinigungs-Verordnung, LGBl 0005/2-0, schuf eine von der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung abweichende Zuständigkeitsnorm für den Landeshauptmann im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung. Obwohl der Landeshauptmann Träger der mittelbaren Bundesverwaltung ist, kann die Landesregierung bei der Aufstellung ihrer Geschäftsordnung gemäß Art 103 Abs 2 B-VG beschließen, dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. Für jene Verordnungen in der mittelbaren Bundesverwaltung, die gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung von einem Mitglied der NÖ Landesregierung im Namen des Landeshauptmannes erlassen wurden, musste erst die Zuständigkeit des Landeshauptmannes selbst für deren Aufhebung im Zuge der Rechtsbereinigung geschaffen werden.

Aufgrund dieser geschaffenen Zuständigkeitsnorm wurde schließlich die 3. NÖ Rechtsbereinigungs-Verordnung, LGBl 0005/3-1, erlassen.

Die 3. NÖ Rechtsbereinigungs-Verordnung, LGBl 0005/3-0, bereinigte die Verordnungen des Landeshauptmannes bzw von anderen Mitgliedern der NÖ Landesregierung im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung erlassenen Verordnungen. Mit 30. April 1979 traten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnungen des Landeshauptmannes oder von anderen Mitgliedern der Landesregierung in der Zeit zwischen 27. April 1945 und dem 31. Dezember 1971 erlassenen Verordnungen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, welche auch im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich kundgemacht waren,
2. Verordnungen des Landeshauptmannes oder von anderen Mitgliedern der Landesregierung, die vor dem 27. April 1945 erlassen wurden, sowie alle aufgrund verfassungsübergangsgesetzlicher Bestimmun-

gen als Verordnungen des Landeshauptmannes geltenden Rechtsvorschriften, ohne Rücksicht auf die Form der Kundmachung.

Mit den drei Rechtsbereinigungsverordnungen war auch auf der Ebene der Verwaltung die Rechtsbereinigung vollzogen.

4.2 Das Ergebnis der Rechtsbereinigung – die Konsolidierung

Durch das NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 und drei NÖ Rechtsbereinigungsverordnungen wurde mit 30. April 1979 die Konsolidierung des NÖ Landesrechts abgeschlossen.

An dieser Stelle ist zunächst festzuhalten, dass die Konsolidierung authentischer Rechtstexte im Landesgesetzblatt insgesamt und nicht allein in den blauen Mappen des Landesgesetzblattes erreicht wurde.

Bei der Kundmachung im Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes werden ein Titelblatt und Austauschblätter ausgegeben. Bei einer Stammfassung werden am Titelblatt insbesondere der Titel sowie die Beurkundung und Gegenzeichnung bzw die Zeichnung verlautbart. Auf den Austauschblättern wird der Wortlaut der Rechtsvorschrift kundgemacht.

Bei einer Novelle werden am Titelblatt zusätzlich die Änderungs- und Ergänzungsanordnungen abgedruckt. Der Wortlaut der Novelle selbst wird in Kursivdruck auf den Austauschblättern kundgemacht.

Da nur der Kundmachung des Beschlusses des normsetzenden Organs Authentizität zukommt, ist nur bei einer Verlautbarung einer neuen Stammvorschrift der gesamte Rechtstext authentisch.

Bei der Kundmachung einer Novelle ist hingegen nur der kursiv gesetzte Text auf den Austauschblättern authentisch. Dem in Normaldruck hinzugefügten Text kommt hingegen keine Authentizität zu.

Für den Rechtsanwender stellt sich nun die Frage wie er authentischen Text von nicht authentischen Text unterscheiden kann. Dazu ist festzustellen, dass der nach Art 97 Abs 1 B-VG kundgemachte Rechtstext von dem nach § 5 Abs 2 lit c NÖ Verlautbarungsgesetz hinzugefügten Wortlaut der Rechtsvorschrift folgendermaßen unterschieden werden kann.

1. Der nach § 5 Abs 2 lit c leg cit nicht geänderte Wortlaut der Rechtsvorschrift wird in Normaldruck hinzugefügt.

2. Mit Hilfe der Gliederungszahl samt Fassungsbezeichnung ist sofort erkennbar, ob es sich bei dem gegenständlichen Blatt des NÖ Landesgesetzblattes um eine Stammfassung oder um eine durch eine Novelle geänderte Fassung der Rechtsvorschrift handelt.
3. Ist auf dem Blatt des Landesgesetzblattes die Gliederungszahl mit der Fassungsbezeichnung „...-0“ enthalten, so ist für den Normadressaten erkennbar, dass es sich bei dem Blatt um die Stammfassung der Rechtsvorschrift mit authentischem Rechtstext handelt.
4. Ist auf dem Blatt des Landesgesetzblattes die Gliederungszahl mit einer anderen Fassungsbezeichnung als „...-0“ enthalten (zB Fassungsbezeichnung „...-1“), so ist für den Normadressaten erkennbar, dass es sich bei dem Blatt nicht um die Stammfassung der Rechtsvorschrift handelt. In diesen Fällen ist nur der auf dem Blatt des Landesgesetzblattes enthaltene kursiv gesetzte Text mit rechtsverbindlicher Wirkung verlautbart und authentisch. Der in Normaldruck hinzugefügte Text der Rechtsvorschrift kann daher keinen Anspruch auf verbindliche Textwirkung beanspruchen.
5. Die Gliederungszahl wird auf jeder Seite des Landesgesetzblattes abgedruckt. Daher ist sowohl in der laufenden Sammlung (blaue Mappen) als auch bei ausgeschiedenen, in den gelben Mappen eingeordneten Blättern sofort feststellbar, ob das betreffende Blatt den authentischen oder den hinzugefügten Rechtstext enthält.
6. Die Feststellung des authentischen Textes eines durch die Novelle nicht berührten Teils der Rechtsvorschrift erfolgt nach Durchsicht der Austauschblätter. Dabei sind die Austauschblätter durchzusehen bis der gesuchte Textteil in Kursivschrift aufgefunden bzw die Stammfassung erreicht wurde.

An sich ist dieses Problem von theoretischer Bedeutung, weil der Gesetzgeber das Publikationsorgan verpflichtet, den nicht veränderten Wortlaut den geänderten Textpassagen hinzuzufügen.

Dem Problem der unvollständigen Authentizität der im Landesgesetzblatt enthaltenen Rechtstexte könnte nur dadurch begegnet werden, dass das normsetzende Organ stets den gesamten Rechtstext beschließt. Der Kundmachung dieses Beschlusses käme daher in jedem Fall zur Gänze Authentizität zu.

Dieser Lösungsansatz ist jedoch mit einer Reihe von Nachteilen verbunden.

Aus rechtlicher Sicht stellt sich bei Gesetzesbeschlüssen des Landtages das Problem, dass bereits geltende, weil inhaltlich nicht geänderte

Bestimmungen im Verfahren nach Art 98 B-VG bzw § 9 F-VG 1948 von der Bundesregierung bzw im Einspruchsverfahren gemäß Art 27 NÖ LV 1979 beeinträchtigt werden können. So müssten auch solche Textpassagen von Rechtsnormen dem Verfahren nach Art 98 B-VG bzw § 9 F-VG 1948 unterzogen werden, die in einem früheren Verfahren dem Bundeskanzleramt bereits bekannt gegeben wurden. Die Bundesregierung hätte gemäß Art 98 Abs 2 B-VG die Möglichkeit einen mit Gründen versehenen Einspruch bzw nach § 9 F-VG 1948 einen Einspruch auch gegen solche Bestimmungen in einzelnen Gesetzesbeschlüssen zu erheben, die bereits in einem früheren Verfahren nach Art 98 B-VG behandelt wurden.

Nach Art 27 NÖ LV 1979 sind Gesetzesbeschlüsse des Landtages vor ihrer Kundmachung einem Einspruchsverfahren zu unterziehen, wenn wenigstens 50.000 Landesbürger, die Mehrheit der Abgeordneten oder 80 Gemeinden ein solches verlangen. Selbstverständlich müsste in den Fällen in denen das normsetzende Organ immer den gesamten Rechtstext mitbeschließt, die Rechtsnorm in ihrer Gesamtheit bei Verlangen einem Einspruchsverfahren unterzogen werden.

Eine ähnliche Problematik stellt sich bei Regelungen in Landesgesetzen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen. Gemäß Art 97 Abs 2 B-VG muss dann die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden, wenn Landesgesetze bei ihrer Vollziehung eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen. So könnte die Bundesregierung ihre Zustimmung auch für jene Bestimmungen verweigern, denen sie schon einmal in einem Verfahren nach Art 97 Abs 2 B-VG zugestimmt hatte. Anders als in den Verfahren nach Art 98 Abs 2 B-VG bedarf die Verweigerung der Zustimmung in Verfahren nach Art 97 Abs 2 B-VG durch die Bundesregierung keiner Begründung.⁵⁰⁴

Zusätzlich sind in Fällen, in denen immer der gesamte Text einer Rechtsvorschrift und nicht nur Teile davon vom normsetzenden Organ beschlossen werden, die Pflichten nach der Informationsrichtlinie 98/34/EG und jene Pflichten, die sich aus den Artikel 87f EGV ergeben, zu prüfen.

Zur Informationsrichtlinie ist festzustellen, dass gemäß Art 8 der RL die Mitgliedstaaten jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, sofern es sich nicht um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt, der Kommission übermitteln.

504 Vgl *Jabloner/Muzak* zu Art 97 Abs 2 B-VG, Rz 20 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

Zu der Frage der Wiederholung von Notifikationen hat der EUGH⁵⁰⁵ ausgeführt: „Eine einzelstaatliche Maßnahme, die bestehende technische Vorschriften, die, wenn sie nach In-Kraft-Treten der Richtlinie 83/189 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften erlassen worden sind, der Kommission ordnungsgemäß mitgeteilt worden sind, wiederholt oder ersetzt, ohne neue oder ergänzende Spezifikationen hinzuzufügen, kann nicht als „Entwurf“ einer technischen Vorschrift im Sinne des Artikel 1 Nummer 6 der Richtlinie 83/189 angesehen werden und folglich nicht mitteilungsspflichtig sein.“

Diese Entscheidung stellt jedoch nur auf solche Entwürfe technischer Vorschriften ab, die bereits einmal nach In-Kraft-Treten der Richtlinie 83/189/EG notifiziert worden sind. Diese müssen daher nach dieser Judikatur nicht neuerlich notifiziert werden.

Zur Frage einer nochmaligen Mitteilung einer Beihilfe im Sinne des Art 88 EGV ist darauf hinzuweisen, dass der Kommission gemäß Art 88 Abs 3 EGV von jeder „beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet wird, dass sie sich dazu äußern kann“. Daher kann auch in diesen Fällen der Schluss gezogen werden, dass lediglich die tatsächliche Neueinführung bzw die Umgestaltung von Beihilfenregelungen nochmals im Sinne des Art 88 Abs 3 EGV mitzuteilen sind.⁵⁰⁶

Ein weiterer Aspekt im Hinblick auf die aufgezeigte Variante, dass das normsetzende Organ stets den gesamten Rechtstext beschließt, um die vollständige Authentizität zu gewährleisten, ist der, dass aufgrund von Art 99 Abs 2 B-VG und Art 18 Abs 3 NÖ LV 1979 Verfassungsbestimmungen in Gesetzen nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können. Das bedeutet mit anderen Worten ausgedrückt, dass für einzelne Bestimmungen des Gesetzesvorhabens, dann eine Zwei Drittel Mehrheit im Landtag erforderlich ist, wenn Verfassungsbestimmungen im Entwurf enthalten sind, und diese gar nicht geändert werden sollen.

Die Vorteile des Lose-Blattsystems, nämlich die systematische nach Sachgebieten gegliederte Ordnung, würde bei einer Gesetzgebung, die

505 Vgl EUGH Rs C-33/97 Rz 1.

506 Vgl Art 88 Abs 1 EGV, der vorsieht, dass die Kommission fortlaufend auch bestehende Beihilferegulungen überprüft. Unter dem Begriff der „bestehenden Beihilfen“ sind sowohl Beihilfen, die bereits vor In-Kraft-Treten des EGV als auch solche die die Kommission schon genehmigt hat, zu verstehen (vgl Lenz (Hrsg), EG-Vertrag, Kommentar, Bundesanzeiger Köln, Helbing & Lichtenhahn Basel, Uebereuter, Wien 1999, 2. Auflage, zu Art 88, Rz 5).

jeweils den gesamten Rechtstext beschließt, relativiert werden. Dies deshalb, weil das Lose-Blattsystem, welches eine nach Sachgebieten gegliederte Ordnung vorsieht, für eine Normsetzung, die jeweils die Rechtstexte in vollem Umfang neu beschließt, nicht notwendig ist. Für eine Rechtssetzung, die bei jeder Novellierung den Gesamttext beschließt, wäre eine rein chronologische Ordnung ausreichend.

In diesem Zusammenhang ist noch auf zwei weitere Aspekte hinzuweisen. Eine Normsetzung in der Weise, dass das normsetzende Organ stets den gesamten Rechtstext beschließt, hat zum einen eine wirtschaftliche und zum anderen auch eine rechtspolitische Komponente.

Der größere Umfang der Textdokumente verursacht bei der Vervielfältigung und Verteilung einen höheren Verwaltungsaufwand. Diesem könnte lediglich durch verstärkten Einsatz von elektronischen Verfahren begegnet werden.

Unabhängig davon wäre bei obligatorischer Beschlussfassung von Gesamttexten auch für jene Bestimmungen, die unverändert übernommen werden sollen, wieder die volle politische Diskussion eröffnet.

Es ist daher nach Abwägen der oben angeführten Argumente aus heutiger Sicht von einer Normsetzung, die stets den gesamten Rechtstext beschließt, abzuraten. Die bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Rechtserzeugungsverfahren können für diese Form der Normsetzung keine großen Vorteile bringen. Eine derartige Normsetzung, bei der jeweils der Gesamttext der Rechtsvorschriften beschlossen wird und die damit neben der Konsolidierung auch eine Authentizität bietet, könnte erst nach Vereinfachung der Verfahren im Normsetzungsprozess Vorteile bringen.

Mit dem Abschluss der Rechtsbereinigung wurde eine Sammlung der Rechtstexte des NÖ Landesrechts im Landesgesetzblatt erreicht. Dem Rechtsanwender ist damit grundsätzlich die gesamte NÖ Rechtsordnung leicht zugänglich. Der Rechtsanwender kann jedoch nicht in jedem Fall das Gesollte dem Rechtstext und damit dem Landesgesetzblatt entnehmen. Verweisungen auf andere Normen in anderen Publikationsorganen erschweren den an sich vorhandenen Zugang zum Recht. Durch die Verweisungsnorm wird nämlich eine partiell unvollständige Norm erst durch Elemente einer anderen Norm vervollständigt.⁵⁰⁷ Der Rechtsanwender ist daher gezwungen, das Recht anderen Kundmachungsorganen zu entnehmen. Somit reduzieren Verweisungen die Vorteile und

507 Vgl. *Karpen*, Die Verweisungstechnik im System horizontaler und vertikaler Gewaltenteilung, in: Rödиг (Hrsg), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg/New York 1976, 224.

Praktikabilität des NÖ Landesgesetzblattes. Dieser Problematik könnte nur dadurch begegnet werden, dass anstelle der Verweisungstechnik, als vereinfachte rechtstechnische Form der Normsetzung,⁵⁰⁸ Wiederholungen des vollen Wortlautes anderer Rechtsvorschriften vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass das NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 selbst in der Anlage jene Gesetze beinhaltet, die von dessen Aufhebung ausgenommen sind.

Da umfangreiche Wiederholungen zu einer quantitativen Aufstockung des NÖ Landesgesetzblattes führen, scheint eine Abwägung der Vor- und Nachteile von Verweisungen im einzelnen Fall angezeigt. Bei dieser Entscheidung sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Zugänglichkeit des verwiesenen Publikationsorgans, der Adressatenkreis und der betroffene Lebenssachverhalt.

Ungeachtet der Problematik der Vermischung authentischer und nicht authentischer Rechtstexte im NÖ Landesgesetzblatt steht dem Rechtsanwender seit 1. April 1979 das NÖ Landesrecht in der konsolidierten Fassung zur Verfügung.

Die Aufrechterhaltung des rechtsbereinigten und konsolidierten Rechtsbestandes stellt die nachhaltigste Errungenschaft der Rechtsbereinigung in Niederösterreich dar. Dieses Ergebnis konnte durch die Einführung des Lose-Blattsystems erzielt werden. Damit ist nämlich der Weiterbestand des bereinigten Rechts grundsätzlich sichergestellt.

Die Konsolidierung des Landesrechts im NÖ Landesgesetzblatt wird jedoch in dem Maß nicht aufrechterhalten, als Kundmachungen außerhalb des Landesgesetzblattes erfolgen.⁵⁰⁹

Die verpflichtende Kundmachung im NÖ Landesgesetzblatt und damit die Aufrechterhaltung der Konsolidierung könnten mit einer Verfassungsbestimmung in der Niederösterreichischen Landesverfassung bzw im NÖ Verlautbarungsgesetz weitestgehend erfolgen. Damit hätte der einfache Landesgesetzgeber keine Möglichkeit mehr eine Kundmachung außerhalb des NÖ Landesgesetzblattes vorzusehen.

508 Vgl *Ringhofer*, Zur Rechtsüberleitung reichsdeutscher Erlässe, JBI 1953, 594.

509 Vgl zB § 22 Abs 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl 1600-4, § 100 Abs 2 NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl 5025-7, § 28 Abs 2 und 3 NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl 5030-7.

5. Die Arbeit mit dem NÖ Landesgesetzblatt – Ein Leitfaden für den Rechtsanwender

5.1 Die Arbeit mit den blauen Mappen

Da im Kapitel „III. Das Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes Unterkapitel 3. Der Aufbau des NÖ Landesgesetzblattes“ das System und der Aufbau des NÖ Landesgesetzblattes untersucht wird, sollen in diesem Kapitel praxisorientierte Hinweise für den Rechtsanwender behandelt werden.

Für den Zugang zum Recht ist zunächst das Auffinden einer Rechtsvorschrift im NÖ Landesgesetzblatt erforderlich.

Während für die im Bundesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften lediglich ein jahrgangsweiser Index zur Verfügung steht, werden im NÖ Landesgesetzblatt ein systematisches und ein alphabetisches Register (Index) für das gesamte Landesrecht angeboten, die periodisch aktualisiert werden. Der systematische Index bietet einen Überblick über alle bestehenden Rechtsvorschriften des NÖ Landesrechts. Mit dem alphabetischen Index kann der Rechtsanwender die Rechtsvorschriften leicht auffinden.

Diese Register können zur Rechtssuche wie folgt herangezogen werden:

1. Kennt der Rechtsanwender den Titel der Rechtsvorschrift, kann er mit Hilfe des alphabetischen Registers die Gliederungszahl samt Fassungsbezeichnung auffinden. Mit dieser Information kann er die Rechtsvorschrift in der entsprechenden blauen Mappe nachschlagen.
2. Kennt der Rechtsanwender den Titel der Rechtsvorschrift nicht, kann er in dem nach den Hauptgruppen gegliederten systematischen Register die Titel der in der jeweiligen Gruppe enthaltenen Rechtsvorschriften durchsehen. Aufgrund des Titels muss der Rechtsanwender auswählen, welche Rechtsvorschriften mit Hilfe der im Register enthaltenen Gliederungszahl samt Fassungsbezeichnung in den blauen Mappen nachgeschlagen werden.

Nach Auffinden der gesuchten Rechtsvorschrift in der blauen Mappe steht dem Rechtsanwender grundsätzlich die geltende Rechtslage zur Verfügung. Dieser Grundsatz erfährt in den Fällen eine Einschränkung, in denen die in der blauen Mappe enthaltene Fassung der Rechtsvorschrift noch nicht in Kraft steht.

Daher muss vor Anwendung der Rechtsvorschrift Folgendes geprüft werden:

1. Bei Stammfassungen sind der Inkrafttretenstermin und allfällige Übergangsbestimmungen der Rechtsvorschrift selbst zu entnehmen.
2. Bei Novellen ist am Titelblatt nachzulesen, ob die Novelle besondere Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen aufweist. Derartige Bestimmungen sind in einem Artikel II (ff) am Titelblatt abgedruckt.
3. Weist die Novelle eine Gliederung in Artikel auf, so hat der Rechtsanwender zu prüfen, ob die Novelle zur Gänze oder nur teilweise zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt. Bei späteren In-Kraft-Treten von nur einzelnen Bestimmungen der betreffenden Novelle sind diese dem vorhergehenden Artikel zu entnehmen.
4. Weist die Novelle eine Legisvakanz auf, sind die geltenden Bestimmungen der Rechtsvorschrift den gelben Mappen zu entnehmen.

Aufgrund der systembedingten Nummerierung der Rechtsvorschriften mit Gliederungszahlen weicht die Zitierweise der im NÖ Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften von der Zitierung anderer Rechtsvorschriften ab.

Während Rechtsvorschriften üblicherweise mit der Gesetzblattnummer und dem Jahrgang zitiert werden, erfolgen Zitate aus dem NÖ Landesgesetzblatt folgendermaßen:

1. Rechtsvorschriften sind stets mit der Gliederungszahl bzw mit der Gliederungszahl und Anhängenzahl zu zitieren.
2. Soll eine Rechtsvorschrift in einer bestimmten Fassung zitiert werden, muss der Gliederungszahl die entsprechende Fassungsbezeichnung nachgestellt werden. Dadurch können auch historische Fassungen nachvollziehbar zitiert werden.
3. Soll eine Rechtsvorschrift ohne besonderen zeitlichen Bezug zitiert werden, hat die Fassungsbezeichnung zu entfallen.
4. Soll eine Rechtsvorschrift zitiert werden, deren Gliederungszahl schon ein weiteres Mal vergeben wurde, so ist das Ausgabedatum am Grauen Balken in Klammer hinzuzufügen.

5.2 Die Arbeit mit den gelben Mappen – Erstellen der historischen Fassung

In diesem Kapitel soll untersucht werden, wie im System des NÖ Landesgesetzblattes eine historische Fassung einer Landesrechtsvorschrift erstellt werden kann.

Zu diesem Zweck werden zunächst die notwendigen Arbeitsschritte abstrakt und in der Folge an Hand eines konkreten Beispiels dargestellt.

Will der Rechtsanwender die Fassung einer im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschrift zu einem bestimmten Stichtag erheben, hat er wie folgt vorzugehen:

1. Im Register zum NÖ Landesgesetzblatt ist die Gliederungszahl der gesuchten Rechtsvorschrift nachzuschlagen.
2. Mit der Gliederungszahl ist die gesuchte Rechtsvorschrift in der entsprechenden blauen Mappe aufzufinden.
3. Aufgrund des gewählten Stichtages ist unter Heranziehung der Ausgabedaten auf dem Titelblatt die entsprechende Fassung der Rechtsvorschrift auszuwählen. Grundsätzlich ist jene Fassung relevant, die als letzte vor dem Stichtag ausgegeben wurde.
4. Ist die gesuchte Fassung die aktuelle Fassung der Rechtsvorschrift, muss überprüft werden, ob diese bereits zum Stichtag in Kraft stand.
5. Ist dies der Fall, hat der Rechtsanwender die gesuchte Fassung aufgefunden.
6. Ist dies nicht der Fall, muss jene Fassung herangezogen werden, die vor der aktuellen Fassung ausgegeben wurde. Diese ist darauf zu überprüfen, ob sie zum Stichtag bereits in Kraft stand.
7. Ist dies nicht der Fall, muss der Arbeitsschritt Punkt 6. solange wiederholt werden, bis eine Fassung aufgefunden wird, die zum Stichtag in Kraft stand.
8. Ist die gesuchte Fassung nicht die aktuelle Fassung der Rechtsvorschrift, muss sie in den gelben Mappen nachgeschlagen werden.
9. Die gesuchte Fassung ist darauf zu überprüfen, ob sie zum Stichtag in Kraft stand.

10. Ist dies nicht der Fall, muss die davor liegende Fassung herangezogen und geprüft werden, ob diese zum Stichtag in Kraft stand. Dieser Arbeitsschritt ist solange zu wiederholen, bis eine Fassung aufgefunden wird, die zum Stichtag in Kraft stand.
11. Wurde jene Fassung aufgefunden, die zum Stichtag in Kraft stand, muss auf Grundlage dieser Fassung die Rechtsvorschrift zusammengestellt werden.
12. Zu diesem Zweck müssen zunächst sämtliche Blätter mit der Fassungsbezeichnung der Fassung gesammelt werden, die zum Stichtag in Kraft stand. Diese Blätter können sowohl in der blauen als auch in der gelben Mappe enthalten sein.
13. Es ist zu überprüfen, ob die Blätter mit dieser Fassungsbezeichnung die vollständige Rechtsvorschrift beinhalten oder ob einzelne Blätter fehlen.

Die Vollständigkeit ist insbesondere darauf zu prüfen, ob das letzte Blatt mit dieser Fassungsbezeichnung das letzte Blatt der Rechtsvorschrift ist.

Die Vollständigkeit kann dadurch sichergestellt werden, dass dem Titelblatt die Blattanzahl der zusammenzustellenden und der davor liegenden Fassungen entnommen wird. Enthalten die davor liegenden Fassungen eine höhere Blattanzahl, ist zu prüfen, ob diese Blätter in der aktuellen Fassung der Rechtsvorschrift enthalten sind. Ist dies der Fall, müsste die höhere Blattanzahl der historischen Fassung zugrundegelegt werden.

Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die höher nummerierten Blätter vor oder nach der zusammenzustellenden Fassung entfallen sind. Sind sie nach der zusammenzustellenden Fassung entfallen, sind sie der historischen Fassung zu Grunde zu legen; im anderen Fall nicht.

14. Fehlen einzelne Blätter, sind diese der davor liegenden Fassung zu entnehmen. Diese Blätter können sowohl in der blauen als auch in der gelben Mappe enthalten sein.
15. Beinhaltet die davor liegende Fassung nicht die fehlenden Blätter, sind diese der jeweils davor liegenden Fassung solange zu entnehmen bis sämtliche Blätter gesammelt wurden. Diese Blätter können sowohl in der blauen als auch in der gelben Mappe enthalten sein.
16. Nach Abschluss der Zusammenstellung der einzelnen Blätter hat der Rechtsanwender die gesuchte Fassung aufgefunden.

Nach abstrakter Darstellung der notwendigen Arbeitsschritte soll an Hand eines konkreten Beispielles das Erstellen einer historischen Fassung einer Landesrechtsvorschrift praxisgerecht vorgeführt werden.

Als Beispiel soll die für viele Bürgerinnen und Bürger relevante NÖ Bauordnung 1996 zum Stichtag 1. Jänner 2001 erstellt werden.

Folgende Arbeitsschritte sind dafür notwendig:

1. Im Register zum NÖ Landesgesetzblatt ist die Gliederungszahl der gesuchten Rechtsvorschrift nachzuschlagen. Die Gliederungszahl der NÖ Bauordnung lautet 8200.
2. Die NÖ Bauordnung 1996 ist in der blauen Mappe „8050 bis 8239“ enthalten.
3. Aufgrund des Stichtages 1.1.2001 ist dem Titelblatt zu entnehmen, dass die Fassung 8200-6 relevant ist.
4. Da die gesuchte Fassung nicht die aktuelle Fassung der NÖ Bauordnung 1996 ist muss das Titelblatt 8200-6 in den gelben Mappen nachgeschlagen werden.
5. Zum Stichtag 1.1.2001 ist die NÖ Bauordnung 1996 in der Fassung 8200-6 zur Gänze in Kraft gestanden.
6. Folgende Blätter mit der Fassungsbezeichnung 8200-6 werden gesammelt: 2, 4, 7, 9, 11, 13, 16, 17, 19, 22, 24, 26-31, 33, 33a, 34, 34a, 35, 36, 39-42, 44, 45, 51, 52, 57, 57a
7. Die Überprüfung der Vollständigkeit übergibt, dass folgende Blätter fehlen: 1, 3, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 15, 18, 20, 21, 23, 25, 32, 37, 38, 43, 46-50, 53-56, 58, 59
8. Die Blätter werden folgenden Fassungen entnommen:

Blatt	Fassung
43 , 53	8200-4
3, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 15, 18, 20, 21, 23, 25, 32, 37, 38, 46-50, 54-56, 58, 59	8200-3
1	8200-0

9. Nach entsprechender Reihung dieser gesammelten Blätter ist die NÖ Bauordnung 1996 in der Fassung zum Stichtag 1.1.2001 erstellt.

IV. Ausgewählte Kundmachungsprobleme im Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes

1. Die Druckfehlerberichtigung

1.1 Der Begriff der Druckfehlerberichtigung⁵¹⁰

Schon früh wurde in der Lehre⁵¹¹ zum Publikationswesen das Problem der Publikationsfehler erkannt und diskutiert. Bereits damals wurde eine Berichtigung von Publikationsfehlern als zulässig erachtet. Unter Publikationsfehlern wurden jene Fehler verstanden, welche in dem auf die Ausfertigung der Original-Gesetzesurkunde folgenden Stadium der Gesetzespublikation unterlaufen. Dazu zählen jedenfalls auch die Druckfehler.

Schon in der historischen Betrachtung wurden davon jene Fehler unterschieden, die in einem früheren Verfahrenstadium unterlaufen. Diese sind Fehler des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere Redaktionsfehler.⁵¹²

Die neuere Lehre⁵¹³ untersucht den Begriff des Druckfehlers ausführlich und unterscheidet zwischen berichtigungsfähigen und jenen Publikationsfehlern, die keiner Berichtigung zugänglich sind.

Thienel⁵¹⁴ führt zu Mängeln des Gesetzgebungsverfahrens Folgendes aus: „Kundmachungsmängel sind nur jene Fehler, die nach der Herstellung der Originalurkunde – im Zuge ihrer Publikation – auftreten.

510 Mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 wurde § 10 BGBIG beschlossen. Da nach dem Kundmachungsreformgesetz 2004 von der elektronischen Kundmachung auszugehen ist, verwendet der Bundesgesetzgeber den Begriff des Druckfehlers nicht mehr. Stattdessen sieht § 10 BGBIG die „Berichtigung von Kundmachungsfehlern“ vor (vgl § 10 BGBIG). Da in § 6 des NÖ Verlautbarungsgesetzes nach wie vor die Berichtigung von Druckfehlern geregelt ist, soll dieser Begriff näher untersucht werden.

511 Vgl Lukas, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche, Leuschner & Lubensky's, Universitätsbuchhandlung, Graz 1903, 232f.

512 Unter Redaktionsfehler versteht Lukas jene Fehler, deren Charakteristikum darin besteht, dass sie in das mit dem Akt der Gesetzesausfertigung abschließende Stadium der Redaktion des Original-Gesetztextes fallen, zeitlich also vor den Publikationsfehlern (vgl Lukas, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche, Leuschner & Lubensky's, Universitätsbuchhandlung, Graz 1903, 233).

513 Vgl Thienel, Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, ÖJZ 2001, 863; vgl Funk, Die Berichtigung von Verlautbarungsfehlern in Gesetzblättern in: Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, Festschrift für Rill zum 60. Geburtstag, Griller/Korinek/Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995, 90.

514 Thienel, Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, ÖJZ 2001, 863.

Fehler in früheren Verfahrensstadien, insb „Redaktionsfehler“ im Zug der parlamentarischen Behandlung, sind hingegen keine Kundmachungsfehler. Solche Mängel können daher nicht im Weg der Berichtigung der Kundmachung saniert werden; die Praxis beachtet allerdings diese Unterscheidung zT nicht, und nimmt „Druckfehlerberichtigungen“ auch bei diesen Redaktionsfehlern vor.“

Das bedeutet, dass die Beurkundung des Bundespräsidenten bzw das nach den einschlägigen Bestimmungen der Landesverfassungen zur Beurkundung berufene Organ sowie die Gegenzeichnung, den entscheidenden Zeitpunkt für die Qualifikation des Fehlers markieren.

Zu beachten ist freilich, dass nicht jeder Kundmachungsmangel einer Berichtigung zugänglich ist, sondern zwischen berichtigungsfähigen Druckfehlern und sonstigen Publikationsmängeln unterschieden werden muss.

Zu dieser Frage hat der Verfassungsgerichtshof eine umfangreiche Judikatur entwickelt.

Zur Frage des Begriffs des Druckfehlers hat sich – soweit ersichtlich – der Verfassungsgerichtshof erstmals in seinem Erkenntnis VfSlg 3719 geäußert.

Der Verfassungsgerichtshof hat zu diesem Begriff erkannt: „Unter Druckfehler in einem Gesetzestext sind nicht nur unrichtig gesetzte Buchstaben, Zahlen, Zeilen usw, sondern auch Auslassungen zu verstehen, sofern sie nur den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen. Diese Voraussetzung ist aber jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn eine ganze in sich geschlossene Rechtsregel ausfällt. In einem solchen Fall liegt nicht mehr ein Druckfehler, sondern ein Publikationsmangel vor.“ Dabei sieht der Verfassungsgerichtshof nicht als entscheidend an, wo der Fehler unterlaufen ist, sondern wie er in Erscheinung getreten ist. Begründet wird diese Ansicht damit, dass für den Normadressaten nicht der vom Gesetzgebungsorgan beschlossene Text maßgebend ist, sondern ausschließlich der kundgemachte Text einer Rechtsnorm.

Grundsätzlich vertritt der Verfassungsgerichtshof⁵¹⁵ zum Begriff des Druckfehlers eine sehr restriktive Linie. Dazu kann festgehalten werden, dass als Druckfehler nur solche Fehler bezeichnet werden können, die den materiellen Gesetzesinhalt unberührt lassen.

515 Vgl VfSlg 10732, VfSlg 10739.

Funk⁵¹⁶ nimmt folgende Unterscheidung vor: „Der Rechtsbegriff des Druckfehlers, wie er in den Verlautbarungsvorschriften des Bundes und der Länder verwendet wird, ist mit dem technischen Druckfehler nicht gleichzusetzen, sondern enger als dieser. Nicht jeder Druckfehler im technischen Sinne ist einer Druckfehlerberichtigung im rechtlichen Sinne zugänglich. Die rechtlichen Grenzen der Druckfehlerberichtigung liegen dort, wo ein Druckfehler im technischen Sinne die Qualität eines Kundmachungsfehlers annimmt.“

Zusammenfassend kann daher zu den Begriffen „Kundmachungsfehler, Publikationsfehler und Druckfehler“ Folgendes ausgeführt werden:

Es ist zu unterscheiden, zu welchem Zeitpunkt im Gesetzgebungsverfahren der Fehler unterlaufen ist.

Jene Fehler, die vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten erfolgen, können unter dem Begriff „Verfahrensmängel des Gesetzgebungsverfahrens“ erfasst werden. Zu dieser Gruppe sind insbesondere die sog Redaktionsfehler bei der Erstellung der Gesetzestexte zu zählen. Da diese Fehler dem Gesetzgebungsorgan zuzurechnen sind, können diese Fehler nicht im Weg der Berichtigung der Kundmachungsfehler⁵¹⁷ (Druckfehlerberichtigung) saniert werden. Eine Berichtigung kann nur durch das Gesetzgebungsorgan⁵¹⁸ selbst erfolgen.

Davon zu unterscheiden sind Kundmachungsfehler, die bei der Veröffentlichung der Originalurkunde auftreten. Diese Fehler können

516 Funk, Die Berichtigung von Verlautbarungsfehlern in Gesetzblättern in: Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, Festschrift für Rill zum 60. Geburtstag, Griller/Korinek/Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995, 90.

517 In Art 22 Abs 4 NÖ LV 1979 ist eine Regelung enthalten, die es dem Präsidenten des Landtages ermöglicht im Einvernehmen mit den Landtagsklubs Änderungen im Text noch nicht verlautbarter Gesetzesbeschlüsse bei Formgebrechen oder stilistischen und sinnstörenden Fehlern vorzunehmen; Brande sieht derartige Bestimmungen in Landesverfassungen als „Vorbild“ an (vgl Brande, Die Rechtsbereinigung – ein verfassungsimmanentes Gebot, in: Forschungen aus Staat und Recht, Gesetzgebung, Kritische Überlegungen zur Gesetzgebungslehre und zur Gesetzgebungstechnik, Winkler/Schilcher (Gesamtredaktion), Springer-Verlag, Wien/New York 1981, 196).

518 So wurde in der Lehre vorgeschlagen, „zur Behebung von Redaktionsfehlern i.e.S. – dem Kundmachungsverfahren nach § 2 Abs 6 leg cit (Anmerkung: BGBIG 1985) vergleichbar – einen vereinfachten Weg der Gesetzeskorrektur im „Schoß“ des Nationalrates zu schaffen (vgl Höpfel, Zu Sinn und Reichweite des sogenannten Analogieverbots, JBl 1979, 516).

Publikationsfehler⁵¹⁹ sein, die keiner Druckfehlerberichtigung zugänglich sind oder eben Druckfehler, die mit einer Druckfehlerberichtigung be-
reinigt werden können. Die Grenze liegt bei der Änderung des materiellen
Gesetzesinhalts.

Publikationsmängel, die nicht mit einer Druckfehlerberichtigung be-
reinigt werden können, sind wieder nur vom Gesetzgeber selbst zu
berichtigen oder vom Verfassungsgerichtshof aufzuheben.

1.2 Allgemeine Fragestellungen zur Druckfehlerberichtigung

1.2.1 Die Einordnung der Druckfehler im System des Rechts

Zunächst soll auf die Frage eingegangen werden, wie Regelungen über
Druckfehlerberichtigungen im System des Rechts einzuordnen sind.

Da bei einer Druckfehlerberichtigung letztendlich eine Änderung des
Textes⁵²⁰ der ursprünglichen Kundmachung also ein Eingriff in das
Gesetzgebungsverfahren erfolgt, sind Regelungen, die dies gestatten als
Normerzeugungsnormen zu qualifizieren. Das bedeutet, dass Rege-
lungen, die eine Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Verstößen
betreffen, der Rechtserzeugung⁵²¹ (Verfassungsrecht im materiellen
Sinne) zuzurechnen sind.

Es stellt sich weiters die Frage, ob solche Rechtserzeugungsregeln
nicht im Rang des formellen Verfassungsrechts stehen müssten.

519 Bestimmte Publikationsmängel können auch Kundmachungsfehler im Sinne des Art 89 Abs 1 B-VG sein und zur Folge haben, dass die durch einen Druckfehler inhaltlich veränderte Norm als nicht gehörig kundgemacht gilt. Die Rechtsfolge wäre die Unverbindlichkeit (absolute Nichtigkeit) einer solchen fehlerhaften – nicht gehörig kundgemachten – Rechtsvorschrift im Rahmen des Art 89 Abs 1 B-VG (vgl. *Funk*, Die Berichtigung von Verlautbarungsfehlern in Gesetzblättern in: Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, Festschrift für Rill zum 60. Geburtstag, Griller/Korinek/Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995, 90).

520 Die Veränderung der Rechtslage durch eine Druckfehlerberichtigung wird von Funk massiv in Abrede gestellt und der Druckfehlerberichtigung keine rechtsetzende Kraft zuerkannt, weil ein rechtlich festgelegtes Fehlerkalkül fehle. Anders als der VfGH (vgl. VfSlg 3719) selbst sieht Funk daher keine Kompetenz des VfGH Druckfehlerberichtigungen in einem eigenen Verfahren einer Normenkontrolle zu unterziehen. Druckfehlerberichtigungen, die eine Änderung der Rechtslage herbeiführen, wären nach dieser Ansicht absolut nichtig (vgl. *Funk*, Die Berichtigung von Verlautbarungsfehlern in Gesetzblättern in: Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, Festschrift für Rill zum 60. Geburtstag, Griller/Korinek/Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995, 93f).

521 Vgl. *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, System, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1972, 9.

In der Lehre⁵²² erfolgt die formelle Einordnung der Regelungen über die Behebung von Druckfehlern und ähnlichen Fehlern – unter Einbeziehung einer historischen Betrachtungsweise – auf der Ebene unterhalb des Verfassungsrechts. Das bedeutet, dass sich Verfassungsrecht im materiellen Sinn nicht mit Verfassungsrecht im formellen Sinn decken muss.

Mit einfachem Gesetz können daher Regelungen geschaffen werden, die eine Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Verstößen zulassen.

1.2.2 Die Zuständigkeit zur Durchführung einer Druckfehlerberichtigung

Die Frage der Zuständigkeit zur Vornahme einer etwaigen Berichtigung von Druckfehlern wurde schon früh der Exekutive zugerechnet. Unter der Prämisse den wahren Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck zu bringen, führt Lukas⁵²³ aus: „Zweck und Funktion der letzteren (Anmerkung: gemeint ist das Wesen der formellen Gesetzeskraft) besteht doch darin, dass sie den einmal vorhandenen Willen des Gesetzgebers zu schützen hat. Dem wird aber gerade dann Rechnung getragen, wenn die Redaktion des Gesetzblattes einen von ihr begangenen Publikationsfehler durch eine Berichtigung wieder gut macht und so den wahren Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt. Der Gesetzgeber hat also nicht das geringste Interesse daran, die Vornahme der Berichtigung sich selbst vorzubehalten.“

Daraus kann abgeleitet werden, dass jene Staatsgewalt, welche zur Publikation der Rechtsvorschriften berufen ist, auch solche berichtigungsfähige Fehler (Druckfehler) zu beheben hat, die bei der Drucklegung unterlaufen sind.

Daher hat die vollziehende Gewalt Druckfehlerberichtigungen vorzunehmen.⁵²⁴

522 Vgl. Funk, Die Berichtigung von Verlautbarungsfehlern in Gesetzblättern in: Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, Festschrift für Rill zum 60. Geburtstag, Griller/Korinek/Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995, 88f.

523 Lukas, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche, Leuschner & Lubensky's, Universitätsbuchhandlung, Graz 1903, 238.

524 In der Praxis tritt auch öfters der Fall ein, dass Fehler in der Kundmachung auftreten, die dann vom Kundmachungsorgan nicht mehr saniert werden können. In solchen Fällen (zB Auslassen ganzer Sätze bzw Absätze) können diese Fehler (nicht berichtigungsfähige Publikationsmängel) nur mehr vom Verfassungsgerichtshof insofern berichtigt werden, als sie von diesem aufgehoben werden. Eine andere Möglichkeit wäre, dass der Gesetzgeber selbst eine Änderung des Gesetzes beschließt und so eine „Berichtigung“ des fehlerhaft kundgemachten Gesetzes vornimmt (vgl VfSlg 3719, VfSlg 16152).

Auf Vollzugsebene deckt sich die Zuständigkeit zur Druckfehlerberichtigung nicht immer mit der Zuständigkeit zur Kundmachung des zu berichtenden Rechtsakts.⁵²⁵ Dieses Ergebnis wirft auch noch Fragen der Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung und Vollziehung auf.⁵²⁶

Die Beantwortung der Frage der Gewaltenteilung im Hinblick auf die Druckfehlerberichtigung ist meiner Meinung nach nur im Gesamtkontext der Kundmachung möglich. Wenn Art 97 Abs 1 B-VG vorsieht, dass zu einem Landesgesetz der Beschluss des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landesverfassung und die Kundmachung im Landesgesetzblatt durch den Landeshauptmann erforderlich ist, so stellt sich die Frage der Gewaltenteilung grund-

525 Für die Durchführung von Berichtigungen (Druckfehlerberichtigungen) ergeben sich folgende Zuständigkeiten: Bund – Bundeskanzler (§ 10 BGBIG, hier verwendet der Gesetzgeber den Begriff „Kundmachungsfehler“), Niederösterreich – Landesregierung (§ 6 NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl 0700-3), Vorarlberg – Landesregierung (§ 5 Gesetz über die Kundmachung von Rechtsvorschriften, LGBl Nr 35/1989 idF 65/2002), Burgenland – Landeshauptmann (§ 4 Abs 1b Burgenländisches Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl Nr 17/1991), Oberösterreich – Landeshauptmann (§ 4 Abs 1 Oö Kundmachungsgesetz – Oö KMG, LGBl Nr 55/1998), Wien – Landeshauptmann (§ 138 Abs 4 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl Nr 28/1968 idF LGBl Nr 22 /2003), Steiermark – Landeshauptmann (§ 10 Abs 2 Steiermärkisches Kundmachungsgesetz, LGBl Nr 25/1999 idF LGBl Nr 49/1999), Tirol – Landeshauptmann (§ 4 Landesverlautbarungsgesetz, LGBl Nr 8/1992 idF 53/1989), Kärnten – Landeshauptmann (Art 35 Abs 3a Kärntner Landesverfassung – K-LVG, LGBl Nr 85/1996 idF LGBl Nr 17/2003), Salzburg – Amt der Landesregierung (§ 5 Abs 1 Gesetz vom 17. Feber 1993 über das Landesgesetzblatt, LGBl Nr 75/1993 idF 35/2002).

526 Funk sieht die Probleme der Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive im Hinblick auf die Berichtigung von Rechtsvorschriften wie folgt: „Je stärker die Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive ausgeprägt ist, desto größer werden die (potentiellen) Probleme der Publikation und Berichtigung von Rechtsvorschriften. Es kommt nicht von ungefähr, dass diese Fragen im Recht der Europäischen Gemeinschaften (noch) eine vergleichsmäßig untergeordnete Bedeutung haben: „Berichtigungen, dh die Korrektur offensichtlicher, technischer Schreib- oder Rechenfehler oder vergleichbarer Unrichtigkeiten sind auch im EGR ohne weiteres möglich. Das erlassende Organ kann nach allgemeinen Grundsätzen insoweit ohne weiteres handeln und die Berichtigung vornehmen, die ex tunc wirkt. Aus rechtsstaatlichen Gründen bedarf es einer Veröffentlichung der Berichtigung analog zum ursprünglichen Rechtsakt, damit der definitive Text bekannt ist“. Die Gemeinschaften haben noch lange nicht jenes Maß an Gewaltenteilung im Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive erreicht, wie es in den Mitgliedstaaten verbreitet ist. Rechtssetzung und Publikation liegen kompetenzmäßig (nicht unbedingt auch faktisch-technisch) in einer Hand, sodaß das erlassende Organ auch die Berichtigung vornehmen kann“ (Funk, Die Berichtigung von Verlautbarungsfehlern in Gesetzblättern in: Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, Festschrift für Rill zum 60. Geburtstag, Grillner/Korinek/Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995, 94f).

sätzlich schon bei der Kundmachung und nicht erst bei einer etwaigen Druckfehlerberichtigung.⁵²⁷

Die Berichtigung jener Fehler, die eindeutig dem Kundmachungsorgan (zB Landeshauptmann) zuzurechnen sind und auch „echte Druckfehler“ sind, die den materiellen Gesetzesinhalt nicht ändern, können nur von jener Staatsgewalt bereinigt werden, die auch verfassungsrechtlich zur Kundmachung berufen ist. Eine andere Lösung wäre aufgrund der Vorgaben in Art 97 Abs 1 B-VG erst recht nicht mit der bundesverfassungsrechtlich vorgenommenen Gewaltenteilung vereinbar.

In seiner Judikatur⁵²⁸ zu diesem Themenkreis hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt: „Wenn und weil durch die Berichtigung des Druckfehlers dem wahren Willen des Gesetzgebers, so wie er in dem von ihm beschlossenen, ‘originalen’ Text zum Ausdruck kommt, zum Durchbruch verholfen werden soll (vgl mutatis mutandis VfSlg 13.910/1994⁵²⁹, 14.501/1996), kann die Berichtigung auch nicht als Eingriff in die Prärogative der Gesetzgebung gewertet werden. Wollte man die gegenteilige Auffassung vertreten, so hieße dies, dass das gesetzgebende Organ genötigt wäre, ein Gesetz nur deswegen unverändert neuerlich zu beschließen, weil der Verwaltung im Zuge der Kundmachung bestimmte Fehler unterlaufen sind; dass dergestalt der Prärogative der Gesetzgebung besser entsprochen ist, darf füglich bezweifelt werden“.

Konkrete Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren der Druckfehlerberichtigung sind dem einfachen Gesetzgeber⁵³⁰ vorbehalten.

Die Bundesverfassung behält dem Landesgesetzgeber vor, derartige Regelungen auf verfassungs- oder einfachgesetzlicher Ebene zu treffen.

527 Die Frage der Gewaltenteilung ist genauso bei der Berichtigung von Kundmachungsfehlern bei einer elektronischen Kundmachung zu beantworten. Wenn Art 49 Abs 1 B-VG vorsieht, dass der Bundeskanzler zur Kundmachung von Bundesgesetzen im Bundesgesetzblatt berufen ist, so stellt sich die Frage der Gewaltenteilung grundsätzlich schon bei der Kundmachung und nicht erst bei einer etwaigen Berichtigung von Kundmachungsfehlern.

528 VfGH, G 368-371/02, V 81-84/02 – 10.

529 In diesem Erkenntnis hat der VfGH erkannt: „Jede Änderung des Inhaltes des Verordnungsbeschlusses obliegt allein der zur Willensbildung zuständigen Behörde (siehe *Aichlreiter*, Österreichisches Verordnungsrecht I (1988), 781, 808f). Dies gilt grundsätzlich auch für die Berichtigung einer bereits erfolgten Kundmachung, außer für den Fall, daß – wie hier – die (technische) Kundmachung selbst vom Original des Verordnungsbeschlusses abweicht“ (siehe *Aichlreiter*, Österreichisches Verordnungsrecht I, 870f).

530 Vgl Art 49 Abs 4 B-VG, Art 22 Abs 6 NÖ LV 1979.

Dies deshalb, weil nach der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes⁵³¹ zur Druckfehlerberichtigung davon auszugehen ist, dass nur für inhaltliche Änderungen bei Druckfehlerberichtigungen eine bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung⁵³² erforderlich ist.

1.2.3 Die Rechtsnatur und die Rechtswirkung der Druckfehlerberichtigung

Eng mit der Frage, wer eine Druckfehlerberichtigung vornehmen darf, ist die Frage der Rechtsnatur einer solchen verbunden. Da die Berichtigung von Druckfehlern durch eine Verwaltungsbehörde erfolgt und ihr Außenwirksamkeit zukommt, ist die Berichtigung als Verordnung⁵³³ zu qualifizieren.

Diese Rechtsansicht vertritt auch der Verfassungsgerichtshof,⁵³⁴ der davon ausgeht, dass die Druckfehlerberichtigung kein Gesetzgebungs-, sondern ein Vollziehungsakt ist. Der Verfassungsgerichtshof qualifiziert Druckfehlerberichtigungen als Rechtsverordnungen im Sinne des Art 139 Abs 1 B-VG.

Das Problem der Rechtswirkung einer Druckfehlerberichtigung wurde bereits in der älteren Lehre⁵³⁵ behandelt und so gelöst, dass den als Rechtsverordnungen zu qualifizierenden Druckfehlerberichtigungen rückwirkende Kraft zukomme. Auch der Verfassungsgerichtshof misst schon in seiner älteren Judikatur⁵³⁶ der Druckfehlerberichtigung Rückwirkung bei.

In der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wurde die Frage des zeitlichen Geltungsbereiches von Druckfehlerberichti-

531 Vgl VfGH G 368-371/02, V 81-84/02-10.

532 Im Erkenntnis VfGH G 368-371/02, V 81-84/02 – 10 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass dem „einfachen Bundesgesetzgeber nach Art 49 Abs 3 B-VG nicht auch die Ermächtigung zukommen kann, Druckfehlerberichtigungen in einem über Art 49a Abs 2 B-VG hinausgehenden Umfang zuzulassen, insbesondere nicht in einem Fall, in dem der kundgemachte Text einen gegenüber dem zugrunde liegenden Beschluß des Nationalrates veränderten Inhalt hat und eine Berichtigung somit einer inhaltlichen Änderung des Gesetzes gleichkäme.“

533 Vgl Thienel zu Art 48, 49 B-VG, Rz 81 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II; Lukas, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche, Leuschner & Lubensky's, Universitätsbuchhandlung, Graz 1903, 239.

534 Vgl VfSlg 15579, VfGH G 368-371/02, V 81-84/02 – 10.

535 Vgl Lukas, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche, Leuschner & Lubensky's, Universitätsbuchhandlung, Graz 1903, 240.

536 Vgl VfSlg 3719.

gungen immer so gelöst, dass den Druckfehlerberichtigungen rückwirkende Kraft auf den Tag der Kundmachung des berichtigten Rechtsakts zukommt.⁵³⁷

1.2.4 Die Grenzen der Kompetenz des einfachen Gesetzgebers

Eine weitere Frage der Druckfehlerberichtigung ist jene der Kompetenz des einfachen Gesetzgebers, Regelungen darüber zu treffen, die materielle Änderungen durch Berichtigungen zulassen. Aus historischer Sicht kann nämlich durchaus die Ansicht vertreten werden, dass durch Berichtigungen von Publikationsfehlern Änderungen der Rechtslage herbeigeführt werden.

Lukas⁵³⁸ leitet aus der bestehenden Praxis der Gesetzblatt-Redaktion in Österreich, Frankreich und Deutschland – aufgrund des Fehlens von Ermächtigungen – eine Art „wohlbegründeten Gewohnheitsrechtsatz“ ab, „auf Grund dessen die Gesetzblatt-Redaktion unter allen Umständen zur Vornahme der Berichtigung von Publikationsfehlern kompetent ist“. Nach dieser Ansicht ist der wahre Wille des Gesetzgebers entscheidend und soll dem daher zum Durchbruch verholfen werden. Bei solchen Publikationsfehlern, die in der kundgemachten Form vom Gesetzgeber gar nicht erklärt wurden, bestehe genauso der Grundsatz der Rückwirkung, wie bei der Beseitigung von Unklarheiten aus der Erklärung des Gesetzgebers.

Eine weitergehende Betrachtung zeigt, dass in der Praxis⁵³⁹ auch solche Druckfehlerberichtigungen durchgeführt werden, die den materiellen Inhalt von Rechtsvorschriften verändern. Von einem Teil der Lehre⁵⁴⁰ wird die Meinung vertreten, dass Berichtigungen auch dann zulässig sein sollen, wenn dadurch materielle Änderungen der Normen verbunden sind. Nach dieser Ansicht ist aus Art 49 Abs 4 B-VG unter bestimmten quantitativen Schranken ableitbar, dass der einfache Gesetzgeber solche Regelungen über die Berichtigung von Druckfehlern und dergleichen vorsehen kann, die den materiellen Inhalt der berichtigten Vorschrift ändern.

537 Vgl VfGH G 368-371/02, V 81-84/02 – 10.

538 Lukas, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche, Leuschner & Lubensky's, Universitätsbuchhandlung, Graz 1903, 239.

539 Vgl RGBI Nr 130/1914, RGBI Nr 397/1917, RGBI Nr 198/1918, LGBl 2200-50, aber auch VfSlg 3719/1960 etc.

540 Vgl Thienel, Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, ÖJZ 2001, 873.

Dass der Verfassungsgerichtshof diese Ansicht nicht in der Form teilt, soll im Kapitel über die Judikatur zu den Druckfehlerberichtigungen dargestellt werden.

1.2.5 Das Publikationsorgan für Druckfehlerberichtigungen

Ein weiterer Aspekt der Druckfehlerberichtigung ist die Frage, ob diese Berichtigung auch in demselben Publikationsorgan zu erfolgen hat, in dem die zu berichtigende Rechtsvorschrift enthalten ist. Da die Kundmachung einen wesentlichen Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens darstellt und in bestimmten Publikationsorganen zu erfolgen hat, hat jener Akt, der eine Änderung einer bereits erfolgten Publikation vornimmt, in demselben Publikationsorgan zu erfolgen.

Das rechtsstaatliche Prinzip verlangt die vollständige Kundmachung allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften. Daraus ist abzuleiten, dass Berichtigungen kundgemachter Vorschriften nur in jenem Publikationsorgan veröffentlicht werden können, in dem auch die zu berichtigende Vorschrift kundgemacht wurde.

1.2.6 Die Abgrenzung der Kundmachungsfehler

Allgemein soll an dieser Stelle noch auf die gängige Praxis hingewiesen werden, in Gesetzesbeschlüssen bei Zitaten anderer Gesetze oder desselben Gesetzes sog Platzhalter (zB BGBl I Nr xxx/2000) zu verwenden, wenn die Fundstelle im Bundesgesetzblatt noch nicht bekannt ist. In solchen Fällen wird in der Praxis der unvollständige Gesetzesbeschluss vom Bundespräsidenten beurkundet und erst im Zuge der Drucklegung durch den Bundeskanzler (Bundeskanzleramt) ergänzt.

Ein Teil der Lehre⁵⁴¹ sieht solche Fehler gar nicht als Kundmachungsfehler an, sondern als zulässige redaktionelle Ergänzungen, die den materiellen Inhalt eines Gesetzes nicht ändern. Obwohl keine verfassungsrechtliche Ermächtigung dafür besteht, wird diese Vorgangsweise offensichtlich sowohl vom Verfassungsgesetzgeber⁵⁴² als auch vom

541 Vgl Thienel, Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, ÖJZ 2001, 863.

542 Der Verfassungsgesetzgeber ist selbst bei der Neufassung des Art 49 B-VG, BGBl Nr 659/1996 so vorgegangen, dass der Bundeskanzler das Zitat in Art 159 Abs 12 B-VG ergänzt hat.

Verfassungsgerichtshof⁵⁴³ akzeptiert, da keine inhaltlichen Änderungen am materiellen Inhalt des Gesetzestextes vorgenommen werden.

Anders ist die Lage, wenn eine solche Ergänzung nicht oder nicht vollständig erfolgt. Dann würde ein Kundmachungsfehler vorliegen.⁵⁴⁴

1.3 Gesetzliche Regelungen über die Druckfehlerberichtigungen

1.3.1 Historischer Rückblick

Gesetzliche Regelungen wie bei derartigen Fehlern vorzugehen ist, gab es erstmals in einer Ministerialverordnung⁵⁴⁵ aus dem Jahre 1907.

Gemäß § 1 dieser Verordnung waren „Druckfehler und sonstige Verstöße, die bei der Einschaltung des authentischen Textes von Gesetzen, von zu publizierenden Staatsverträgen, von Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen im Reichsgesetzblatte für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder unterlaufen sind, vom Minister des Innern im Einvernehmen mit denjenigen Ministern, in deren Ressort die zu berichtigende Verlautbarung gehört, im Reichsgesetzblatte kundzumachen“.

Weiters konnten „Verstöße, welche im Reichsgesetzblatte in Bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes (Nummerierung der einzelnen Kundmachungen und Stücke des Reichsgesetzblattes, Paginierung⁵⁴⁶ desselben, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages udgl) unterlaufen sind, mittels Kundmachung des Ministers des Innern im Reichsgesetzblatte berichtigt werden“.

Aufgrund der Sprachenvielfalt in der Zeit der Monarchie ist ein weiterer Aspekt in diesem Zusammenhang von Bedeutung. So konnten

543 Vgl VfSlg 16152.

544 Vgl Thienel zu Art 48, 49 B-VG, Rz 77 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II.

545 Vgl Kundmachung des Ministers des Innern vom 23. September 1907, betreffend die Richtigstellung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Reichsgesetzblatte für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder sowie die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Reichsgesetzblattes, RGBI Nr 225.

546 Vgl paginieren: mit Seitenzahlen versehen: ein Manuskript paginieren, Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 2., völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Herausgegeben und bearbeitet vom wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion unter der Leitung von Günther Drosdowski.

auch Übersetzungen und Druckfehler in den offiziellen Übersetzungen des Reichsgesetzblattes mit Kundmachung berichtet werden.⁵⁴⁷

Mit dieser Regelung wurde erstmals die bereits jahrzehntelange Praxis der Berichtigungen geregelt.

In der Republik Deutschösterreich wurde eine Vollzugsanweisung⁵⁴⁸ des Deutschösterreichischen Staatsrates zur Berichtigung von Druckfehlern erlassen.

Erstmals auf formalgesetzlicher Ebene wurde die Druckfehlerberichtigung in § 2 Abs 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920 über das Bundesgesetzblatt normiert.

Wiederverlautbarungen dieses Gesetzes erfolgten im BGBl Nr 293/1972 und im BGBl Nr 200/1985.

1.3.2 Bundesgesetzliche Rechtslage

Die österreichische Bundesverfassung sieht in Art 49 Abs 4 B-VG vor, dass „die näheren Bestimmungen über die Kundmachung im Bundesgesetzblatt durch Bundesgesetz getroffen“ werden.

Weitergehende Regelungen über die Einrichtung des Bundesgesetzblattes, wie zB eine Definition des Kundmachungsfehlers (Druckfehlers), enthält das B-VG nicht.

Das bedeutet, dass diese verfassungsrechtliche Kompetenznorm Grundlage für Regelungen über die Berichtigung von Verlautbarungen darstellt.

Nunmehr ist die Regelung im Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 (Bundesgesetz – BGBIG) enthalten.⁵⁴⁹

§ 10 BGBIG lautet:

Der Bundeskanzler kann durch Kundmachung im entsprechenden Teil des Bundesgesetzblattes berichtigen:

547 Vgl *Funk*, Die Berichtigung von Verlautbarungsfehlern in Gesetzblättern in: *Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts*, Festschrift für Rill zum 60. Geburtstag, Griller/Korinek/Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995, 82f.

548 Vgl Vollzugsanweisung des österreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatte sowie über die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Staatsgesetzblattes, StGBI Nr 8.

549 BGBl I Nr 100/2003.

1. Abweichungen einer Verlautbarung vom Original der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift (Kundmachungsfehler);
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Bundesgesetzblattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage u. dgl.).

Eine Berichtigung von Kundmachungsfehlern ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt der verlautbarten Rechtsvorschrift geändert werden würde.

Diese einfachgesetzliche Bestimmung regelt die Berichtigung von zwei Typen von Fehlern. Danach sind zu unterscheiden:

1. Kundmachungsfehler in Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Bundesgesetzblattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen etc).

Begriff des Druckfehlers wird vom Bundesgesetzgeber nicht mehr verwendet. Dies deshalb, weil mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 die elektronische Kundmachung eingeführt wurde. Nunmehr ist mit dem Begriff des Kundmachungsfehlers die „Abweichung einer Verlautbarung vom Original der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift“ vorgegeben. Da der Begriff des Druckfehlers mit dem Druck der zu verlautbarenden Rechtsvorschriften und damit mit der Kundmachung in Papierform im engen Kontext steht, wurde dieser Begriff nicht mehr verwendet.⁵⁵⁰

Verstöße gegen die innere Einrichtung des Bundesgesetzblattes sind solche, die die Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Tages zur Freigabe udgl betreffen. Diese Aufzählung ist demonstrativ.

550 Die Vorgängerbestimmung des § 10 BGBIG war § 2a BGBIG (BGBl Nr 660/1996 in der Fassung BGBl I Nr 47/2001). Diese lautete wie folgt:

- (1) Der Bundeskanzler kann durch Kundmachung in dem Teil des Bundesgesetzblattes, in dem der Fehler unterlaufen ist, berichtigen:
 1. Druckfehler in Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes;
 2. Verstöße gegen die innere Einrichtung dieses Blattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages udgl.).
 - (2) Druckfehler im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist jede Abweichung des Kundmachungstextes vom Original des Beschlusses der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift, die im Zuge der Drucklegung unterlaufen ist, unabhängig davon, ob durch die Abweichung der materielle Inhalt der Rechtsvorschrift geändert worden ist.
- § 2a Abs 2 BGBIG wurde vom Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung G 368-371/02, V 81-84/02-10 vom 13. März 2003 aufgehoben. Die Kundmachung der Aufhebung des § 2a Abs 2 BGBIG erfolgte im BGBl I Nr 24/2003.

Ausdrücklich festgestellt hat der Bundesgesetzgeber nunmehr, dass die Berichtigung von solchen Kundmachungsfehlern unzulässig ist, wenn durch eine solche der materielle Inhalt der verlautbarten Rechtsvorschrift geändert werden würde.

Mit dieser Präzisierung hat der Bundesgesetzgeber auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes G 368-371/02, V 81-84/02-10 vom 13. März 2003 reagiert.⁵⁵¹

Eine Analyse des Erkenntnisses G 368-371/02, V 81-84/02 – 10 des Verfassungsgerichtshofes erfolgt im Kapitel „Judikatur zur Druckfehlerberichtigung“.

Kundgemacht wird die Druckfehlerberichtigung durch den Bundeskanzler in dem Teil des Bundesgesetzblattes, in dem der Fehler unterlaufen ist. Das bedeutet, dass zB ein Fehler im BGBl I auch wieder im BGBl I zu berichtigen ist.

1.3.3 Landesgesetzliche Rechtslage

Bundesverfassungsgesetzlich ist lediglich in Art 97 Abs 1 B-VG vorgesehen, dass Landesgesetze durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundzumachen sind. Durch diese Bestimmung ist das Landesgesetzblatt institutionalisiert.

⁵⁵¹ Eine Definition des Begriffs des Druckfehlers enthielt § 2a Abs 2 BGBIG. Mit dem Budgetbegleitgesetz, BGBl I Nr 47/2001 wurde § 2 Abs 7 BGBIG aufgehoben und ein neuer § 2a geschaffen. Die wesentliche Neuerung war die Definition des Druckfehlers. Nach § 2a BGBIG waren nunmehr auch solche Abweichungen des Kundmachungstextes vom Begriff des Druckfehlers umfasst, die den materiellen Inhalt der Rechtsvorschrift ändern. Die Erläuterungen (499 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI GP) begründen dies im Wesentlichen damit, dass unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Fall eintreten kann, dass Abweichungen des Kundmachungstextes vom Original des Beschlusses der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift, welche im Zuge der Drucklegung unterlaufen sind, nicht mehr berichtigt werden können. Wörtlich sind in den Erläuterungen folgende Ausführungen enthalten: „Da dies äußerst unzumutbar ist, soll – in verfassungsrechtlich zulässiger Weise (vgl Thienel, zu Art 48, 49 B-VG, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht [1999], Rz 78) – eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Berichtigung auch solcher Fehler geschaffen werden, indem der Begriff „Druckfehler“ in einer Zweifel ausschließenden Weise definiert wird. Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses VfSlg 15579/1999 erscheint die Feststellung angebracht, dass mit der vorgeschlagenen Änderung der Grundsatz der originalgetreuen Wiedergabe des Gesetzesbeschlusses in der Kundmachung verwirklicht werden soll. Wenn und weil durch die Berichtigung des Druckfehlers dem wahren Willen des Gesetzgebers, so wie er in dem von ihm beschlossenen, „originalen“ Text zum Ausdruck kommt, zum Durchbruch verholfen werden soll (vgl mutatis mutandis VfSlg 13.910/ 1994, 14.501/1996), kann die Berichtigung auch nicht als Eingriff in die Prerogative der Gesetzgebung gewertet werden.“ Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 2003, G 368-371/02, V 81-84/02 – 10 wurde § 2a Abs 2 BGBIG aufgehoben.

Art 22 Abs 6 NÖ LV 1979 normiert: „Durch Gesetz sind die näheren Bestimmungen über das Landesgesetzblatt zu treffen.“ Bereits hier soll der Vollständigkeit halber auf Art 22 Abs 4 NÖ LV 1979 verwiesen werden, der eine besondere Form der Berichtigung von Fehlern von noch nicht verlautbarten Gesetzesbeschlüssen vorsieht. Eine genauere Analyse erfolgt in einem eigenen Kapitel.

Aufgrund der Ermächtigung des Art 22 Abs 6 NÖ LV 1979 ist das NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl 0700-3 ergangen.

§ 6 NÖ Verlautbarungsgesetz lautet:

Druckfehler, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten und Verstöße, die bei der inneren Einrichtung (Einordnung in das System, Stückbezeichnung, Blattzahl, Angabe des Tages der Herausgabe und dergleichen) des Landesgesetzblattes unterlaufen sind, werden durch Kundmachung der Landesregierung berichtigt, deren Titel, Zeichnung und Berichtigungsanordnung auf einem Titelblatt zu verlautbaren sind. Die Berichtigung selbst hat auf einem Austauschblatt in derselben Schriftart zu erfolgen wie der berichtigte Wortlaut; die Schriftart des übrigen im Austauschblatt enthaltenen Wortlautes bleibt unverändert.

Diese Bestimmung wurde in der nunmehr vorliegenden Fassung mit dem Landesgesetz vom 5. November 1970 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBl Nr 1/1971, geschaffen. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen⁵⁵² dem § 4 Abs 2 des Gesetzes über das Landesgesetzblatt, LGBl Nr 12/1957. Nunmehr steht § 6 NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl 0700-3, in Geltung, der wortgleich mit § 6 LGBl Nr 1/1971 ist.

Grundsätzlich sind drei Typen von Fehlern zu unterscheiden:

1. Druckfehler
2. offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten und
3. Verstöße, die bei der inneren Einrichtung (Einordnung in das System, Stückbezeichnung, Blattzahl, Angabe des Tages der Herausgabe und dergleichen)

Eine genauere Definition zu diesen Typen von Fehlern enthält das NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl 0700-3, nicht.

552 Vgl Motivenbericht zur Regierungsvorlage für ein Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, GZ LAD-17/20-II-1970, 10, zu § 6.

Der Inhalt des Begriffs „Druckfehler“ kann auch bei dieser Gesetzesbestimmung nur aufgrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes⁵⁵³ ausgelegt werden.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Wortfolge „offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten“. Aus historischer Sicht ist in diesem Zusammenhang auf die Kundmachung des Ministers des Innern vom 23. September 1907, RGBl Nr 225/1907, hinzuweisen. Diese Kundmachung enthielt den Titel „Kundmachung des Ministers des Innern vom 23. September 1907 betreffend die Richtigstellung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Reichsgesetzblatte für die im Reichsrathe...“.

In § 1 *leg cit* wurden dann die Begriffe „Druckfehler, sonstige Verstöße, die bei der Einschaltung des authentischen Textes von Gesetzen etc und Verstöße gegen die innere Einrichtung“ verwendet.

Aus der Wortfolge „sonstige Verstöße“ versuchte die Lehre⁵⁵⁴ abzuleiten, dass auch Berichtigungen umfasst waren, die den materiellen Inhalt der verlautbarten Vorschrift veränderten. Der Verfassungsgerichtshof⁵⁵⁵ hat dazu ausgeführt: „Es kann offen bleiben, ob die Wendung „... oder sonstigen Verstößen ...“ in § 1 der vorhin wiedergegebenen Vollzugsanweisung vom 23. September 1907 dahin verstanden werden kann, daß auch über Druckfehler hinausgehende Kundmachungsmängel berichtigt werden durften“. Begründet wurde dies damit, dass die Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919 nur mehr die Berichtigung von „Druckfehlern“ und „sonstigen Verstößen“ zuließ, welche „in Bezug auf die innere Einrichtung“ des Staatsgesetzblattes unterliefen.

Durch die Judikatur (siehe Kapitel 1.4) des Verfassungsgerichtshofes ist nunmehr klargestellt, dass nur solche Fehler berichtigt werden können, die den materiellen Inhalt der zu berichtenden Norm unverändert lassen.

Es stellt sich daher die Frage welche Bedeutung dem Tatbestand „offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten“ zugemessen werden kann.

In der Judikatur⁵⁵⁶ wird der Auslegungsgrundsatz, dass Rechtsvorschriften so auszulegen sind, dass sie nicht überflüssig und inhaltslos

553 Vgl VfSlg 3719/1960.

554 Vgl *Thienel*, Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, ÖJZ 2001, 872f.

555 Vgl VfGH, G 368-371/02, V 81-84/02 – 10.

556 Vgl VwSlg 6191A/1963, VwSlg 8812A/1973.

werden, herangezogen. Daher ist bei der Interpretation der Wortfolge „offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten“ nicht davon auszugehen, dass diese inhaltslos ist.

Es kann daher nur der Versuch unternommen werden die Wortfolge „offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten“ als Druckfehler im weiteren Sinne zu qualifizieren. Darunter könnten Abweichungen verstanden werden, die eben nicht als Druckfehler im engeren Sinne zu qualifizieren sind.

Dies wären nach dieser Argumentationslinie jene (Druck)Fehler, die nicht als klassische Schreibfehler zu qualifizieren sind.

Verstöße, die bei der inneren Einrichtung des Landesgesetzblattes unterlaufen, werden in § 6 leg cit demonstrativ aufgezählt. Es sind dies insbesondere jene, die systembedingt durch das Lose-Blattsystem unterlaufen wie zB falsche Systemzahl und Fassungsbezeichnung etc aber auch solche Verstöße die unabhängig vom Lose-Blattsystem unterlaufen. Diesbezüglich nennt § 6 leg cit ausdrücklich die Stückbezeichnung, die Blattzahl, die Angabe des Tages der Herausgabe und dergleichen.

Die Druckfehlerberichtigung erfolgt durch Kundmachung der NÖ Landesregierung im Landesgesetzblatt. Dabei macht es keinen Unterschied welcher Typ von Fehler berichtigt werden soll. Es erfolgt jeweils eine Kundmachung über die Berichtigung eines Druckfehlers.

Der technischen Durchführung der Druckfehlerberichtigung soll im Kapitel „die Druckfehlerberichtigung im System des NÖ Landesgesetzblattes“ ausreichend Raum gewidmet werden.

Im Hinblick auf den Einsatz moderner Technologien zur Herstellung von Druckwerken ist davon auszugehen, dass der Begriff der Druckfehlerberichtigung in der drucktechnischen Welt der Vergangenheit verwurzelt ist.⁵⁵⁷ In der Zukunft wird dieser ohnehin eine andere Bedeutung gewinnen.

557 Vgl *Funk*, Die Berichtigung von Verlautbarungsfehlern in Gesetzblättern in: Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, Festschrift für Rill zum 60. Geburtstag, Griller/Korinek/ Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995, 95f.

1.4 Die Judikatur zu den Kundmachungsmängeln

In diesem Kapitel sollen ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, die für den gegenständlichen Themenkomplex besondere Bedeutung haben, besprochen werden.

Entscheidung VfSlg 3719

In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof zum Begriff des Druckfehlers erstmals ausgeführt, dass unter Druckfehler nur solche Fehler zu verstehen sind, die den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen. Begründet wurde diese eher restriktive, bis heute eingenommene Haltung damit, dass für die „Rechtsverbindlichkeiten nicht der beschlossene Text, sondern ausschließlich der kundgemachte Text maßgebend ist“.

In dem konkreten Fall ging es um die Aufhebung einer Wiederverlautbarungskundmachung und um die Kundmachung über die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt. Die Wiederverlautbarungskundmachung wurde zur Gänze im Wesentlichen wegen nicht Erfassung des vollständigen Gesetzestextes und somit wegen fehlerhafter Anwendung des Landeswiederverlautbarungsgesetzes aufgehoben.

Mit einer Druckfehlerberichtigung wollte die Salzburger Landesregierung einen ganzen Absatz in einem Paragraphen des wiederverlautbarten Gesetzes berichtigen.

Obwohl der Entfall des ganzen Paragraphen nachweislich erst in der Druckerei erfolgte, wurde die Kundmachung als Ganzes als gesetzwidrig aufgehoben. Ausdrücklich wurde vom Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass das „Auslassen eines ganzen Absatzes nicht unter den Begriff eines Druckfehlers fällt“. Es liege daher nach diesem Erkenntnis kein Druckfehler sondern ein Publikationsmangel vor.

In dieser Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof erstmals, soweit ersichtlich, ausgesprochen, dass unter „Druckfehler in einem Gesetzestext nicht nur unrichtig gesetzte Buchstaben, Zahlen, Zeilen usw sondern auch Auslassungen zu verstehen sind, sofern sie nur den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen. Andernfalls wäre eine Druckfehlerberichtigung eine Gesetzesverlautbarung mit rückwirkender Kraft“. Beginnend mit dieser Entscheidung vertritt der Verfassungsgerichtshof eine sehr restriktive Sicht der Druckfehlerberichtigung. Diese Einschränkung der Sicht auf jene Fehler, durch die die Erkennbarkeit des

Gesetzesinhalts ohnedies nicht verändert wird, hat in der Literatur⁵⁵⁸ zu Kritik geführt.

Nach Auffassung von Thienel ist dieser strengen Sicht nicht zwingend zu folgen, weil nach dem Wortsinn und auch nach einer historischen Auslegung diese enge Sicht keineswegs zwingend sei. Zu Kritik gibt nach Thienel auch der Umstand Anlass, dass der Verfassungsgerichtshof die Grenzen der Druckfehlerberichtigung nicht mit verfassungsrechtlichen Erwägungen, sondern mit Argumenten auf einfachgesetzlicher Ebene begründet. Konkret hat der Verfassungsgerichtshof aus einem Vergleich der Regelungen der ZPO und des AVG über die Berichtigung von Urteilen und Bescheiden abgeleitet, dass sich „der Gesetzgeber bei der Berichtigung genereller Rechtsnormen bewußt eine größere Beschränkung auferlegt hat als bei der Berichtigung individueller Hoheitsakte“.

Freilich wurde die Frage, ob der Gesetzgeber weitergehende Ermächtigungen regeln darf, in diesem Erkenntnis nicht behandelt.

Funk⁵⁵⁹ nennt diese „Einschränkung des Anwendungsbereiches der Druckfehlerberichtigung aus dogmatischer Sicht durchaus konsequent und plausibel“. Allerdings widerspreche eben diese allerdings der gängigen Praxis⁵⁶⁰, weil Druckfehlerberichtigungen auch dort vorgenommen werden, wo die Fehler den materiellen Inhalt der Rechtsvorschrift verändern.

Die Druckfehlerberichtigung wurde in dieser Entscheidung (VfSlg 3719) vom Verfassungsgerichtshof offensichtlich als Verordnung⁵⁶¹ qualifiziert. Eine nähere Begründung führte der Verfassungsgerichtshof nicht aus. Diese Qualifikation wurde von Teilen der Lehre nicht geteilt. So kommt Funk⁵⁶² zum Ergebnis, dass der Verfassungsgerichtshof keine

558 Vgl. Thienel, Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, ÖJZ 2001, 867.

559 Vgl. Funk, Die Berichtigung von Verlautbarungsfehlern in Gesetzblättern in: Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, Festschrift für Rill zum 60. Geburtstag, Griller/Korinek/ Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995, 91.

560 Vgl. BGBl Nr 428/1989, BGBl Nr 639/1993.

561 Der Verfassungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung VfSlg 3719/1960 davon aus, dass Druckfehlerberichtigungen als Verordnungen zu qualifizieren sind, weil er sie als solche in Prüfung gezogen und auch aufgehoben hat. Im Erkenntnis VfSlg 15579/1999 hat der Verfassungsgerichtshof eine Druckfehlerberichtigung ausdrücklich als Verordnung qualifiziert.

562 „Es ist nicht ersichtlich, woher der VfGH seine Befugnis zur Prüfung und Aufhebung der Berichtigungskundmachung abgeleitet hat und ableiten konnte. (...) Eine Prüfungsbefugnis des VfGH gab (und gibt es auch heute) nicht“ (Funk, Die Berichtigung von Verlautbarungsfehlern in Gesetzblättern in: Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, Festschrift für Rill zum 60. Geburtstag, Griller/Korinek/Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995, 82).

Prüfungsbefugnis betreffend Druckfehlerberichtigungen hat. Aus der Konsequenz, dass die Druckfehlerberichtigung keine Veränderung der Rechtslage zur Folge haben darf, leitet Funk ab, dass die Rechtsordnung der Druckfehlerberichtigung keine rechtsetzende Kraft verleiht. Nach dieser Meinung bestehe auch kein Fehlerkalkül für Berichtigungen von Fehlern. Eine Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes Druckfehlerberichtigungen in einem eigenen Verfahren einer Normenkontrolle zu unterziehen wird von Funk⁵⁶³ verneint. Diesen Argumenten folgend hat Funk die Entscheidung VfSlg 3719/1960 massiv kritisiert und wären Druckfehlerberichtigungen, die eine Veränderung der Rechtslage herbeiführen würden, absolut nichtig.

Diese Ansicht hätte konsequenterweise zur Folge, dass der Normadressat sich nicht auf die im Bundesgesetzblatt kundgemachte Druckfehlerberichtigung verlassen könnte, sondern unter Umständen eine absolut nichtige und damit unbeachtliche Druckfehlerberichtigung vorliegen würde.

Mit einer Druckfehlerberichtigung werden Gesetze und andere generelle Normen durch Verwaltungsorgane berichtigt.

Aufgrund dieser Wirkung der Druckfehlerberichtigung ist davon auszugehen, dass der Druckfehlerberichtigung die Rechtsqualität einer Verordnung zukommt.

Zur zeitlichen Wirkung ist der Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung VfSlg 3719/1960 davon ausgegangen, dass dieser Rückwirkung zukommt. Eine nähere Begründung erfolgte in dieser Entscheidung nicht.

Zusammenfassend hat der Verfassungsgerichtshof daher in diesem Erkenntnis ausgesprochen, dass unter Druckfehler nur solche zu verstehen sind, die den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen. Weiters wurde erkannt, dass Druckfehlerberichtigungen Verordnungen sind, die mit Rückwirkung ausgestattet sind.

Entscheidung VfSlg 10739

Die Berichtigung einer Wiederverlautbarung des Kärntner Landschaftsschutzgesetzes war Gegenstand dieser Entscheidung.

Mit Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 18. November 1980, LGBl 29/1981 wurde das Kärntner Landschaftsschutzgesetz LGBl 49/1969 wiederverlautbart.

563 Vgl. Funk, Die Berichtigung von Verlautbarungsfehlern in Gesetzblättern in: Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, Festschrift für Rill zum 60. Geburtstag, Griller/Korinek/Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995, 94.

Die Wiederverlautbarung LGBl 29/1981 vom 17. März 1981 war gefertigt vom Landeshauptmann Wagner und gegengezeichnet vom Landesamtsdirektor Dr. Hauer. Bei dieser Kundmachung wurde der Name des Landesamtsdirektors falsch wiedergegeben, weil tatsächlich der Landesamtsdirektor Dr. Lobenwein die Gegenzeichnung vorgenommen hatte. Dr. Hauer war zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Amt geschieden. Neben der falschen Namenswiedergabe erfolgten auch noch einige Druckfehler.

Nach Entdeckung des Fehlers wurde von einem Beamten des Amtes der Kärntner Landesregierung die Herausgabe und Versendung eines zweiten Stückes⁵⁶⁴ des Landesgesetzblattes mit dem richtigen Namen des Landesamtsdirektors veranlasst.

Über eine Bescheidbeschwerde kam der Verfassungsgerichtshof zu einer Prüfung der Wiederverlautbarungskundmachung gemäß Art 139a B-VG.

In rechtlicher Hinsicht ist der Verfassungsgerichtshof davon ausgegangen, dass der erste (mit Dr. Hauer versehene) Kundmachungsakt voll rechtswirksam war. Eine Annahme, dass der erste Kundmachungsakt voll rechtsunwirksam sei, wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht angenommen. Ausschlaggebend war vielmehr, dass der „auch die Absicht der alsbaldigen Publikation in sich schließende – für den Kundmachungs-inhalt maßgebliche Willensakt des normgebenden Organs vorlag“.

Die Frage der Präjudizialität hat der Verfassungsgerichtshof bei der zweiten Kundmachung (gefertigt mit Dr. Lobenwein) bejaht, weil die Gesetzesbestimmungen im Anlassfall anzuwenden wären.

Gewertet hat der Verfassungsgerichtshof die zweite Kundmachung als materielle Druckfehlerberichtigung bezüglich der ersten Wiederverlautbarungskundmachung.

Vom Verfassungsgerichtshof wurde die gesamte zweite Kundmachung (mit Dr. Lobenwein gegengezeichnet) wegen Überschreitung der Ermächtigung des Landes-Wiederverlautbarungsgesetzes aufgehoben. Eine Möglichkeit zur Behebung von zu berichtigenden Druckfehlern wäre nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes eine dem

564 Dieses neu gedruckte Stück des Landesgesetzblattes enthielt am Ende den Satz: „Die durch die Druckerei versehene irrtümlich versendete fehlerhafte Ausgabe des 11. Stückes des Landesgesetzblattes wird durch diese richtiggestellte Ausgabe ersetzt“. Es wurde den Beziehern mit folgendem Beiblatt übermittelt: „Austauschexemplar. Bedingt durch einen bedauerlichen Irrtum der Druckerei ergaben sich im Landesgesetzblatt für Kärnten (11. Stück 1981) sinnstörende Fehler“ (vgl VfSlg 10739).

Gesetz entsprechende Druckfehlerberichtigung und nicht eine neuerliche Kundmachung.

In dieser Entscheidung hat sich der Verfassungsgerichtshof nicht mit der Frage⁵⁶⁵ der Zurechenbarkeit der zweiten Kundmachung an die Landesregierung und somit mit der Frage der Ermächtigung des Beamten zur Veranlassung der Druckfehlerberichtigung befasst. Dadurch blieben auch weiterführende Fragen wie zB die Subsumption unter Art 139a B-VG oder die Annahme der Nichtigkeit unbeantwortet.

Entscheidung VfSlg 14605

Diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes behandelt die Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung und deren Auswirkungen. Aufgrund des thematischen Zusammenhanges betreffend den Umfang der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof bei Abweichungen vom Original soll dieses Erkenntnis hier im Kapitel der Druckfehlerberichtigungen untersucht werden.

Aus Anlass einer Beschwerde nach Art 144 B-VG im Bereich Ausländergrunderwerb sah sich der Verfassungsgerichtshof berufen von Amtswegen die Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes zu prüfen. Der Tiroler Landtag fasste einen Gesetzesbeschluss zur Änderung des Grundverkehrsgesetzes 1983. Eine dieser Bestimmungen sah die Verpflichtung der Finanzämter vor, den Grundverkehrsbehörden und dem Landesgrundverkehrsreferenten auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Schein- oder Umgehungsgeschäft vorliegt. Die Bundesregierung beschloss die Mitwirkung der Finanzämter bei der Vollziehung des Tiroler Grundverkehrs-Gesetzes gemäß Art 97 Abs 2 B-VG zu verweigern.

In der Folge wurde der Gesetzesbeschluss jedoch mit Ausnahme jener Ziffer, gegen welche die Bundesregierung Einspruch erhoben hatte, kundgemacht.

565 Vgl *Funk*, Die Berichtigung von Verlautbarungsfehlern in Gesetzblättern in: Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, Festschrift für Rill zum 60. Geburtstag, Griller/Korinek/Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995, 80.

Folgender Zusatz⁵⁶⁶ wurde in das Landesgesetzblatt aufgenommen: „Diese Bestimmung darf nicht kundgemacht werden, weil der Bund die Zustimmung hiezu verweigert hat.

Der Verfassungsgerichtshof entschied nach Anhörung der übrigen Länder – die eine neuerliche Befassung der Landtage nach Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG nicht als zwingend ansahen – unter Berufung auf die Bestimmung des Art 38 TLO, dass „Art 38 TLO nicht nur Regelungen über die Kompetenzen und Rechtspflichten des Landtagspräsidenten und des Landeshauptmannes im Gesetzwerdungsverfahren (Abs 3 bis 5), sondern im Abs. 7 auch eine explizite Kundmachungsvorschrift für Fälle aufstellt, in denen eine Zustimmung der Bundesregierung (im Sinne des Art. 97 Abs. 2 erster Satz B-VG) erforderlich ist. Sie ordnet darin an, daß in solchen Fällen nur kundgemacht werden (darf), wenn die Zustimmung erteilt wurde oder als erteilt gilt“.

Daraus leitete der Verfassungsgerichtshof ab, dass der Gesetzesbeschluss bei der Verweigerung der Zustimmung nicht kundgemacht werden darf.

In der Lehre wurde von Jabloner⁵⁶⁷ zu dieser Fragestellung festgehalten: „In der Gesetzgebungspraxis der Länder wird aber mitunter auch nach einem Einspruch plus Verweigerung der Zustimmung der Gesetzesbeschluss (unter Auslassung der „Mitwirkungsvorschriften“) kundgemacht, was zwar nicht im Hinblick auf Art. 95 Abs. 1, wohl aber nach VfSlg. 2598/1953 im Hinblick auf Art. 98 Abs. 2 letzter Satz, B-VG verfassungswidrig ist.“

Die Frage die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist die, ob ein Gesetzesbeschluss auch ohne eine einzelne Vorschrift Gesetz werden soll oder nicht. Diese Frage beantwortet der Verfassungsgerichtshof im zu untersuchenden Erkenntnis: „Denn die Publikation eines mit dem beschlossenen Gesetzestext nicht übereinstimmenden Textes ohne entsprechende Ermächtigung durch den Landtag widerspricht oben referierten Kerngehalt des Art. 97 Abs. 2 B-VG“.

566 Vgl § 62 NÖ Fischereigesetz 1988, LGBl 6550-0; zu dieser Bestimmung hat die Bundesregierung die Zustimmung verweigert. Es erfolgte auch in Niederösterreich ein Zusatz im Landesgesetzblatt, dass „diese Bestimmung mangels Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 (2) BV-G nicht kundgemacht werden darf“.

567 *Jabloner*, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung, Juristische Schriftenreihe, Band 16, Verlag Österreichische Staatsdruckerei 1989, 237.

Der vom Verfassungsgerichtshof⁵⁶⁸ eingenommenen Position, dass der Inhalt von Landesgesetzen nach Art 95 B-VG in die Gesetzesprärogative der Landtage fällt, ist zuzustimmen. Die Frage, ob ein Gesetz auch ohne jene Bestimmungen zustande kommen soll, denen die Bundesregierung ihre Zustimmung verweigert hat, ist eine Frage, die nur der Landtag selbst entscheiden kann.

Daraus folgt, dass selbst eine landesverfassungsgesetzliche Regelung, die in diesen Fällen eine Kundmachung ohne neuerliche Befassung des Landtages vorsieht, mit den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht im Einklang steht.

Beschluss B 851/99-6, B 852/99-6, B 853/99-6

In diesem Beschluss hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass einer Kundmachung, bei der die Wiedergabe der Namen des beurkundenden bzw. gegenzeichnenden Organs fehlt, keine Wirkung zukomme.

Diesem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Mineralrohstoffgesetz wurde im Bundesgesetzblatt I Nr 36/1999 kundgemacht. Bei dieser Kundmachung fehlte die Wiedergabe des beurkundenden Bundespräsidenten und des gegenzeichnenden Bundeskanzlers.

Daraufhin erfolgte eine neuerliche Kundmachung des Mineralrohstoffgesetzes im Bundesgesetzblatt I Nr 38/1999. Bei dieser Kundmachung wurde in einer Fußnote folgender Zusatz aufgenommen: „Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachung BGBl. I Nr. 36/1999.“

Aus diesem Beschluss ist erkennbar, dass der Verfassungsgerichtshof bei Vorliegen bestimmter gravierender Mängel bei der Kundmachung das Gesetzgebungsverfahren als noch nicht abgeschlossen betrachtet. Das hat konsequenterweise zur Folge, dass solche mangelhaften Kundmachungen keine Rechtsfolgen nach sich ziehen und somit als absolut nichtig einzustufen sind.

568 Vgl auch VfSlg 15133; in dieser Entscheidung kam der Verfassungsgerichtshof zum selben Ergebnis wie bei der Entscheidung VfSlg 14605. Obwohl die Oberösterreichische Landesverfassung keine der Tiroler Landesordnung vergleichbare Regelung enthielt, hat der Verfassungsgerichtshof das gesamte Oö Spielapparategesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Gemessen an der Bundesverfassung ist eine Kundmachung ohne neuerliche Befassung des Landtages bei Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung an der Vollziehung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG verfassungswidrig.

Eine Sanierung eines solchen „Fehlers“ ist nur durch eine neuerliche fehlerfreie Kundmachung möglich. Erst mit der neuerlichen Kundmachung ist dann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.

Die umstrittene Frage der Grenze einer noch gültigen aber fehlerhaften Kundmachung und einer absolut nichtigen Kundmachung ist danach zu beurteilen, welche Fehler bei der Publikation unterlaufen sind. Liegt der Kundmachung gar keine Originalurkunde zugrunde, ist davon auszugehen, dass ein absolut nichtiger Akt vorliegt. Die wesentlichen Elemente für das Vorliegen einer gültigen Kundmachung können aus dem B-VG (Art 48 und 49) selbst abgeleitet werden.

Die im Art 48 B-VG vorgesehene „Berufung auf den Beschluss des Nationalrates“ und bei Bundesgesetzen, die auf einer Volksabstimmung beruhen „Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung“ ist für das Zustandekommen eines gültigen Gesetzes unabdingbar. Weiters ist gemäß Art 49 B-VG eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt erforderlich. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen würde ebenso wie bei Fehlen der Originalurkunde absolute Nichtigkeit der Kundmachung vorliegen.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich mit diesen Fragen in weiterer Folge in seiner Entscheidung VfSlg 16152 befasst.

Entscheidung VfSlg 16152

Dieser Entscheidung lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde. Bei der zweiten Lesung im Nationalrat wurde ein Abänderungsantrag zum Sozialrechts-Änderungsgesetz angenommen und in dritter Lesung beschlossen. Dieser Gesetzesbeschluss wurde vom Präsidenten des Nationalrates ausgefertigt, dem Bundesrat übermittelt und nachdem der Bundesrat beschlossen hatte, gegen diesen Gesetzesbeschluss keinen Einspruch zu erheben vom Bundespräsidenten beurkundet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet. Die Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses erfolgte unter Nr 92 im Teil I des Bundesgesetzblattes am 11. August 2000. Die Anordnung des Bundeskanzlers bezog sich auf den Originalbeschluss des Nationalrates mitsamt den Abänderungsanträgen.

Diese im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr 92/2002) kundgemachte Fassung wich in mehreren Punkten vom Beschluss, der vom Bundespräsidenten beurkundet wurde, ab. Insbesondere wurden mehrere Satzteile weggelassen.

In der Folge wurde dann eine nochmalige Kundmachung im Bundesgesetzblatt unter Nr 101 im Teil I am 24. August 2000 veranlasst. Im Titel dieser Kundmachung wurde eine mit „*“ bezeichnete Fußnote angebracht, die wörtlich lautet:

„Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachung BGBl. I Nr. 92/2000“.

Diese neuerliche Kundmachung entsprach jedoch auch nur weitgehend dem Originalbeschluss. Im Originalbeschluss waren Verweise, die sich auf das Sozialrechts-Änderungsgesetz bezogen (dh Zitate auf sich selbst) mit so genannten Platzhaltern („in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000“) versehen. In der zweiten Kundmachung (BGBl. I Nr. 101/2000) wurde mit „BGBl. I Nr. 92/2000“ das Sozialrechts-Änderungsgesetz zitiert. Es wurde offensichtlich bei der zweiten Kundmachung vergessen die Zitate auf die neuerliche Kundmachung BGBl. I Nr. 101/2000 zu ändern.

Mit einer Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt unter BGBl. I Nr. 102 am 7. September 2000 wurden diese Verweise berichtigt.

Beide Kundmachungen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes wurden von 63 Abgeordneten gemäß Art 140 B-VG angefochten.

Bei der Prüfung der ersten Kundmachung BGBl. I Nr. 92/2000 kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass eine Abweichung einer Überschrift (im Gesetzesbeschluss lautete die Überschrift „Zielvereinbarungen“ und in der kundgemachten Version „Zielvereinbarung“) als bloßer Druckfehler zu werten sei, weil der materielle Gehalt des Gesetzes unverändert blieb.

Zu dem Verweis im Gesetzesbeschluss auf ein zu diesem Zeitpunkt noch nicht publiziertes Gesetz („BGBl. I Nr. yy“) beschränkte sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung, dass die Abgeordneten diesbezüglich eine Rechtswidrigkeit nicht behaupteten, obwohl sie das Gesetz zur Gänze angefochten hatten.

Bei den anderen Abweichungen – hiebei handelte es im Wesentlichen um Auslassungen von Satzteilen – stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass es sich dabei um über bloße Druckfehler hinausgehende Mängel handle. Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof aus: „...im kundgemachten Text fehlt nämlich jeweils ein im beschlossenen Text enthaltener, den materiellen Gesetzesinhalt mitbestimmender (u. zw. die grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung eines Behandlungsauftrages für einen Ambulanzbesuch in bestimmten (Ausnahme) Fällen einschränkender) Satzteil.“

Schließlich hob der Verfassungsgerichtshof entgegen dem Antrag der Abgeordneten nur jene – jeweils den nicht kundgemachten Satzteil gleichsam negativ umfassenden – gesetzlichen Bestimmungen wegen

Missachtung des Gebots der vollständigen Publikation im Gesetzblatt (Art 49 B-VG) als verfassungswidrig auf.

Unter Hinweis auf das Vorbringen der Abgeordneten in der Anfechtung, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Gesetz auch in der letztendlich kundgemachten fehlerhaften Fassung beschlossen worden wäre, kam der Verfassungsgerichtshof dennoch zum Schluss, dass die festgestellten Publikationsmängel nur einzelne gesetzliche Bestimmungen betroffen haben und nicht das Gesetz zur Gänze.

Die zweite Kundmachung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes (BGBl I Nr 101/2000) hob der Verfassungsgerichtshof zur Gänze auf. Begründet hat der Verfassungsgerichtshof diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass „bei geltender Rechtslage für den Bundeskanzler keine Ermächtigung bestehe, einen Publikationsmangel – wie er bei der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates betreffend das SRÄG 2000 mit BGBl. I Nr. 2000/92 unterlaufen ist – durch neuerliche Kundmachung des ein- und desselben Gesetzesbeschlusses zu beheben. Eine absolute Nichtigkeit konnte der Verfassungsgerichtshof bei der zweiten Kundmachung nicht erblicken, weil es sich bei dieser Kundmachung vom „äußeren Erscheinungsbild her um ein Bundesgesetz handelt“.

Im Zusammenhang mit dieser Aufhebung wurde ebenso die Kundmachung BGBl I Nr 102/2002 (Druckfehlerberichtigung) vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

Einen gesonderten Antrag gemäß Art 139 B-VG hielt der Verfassungsgerichtshof für nicht erforderlich. Zugleich mit dieser Entscheidung sprach er noch aus, dass die aufgehobenen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind und das Sozialrechts-Änderungsgesetz – gemäß den aufgehobenen Bestimmungen – in der Fassung BGBl I Nr 2000/92 in Geltung steht.

Thienel⁵⁶⁹ geht davon aus, dass gemäß Art 49 Abs 1 B-VG das Gebot folgt Gesetzesbeschlüsse vollständig kundzumachen. Daraus könnte man ableiten, dass auch ein Druckfehler nach diesem Verständnis dem Gebot des Art 49 Abs 1 B-VG widerspricht und bis zu einer Berichtigung rechtswidrig ist. Trotzdem kommt Thienel zum Schluss, solche Fehler, die den materiellen Gehalt des Gesetzesbeschlusses unberührt lassen, als unbeachtlich anzusehen, weil solche Fehler die Funktion der Kundmachung nicht beeinträchtigen.

569 Vgl. Thienel, Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, ÖJZ 2001, 864.

Fraglich ist im Zusammenhang mit der zweiten Kundmachung⁵⁷⁰, die der Verfassungsgerichtshof als vom „äußeren Erscheinungsbild her als Bundesgesetz“ qualifiziert, die Grenze, wann eine Kundmachung als absolut nichtig einzustufen ist. Daraus könnte man ableiten, dass bestimmte formale Fehler bei der Kundmachung zu einer absoluten Nichtigkeit führen. So hätte das Fehlen der Bezugnahme auf den Beschluss des Nationalrates gemäß Art 48 B-VG bzw auf eine Volksabstimmung die absolute Nichtigkeit zur Folge. Andere Fehler wiederum (zB Verstöße gegen Vorgaben des BGBIG wie Nummerierung etc) haben somit auf die Gültigkeit der Gesetze keinen Einfluss.

Die Frage des Umfanges der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist differenzierter zu betrachten. Nach Art 140 Abs 3 B-VG kann der Verfassungsgerichtshof Gesetze zur Gänze oder teilweise aufheben. Wenn nunmehr Fehler bei der Kundmachung dahingehend auftreten, dass Teile des beschlossenen Textes weggelassen werden, stellt sich die Frage, ob nicht eine „Gesamtaufhebung“ des Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof zu erfolgen hätte. Der Verfassungsgerichtshof sieht die Sache insofern anders, als er mit dem Hinweis „dass die gleichsam negativ umfassenden – gesetzlichen Bestimmungen zur Gänze wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben sind“ nur diese Bestimmungen und nicht das gesamte Gesetz aufhebt. Konsequenterweise könnte hier ebenso - wie bei der Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung nach Art 97 Abs 2 B-VG die Verfassungswidrigkeit nur durch Aufhebung des gesamten Gesetzes beseitigt werden.⁵⁷¹

Die Frage, ob ein Gesetz auch unter Weglassung einzelner Bestimmungen zustande kommen soll, fällt meines Erachtens in die Prerogative des Gesetzgebungsorgans. Nur das Gesetzgebungsorgan selbst hat die Befugnis über den Inhalt eines Gesetzes zu entscheiden.

570 Vgl *Walter*, Die ominöse Seite 2093 des BGBl 1991, *ÖJZ* 1991, 846f.

571 Dazu führt *Thienel* aus: „Die vom VfGH vertretene Auffassung führt hingegen zum Ergebnis, dass infolge eines rechtswidrigen Vorgehens des BK Gesetze auf Dauer Bestand haben, für die es in dieser Form keinen parlamentarischen Beschluss gegeben hat. Es ist zwar richtig, wenn der VfGH im Erk v 16.3.2001, G 152/00, betont, man könne nur darüber spekulieren, ob ein Gesetz im NR auch ohne die bei der Kundmachung weggelassenen Bestimmungen beschlossen worden wäre; er zieht aus dieser richtigen Einsicht aber – anders als noch im Einleitungsbeschluss zu Slg 14.605/1996 – den falschen Schluss. Was jedenfalls feststeht, ist nämlich, dass der um die weggelassenen Bestimmungen verminderte Text vom NR nicht beschlossen wurde. Ob das Gesetz auch ohne die betreffenden Regelungen zustande kommen soll, ist eine politische Frage, die allein der NR zu entscheiden hat“ (vgl *Thienel*, Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, *ÖJZ* 2001, 867).

In dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Prüfung des § 2a Abs 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996 (BGBIG), BGBl Nr 660/1996, in der Fassung des Art 1 Z 4 des Budgetbegleitgesetzes 2002, BGBl I Nr 47/2001 hat der Verfassungsgerichtshof den § 2a Abs 2 BGBIG aufgehoben.

Der im Bundesgesetzblatt kundgemachte Text der Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) BGBl Nr 189/1955 in der Fassung BGBl I Nr 35/2001 wich vom beurkundeten Beschluss des Nationalrates insofern ab, als der zweite Satz des § 135a Abs 3 eine Textzeile nicht enthielt.

Mit Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt, BGBl I Nr 114/2002 wurde § 135a Abs 3 ASVG in der Weise berichtigt, dass der zweite Satz zur Gänze neu kundgemacht und die zunächst entfallene Wortfolge eingefügt wurde.

Aus Anlass von Beschwerdeverfahren nach Art 144 B-VG gegen Bescheide betreffend die Vorschreibung eines Behandlungsbeitrages-Ambulanz hat der Verfassungsgerichtshof beschlossen von Amts wegen die Verfassungsmäßigkeit des § 135a ASVG zu prüfen. In diesem Verfahren sind dem Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 2a Abs 2 BGBIG entstanden.

Konkreter Inhalt dieser Bestimmung war, dass als Druckfehler jede Abweichung des Kundmachungstextes vom Original des Beschlusses der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift zu werten ist, die im Zuge der Drucklegung unterlaufen ist, unabhängig davon, ob durch die Abweichung der materielle Inhalt der Rechtsvorschrift geändert worden ist. Bedenken wurden vom Verfassungsgerichtshof sowohl aus dem Blickwinkel des gewaltenteilenden Prinzips als auch des Rechtsstaatsprinzips geäußert. Am 4. März 2003 fand zu dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung statt. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes erfolgte am 13. März 2003 und führte zur Aufhebung des § 2a Abs 2 BGBIG.

Unter Bezugnahme auf seine bisherige Judikatur wurde in diesem Erkenntnis Folgendes zusammengefasst:

1. Druckfehlerberichtigungen kommt rückwirkende Kraft auf den Tag der Kundmachung des berichtigten Gesetzes zu, weil andernfalls eine „so gedachte zeitliche Aufeinanderfolge von Normen, nämlich der – im Zeitraum zwischen Kundmachung des Gesetzes und Erlassung der

Berichtigungskundmachung – fehlerhaften Rechtsvorschrift und der erst ab der Berichtigungskundmachung geltenden berichtigten Bestimmung, zu einer zeitlich und sachlich derart unterschiedlich gestalteten Gesetzeslage führte, daß sie ihrer Bedeutung nach als ein unzulässiger Eingriff in die Prärogative der Gesetzgebung gewertet werden müßte“.⁵⁷²

2. Bis zum In-Kraft-Treten des § 2a Abs 2 BGBIG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2002 gab es keine gesetzliche Definition des Druckfehlers. Im ersten und für den Verfassungsgerichtshof grundlegenden Erkenntnis VfSlg 3719/1960 wurde der Druckfehler auf solche Fehler eingeschränkt, die den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen. Berichtigungen bereits fehlerhaft kundgemachter Gesetzestexte, die über dieses Begriffsverständnis hinausgehend auch den Inhalt der Norm verändern, verstoßen gegen das in Art 49 Abs 1 B-VG verankerte Gebot der vollständigen Publikation des Gesetzesbeschlusses im Gesetzblatt.
3. Die von der Bundesregierung vorgebrachten Argumente zum historischen Begriff des Druckfehlers und somit zur Verfassungsmäßigkeit des § 2a Abs 2 BGBIG wurden vom Verfassungsgerichtshof mit der Begründung verworfen, dass die „monarchische Verfassung keine Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive, wie sie dem heutigen Verständnis entspricht, gekannt hat“.
4. Das B-VG weist einzelnen Organen der Vollziehung des Bundes zu (Bundespräsident, Bundeskanzler, Bundesregierung) an der Erlassung von Bundesgesetzen in gewisser Weise mitzuwirken. Diese Formen der Mitwirkung an der Gesetzgebung kann der einfache Gesetzgeber nicht beliebig ausgestalten und erweitern. Obwohl für Druckfehlerberichtigungen keine ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Vorgaben bestehen, ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes unter der Betrachtung des Art 49a B-VG, der die verfassungsrechtliche Ermächtigung der Wiederverlautbarungen⁵⁷³ von Bundesgesetzen und Staatsverträgen durch den Bundeskanzler enthält, davon auszugehen, dass der einfache Bundesgesetzgeber Druckfehlerberichtigungen in einem über Art 49a Abs 2 B-VG hinausgehenden Umfang, nicht regeln darf.

572 Vgl VfGH G 368-371/02, V 81-84/02-10.

573 Gemäß Art 49a Abs 3 B-VG (BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 90/2003) waren alle Gerichte und Verwaltungsbehörden von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag für die danach verwirklichten Tatbestände an den wieder verlautbarten Text gebunden.

5. Die Regelung des § 2 Abs 2 BGBIG (1996) bewirkt, dass der Bürger nicht mehr darauf vertrauen kann, dass sein Verhalten an im Bundesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften gemessen wird. Die Berichtigung eines Fehlers in der von § 2a Abs 2 BGBIG vorgesehen Weite bedeutet, dass eine bisher nicht kundgemachte Norm mit zeitlicher Verzögerung erstmals kundgemacht werden kann. Diese vom einfachen Gesetzgeber geschaffene Ermächtigung zur Berichtigung solcher Fehler ist mit dem rechtsstaatlichen Prinzip der Bundesverfassung nicht im Einklang.
6. Es ist grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig – abgesehen von grundrechtlichen Schranken wie zB Vertrauensschutz, Verbot rückwirkender strafrechtlicher Bestimmungen – einem kundgemachten Gesetz im Wege eines weiteren Gesetzgebungsaktes rückwirkend einen veränderten Inhalt zu geben. Diese Befugnis einem Vollziehungsorgan zu übertragen, bedarf einer verfassungsrechtlichen Grundlage.

In der Lehre⁵⁷⁴ wurde von Thienel zu § 2a Abs 2 BGBIG unter Einbeziehung einer historischen Betrachtungsweise ausgeführt, dass die restriktive Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff des Druckfehlers problematisch sei. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass sowohl in der Lehre⁵⁷⁵ als auch in der Praxis⁵⁷⁶ Druckfehlerberichtigungen für zulässig erachtet wurden, wenn dadurch der materielle Inhalt verändert wurde. Bei dieser Betrachtung wurde auch auf den Umstand hingewiesen, dass die erste explizite Regelung über Berichtigungen in § 1 Abs 1 der Ministerialverordnung RGBI Nr 225/1907, enthalten war. Diese Bestimmung ermächtigte zur „Berichtigung von Druckfehlern oder sonstigen Verstößen, die bei der Einschaltung des authentischen Textes von Gesetzen etc.“ unterlaufen sind. § 1 Abs 2 leg cit hingegen sah die Möglichkeit der Berichtigung von Verstößen vor, welche in „Bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes (Nummerierung der einzelnen Kundmachungen etc)“ erfolgten.

Aus dieser Unterscheidung könnte abgeleitet werden, dass auch solche Berichtigungen von Abweichungen möglich waren, die den authentischen Text betroffen haben.

574 Vgl Thienel, Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, ÖJZ 2001, 875ff.

575 Vgl Lukas, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche, Leuschner & Lubensky's, Universitätsbuchhandlung, Graz 1903, 236f.

576 Vgl RGBI Nr 130/1900, RGBI Nr 189/1906, aber auch BGBl Nr 428/1989, BGBl Nr 251/1989.

Eine historische Betrachtung zeigt noch gewisse quantitative Schranken⁵⁷⁷ auf. So wurden maximal einige Absätze ergänzt, nie jedoch ganze Textpassagen.

Geht man von der Zulässigkeit von Druckfehlerberichtigungen aus, die den materiellen Gesetzesinhalt verändern, sind im Hinblick auf die Rückwirkung insbesondere die Grundrechtsschranken des Art 7 Abs 1 EMRK⁵⁷⁸ zu beachten. Das in dieser Bestimmung normierte Verbot rückwirkender Strafgesetze schränkt jedenfalls die verfassungsrechtliche Möglichkeit einer materiellen Änderung des Inhaltes von Rechtsvorschriften durch Druckfehlerberichtigungen ein. Der aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Vertrauensschutz⁵⁷⁹ sieht ebenso Schranken für eine Rückwirkung in bestimmten Fällen vor.

Aus diesen Gründen sieht Thienel⁵⁸⁰ eine verfassungswidrige Rückwirkung nur dann, wenn die Berichtigung nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes erfolgt. Nach dieser Ansicht kann es daher bei Druckfehlerberichtigungen innerhalb einer Legislavakanz nicht zu einer verfassungswidrigen Rückwirkung kommen.

Andererseits widerstreitet eine Druckfehlerberichtigung während der Legislavakanz der Zielsetzung letzterer. Der Zweck einer Legislavakanz besteht darin, dass der Allgemeinheit genügend Zeit für das Vertrautwerden mit dem Gesetzesinhalt und für etwaige vorbereitende Maßnahmen zur Verfügung steht.⁵⁸¹ Diese Erwartungshaltung auf eine zukünftige Rechtslage ist jedoch vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzprinzip nicht umfasst, weshalb unter diesem Blickwinkel keine Verfassungswidrigkeit einer Druckfehlerberichtigung während einer Legislavakanz gesehen werden kann. Die von Thienel gezogenen verfassungsrechtlichen Schranken für materielle Druckfehlerberichtigungen noch während einer Legislavakanz sind an sich schlüssig. Problematisch erscheint jedoch die Auslegung des Art 49 Abs 1 B-VG unter Heranziehung von Rechtsakten und der Staatspraxis des Zeitraums von 1849

577 Vgl Thienel, Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, ÖJZ 2001, 873.

578 Art 7 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention lautet: „Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden“.

579 Vgl VfGH, Erkenntnis G 334/02.

580 Vgl Thienel, Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, ÖJZ 2001, 874.

581 Vgl Müller, Handbuch der Gesetzgebungstechnik, Carl Heymanns Verlag KG, 1968, 186.

bis 1920 unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Publikation des Gesetzesbeschlusses im Gesetzblatt. Eine Sanktionierung der Staatspraxis bei Schaffung der entsprechenden Bestimmungen des B-VG 1920 ist nicht ersichtlich.

Dies gilt auch für die angenommenen quantitativen Schranken bei Druckfehlerberichtigungen.

1.5 Grenzen der Zulässigkeit der Druckfehlerberichtigung

Aufgrund der obigen Ausführungen lassen sich zwei Grenzen für Druckfehlerberichtigungen ziehen.

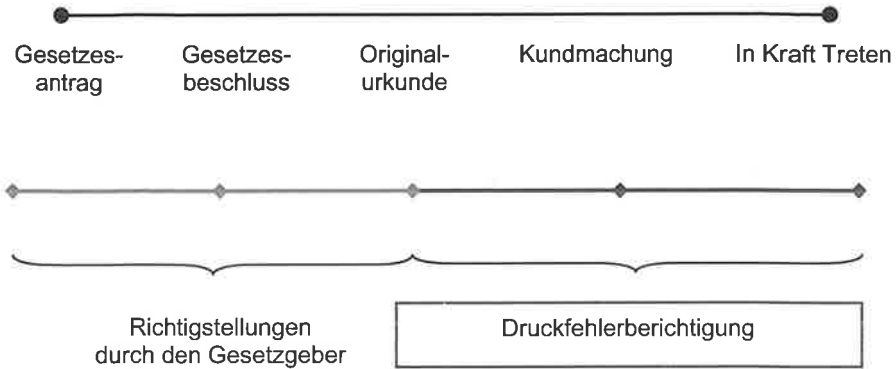
1.5.1 Die temporäre Grenze des Druckfehlers

In zeitlicher Hinsicht kann ein Druckfehler erst ab der Kundmachung entstehen. Als Kundmachung ist jener Prozess des Gesetzgebungsverfahrens zu betrachten, in dem die Drucklegung zur Publikation im Kundmachungsorgan selbst erfolgt, das heißt mit anderen Worten, die Arbeitsschritte zur drucktechnischen Wiedergabe der Originalurkunde. Daher sind all jene Fehler von einer Druckfehlerberichtigung ausgeschlossen, die vor diesem Zeitpunkt, also im Zuge des vorgeschalteten Gesetzgebungsverfahrens, unterlaufen.

Fehler, die vor der Herstellung der Originalurkunde auftreten, sind daher dem Gesetzgebungsorgan zuzurechnen und können daher nur von diesem saniert werden.

Zur temporären Grenze kann daher festgestellt werden, dass mit Druckfehlerberichtigungen erst solche Fehler saniert werden können, die nach Herstellung der Originalurkunde im Zuge der Drucklegung erfolgen.

Temporäre Grenze



1.5.2 Die materielle Grenze des Druckfehlers

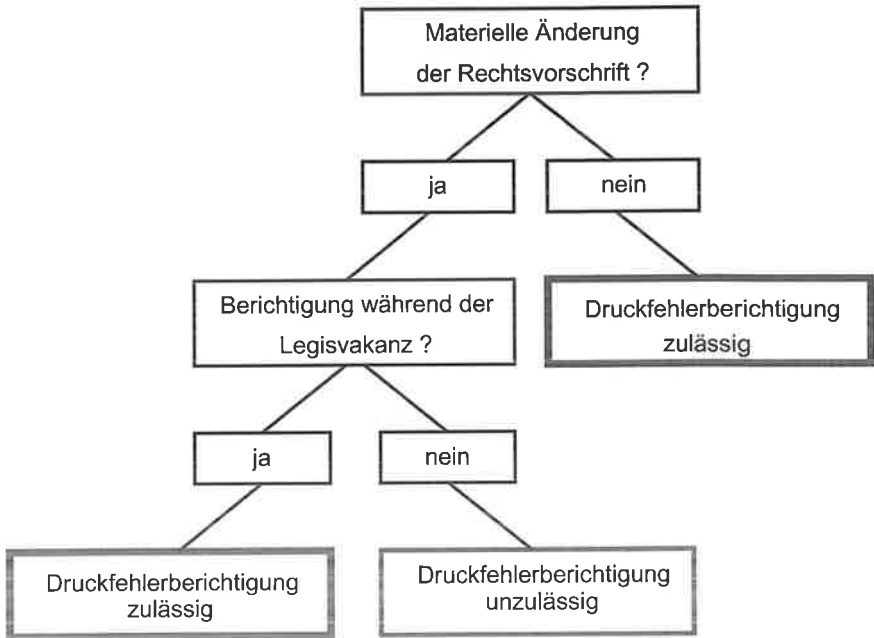
Aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes kann eine weitere Grenze einer Druckfehlerberichtigung dort angenommen werden, wo die Berichtigung eine inhaltliche Änderung der kundgemachten Rechtsvorschrift zur Folge hätte. Die Durchführung einer Druckfehlerberichtigung setzt daher eine Prüfung der Rechtsfolgen der zu berichtigenden Rechtsvorschriften voraus. Nur wenn diese Prüfung ergibt, dass die Richtigstellung keine inhaltliche Änderung der Norm zur Folge hat, kann eine Druckfehlerberichtigung durchgeführt werden.

Diese inhaltliche Grenze der Zulässigkeit der Druckfehlerberichtigung wird dann weiter gezogen, wenn die Prüfung der Rechtsfolgen der zu berichtigenden Rechtsvorschriften auch ergeben darf, dass keine Änderung der Rechtslage eintritt.

Diese Betrachtung würde Druckfehlerberichtigungen während einer Legislavakanz zulassen. Soweit zu sehen ist, hat sich der Verfassungsgerichtshof zu dieser Frage nicht geäußert. In der Lehre geht Thienel⁵⁸², dem im Ergebnis zu folgen ist, grundsätzlich davon aus, dass innerhalb einer Legislavakanz Druckfehlerberichtigungen zulässig sind, die materielle Änderungen der Rechtsvorschriften bewirken.

582 Vgl. Thienel, Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, ÖJZ 2001, 874.

Materielle Grenze



1.6 Die Druckfehlerberichtigung im System des NÖ Landesgesetzblattes

Die Druckfehlerberichtigung erfolgt im Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes so, dass Titel, Zeichnung (Niederösterreichische Landesregierung, Dr. Pröll, Landeshauptmann) und die Berichtigungsanordnung auf dem Titelblatt angeführt werden. Die Berichtigungsanordnung auf dem Titelblatt ist in Kursivschrift⁵⁸³ gehalten. Das Titelblatt der Druck-

583 Bei Stammfassungen von Rechtsvorschriften (Gesetzesbeschlüsse des Landtages, Vereinbarungen zwischen Bund und Land über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches, Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes, Kundmachungen) ist die Schriftart auf dem Titelblatt gerade. Novellen, Druckfehlerberichtigungen und Kundmachungen von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes erfolgen auf dem Titelblatt in Kursivschrift. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den ersten Jahren nach der Einführung des Lose-Blattsystems bei Druckfehlerberichtigungen die Rückseite des Titelblattes in Normaldruck verlaubar wurde (vgl. *Berchtold/Liehr*, Die Rechtsbereinigung in Niederösterreich, Druck und Verlag Amt der NÖ Landesregierung, Wien 1972, 49).

fehlerberichtigung wird vor dem Titelblatt der letzten Änderung im System eingeordnet, sodass bis zur nächsten Änderung zwei oder mehrere Titelblätter enthalten sind.⁵⁸⁴

Die Berichtigung selbst erfolgt auf einem Austauschblatt. Die Schriftart bleibt gleich wie der berichtigte Wortlaut. Die Schriftart des übrigen Wortlautes im Austauschblatt bleibt unverändert. Wenn nun der zu berichtigende Wortlaut noch in Kursivschrift (Beispiel I) im NÖ Landesgesetzblatt enthalten ist, so hat die Berichtigung auf dem Austauschblatt auch in Kursivschrift zu erfolgen. Das ist dann der Fall, wenn jene Wortfolge berichtigt werden soll, die gerade mit dem nun auszutauschenden Blatt neu eingefügt wurde.

Wenn nun der zu berichtigende Wortlaut nicht mehr in Kursivschrift (Beispiel II) im NÖ Landesgesetzblatt enthalten ist, so wird die Berichtigung auch nicht in Kursivschrift durchgeführt. Das ist dann der Fall, wenn das Blatt in der Zwischenzeit aufgrund einer Änderung im Rechtstext ausgetauscht wurde und die zu berichtigende Wortfolge daher nicht mehr kursiv im NÖ Landesgesetzblatt enthalten ist.

Daher bleibt in beiden Fällen die Schriftart des zu berichtigenden und des übrigen Wortlautes im Austauschblatt gleich.

Der Umfang der Druckfehlerberichtigung kann in Abhängigkeit der Textierung der Änderungsanordnung entweder dem Titelblatt entnommen oder durch Vergleich des einzuordnenden mit dem auszuscheidenden Blattes festgestellt werden.

⁵⁸⁴ Bei der folgenden Kundmachung werden dann sämtliche Titelblätter aus den blauen in die gelben Mappen zugeordnet. Die Anweisung erfolgt so, dass im Einordnungsbeihilf bei den Titelblättern die Gliederungszahl mit Fassungsbezeichnung angeführt wird. Das Titelblatt der aktuellen Kundmachung wird in die blauen Mappen eingeordnet.

Beispiel I

NÖ Landesverfassung 1979 – NÖ LV 1979, LGBl 0001-8

Ausgegeben am
25. März 1998

Jahrgang 1998
55. Stück

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß § 6 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3:

*Kundmachung über die Berichtigung eines Druckfehlers in
der Verlautbarung der NÖ Landesverfassung 1979 –
NÖ LV 1979*

*In der Verlautbarung der NÖ Landesverfassung 1979 –
NÖ LV 1979, LGBl. 0001-6 vom 13. Februar 1998, wird folgender
Druckfehler berichtigt:*

Artikel 4 Z. 1 lautet die Überschrift:

*Niederösterreichische Landesregierung:
Dr. Pröll
Landeshauptmann*

0001-8

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Landeshoheit

Niederösterreich ist ein selbständiges Bundesland (Land Niederösterreich) der demokratischen Republik Österreich. Es übt alle Staatsbefugnisse aus, die nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind.

Artikel 2 Landesgebiet

(1) Das Land Niederösterreich in seinem gegenwärtigen Bestand bildet das Landesgebiet.

(2) Änderungen im Verlauf der Grenzen des Landesgebietes bedürfen eines Verfassungsgesetzes des Landes Niederösterreich.

Artikel 3 Landesbürger

(1) Österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind – unbeschadet staatsbürgerschaftsrechtlicher Vorschriften – Niederösterreichische Landesbürger.

(2) Durch Landesgesetz kann geregelt werden, daß auch Personen, die die Voraussetzung gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, wenn sie sich im Interesse des Landes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernannt werden können.

Artikel 4 Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns

1. Subsidiarität:

Das Land Niederösterreich hat unter Wahrung des Gemeinwohles die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen zu sichern, die Selbsthilfe der Landesbürger und den Zusammenhalt aller gesellschaftlichen Gruppen zu fördern und den Gemeinden sowie den kleineren Gemeinschaften jene Angelegenheiten zur Besorgung zu überlassen, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden Interesse gelegen und geeignet sind, von ihnen mit eigenen Kräften besorgt zu werden.

2. Lebensbedingungen:

Das Land Niederösterreich hat in seinem Wirkungsbereich dafür zu sorgen, daß die Lebensbedingungen der niederösterreichischen Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden und Regionen des Landes unter Berücksichtigung der ab-

0001-8

1

Beispiel II

NÖ Jagdausschusswahl-Wahlordnung LGBl 6105-4 anderes Beispiel

Ausgegeben am
30. Mai 2003

Jahrgang 2003
39. Stück

*Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß § 6 des
NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3:*

***Kundmachung über die Berichtigung eines
Druckfehlers in der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung***

*In der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, LGBl. 6501-2, wird
folgender Druckfehler berichtigt:*

Im § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

***Niederösterreichische Landesregierung:
Dr. Pröll
Landeshauptmann***

6501-4

als Vorsitzenden. Weiters aus sovielen wählbaren Mitgliedern von Jagdgenossenschaften des Landes, als jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind. Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag auf Vorschlag dieser Parteien zu berufen. Für die Mitglieder der Landeswahlbehörde sind für den Fall ihrer Verhinderung Ersatzmitglieder zu berufen.

(5) Die Mitglieder der Sprengelwahlbehörden und der Landeswahlbehörde haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit ihrem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

(6) Die Sprengelwahlbehörden sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Mitglieder, die Landeswahlbehörde bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder beschlußfähig, für die Beschlußfähigkeit der übrigen Wahlbehörden gelten die Regelungen der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses jeder Wahlbehörde ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beitrifft.

(7) Die im Gemeinderat vertretenen Parteien sind berechtigt, in jede Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde zwei Mitglieder von Jagdgenossenschaften als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Diese sind innerhalb der in Abs. 3 angeführten Fristen namhaft zu machen. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.

§ 4

(1) Der Sprengelwahlbehörde (§ 3 Abs. 3) obliegt:

- a) die Durchführung der in den §§ 13 Abs. 5, 16 Abs. 2 bis 4, 18, 19 Abs. 1 und 2 und 20 angeführten Amtshandlungen und
- b) die Prüfung der Stimmzettel und die Entscheidung über deren Gültigkeit (§ 17 Abs. 2 bis 6).

(2) Der Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde obliegt:

2. Die Präsidentenberichtigung⁵⁸⁵

Art 22 Abs 4 NÖ LV 1979 lautet:

Änderungen im Text von noch nicht verlautbarten Gesetzesbeschlüssen zur Behebung von Formgebrechen oder stilistischen und sinnstörenden Fehlern kann der Präsident im Einvernehmen mit den Landtagsklubs vornehmen.

Eine wortgleiche Bestimmung enthält § 11 Abs 9 Geschäftsordnung – LGO 2001, LGBl 0010-0.

Gegenstand dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung sind Gesetzesbeschlüsse, die noch nicht verlautbart sind. Durch diese Regelung⁵⁸⁶ können Änderungen im Text unter bestimmten Voraussetzungen noch vor der Kundmachung erfolgen.

Obwohl in diesen Fällen schon eine Originalurkunde (vgl Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979) hergestellt ist, ist die Berichtigung dem Gesetzgebungsorgan⁵⁸⁷ zuzurechnen.

585 In der Praxis wird die Berichtigung nach Art 22 Abs 4 NÖ LV 1979 „Präsidentenberichtigung“ genannt. Eine ausdrückliche Bezeichnung als „Präsidentenberichtigung“ ist in keiner gesetzlichen Bestimmung enthalten.

586 Mehrere Landesverfassungen sehen vor, dass geringfügige Fehler noch vor der Kundmachung berichtigt werden können. In Burgenland (vgl Art 34 Abs 2 L-VG) können die Präsidenten des Landtages Änderungen vornehmen. In Wien besteht die Möglichkeit, dass Schreib-, Sprach- und Druckfehler in der zweiten Lesung über den Gesetzesentwurf, in welcher an sich keine Anträge mehr gestellt werden dürfen, richtig gestellt werden (vgl § 127 Abs 1 WStV). In den Ländern Oberösterreich (vgl Art 32 Abs 2 Oö L-VG), Steiermark (vgl § 21 Abs 3 L-VG 1960), und Vorarlberg (vgl Art 36 Abs 2 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg) sind jeweils die Landesregierungen dazu berufen bestimmte Änderungen von Gesetzesbeschlüssen, die noch nicht kundgemacht sind, vorzunehmen. Eine vergleichbare Kompetenz der Bundesregierung im Bereich des Bundes, geringfügige Fehler in einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zu korrigieren, ist nicht vorhanden (vgl *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Springer-Verlag, Wien/New York 1988, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, 188); Gemäß § 74 Abs 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 können in der dritten Lesung im Nationalrat Schreib- und Druckfehler sowie sprachliche Mängel behoben werden. Walter bezeichnet die Befugnisse der Landesregierungen unwesentliche textliche Änderungen von Gesetzesbeschlüssen, die noch nicht kundgemacht sind, vorzunehmen, als bedenklich (vgl *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, System, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1972, S 571). Auszugehen ist davon, dass diese Bedenken vermutlich aus dem Grundprinzip der Gewaltenteilung herrühren. *Koja* sieht vom Standpunkt der Bundesverfassung aus den Vorzug der landesverfassungsrechtlichen Regelungen in den Ländern Niederösterreich, Burgenland und Wien (vgl *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Springer-Verlag, Wien/New York 1988, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, 188). Dies offensichtlich aus dem Grund, dass in den zuletzt genannten landesverfassungsrechtlichen Regelungen der Akt der Berichtigung der Gesetzgebung zuzurechnen ist.

587 Vgl auch *Brande*, Die Rechtsbereinigung – ein verfassungsimmanentes Gebot, in: Forschungen aus Staat und Recht, Gesetzgebung, Kritische Überlegungen zur Gesetzgebungslehre und zur Gesetzgebungstechnik, Winkler/Schilcher (Gesamtredaktion), Springer-Verlag, Wien/New York 1981, 196.

Entscheidend ist in diesen Fällen der Zeitpunkt der Berichtigung. Jedenfalls kann diese Berichtigung nur vor der Kundmachung erfolgen.

Folgende Änderungen können aufgrund dieser Bestimmung vorgenommen werden:

1. Formgebrecchen
2. stilistische Fehler
3. sinnstörende Fehler

Grundsätzlich ist auch bei dieser Form der Berichtigung davon auszugehen, dass der Wille des Gesetzgebers nicht verändert bzw ausgehöhlt werden darf.

Formgebrecchen sind solche Textfehler, die nicht den tatsächlichen geäußerten Willen des Landtages wiedergeben und einen Fehler im Gesetzgebungsverfahren darstellen. Lengheimer⁵⁸⁸ führt dazu folgendes Beispiel an: „z.B. die fehlende Bezeichnung „Verfassungsbestimmung“, obwohl der Landtag diesen Paragraphen als Verfassungsgesetz beschlossen hat. Ein solcher Fehler könnte durch den Präsidenten freilich nur saniert werden, wenn aus dem Protokoll nachweislich ist, dass tatsächlich gerade diese Bestimmung vom Landtag unter den vorgesehenen Anwesenheits- und Abstimmungserfordernissen beschlossen wurde und er die Absicht hatte, diese Bestimmung als Verfassungsgesetz zu beschließen.“

Das bedeutet, dass für die Rechtmäßigkeit einer solchen Berichtigung unabdingbar ist, dass der Wille des Gesetzgebungsorgans NÖ Landtag genau auf den Beschluss als Verfassungsgesetz abzielt.

Stilistische Fehler sind Rechtschreibfehler, aber auch die falsche Zeitform, der falsche Gebrauch von Singular und Plural, vergessene Bindewörter etc.

Bessere Begriffsbildungen oder besser erachtete Begriffsbildungen sind von stilistischen Fehlern nicht umfasst.⁵⁸⁹

Sinnstörende Fehler⁵⁹⁰ können solche sein, die zB durch Anführen falscher Vokale in einzelnen Wörtern unterlaufen. Dadurch könnten Wörter entstehen, die gar nicht existieren.

588 Vgl *Lengheimer*, Geschäftsordnung – LGO 2001, Kommentar zur Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, herausgegeben von der NÖ Landtagsdirektion, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten 2001, zu § 11, 37.

589 Vgl *Lengheimer*, Geschäftsordnung – LGO 2001, Kommentar zur Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, herausgegeben von der NÖ Landtagsdirektion, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten 2001, zu § 11, 36.

Das Bedürfnis bestimmte Fehler zu berichtigen entspricht eindeutig der Praxis. Durch das Herstellen des Einvernehmens des Präsidenten mit den Landtagsklubs⁵⁹¹ soll eine inhaltliche, dem ursprünglichen Beschluss widerstreitende Veränderung ausgeschlossen werden.⁵⁹²

In der Praxis erfolgt die Berichtigung so, dass entweder die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst⁵⁹³ oder eine Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung auf den Fehler aufmerksam wird. Danach wird der Präsident des NÖ Landtages vom vorliegenden Fehler verständigt. Der Präsident kann die Behebung des Fehlers im Einvernehmen mit den Landtagsklubs vornehmen. Für den Fall, dass der Präsident das Einvernehmen herstellt, wird die Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst verständigt und gleichzeitig ersucht, die Behebung der Fehler bei der Kundmachung im Landesgesetzblatt zu berücksichtigen.⁵⁹⁴

Die landesverfassungsgesetzlich vorgesehene Berichtigung nach Art 22 Abs 4 NÖ LV 1979 ist dem Gesetzgebungsorgan⁵⁹⁵ zuzurechnen. Ausdrücklich festzustellen ist, dass es sich bei der Präsidentenberichtigung um keine Druckfehlerberichtigung handelt.

590 Vgl VwGH, 90/18/0155; In dieser Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof neben der falschen Schreibweise des Familiennamens (der erste Vokal im Familiennamen lautete „u“ statt richtig mit „e“) auch noch das Auslassen des entsprechenden Zitates der bezughabenden Gesetzesstelle bei einer Verwaltungsübertretung als sinnstörenden Fehler bezeichnet.

591 „Da die Landtagsklubs Rechtspersönlichkeit aufweisen, ohne dass ihre Organisation in der Geschäftsordnung vorgeschrieben wäre (...), gilt das Einvernehmen zwischen Präsidenten und Klub dann hergestellt, wenn sich das zur Vertretung des Klubs nach außen berufene Organ bzw. dessen Vertreter geäußert hat. Es sei denn, dass ein Klub gegenüber dem Präsidenten ein bestimmtes anderes Organ als zuständig für diese Aufgabe bezeichnet. Eine Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Klubs oder der Nachweis einer Mehrheitsentscheidung ist nicht erforderlich“ (Lengheimer, Geschäftsordnung – LGO 2001, Kommentar zur Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, herausgegeben von der NÖ Landtagsdirektion, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten 2001, zu § 11, 37).

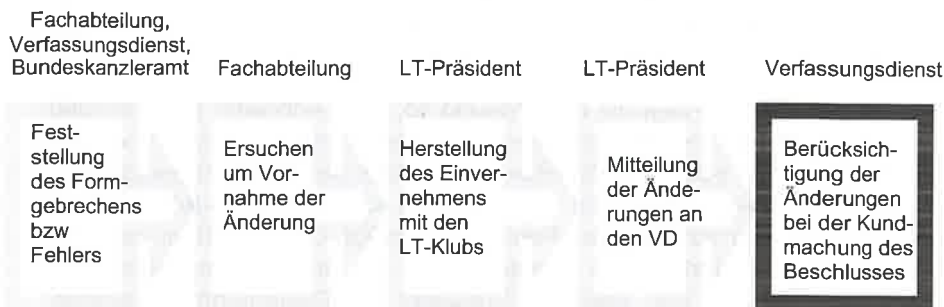
592 Vgl NÖ Landesverfassung 1979, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen, *Brosig/Gromaczkiwicz/Haider/Hrdlicka/Klerr/Sawerthall/Widermann*, Kommissionsverlag, Niederösterreichisches Pressehaus St. Pölten – Wien 1979, zu Art 22 Abs 4 NÖ LV 1979, 69.

593 Nach Art 98 Abs 3 B-VG kann die Bundesregierung der Kundmachung eines Landesgesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist ausdrücklich zustimmen. In der Praxis kommt vor, dass in der Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung auf Fehler im Text des Gesetzesbeschlusses hingewiesen wird.

594 In der Praxis kommt auch vereinzelt vor, dass die Berichtigung im kundzumachenden Text schon von der Landtagsdirektion eingearbeitet wurde.

595 Probleme der Gewaltentrennung im Hinblick auf die Befugnisse von Landesregierungen bei der Änderung im Text – noch vor der Kundmachung – treten bei dieser rechtlichen Konstruktion nicht auf, weil die Zurechnung zum Gesetzgebungsorgan erfolgt (vgl *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Springer-Verlag, Wien/New York 1988, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, 188).

Ablaufschema einer Präsidentenberichtigung



3. Die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes

3.1 Die verfassungsrechtlichen Grundlagen

3.1.1 Artikel 139 Abs 5 B-VG

Art 139 Abs 5 B-VG lautet:⁵⁹⁶

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem eine Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben wird, verpflichtet die zuständige oberste Behörde des Bundes oder des Landes zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 4. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt, die sechs Monate, wenn aber gesetzliche Vorkehrungen erforderlich sind, 18 Monate nicht überschreiten darf.

Gegenstand dieser Bestimmung sind Verordnungen der Bundes- und Landesvollziehung. Alle Verordnungen sind als solche einer Bundes- oder Landesbehörde zu qualifizieren, auch wenn Behörden von Selbstverwaltungskörpern oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und Beliehene tätig werden. Da jede Verordnung von der funktionalen Betrachtungsweise aus gesehen einen Akt der Bundes- oder Landesvollziehung darstellt, ist jedenfalls auch eine Überprüfung gemäß

⁵⁹⁶ Art 139 Abs 5 B-VG wurde mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 dahingehend geändert, dass das In-Kraft-Treten der Aufhebung der Verordnung mit Ablauf des Tages der Kundmachung erfolgt.

Art 139 B-VG möglich.⁵⁹⁷ Je nach Zuordnung solcher Verordnungen ist zur Kundmachung der Aufhebung die jeweils zuständige oberste Behörde des Bundes⁵⁹⁸ oder Landes⁵⁹⁹ verpflichtet.⁶⁰⁰

Unter Art 139 Abs 5 B-VG fallen nicht nur Durchführungsverordnungen⁶⁰¹ sondern auch verfassungsunmittelbare Verordnungen. Es macht auch keinen Unterschied, ob es sich dabei um gesetzesändernde, gesetzesergänzende, gesetzesvertretende Verordnungen oder um ortspolizeiliche Verordnungen⁶⁰² handelt. Für Aichreiter⁶⁰³ kommen als Prüfungsgegenstand „alle Rechtsnormen in Betracht, die als Verordnung Bestandteil der durch das B-VG konstituierten Rechtsordnung geworden sind, auch wenn sie aus einer früheren Rechtsordnung herrühren, sei es aus jener der Monarchie, der 1. Republik, der Verfassung 1934 oder dem Dritten Reich“.

Die Verpflichtung zur Kundmachung der Aufhebung einer Verordnung und der Feststellung, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, besteht für die oberste Behörde des Bundes⁶⁰⁴ oder des Landes.⁶⁰⁵

Art 139 Abs 5 B-VG regelt nicht in welchem Kundmachungsmedium die oberste Behörde die Verlautbarung durchzuführen hat. Eine ausdrückliche Anordnung, dass diese Kundmachung im Bundesgesetzblatt

597 Vgl Aichreiter zu Art 139 B-VG, Rz 4, in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001, vgl auch VfSlg 14593.

598 VfSlg 12310, VfSlg 13584.

599 Vgl LGBl 8000/88-0, LGBl 8000/89-0.

600 Bei Verordnungen des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung ist für die Kundmachung der Aufhebung die oberste Behörde des Bundes (Bundesregierung, Bundesminister) zuständig. Bei Verordnungen von Selbstverwaltungskörpern im übertragenen Wirkungsbereich kommt es darauf an, ob der Selbstverwaltungskörper für den Bund oder für das Land tätig wird. Je nach funktioneller Tätigkeit ist entweder die zuständige oberste Behörde des Landes oder des Bundes für die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art 139 Abs 5 B-VG zuständig (vgl BGBl Nr 789/1990).

601 Vgl Art 18 Abs 2 B-VG.

602 Vgl Art 118 Abs 6 B-VG.

603 Vgl Aichreiter zu Art 139 B-VG, Rz 5, in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001.

604 Die obersten Organe des Bundes sind: der Bundespräsident, der Bundeskanzler, der Vizekanzler, die Bundesminister und die Bundesregierung (vgl Art 19 Abs 1 B-VG, Art 69 Abs 1 B-VG). Vgl auch Kundmachung der Bundesregierung, BGBl II Nr 428/2000, Kundmachung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl II Nr 50/2002.

605 Art 101 Abs 1 B-VG sieht die Landesregierung als oberstes Organ der Vollziehung des Landes vor. Vgl auch 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen, außer Wien, BGBl Nr 289/1925; durch diese Bestimmung wird der Landesverfassungsgesetzgeber ermächtigt im selbständigen Wirkungsbereich des Landes das monokratische System zu regeln.

bzw im Landesgesetzblatt zu erfolgen hat, ist in dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung nicht festgelegt.⁶⁰⁶

Die notwendige Konkretisierung erfolgt durch den Verfassungsgerichtshof durchwegs dahingehend, dass er das Kundmachungsorgan im Spruch des Erkenntnisses in einer Kundmachungsanordnung ausdrücklich bezeichnet.⁶⁰⁷

Die unverzügliche Kundmachung bedeutet, dass das für die Kundmachung zuständige Organ den Kundmachungs Vorgang nicht schuldhaft verzögern darf. Die für die Approbation erforderliche Zeit und die Zeit für die Drucklegung ist nach herrschender Lehre zuzubilligen.⁶⁰⁸

Mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 wurde nunmehr klargestellt, dass die Aufhebung einer Verordnung nicht rückwirkend mit Beginn des Tages der Kundmachung, sondern erst mit dessen Ablauf in Kraft tritt.⁶⁰⁹

Gemäß Art 139 Abs 4 B-VG hat der Verfassungsgerichtshof bei außer Kraft getretenen Verordnungen auszusprechen, ob die Verordnung gesetzwidrig war. Die Kundmachung dieser Aussprüche erfolgt gemäß Art 139 Abs 5 B-VG.

Wenn nun der Verfassungsgerichtshof eine Frist für das Außer-Kraft-Treten bestimmt, beginnt diese Frist ebenso mit der Kundmachung zu laufen.⁶¹⁰

606 Die Judikatur geht jedoch wie selbstverständlich davon aus, dass Kundmachungen gemäß Art 139 Abs 5 B-VG im Bundesgesetzblatt (Landesgesetzblatt) zu erfolgen haben. So begründet der Verfassungsgerichtshof regelmäßig seine im Spruch ausgesprochene Verpflichtung „die Aufhebung unverzüglich im Bundesgesetzblatt (Landesgesetzblatt) kundzumachen,“ mit der Erklärung, dass der Ausspruch über die Kundmachungsverpflichtung auf Art 139 Abs 5 B-VG gestützt ist (vgl VfSlg 12004, VfSlg 11753, VfSlg 12944, VfSlg 14000, aber auch VfSlg 12422).

607 Vgl Aichleitner zu Art 139 B-VG, Rz 30, in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001, vgl VfSlg 13584.

608 Vgl Schäffer zu Art 140 B-VG, Rz 85, in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001.

609 In der Fassung des Art 139 Abs 5 B-VG vor dem Kundmachungsreformgesetz 2004 war die Bestimmung so formuliert, dass „die Aufhebung am Tage der Kundmachung in Kraft tritt, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außer-Kraft-Treten eine Frist bestimmt ...“ Das ist jener Tag an dem das Bundesgesetzblatt herausgegeben und versendet wird (vgl Art 49 Abs 1 B-VG, der das In-Kraft-Treten von Bundesgesetzen und bestimmten Staatsverträgen, falls nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem die Nummer des Bundesgesetzblattes herausgegeben und versendet wird, vorsieht). Da das Bundesgesetzblatt nicht um 0 Uhr herausgegeben und versendet wird, wirkte die Aufhebung daher für kurze Zeit am Tag der Kundmachung zurück, falls der Verfassungsgerichtshof von der ihm von Art 139 Abs 5 eingeräumten Möglichkeit einer Fristsetzung nicht Gebrauch machte.

610 Vgl VfSlg 10731.

3.1.2 Artikel 139a B-VG

Art 139a B-VG lautet:⁶¹¹

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) auf Antrag eines Gerichtes, eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabebeamten, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Kundmachung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen eines Landes auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen des Bundes auch auf Antrag einer Landesregierung. Er erkennt ferner über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen auch auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Kundmachung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 139 Abs 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Gegenstand dieser Bestimmung sind Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) sowohl des Bundes als auch eines Landes. Inhaltlich ist diese Bestimmung an Art 139 B-VG orientiert. Durch die Neufassung des Art 139a B-VG ist nunmehr klargestellt, dass auch die unabhängigen Verwaltungssenate⁶¹² bzw das Bundesvergabeamt⁶¹³ zur Anfechtung von Kundmachungen über Wiederverlautbarungen ermächtigt sind.⁶¹⁴

Da Art 139 Abs 5 B-VG sinngemäß anzuwenden ist, besteht die Verpflichtung zur Kundmachung der Aufhebung einer Wiederverlautbarung

611 Eine Neufassung des Art 139a B-VG erfolgte mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004.

612 Artikel 129 B-VG führt zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung die unabhängigen Verwaltungssenate und den Verfassungsgerichtshof an. Das B-VG nennt die „Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern“ und den „Unabhängigen Bundesasylsenat“ (vgl Art 129a, 129b, und 129c B-VG); vgl auch § 1 Bundesgesetz über den unabhängigen Finanzsenat BGBl I Nr 97/2002 idF BGBl I Nr 124/2003.

613 Die Verfassungsbestimmung des § 135 Abs 3 Bundesvergabegesetz 2002, BGBl Nr 99/2002, bestimmt, dass Art 89 B-VG sinngemäß auch für das Bundesvergabeamt gilt. Dabei wurde übersehen, die sonstigen Bestimmungen betreffend das Normprüfungsverfahren anzupassen. Nach den Erläuterungen zum Kundmachungsreformgesetz 2004 sollen alle diese Redaktionsversehen angepasst werden [vgl 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu Z 32 (Art 139a)].

614 Die Erläuterungen zum Kundmachungsreformgesetz 2004 nehmen Bezug auf die B-VG-Novelle 1988 (BGBl 685/1988) und stellen klar, dass das im Zuge der B-VG-Novelle 1988 unterlaufene Redaktionsversehen nunmehr beseitigt werden soll (vgl 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu Z 32 (Art 139a)).

durch den Verfassungsgerichtshof für die oberste Behörde des Bundes oder des Landes.⁶¹⁵

Auch die verfassungsrechtliche Bestimmung des Art 139a B-VG sieht keine Anordnung vor, dass diese Kundmachung im Bundesgesetzblatt bzw im Landesgesetzblatt zu erfolgen hat.

Bei Erkenntnissen nach Art 139a B-VG ordnet der Verfassungsgerichtshof regelmäßig das Kundmachungsorgan im Spruch an.⁶¹⁶

Durch den Hinweis in Art 139a B-VG, dass Art 139 Abs 2 bis 6 B-VG sinngemäß anzuwenden sind, ist an dieser Stelle, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen zu Art 139 Abs 5 zu verweisen.

3.1.3 Artikel 140 Abs 5 B-VG

Art 140 Abs 5 B-VG lautet:⁶¹⁷

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 4. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf 18 Monate nicht überschreiten.

Gegenstand dieser Bestimmung sind Bundes- und Landesgesetze. Die Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes erstreckt sich auf einfache Gesetze, Bundesgrundsatzgesetze,⁶¹⁸ wiederverlautbarte Gesetze,⁶¹⁹ aber auch auf Verfassungsgesetze.⁶²⁰

Der Verfassungsgerichtshof ist gemäß Art 140 B-VG nur zur Prüfung solcher Regelungen befugt, die auch in Form eines Gesetzes erlassen wurden, unabhängig davon ob das Gesetz bereits in Kraft getreten ist

615 Vgl Ausführungen zu 3.1.1 Art 139 Abs 5 B-VG.

616 Vgl VfSlg 10739, VfSlg 12382.

617 Art 140 Abs 5 wurde mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 dahingehend geändert, dass das In-Kraft-Treten der Aufhebung des Gesetzes mit Ablauf des Tages der Kundmachung erfolgt.

618 Vgl VfSlg 7720.

619 Vgl VfSlg 15035.

620 Vgl VfSlg 16327.

oder nicht.⁶²¹ Zu beachten ist freilich die Grenze zur absoluten Nichtigkeit.⁶²²

Die Verpflichtung zur Kundmachung der Aufhebung von Gesetzen und von Feststellungen, dass ein Gesetz verfassungswidrig war, besteht für den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann.

Das Kundmachungsorgan⁶²³ ist auch in dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung nicht explizit angeführt. Es ist aus dieser Bestimmung lediglich die Verpflichtung zur Kundmachung zu entnehmen. Der Verfassungsgerichtshof nimmt in der Regel jedoch auch in diesen Fällen die Kundmachungsverpflichtung in den Spruch seiner Erkenntnisse auf.⁶²⁴

Die Kundmachung hat unverzüglich zu erfolgen, was auch hier bedeutet, dass das zur Kundmachung verpflichtete Organ den Kundmachungsvorgang nicht schuldhaft verzögern darf. Dabei ist davon aus-

621 Vgl. Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkommentar, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2002, 3. Auflage, 435.

622 „Der Gesetzesprüfung unterliegen jene Enunziationen der rechtssetzenden Autorität(en), die als „Gesetze“ im Sinne der Bundesverfassung zu deuten sind; also alle Akte, die den unabdingbaren Erzeugungsbedingungen (Mindestanforderungen) für Gesetze entsprechen und (gehörig) kundgemacht sind. Dieser „Kontrollbegriff“ zieht die Grenze zu absolut nichtigen Akten, also zu solchen Enunziationen, die mangels Erfüllung wesentlicher Erfordernisse von vornherein als „ungültig“ (Nicht-Gesetz) zu betrachten sind. (...) Wurde also ein Akt nicht unter Beachtung der für ihn vorgeschriebenen Erzeugungsregeln, insbesondere außerhalb des Kompetenzbereiches eines Verfassungsorgans – wenngleich mit der Intention, einen (bestimmt typisierten) Staatsakt zu setzen – gesetzt bzw. erlassen, so handelt es sich um einen absolut nichtigen Staatsakt“ (Schäffer zu Art 140 B-VG, Rz 15, in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001).

623 Die Lehre und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gehen auch bei dieser Bestimmung offensichtlich davon aus, dass die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art 140 Abs 5 B-VG im Bundesgesetzblatt bzw. in den Landesgesetzblättern kundzumachen sind. Schäffer führt dazu aus: „Die Aufhebung eines Gesetzes durch den VfGH (bzw. der Ausspruch gem. Art 140 Abs 4, dass eine gesetzliche Regelung verfassungswidrig war), ist vom BKA (§ 2 Abs 2 BGBlG 1996) oder vom zuständigen Landeshauptmann im LGBl unverzüglich kundzumachen“ (Schäffer zu Art 140 B-VG, Rz 85, in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001; im Erkenntnis VfSlg 15700 ist der Verfassungsgerichtshof in seiner Begründung davon ausgegangen, dass „die Verpflichtung des Landeshauptmannes von Salzburg zur unverzüglichen Kundmachung der einleitend wiedergegebenen Aussprüche im Landesgesetzblatt aus Art 140 Abs 5 B-VG, erster Satz erfließt,“ (vgl. auch VfGH G 286/01, aber auch VwGH ZI 90/13/0137 in welchem der Verwaltungsgerichtshof unter „Tag der Kundmachung im Sinne dieser Gesetzesstelle (Anmerkung: gemeint ist hier Art 140 Abs 5 B-VG) nicht jener Tag zu verstehen ist, mit welchem die Kundmachung datiert ist, sondern der Tag der Herausgabe und Versendung des Stückes des Bundesgesetzblattes, das die Verlautbarung der Kundmachung enthält“).

624 Vgl. VfSlg 13094, VfSlg 13299.

zugehen, dass die für die Approbation und die für die Drucklegung erforderliche und übliche Zeit benötigt werden darf.⁶²⁵

Die Änderung des Art 140 Abs 5 B-VG, dass die „Aufhebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft tritt, ist mit der Änderung des Art 139 Abs 5 B-VG systemgleich erfolgt.“⁶²⁶

Gemäß Art 140 Abs 5 B-VG tritt die Aufhebung der Gesetze bzw die Feststellung der Verfassungswidrigkeit mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Das bedeutet, dass das nunmehr aufgehobene Gesetz weiterhin für solche Sachverhalte anzuwenden ist, die sich vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung ereignet haben. Ausgenommen ist jedoch der Anlassfall.⁶²⁷

Der Verfassungsgerichtshof hat noch die Möglichkeit für das Außerkraft-Treten eine Frist zu bestimmen. In diesen Fällen ist das aufgehobene Gesetz auf alle Sachverhalte anzuwenden, die sich vor und nach der Kundmachung der Aufhebung ereignet haben. Entscheidender Zeitpunkt ist der Fristablauf. Das Gesetz ist daher auch nach Fristablauf auf jene Sachverhalte anzuwenden, die sich vor Ablauf der Frist ereignet haben.⁶²⁸ Diese Frist darf 18 Monate nicht überschreiten.

3.1.4 Artikel 140a B-VG

Art 140a B-VG lautet:⁶²⁹

- (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Dabei ist auf die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 abgeschlossenen Staatsverträge und die

625 Vgl. *Schäffer* zu Art 140 B-VG, Rz 85, in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001.

626 In der Fassung des Art 140 Abs 5 B-VG vor dem Kundmachungsreformgesetz 2004 war die Bestimmung so gestaltet, dass „die Aufhebung am Tage der Kundmachung in Kraft tritt, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt ...“

627 Vgl. *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage, Rz 1170.

628 *Mayer*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkommentar, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2002, 3. Auflage, 440f.

629 Mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 wurde die Wortfolge „vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an“ durch die Wortfolge „mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses“ ersetzt. Konsequenterweise dient diese Änderung der Klarstellung, dass der Eintritt der Unanwendbarkeit von Staatsverträgen, deren Gesetzswidrigkeit (Verfassungswidrigkeit) vom Verfassungsgerichtshof festgestellt wurde, erst mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft tritt.

gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 der Art. 140, auf alle anderen Staatsverträge der Art. 139 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Staatsverträge, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht eine Frist bestimmt, innerhalb welcher ein solcher Staatsvertrag weiter anzuwenden ist. Diese Frist darf bei den in Art. 50 bezeichneten Staatsverträgen und bei den Staatsverträgen gemäß Art. 16 Abs. 1, die gesetzändernd oder Gesetzesergänzend sind, zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen ein Jahr nicht überschreiten.

- (2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, so tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses ein diesen Staatsvertrag betreffende Anordnung des Bundespräsidenten nach Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz oder ein Beschluss des Nationalrates nach Art. 50 Abs. 2 außer Kraft.

Gegenstand der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof sind alle Staatsverträge,⁶³⁰ unabhängig ob ihnen ein Erfüllungsvorbehalt beigefügt wurde oder nicht. Staatsverträge in Gesetzesrang werden wie Bundesgesetze auf ihre Verfassungswidrigkeit und die anderen Staatsverträge werden wie eine Verordnung auf ihre Gesetzwidrigkeit überprüft.

Durch den Verweis auf Art 139 B-VG bzw Art 140 B-VG sind zur Kundmachung die zuständige oberste Behörde des Bundes oder des Landes bzw der Bundeskanzler oder der zuständige Landeshauptmann berufen. Neu ist in Absatz 2 des Art 140a B-VG die Bezugnahme auf Art 65 Abs 1 zweiter Satz sowie auf den Beschluss des Nationalrates nach Art 50 Abs 2 B-VG. Im Falle der Feststellung der Gesetz bzw Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages tritt auch eine Anordnung des Bundespräsidenten den Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen, außer Kraft. Dasselbe gilt für Beschlüsse des Nationalrates gemäß Art 50 Abs 2 B-VG. In diesem Fall treten mit der Aufhebung des Staatsvertrages die zur Erfüllung des Staatsvertrages erlassenden Gesetze außer Kraft.

630 Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Staatsverträge mit Erfüllungsvorbehalt (Art 50 Abs 2 und Art 65 Abs 1 B-VG) abgeschlossen wurden. Weiters gehören zum Staatsvertrag auch die Ratifikationsurkunde und allfällige Vorbehalte (vgl. *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage, Rz 1171).

Kundmachungen von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes über die Feststellung der Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit von Staatsverträgen haben bisher keine praktische Bedeutung erfahren,⁶³¹ weil Anträge auf Aufhebungen von Staatsverträgen vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen wurden.

3.2 Die einfachgesetzlichen Grundlagen im Bundesrecht

3.2.1 § 3 Z 3 BGBIG

§ 3 Z 3 BGBIG lautet:

- (1) Das Bundesgesetzblatt I (BGBl. I) ist bestimmt zur Verlautbarung ...
 3. der Kundmachungen des Bundeskanzlers über die Aufhebung eines Bundesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass ein Bundesgesetz verfassungswidrig war, einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art. 140 Abs 5 bis 7 B-VG; §§ 64 Abs. 2 und 65 B-VG).

Eine Neuerung im Vergleich zum BGBIG (1996) ist die, dass nunmehr auch die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, mit denen ausgesprochen wird, dass ein Bundesgesetz verfassungswidrig war, ausdrücklich im Bundesgesetzblattgesetz vorgesehen ist. Eine Neuerung stellt ferner die Regelung dar, welche vorsieht, dass allfällige „sonstige Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes“ im Zusammenhang mit einem Gesetzesprüfungsverfahren (Art 140 Abs 5 bis 7 B-VG) zu verlautbaren sind.

3.2.2 § 3 Z 4 BGBIG

§ 3 Z 4 BGBIG lautet:

- (1) Das Bundesgesetzblatt I (BGBl. I) ist bestimmt zur Verlautbarung ...
 4. der gemeinsamen Kundmachungen des Bundeskanzlers und der zuständigen Bundesminister über die Aufhebung einer Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Bundesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine solche Kundmachung gesetzwidrig war, einschließlich der sonstigen Aussprüche im

631 Vgl VfSlg 11888, VfSlg 12717, VfSlg 13132, VfSlg 13952, VfSlg 15234.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art. 139a B-VG; § 61b VfGG).

Diese Bestimmung wurde mit dem Kundmachungsreformgesetz neu formuliert bzw eingeführt. Die Vorgängerbestimmung sah im BGBIG 1996 eine einzige Bestimmung zur Kundmachung von Aufhebungen verfassungswidriger Bundesgesetze und zur Kundmachung, dass bei der Wiederverlautbarung eines Bundesgesetzes die Grenzen der Ermächtigung überschritten wurden, vor.⁶³² Nunmehr sind zwei Ziffern in § 3 BGBIG vorgesehen.

3.2.3 § 4 Abs 1 Z 4 BGBIG

§ 4 Abs 1 Z 4 lautet:

- (1) Das Bundesgesetzblatt II (BGBIG. II) ist bestimmt zur Verlautbarung
- ...
4. der Kundmachungen der Bundesregierung oder der zuständigen Bundesminister über die Aufhebung einer Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art. 139 Abs. 5 und 6 B-VG; §§ 60 Abs. 2 und 61 VfGG).

Die Kundmachung über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen erfolgt gemäß dieser Regelung durch die Bundesregierung oder durch den zuständigen Bundesminister. Mit der Neufassung dieser Bestimmung mit dem Kundmachungsreformgesetz wurde nunmehr auch die Bundesregierung explizit als für die Kundmachung von Erkenntnissen des Ver-

632 Vgl § 2 Abs 1 Z 4 BGBIG 1996.

fassungsgerichtshofes über die Aufhebung von Verordnungen zuständig.⁶³³

Die vorliegende Regelung des Bundesgesetzblattgesetzes lässt darüber hinaus weiterhin den Fall ungeregt, dass der Verfassungsgerichtshof eine Verordnung des Bundespräsidenten aufhebt. Gemäß Art 139 Abs 5 B-VG ist die oberste Behörde des Bundes zur Kundmachung verpflichtet. Neben der Bundesregierung und den einzelnen Mitgliedern der Bundesregierung ist der Bundespräsident oberste Behörde des Bundes.⁶³⁴ Daraus folgt, dass aufhebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, die eine Verordnung des Bundespräsidenten betreffen, von diesem kundzumachen sind. Die Kundmachung hat systembedingt im Teil II des Bundesgesetzblattes zu erfolgen.

Es fällt weiters auf, dass in den Bestimmungen des BGBIG nicht geregelt ist, wer die Aufhebungen von Verordnungen des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft durch den Verfassungsgerichtshof kundzumachen hat. Aus Art 139 Abs 5 B-VG ist lediglich ersichtlich, dass die oberste Behörde des Bundes bzw des Landes zur unverzüglichen Kundmachung von aufhebenden Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes betreffend Verordnungen zuständig sind. Da die Präsidenten des Nationalrates, des Verwaltungsgerichtshofes, des Verfassungsgerichtshofes sowie der Vorsitzende der Volksanwaltschaft keine obersten Behörden des Bundes oder Landes sind, kommt eine Kundmachung durch die vorher Genannten nicht in Betracht. Als Lösung kommt meiner Meinung nach die Heranziehung der Vollzugsklausel im entsprechenden Materiengesetz in Betracht. Diejenige oberste Behörde des Bundes oder Landes⁶³⁵, welche für den Vollzug des entsprechenden Gesetzes berufen ist, auf dessen Grundlage die vom Verfassungsgerichtshof aufge-

633 Die Bundesregierung war aber auch schon vor In-Kraft-Treten des Kundmachungsreformgesetzes zur Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes genauso verpflichtet wie einzelne Bundesminister. Der Widerspruch des § 2 Abs 2 Z 4 BGBIG 1996, der die Bundesregierung als zur Kundmachung zuständiges Organ nicht ausdrücklich anführte, zu Art 139 Abs 5 B-VG war nur ein scheinbarer. Wenn § 2 Abs 2 Z 4 BGBIG den „zuständigen Bundesminister“ zur Kundmachung bestimmte, dann konnten auch mehrere Bundesminister bzw alle Bundesminister bzw die Bundesregierung für eine entsprechende Kundmachung zuständig sein (Art 69 Abs 1 B-VG bestimmt, dass die Bundesregierung aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und den übrigen Bundesministern besteht). Der Verfassungsgerichtshof selbst ordnet ausdrücklich Kundmachungen der Bundesregierung über die Aufhebung von Verordnungen der Bundesregierung an (vgl BGBl II Nr 43/2000, BGBl II Nr 37/2002, VfSlg 15688, VfSlg 16404).

634 Vgl *Berchtold*, Der Bundespräsident, Forschungen aus Staat und Recht, Springer-Verlag, Wien/New York 1969, 18ff.

635 Vgl VfGH V 72/02.

hobene Verordnung erlassen wurde, ist auch für die Kundmachung im entsprechenden Gesetzblatt zuständig. Bei Verordnungen von Organen der Selbstverwaltungskörper⁶³⁶, bzw bei Verordnungen von Be-
liehenen⁶³⁷ nimmt der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur eine entsprechende Kundmachungsanordnung in seine Erkenntnisse auf und nennt das Organ, welches zur Kundmachung im entsprechenden Gesetzblatt zuständig ist.

3.2.4 § 5 Abs 1 Z 3 BGBIG

§ 5 Abs 1 Z 3 BGBIG lautet:

(1) Das Bundesgesetzblatt III (BGBl III) ist bestimmt zur Verlautbarung

...

3. der Kundmachung der Bundesregierung oder der zuständigen Bundesminister über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit und der Kundmachungen des Bundeskanzlers über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages durch den Verfassungsgerichtshof einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art. 140 Abs 1B-VG, § 66 VfGG).

Gemäß dieser Bestimmung ist die Bundesregierung bzw der zuständige Bundesminister zur Kundmachung der Erkenntnisse über die Feststellung der Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages zuständig.

Eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Kundmachung ist bei jenen Staatsverträgen gegeben, die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art 50 B-VG abgeschlossen wurden.⁶³⁸ Bei allen anderen Staatsverträgen kommt eine Kundmachung durch den Bundeskanzler oder den zuständigen Bundesminister in Betracht. Dabei ist auch bei dieser Bestimmung davon auszugehen, dass eine Kundmachung mehrerer bzw aller Bundesminister (Bundesregierung) möglich ist.

636 Vgl VSig 16344.

637 VfGH V 67/02-15, V12/03-15, V 15/03-15, in diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof eine Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH, die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht war, als gesetzwidrig aufgehoben und den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Kundmachung im BGBl II verpflichtet. Für die Vollziehung des § 13 Abs 2 des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (EIWOG) ist gemäß § 71 Abs 4 Z 2 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig.

638 Vgl Art 140a 2. Satz B-VG.

Gemäß Art 140a B-VG sind Gegenstand der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof alle Staatsverträge.⁶³⁹

Bestimmte Kategorien von Staatsverträgen⁶⁴⁰ werden von der Bundesregierung bzw von den zuständigen Bundesministern abgeschlossen.⁶⁴¹

3.2.5 § 5 Abs 1 Z 4 BGBIG

§ 5 Abs 1 Z 4 lautet:

(1) Das Bundesgesetzblatt III (BGBl III) ist bestimmt zur Verlautbarung

4. der gemeinsamen Kundmachungen des Bundeskanzlers und der zuständigen Bundesminister über die Aufhebung von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Staatsvertrages durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine solche Kundmachung gesetzwidrig war, einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art. 139a B-VG; § 61b VfGG).

Diese Bestimmung ist in engen Zusammenhang mit Art 139a B-VG bzw mit § 61b VfGG zu sehen. Der Verfassungsgerichtshof kann auch Kundmachungen über die Wiederverlautbarung von Staatsverträgen aufheben. Mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 wurden die entsprechenden einfachgesetzlichen Bestimmungen im BGBIG und im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 angepasst.⁶⁴²

639 Dabei macht es keinen Unterschied, ob den Staatsverträgen ein Erfüllungsvorbehalt (Art 50 Abs 2 und Art 65 Abs 1 B-VG) beigefügt wurde. Weiters gehören zum Staatsvertrag auch die Ratifikationsurkunde und allfällige Vorbehalte (vgl *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage, Rz 1171).

640 Grundsätzlich ermächtigt Art 65 Abs 1 B-VG den Bundespräsidenten die Staatsverträge abzuschließen. Art 66 Abs 2 B-VG enthält eine Regelung, des Bundespräsidenten die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschluss bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die weder unter Art 16 B-VG noch unter Art 50 B-VG fallen, zu ermächtigen.

641 Vgl Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, womit die Bundesregierung und die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschluss bestimmter Kategorien von Staatsverträgen ermächtigt werden, BGBl Nr 49/1921.

642 Der mit dem Kundmachungsreformgesetz neu eingefügte Abschnitt „F Bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages)“ (Art. 139a des Bundes-Verfassungsgesetzes)“ enthält die Ausführungsbestimmungen zu Art 139a B-VG (vgl 93 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien, zu Artikel 6, Z 22).

Zur Vollständigkeit darf an dieser Stelle noch auf die Bestimmungen der §§ 56 Abs 4,⁶⁴³ 60 Abs 2,⁶⁴⁴ 64 Abs 2,⁶⁴⁵ und 66 Z 4⁶⁴⁶ Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 hingewiesen werden, welche einfachgesetzliche Regelungen für die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes enthalten.

3.3 Die einfachgesetzlichen Grundlagen im NÖ Landesrecht (§ 3 Abs 1 lit e NÖ Verlautbarungsgesetz)

§ 3 Abs 1 lit e NÖ Verlautbarungsgesetz lautet:

- (1) Folgende Rechtsvorschriften und Vereinbarungen sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren: ...
 - e) Kundmachungen, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird.

Im Gegensatz zum BGBIG zählt das NÖ Verlautbarungsgesetz nicht die einzelnen Fälle der Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes auf, sondern enthält einen generellen Verweis auf Kundmachungsbestimmungen in anderen Rechtsvorschriften ohne sich auf die vorliegende Thematik zu beschränken.

Regelungstechnisch stellt das NÖ Verlautbarungsgesetz darauf ab, dass andere Rechtsvorschriften eine Kundmachungsanordnung enthalten ohne ein anderes Kundmachungsorgan zu bestimmen.

Im Falle der Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes bildet die Bundesverfassung selbst die rechtliche Grundlage für deren zwingende Publikation.

643 § 56 Abs 4 VfGG regelt die Kundmachung des Rechtssatzes der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes bei Kompetenzfeststellungsverfahren gemäß Art 138 Abs 2 B-VG.

644 Gemäß § 60 Abs 2 VfGG muss bei einer Aufhebung einer Verordnung in der Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verordnung durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben worden ist.

645 Gemäß 64 Abs 2 VfGG muss in der nach Art 140 Abs 5 B-VG zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, dass das Gesetz durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben worden ist.

646 § 66 Z 4 VfGG lautet: „Wird in dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Rechtswidrigkeit festgestellt, so muß in der nach Art. 140a des Bundes-Verfassungsgesetzes im Zusammenhang mit Art. 139 Abs. 5 oder Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß der Staatsvertrag nach dem genau zu bezeichnenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden und die Wirksamkeit eines allfälligen, diesen Staatsvertrag betreffenden Genehmigungsbeschlusses oder einer allfälligen Anordnung, den Staatsvertrag durch Verordnung zu erfüllen, erloschen ist.“

Grundsätzlich können in diesem Zusammenhang folgende Kundmachungen unterschieden werden:

3.3.1 Die Kundmachung von Erkenntnissen nach Art 139 Abs 5 B-VG

Die Bundesverfassung enthält in Art 139 Abs 5 B-VG die Verpflichtung der zuständigen obersten Behörde des Landes zur Kundmachung eines Erkenntnisses, mit dem eine Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben wird oder mit dem festgestellt wird, dass eine Verordnung gesetzwidrig war.

Zur Kundmachung dieser Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes ist daher aufgrund des Art 139 Abs 5 B-VG iVm Art 19 B-VG⁶⁴⁷ die Landesregierung als oberste Behörde des Landes zuständig. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Landesregierung als oberste Behörde des Landes nur als Kollegialorgan tätig werden kann.

Aus § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30 Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien⁶⁴⁸ ergibt sich die Ermächtigung des Landesverfassungsgesetzgebers im selbständigen Wirkungsbereich des Landes das monokratische System⁶⁴⁹ einzuführen. Diese Ermächtigung hat der Landesverfassungsgesetzgeber in Art 48 Abs 2 NÖ LV 1979 wahrgenommen.

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung sind die „Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Niederösterreich der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehalten, insoweit sie nicht nach der Geschäfts-

647 Gemäß Art 19 Abs 1 B-VG ist die Landesregierung oberstes Organ der Vollziehung (vgl auch Art 101 Abs 1 B-VG).

648 § 3 Abs 1 Bundesverfassungsgesetz vom 30 Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, BGBl Nr 289/1925 lautet: „Die Abteilungen des Amtes der Landesregierung besorgen die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte, soweit es sich um solche des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes handelt, nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben (Art. 101 Abs. 1 B-VG) und, soweit es sich um solche der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, unter der Leitung des Landeshauptmannes (Art. 102 Abs. 1 B-VG).“

649 Durch die Landesverfassung kann im selbständigen Wirkungsbereich des Landes das monokratische System eingeführt werden, soweit nicht eine Angelegenheit der obersten Landesverwaltung nicht durch eine bundesverfassungsrechtliche Vorschrift ausdrücklich dem Landeshauptmann oder der Landesregierung als Kollegialorgan zugewiesen ist (vgl Art 97 Abs 3 B-VG, Art 97 Abs 4 B-VG, Art 103 Abs 2 B-VG, Art 118 Abs 7 B-VG, etc); eine Aufzählung erfolgt bei *Bußjäger* zu Art 101 B-VG Rz 24 in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001.

ordnung der Landesregierung einem Mitglied derselben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden“.

Art 48 NÖ LV 1979 bildet neben Art 103 Abs 2 B-VG die verfassungsrechtliche Grundlage für die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung,⁶⁵⁰ LGBl 0001/1-53.

In § 4 Abs 1ff der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1-53, sind jene Angelegenheiten aufgezählt, die der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung vorbehalten sind.

Die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art 139 Abs 5 B-VG ist in dieser Aufzählung nicht enthalten.

Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die Kundmachung der NÖ Landesregierung im Sinne des Ressortsystems nicht durch die NÖ Landesregierung als Kollegialorgan erledigt wird.

Die Geschäftsverteilung gemäß § 2 der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1-53, weist unter Punkt I Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll den Verfassungsdienst zu.

Gemäß § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30 Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien besorgen die Abteilungen des Amtes die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben.

Die Geschäftseinteilung⁶⁵¹ des Amtes der NÖ Landesregierung⁶⁵² sieht vor, dass der Abteilung Landesamtsdirektion (LAD1) die Aufgaben des Verfassungsdienstes zugewiesen sind.

Zusammenfassend kann daher zur Frage der Zuständigkeit der Kundmachungen von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art 139 Abs 5 B-VG Folgendes festgestellt werden:

650 Die Geschäftsordnung der Landesregierung ist eine verfassungsunmittelbare, gesetzesvertretende Rechtsverordnung (vgl VfSlg 7725, VwSlg 9097); vgl auch *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Springer-Verlag, Wien/New York 1988, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, 341.

651 Die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung ist keine Verordnung, sondern eine bloß die Angelegenheiten der inneren Organisation betreffende Weisung (vgl VfSlg 7941, VfSlg 15025).

652 Vgl Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, 01-01/00-0110.

Die Kundmachung erfolgt durch die NÖ Landesregierung, wobei entsprechend dem Ressortsystem der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung die Angelegenheit der Kundmachung erledigt.⁶⁵³

Der Verfassungsdienst der Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung führt den Akt zur Kundmachung unter der Leitung der Landesregierung (hier Landeshauptmann entsprechend dem Ressortsystem).

Der Inhalt der nach Art 139 Abs 5 B-VG zu erlassenden Kundmachung richtet sich nach § 60 Abs 2 VfGG. Nach dieser einfachgesetzlichen Bestimmung muss in der Kundmachung das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem die Verordnung aufgehoben wurde, genau bezeichnet werden.

3.3.2 Die Kundmachung von Erkenntnissen nach Art 139a B-VG

In Anlehnung an Art 139 Abs 5⁶⁵⁴ ist zur Kundmachung einer Aufhebung einer Wiederverlautbarung des Landes (bzw des Ausspruches, dass eine Wiederverlautbarung des Landes gesetzwidrig war) die zuständige oberste Behörde des Landes verpflichtet. Das bedeutet konsequenterweise auch, dass nicht nur die Landesregierung als Kollegialorgan zur Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art 139a B-VG berufen ist, sondern bei Vorliegen des monokratischen Systems diese einem Mitglied der Landesregierung übertragen werden kann. Dadurch wird eine Kompetenz, die der Landesregierung zukommt, auf ein einzelnes Mitglied der Landesregierung übertragen.

In Niederösterreich ist, wie in den Ausführungen zur Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ausführlich dargestellt wurde, die Landesregierung zur Kundmachung verpflichtet, wobei Landeshauptmann Dr. Pröll als Mitglied der Landesregierung die Angelegenheit der Kundmachung, unter Zuhilfenahme des Verfassungsdienstes der Abteilung Landesamtsdirektion, erledigt.

Gegenstand der Wiederverlautbarungsprüfung gemäß Art 139a B-VG sind neben den Kundmachungen über die Wiederverlautbarungen des Bundes⁶⁵⁵ die nach landesverfassungsgesetzlichen Vorschriften vor-

653 Die Fertigung bei Kundmachungen der NÖ Landesregierung gemäß Art 139 Abs 5 B-VG erfolgt mit: Niederösterreichische Landesregierung: Dr. Pröll Landeshauptmann.

654 Art 139a letzter Satz B-VG normiert, dass Art 139 Abs 2 bis 6 B-VG sinngemäß anzuwenden sind.

655 Vgl Art 49a B-VG.

gesehenen Kundmachungen über die Wiederverlautbarungen der Länder.⁶⁵⁶

In Niederösterreich wurde die Wiederverlautbarung von Gesetzen durch den Abschnitt III des NÖ Verlautbarungsgesetzes mit Verfassungsbestimmung festgelegt. In § 10 des NÖ Verlautbarungsgesetzes ist die Landesregierung ermächtigt Landesverfassungsgesetze und einfache Gesetze zur Gänze oder einzelne Bestimmungen durch Kundmachung im Landesgesetzblatt wiederzuverlautbaren.

Mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 wurde auch das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert. Nunmehr wurden im Abschnitt „F. Bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) (Art. 139a des Bundesverfassungsgesetzes)“ Ausführungsbestimmungen zu Art 139a B-VG geschaffen.⁶⁵⁷

3.3.3 Die Kundmachung von Erkenntnissen nach Art 140 Abs 5 B-VG

Zur Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art 140 Abs 5 B-VG ist kraft Bundesverfassung der Landeshauptmann⁶⁵⁸ zuständig. Daher scheidet eine Übertragung an ein anderes Mitglied der Landesregierung für den Landeshauptmann tätig zu werden von vornherein aus. Bei der Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes durch den Landeshauptmann nach Art 140 Abs 5 B-VG wird dieser funktionell als Landesorgan⁶⁵⁹ tätig.

Obwohl Art 140 Abs 5 B-VG die Kundmachung im Landesgesetzblatt nicht ausdrücklich anordnet, ist nach der Lehre und Judikatur⁶⁶⁰ des Verfassungsgerichtshofes davon auszugehen, dass diese im Landesge-

656 Vgl. *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage, Rz 1135.

657 Da aus der Verweisung in Art 139a B-VG auf Art 139 B-VG kein Verweis auf die Bestimmungen des VfGG abgeleitet werden kann, wurde vor Erlassung dieser Ausführungsbestimmungen mit Hilfe des Art 148 B-VG die Lösung dieser Frage begründet. Art 148 B-VG sieht vor, dass „die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes durch besonderes Bundesgesetz ...“ geregelt werden. Aus dieser Bestimmung wurde die Meinung abgeleitet, dass durch analoge Anwendung der §§ 57ff VfGG, diese Lücke geschlossen werden kann (vgl. *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage, Rz 1141).

658 Die Fertigung bei Kundmachungen des Landeshauptmannes gemäß Art 140 Abs 5 erfolgt mit: Dr. Pröll Landeshauptmann.

659 Vgl. *Pesendorfer*, Der Landeshauptmann, Forschungen aus Staat und Recht, Springer-Verlag, Wien/New York 1981, 171.

660 Vgl. Ausführungen zu 3.1.3 Art 140 Abs 5 B-VG.

setzblatt zu erfolgen hat. Pesendorfer⁶⁶¹ leitet die Verpflichtung der Kundmachung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes für die Landesgesetze aus Art 97 Abs 1 B-VG ab, in welchem die Kundmachung der Landesgesetze im Landesgesetzblatt geregelt ist. Im Sinne des rechtsstaatlichen Prinzips, dass allgemein verbindliche Vorschriften in entsprechender Form kundgemacht werden müssen, ist dieser Ansicht zu folgen. Da die Landesgesetze im Landesgesetzblatt kundzumachen sind, sind auch (Gesamt) Aufhebungen und Teilaufhebungen in demselben Publikationsmedium zu veröffentlichen.

Der Inhalt der nach Art 140 Abs 5 B-VG zu erlassenden Kundmachung richtet sich nach § 64 Abs 2 VfGG.⁶⁶² Entsprechend dieser einfachgesetzlichen Bestimmung muss in der Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, dass das Gesetz durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben worden ist.

3.3.4 Die Kundmachung von Erkenntnissen nach Art 140a B-VG

Die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes über die Aufhebung von Staatsverträgen verpflichtet, je nach Kategorie des Staatsvertrages, die nach Art 140 B-VG bzw nach Art 139 B-VG berufenen Behörden.

Bei gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Staatsverträgen gemäß Art 16 Abs 1 B-VG⁶⁶³ ist Art 140 B-VG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Staatsverträge, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit vom Verfassungsgerichtshof festgestellt wurde, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind. Gemäß Art 140a B-VG besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Verfassungsgerichtshof eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Staatsverträge noch anzuwenden sind.

661 Vgl. Pesendorfer, Der Landeshauptmann, Forschungen aus Staat und Recht, Springer-Verlag, Wien/New York 1981, 171.

662 Vgl. auch den Abschnitt „G. Bei Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art. 140 des Bundesverfassungsgesetzes)“ des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 nach dem Kundmachungsreformgesetz 2004.

663 Gemäß Art 16 Abs 1 B-VG können die Länder in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Länder Verträge im Rahmen ihrer Gesetzgebungs-, Ausführungsgesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz abschließen können (vgl. Hammer zu Art 16 B-VG, Rz 32 in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II).

Aus dem Zusammenhang dieser Bestimmungen kann abgeleitet werden, dass der Landeshauptmann für die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, welche die Rechtswidrigkeit von gesetzändernden oder gesetzergänzenden Staatsverträgen gemäß Art 16 Abs 1 B-VG feststellen, zuständig ist.

Auf sonstige Staatsverträge ist gemäß Art 140a B-VG der Art 139 B-VG anzuwenden. Das bedeutet, dass die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes über die Feststellung der Rechtswidrigkeit jener Staatsverträge, die nicht gesetzergänzend oder gesetzändernd sind, von der Landesregierung erfolgt.

Der Inhalt der nach Art 140a B-VG zu erlassenden Kundmachung richtet sich nach § 66 Z 4 VfGG.⁶⁶⁴ Nach dieser Bestimmung muss in der nach Art 140a B-VG im Zusammenhang mit Art 139 Abs 5 oder Art 140 Abs 5 B-VG zu erlassenden Kundmachung das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes genau bezeichnet werden.

Eine Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass ein Staatsvertrag des Landes Niederösterreich rechtswidrig war, ist in der Praxis noch nicht ergangen. Eine praktische Bedeutung hat Art 140a B-VG bisher nicht erlangt.⁶⁶⁵

3.4 Die Kundmachung in der Praxis

Die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes erfolgt in organisatorischer Hinsicht so, dass nach der Zustellung an die Landesregierung bzw an den Landeshauptmann ein Mitarbeiter der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst den Akt zur Kundmachung vorbereitet. Die Zuständigkeit innerhalb des Verfassungsdienstes richtet sich nach dem Arbeitsverteilungsplan.⁶⁶⁶

Nach der aktenmäßigen Vorbereitung wird die Kundmachung dem Landeshauptmann aufgrund seiner Zuständigkeit „Verfassungsdienst“ zur Genehmigung vorgelegt.⁶⁶⁷

664 Vgl auch den Abschnitt „H. Bei Prüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen (Art. 140a des Bundesverfassungsgesetzes) des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 nach dem Kundmachungsreformgesetz 2004.

665 Vgl Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkomentar, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2002, 3. Auflage, 442.

666 Vgl Dienstanweisung „Arbeitsverteilungsplan, Organigramm, Stellenbeschreibung“, 01-01/00-2720.

667 Bei der Genehmigung wird der Landeshauptmann einerseits für die NÖ Landesregierung andererseits als verfassungsunmittelbar zuständiges Organ tätig.

Nach dessen Genehmigung wird der Akt an den Verfassungsdienst zur Kundmachung im Landesgesetzblatt übermittelt. Die nach dem Arbeitsverteilungsplan zuständige Bearbeiterin⁶⁶⁸ im Verfassungsdienst für das Landesgesetzblatt veranlasst die Vorbereitung der Drucklegung.

In Vorbereitung für die Drucklegung werden die Gliederungszahl und die Fassungsbezeichnung festgelegt.⁶⁶⁹ Der Text der Kundmachung wird von einer Mitarbeiterin⁶⁷⁰ der Kanzlei im Programm Ventura entsprechend dem Akt hergestellt und nach dreimaligem Korrekturlesen an die Hausdruckerei übermittelt.

Vor der Versendung des Landesgesetzblattes erfolgt eine abschließende Kontrolle durch die zuständige Bearbeiterin im Verfassungsdienst.

Die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes über Aufhebung von Rechtsnormen, deren Stammfassung im NÖ Landesgesetzblatt kundgemacht war, gestaltet sich in inhaltlicher Sicht wie folgt:

Auf der Vorderseite des Titelblattes werden wie bei allen anderen Verlautbarungen im Landesgesetzblatt der Titel (Kurztitel) der Stammvorschrift, die Gliederungszahl, das Datum der Herausgabe und Versendung des Stückes des Landesgesetzblattes, die Anzahl der Blätter sowie die Stückzahl der Stammvorschrift und die Daten aller bereits erfolgten Änderungen abgedruckt. Die Kundmachung wird ausdrücklich als solche bezeichnet.

Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag der Herausgabe des Stückes des Landesgesetzblattes, der Jahrgang und die Stückzahl enthalten. Weiters ist an dieser Stelle die Promulgationsklausel, der Titel, die Wiedergabe des Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes, das Datum der Zustellung sowie die Zeichnung des zuständigen Organs ent-

668 Im Verfassungsdienst erledigt die Kundmachung eine Mitarbeiterin im Dienstzweig „Wissenschaftlicher Dienst (Verwendungsgruppe A)“. Die Stellvertretung in diesem Bereich obliegt dem Autor dieser Arbeit.

669 Die Vergabe der Gliederungszahl und Fassungsbezeichnung erfolgt so, dass die Aufhebung von Landesgesetzen bzw. Verordnungen, die im Landesgesetzblatt kundgemacht sind, dieselbe Gliederungszahl mit fortlaufender Fassungsbezeichnung erhalten. Bei Aufhebungen von Verordnungen, die nicht im Landesgesetzblatt kundgemacht sind, ist jene Haupt bzw. Untergruppe zu wählen, die mit der aufgehobenen Rechtsvorschrift im Kontext steht. So werden zB Aufhebungen von örtlichen Raumordnungsprogrammen in der Gruppe „8 Boden- und Verkehrsrecht, Untergruppe 80 Raumordnung“ kundgemacht.

670 Für das Erstellen der Texte ist in der Kanzlei eine Mitarbeiterin im Dienstzweig „Verwaltungsdienst einschließlich Rechnungshilfsdienst (Verwendungsgruppe C)“ beschäftigt.

halten.⁶⁷¹ In der Promulgationsklausel wird auf die entsprechende verfassungsrechtliche Bestimmung in der Bundesverfassung Bezug genommen.

Bei der Wiedergabe des Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes, wird das Datum und die Aktenzahl des Erkenntnisses genau bezeichnet. Falls der Verfassungsgerichtshof eine Frist für das In-Kraft-Treten der Aufhebung gesetzt hat, wird diese in die Kundmachung aufgenommen.

Damit erfolgt auf der Rückseite des Titelblattes, sofern aus Platzgründen nicht ein zusätzliches Blatt⁶⁷² erforderlich ist, die entsprechende Kundmachung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes in Kursivdruck.⁶⁷³

Auf dem Austauschblatt wird an der Stelle der aufgehobenen Bestimmung eine mit „*“ bezeichnete Fußnote angebracht. Im Text der Fußnote wird das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes mit Datum, Geschäftszahl, Inhalt und Frist der Aufhebung wiedergegeben. Diese Fußnote ist als Erklärung bzw zusätzliche Information für den Normadressaten gedacht. Eine aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes abzuleitende Verpflichtung zur Anbringung dieser Information besteht nicht. Vielmehr ist diese Information als Service⁶⁷⁴ im Interesse einer leichteren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit zu sehen.

Die aufgehobene Norm selbst ist auf dem Austauschblatt systembedingt nicht mehr enthalten. Bei Kundmachungen von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes wird das Ausgabedatum am grauen Balken dann angebracht, wenn die Gliederungszahl mit der Fassungsbezeichnung schon einmal vergeben war.

671 Die aktenmäßige Vorbereitung erfolgt durch den zuständigen Bearbeiter im Verfassungsdienst.

672 In solchen Fällen werden zusätzliche Titelblätter zB 0a, 0b etc angeschlossen.

673 Gemäß § 5 Abs 2 NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl 0700-3, sind Änderungen oder Ergänzungen einer Rechtsvorschrift in Kursivdruck zu verlautbaren.

674 Zusatzinformationen werden auch in anderen Fällen mit Fußnoten angebracht. In diesem Zusammenhang ist die Zusatzinformation zu § 8 NÖ Vergabegesetz, LGBl 7200-0, mit der die Bezugsstelle der ÖNORM A 2050 und ein Hinweis auf die Anlage des BGBl Nr 17/1994 erfolgte, von Interesse.

Somit ist die konsolidierte Fassung von Rechtsvorschriften⁶⁷⁵ auch bei Aufhebungen von Rechtsnormen durch den Verfassungsgerichtshof in diesen Fällen in den blauen Mappen des NÖ Landesgesetzblattes enthalten.

Die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes bei Rechtsnormen, die nicht im NÖ Landesgesetzblatt kundgemacht wurden, gestaltet sich in inhaltlicher Sicht wie folgt:

Auf der Vorderseite des Titelblattes werden der Titel der Kundmachung, die Gliederungszahl, das Datum der Herausgabe und Versendung des Stückes des Landesgesetzblattes und die Anzahl der Blätter angeführt. Die Kundmachung wird ausdrücklich als solche bezeichnet.

Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag der Herausgabe des Stückes des Landesgesetzblattes, der Jahrgang und die Stückzahl enthalten. Weiters ist an dieser Stelle die Promulgationsklausel, der Titel sowie die Zeichnung des zuständigen Organs enthalten. In der Promulgationsklausel wird auf die entsprechende verfassungsrechtliche Bestimmung in der Bundesverfassung Bezug genommen.

Die Wiedergabe des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erfolgt auf einem eigenen Blatt in Normaldruck.⁶⁷⁶

Bei der Wiedergabe des Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes, wird das Datum und die Aktenzahl des Erkenntnisses genau bezeichnet. Falls der Verfassungsgerichtshof eine Frist für das In-Kraft-Treten der Aufhebung gesetzt hat, wird diese in die Kundmachung aufgenommen. Das Datum der Zustellung an die Landesregierung bzw an den Landeshauptmann wird ebenso in die Kundmachung aufgenommen.

Die entsprechende Kundmachung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erfolgt somit auf einem eigenen Blatt. Eine Konsolidierung erfolgt systembedingt in diesen Fällen nicht.

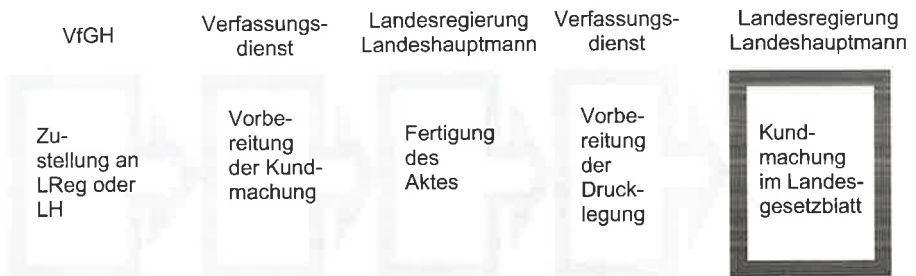
675 Eine konsolidierte Fassung einer Rechtsvorschrift bei einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof kann systembedingt nur dann in den blauen Mappen des NÖ Landesgesetzblattes enthalten sein, wenn überhaupt eine Kundmachung der Stammvorschrift und etwaiger Novellen im NÖ Landesgesetzblatt erfolgt ist. Kundmachungen von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, die eine Aufhebung von Verordnungen zum Inhalt haben, die nicht im NÖ Landesgesetzblatt erfolgten (zB Verordnungen von Gemeindeorganen oder Beliehenen etc) sind daher von der Konsolidierung nicht mit umfasst.

676 Da die Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof bei solchen Rechtsnormen, die in ihrer Stammfassung nicht im LGBl enthalten waren, erstmals Eingang in das LGBl finden, ist Normaldruck und nicht wie bei Änderungen Kursivdruck zum verwenden.

Die Ausordnung der kundgemachten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes aus den blauen Mappen in die gelben Mappen erfolgt nach Ablauf einer nicht näher bestimmten Zeit im Einordnungsbehelf durch Einordnungsanweisung.⁶⁷⁷

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes im NÖ Landesgesetzblatt so erfolgt, dass die von der Bundesverfassung vorgegebene Kundmachung auf der Rückseite des Titelblattes bzw auf einem eigenen Blatt wiedergegeben wird. Als Zusatzinformation wird auf dem Austauschblatt bei Rechtsvorschriften, die schon im der Stammfassung im NÖ Landesgesetzblatt enthalten sind, ein Hinweis der Aufhebung unter Anfügung einer Fußnote angebracht.

Ablaufschema einer Kundmachung über die Aufhebung einer Verordnung, eines Gesetzes oder eines Staatsvertrages durch den Verfassungsgerichtshof



Nach Darstellung der organisatorischen und inhaltlichen Durchführung der Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes soll nun an Hand eines Beispiels die drucktechnische Gestaltung der Kundmachung einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer landesgesetzlichen Bestimmung sowie die Aufhebung einer landesgesetzlichen Bestimmung dargestellt werden.

⁶⁷⁷ Eine Frist innerhalb derer die Erkenntnisse in den blauen Mappen enthalten sein müssen enthält das NÖ Verlautbarungsgesetz nicht. Die Einordnung in der Ablage (gelbe Mappen) erfolgt durch Hinweis auf dem Einordnungsbehelf. Die Einordnungsanweisung ist als Serviceleistung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu verstehen.

Ausgegeben am
31. Juli 2002

Jahrgang 2002
85. Stück

*Der Landeshauptmann von Niederösterreich verlautbart
gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG:*

Kundmachung über die

- 1. Feststellung der Verfassungswidrigkeit des
§ 62 Abs. 2 erster und zweiter Satz der
NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0,**
- 2. Aufhebung des § 62 Abs. 2 erster und zweiter Satz
der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-3**

*Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom
12. Juni 2002, G 322/01-10, G 360, 361/01-10*

- 1. ausgesprochen, dass § 62 Abs. 2 erster und zweiter
Satz der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0, ver-
fassungswidrig war,*
- 2. § 62 Abs. 2 erster und zweiter Satz der NÖ Bauord-
nung 1996, LGBl. 8200-3, als verfassungswidrig
aufgehoben.*

*Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. April 2003 in
Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten
nicht wieder in Wirksamkeit.*

*§ 62 Abs. 2 erster und zweiter Satz der NÖ Bauord-
nung 1996, LGBl. 8200-3, sind auch in jenen
Verfahren nicht anzuwenden, die den beim
Verfassungsgerichtshof zu B 623/98, zu B 831/00
und zu B 1344/01 anhängigen Verfahren zu Grunde
liegen.*

*Das Erkenntnis wurde dem Landeshauptmann von
Niederösterreich am 10. Juli 2002 zugestellt.*

Dr. Pröll
Landeshauptmann

8200-10

31. Juli 2002

0a

Anlagen, Abbruch, Geländeänderung

§ 62

Wasserver- und -entsorgung

- (1) Für jedes Gebäude, das Aufenthaltsräume enthält, muß die Versorgung mit einwandfreiem **Trinkwasser** gesichert sein.
- (2) *)
Jauche, Gülle und sonstige Schmutzwässer aus Stallungen, Düngerstätten und Silos für Naßsilage sowie andere Schmutzwässer, die nicht in den öffentlichen Kanal eingebracht werden dürfen, sind in Sammelgruben einzuleiten.
Ist die Aufbringung häuslicher Abwässer gemeinsam mit den genannten landwirtschaftlichen Schmutzwässern auf landwirtschaftlichen Flächen zulässig, ist keine Senkgrube zu errichten, wenn die häuslichen Abwässer direkt in die Sammelgrube für landwirtschaftliche Schmutzwässer eingeleitet werden.
- (3) Durch die **Versickerung** oder oberflächliche **Ableitung von Niederschlagswässern** darf weder die Tragfähigkeit des Untergrundes noch die Trockenheit von Bauwerken beeinträchtigt werden. Niederschlagswässer dürfen nicht auf Verkehrsflächen abgeleitet werden.
- (4) Die Landesregierung hat die technische Ausführung der Wasserver- und -entsorgung mit **Verordnung** zu regeln.

*) Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Juni 2002, G 322/01-10, G 350, 361/01-10, wurden § 62 Abs. 2 erster und zweiter Satz der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-3, mit Ablauf des 30. April 2003 aufgehoben.

4. Die Auswirkungen der Legisvakanz auf das Lose-Blattsystem

In diesem Kapitel sollen grundsätzliche Fragen des zeitlichen Geltungsbereiches von Rechtsnormen und die systembedingte Besonderheit einer Legisvakanz im Hinblick auf das Lose-Blattsystem näher untersucht und dargestellt werden.

4.1 Allgemeine Betrachtungen zur Legisvakanz

Eine Befassung mit der Thematik Legisvakanz setzt eine Auseinandersetzung mit den zeitlichen Elementen von Normen voraus.

In der Lehre⁶⁷⁸ wird zwischen Geltung und Geltungsbereich der Normen unterschieden. Thienel⁶⁷⁹ versteht unter Geltung einer Norm „die spezifische Existenz von Normen, also den Umstand, dass sie Bestandteil der Rechtsordnung sind“. Der Geltungsbereich hingegen bezieht sich auf den Inhalt einer Norm und dabei auch auf einen zeitlichen Aspekt.⁶⁸⁰

Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Geltung und Geltungsbereich einer Norm ist deshalb von Relevanz, weil die Geltung (Existenz) einer Norm unabhängig davon ist, ob der zeitliche Geltungsbereich⁶⁸¹ bereits begonnen hat.

Das bedeutet, dass eine Rechtsnorm bereits Bestandteil der Rechtsordnung sein kann, obwohl der zeitliche Geltungsbereich noch nicht begonnen hat.

678 Vgl. *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage, Rz 488; *Antoniolli-Koja*; Allgemeines Verwaltungsrecht, Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis, *Koja* (Hrsg), Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1996, 3. völlig neu bearbeitete Auflage 213; *Thienel*, Art 49 B-VG und die Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereiches von Bundesgesetzen, ÖJZ 1990, 162. Vgl. *Kelsen*, Reine Rechtslehre, Verlag Franz Deuticke, Wien 1960, Zweite neubearbeitete und erweiterte Auflage, 11.

679 *Thienel*, Art 49 B-VG und die Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereiches von Bundesgesetzen, ÖJZ 1990, 162.

680 *Thienel* beschreibt den Geltungsbereich einer Norm folgendermaßen: „Wenn man davon ausgeht, dass nur für Menschen gesetzte Normen als Rechtsnormen angesehen werden, wird deutlich, daß Gegenstand einer Norm immer nur menschliches Verhalten sein kann. Dieses Verhalten ist durch sachliche, persönliche, örtliche und zeitliche Aspekte gekennzeichnet“ (*Thienel*, Art 49 B-VG und die Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereiches von Bundesgesetzen, ÖJZ 1990, 162).

681 Vgl. *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage, Rz 491.

Die Verhaltensnormen differenziert Thienel in einen Gebotsteil⁶⁸² und in einen Sanktionsteil⁶⁸³ und unterscheidet innerhalb des Geltungsbereiches einer Norm zwischen zeitlichen Bezugsbereich und zeitlichen Vollzugsbereich.

Der zeitliche Bezugsbereich (zeitlicher Bedingungsbereich⁶⁸⁴) ist jener Zeitraum, auf den sich der Gebotsteil bezieht. Das ist jener Zeitraum, innerhalb dessen alle im Tatbestand genannten Merkmale, die für die Verhängung der Sanktion relevant sind, verwirklicht sein müssen.

Der Zeitraum, während dessen von der Ermächtigung infolge normwidrigen Verhaltens eines anderen Menschen Sanktionen zu verhängen, Gebrauch gemacht wird, ist der zeitliche Vollzugsbereich (zeitlicher Rechtsfolgen-[Sanktions-]bereich⁶⁸⁵).

Art 22 Abs 5 NÖ LV 1979 bestimmt, dass die verbindende Kraft der Landesgesetze,⁶⁸⁶ wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, beginnt.

Mit dieser landesverfassungsrechtlichen Bestimmung wird der Beginn des zeitlichen Geltungsbereiches bestimmt.

Eine einfachgesetzliche Bestimmung enthält § 9 NÖ Verlautbarungsgesetz, der die Regelung des „Beginns der verbindenden Kraft“ nicht nur auf Landesgesetze einschränkt, sondern alle im NÖ Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften erfasst.

682 „Der Gebotsteil umschreibt jenes Verhalten, das geboten oder verboten ist“ (Thienel, Der zeitliche Geltungsbereich von Normen im Lichte der Legistik, in: Mayer (Hrsg), Staatsrecht in Theorie und Praxis, Festschrift Walter zum 60. Geburtstag, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1991, 714).

683 „Der Sanktionsteil umschreibt demgegenüber, welche Rechtsfolgen zu verhängen sind, wenn das gebotene Verhalten gesetzt (das gebotene Verhalten unterlassen) wird“ (Thienel, Der zeitliche Geltungsbereich von Normen im Lichte der Legistik, in: Mayer (Hrsg), Staatsrecht in Theorie und Praxis, Festschrift Walter zum 60. Geburtstag, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1991, 714).

684 Der Begriff „zeitlicher Bedingungsbereich“ wird von Walter/Mayer verwendet (vgl. Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage, Rz 489).

685 Der Begriff „zeitlicher Rechtsfolgen-(Sanktions-) bereich“ wird von Walter/Mayer verwendet (vgl. Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage, Rz 490).

686 Für Bundesgesetze und die im Art 50 bezeichneten Staatsverträge ist Art 49 Abs 1 B-VG die vergleichbare (bundes) verfassungsrechtliche Norm. Auf einfachgesetzlicher Basis bestimmt § 11 Abs 1 BGBIG, dass den Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt, rechtsverbindliche Kraft nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage zukommt, sofern nicht anderes bestimmt ist.

§ 9 NÖ Verlautbarungsgesetz sieht vor, dass alle im NÖ Landesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsvorschriften (insbesondere Verordnungen, Kundmachungen etc), wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das sie enthaltende Stück des Landesgesetzblattes herausgegeben und versendet wird, in Kraft treten.

Die Wortfolge „wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist“ lässt klar erkennen, dass der Landesgesetzgeber einen anderen Zeitpunkt festlegen kann.

Wird der zeitliche Geltungsbereich (Wirksamkeitsbeginn) einer Rechtsnorm auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt, spricht man von Legismvakanz.

Zur Frage, welche Motive den Gesetzgeber dazu veranlassen, ein späteres In-Kraft-Treten von Gesetzen vorzusehen, sieht Haller⁶⁸⁷ neben der Vorbereitung des Normadressaten auf die zukünftige Rechtslage auch noch technische Gründe.⁶⁸⁸

Die erstgenannten Gründe beschreibt er wie folgt: „Durch die Rechtsordnung soll menschliches Verhalten bestimmt werden. Diese Zielsetzung ist nur erreichbar, wenn die Regelungen eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweisen, sodaß sie zur Orientierung dienen können; jede Veränderung täuscht die Normadressaten in ihren Erwartungen, erfordert von ihnen andere Planungen. Gegen Neuregelungen, die allerseits als Verbesserungen empfunden werden, erhebt sich kaum ein Widerspruch, umso mehr aber bei Eingriffen in „wohlerworbene Rechte“.

Mit der Thematik „wohlerworbene Rechte“ spricht Haller einen wichtigen Anwendungsfall der Legismvakanz an.

Der Verfassungsgerichtshof⁶⁸⁹ erkennt in ständiger Rechtsprechung zum Schutz wohl erworbener Rechte, dass es dem Gesetzgeber durchaus gestattet ist, solche Rechte zu verändern, sofern dieser die ihm durch den Gleichheitssatz auferlegten Schranken berücksichtigt. Den Vertrauensschutz erachtet der Verfassungsgerichtshof bei schwerwiegenden und plötzlich eintretenden Eingriffen in erworbene Rechtspositionen verletzt.

687 Haller, Die Prüfung von Gesetzen, Forschungen aus Staat und Recht, Springer-Verlag, Wien/New York 1979, 249.

688 Unter technischen Gründen versteht Haller die Schaffung der sachlichen Voraussetzungen für den Vollzug der Rechtsnormen (vgl. Haller, Die Prüfung von Gesetzen, Forschungen aus Staat und Recht, Springer-Verlag, Wien/New York 1979, 249).

689 Vgl. VfSlg 14960, VfSlg 11308, VfSlg 11309, VfSlg 12186.

Aufgrund dieser Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zeigt sich, dass sowohl der Festlegung des zeitlichen Geltungsbereiches in den Schlussbestimmungen, in denen der Termin für das In-Kraft-Treten des Gesetzes auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt wird (Legisvakanz) als auch der Schaffung entsprechender Übergangsbestimmungen große Bedeutung zukommt.

Durch die Festlegung einer Legisvakanz können plötzlich eintretende Eingriffe in erworbene Rechtspositionen vermieden werden.

Diese allgemeinen Überlegungen zur Legisvakanz vor dem Hintergrund des Themenkomplexes Geltung und Geltungsbereich von Normen sollen im nächsten Kapitel um Betrachtungen aus der Praxis des NÖ Landesgesetzblattes erweitert werden.

4.2 *Betrachtungen aus dem Blickwinkel des Systems des NÖ Landesgesetzblattes*

Das Lose-Blattsystem basiert auf dem Grundgedanken der Einheit der blauen und gelben Mappen. Ziel des Lose-Blattsystems ist die Zusammenfassung des allgemein verbindlichen NÖ Landesrechts und damit die leichtere Feststellung der im einzelnen Fall anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Grundsätzlich sind durch die Verwendung verschiedener Mappen für das geltende Recht (blaue Mappen) und für die ausgeschiedenen Vorschriften (gelbe Mappen) systembedingt folgende Betrachtungen im Zusammenhang mit einer Legisvakanz anzustellen:

Die Einordnung der ersten Stammvorschrift in das System des NÖ Landesgesetzblattes bereitet keine Probleme, weil auch bei einer Legisvakanz die sofortige Einordnung in die blauen Mappen erfolgt.

Bei der Einordnung einer neuen Stammvorschrift (Neufassung) oder einer Novelle in das System des NÖ Landesgesetzblattes tritt folgendes Problem auf:

Eine neue Stammvorschrift oder eine Novelle, die zu einem (wesentlich) späteren nach der Kundmachung liegenden Zeitpunkt in Kraft tritt, ist in die blauen Mappen einzuordnen. Es stellt sich die Frage, ob die noch (weiter) geltenden Bestimmungen in den blauen Mappen belassen werden können.

Bei einer Novelle ist das Belassen der von den Änderungen betroffenen Austauschblättern systembedingt nicht möglich.

Bei der Einordnung einer neuen Stammvorschrift sind jedoch aus systemtechnischer Sicht zwei Lösungen denkbar:

1. Die Ausordnung der „alten Vorschrift“ – die aufgrund der Legisvakanz der neuen Stammvorschrift noch gilt – erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.⁶⁹⁰

In diesem Fall ist der Zeitpunkt der Ausordnung mit dem In-Kraft-Treten der neuen Vorschrift bestimmt. Im Einordnungsbehelf müssten entsprechende Hinweise für den Zeitpunkt der Ausordnung aufgenommen werden.

In der Praxis sind meines Erachtens zwei Hinweise erforderlich. Der erste Hinweis müsste zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die neue Stammfassung in die blauen Mappen aufgenommen wird. Der Hinweis könnte dahingehend lauten, dass aufgrund der Weitergeltung der „alten“ Vorschrift, noch keine Ablage in den gelben Mappen erfolgen soll. Der zweite und entscheidende Hinweis wäre dann jener zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorschrift. Zu diesem müsste der Einordnungsbehelf die Ausordnung der nunmehr außer Kraft getretenen Vorschrift vorsehen.

Diese Variante bietet den Vorteil, dass geltendes Recht in den blauen Mappen enthalten bleibt, hat jedoch den Nachteil, dass zwei Vorschriften mit derselben Gliederungszahl hintereinander eingeordnet sind.⁶⁹¹

Außerdem müsste der 2. Hinweis im Einordnungsbehelf mit dem tatsächlichen Außer-Kraft-Treten der „alten“ Vorschrift erfolgen, mit dem die Termine der Lieferungen des NÖ Landesgesetzblattes abzustimmen wären. In dieser aufgezeigten Lösungsvariante wären sowohl die neue Stammvorschrift und die noch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den blauen Mappen enthalten.

2. Die Ausordnung der „alten“ Vorschrift – die aufgrund der Legisvakanz der neuen Stammvorschrift noch gilt – erfolgt sofort mit der Lieferung der neuen Stammfassung.

Der Vorteil dieser Variante besteht darin, dass in den blauen Mappen keine Vorschriften mit denselben Gliederungszahlen enthalten sind. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass kein zweiter Einordnungsbehelf für das Ausordnen der später außer Kraft tretenden

690 Vgl. *Berchtold/Liehr*, Die Rechtsbereinigung in Niederösterreich, Druck und Verlag Amt der NÖ Landesregierung, Wien 1972, 43.

691 Da eine neue Stammfassung die bereits vergebene Gliederungszahl mit der Fassungsbezeichnung „0“ erhält, wird am rechten Balken zusätzlich das Datum abgedruckt.

Vorschrift hergestellt werden muss. Dadurch werden mögliche Fehlerquellen ausgeschaltet.

Diese Vorgangsweise hat jedoch den Nachteil, dass über einen längeren Zeitraum, abhängig vom Inkrafttretenstermin, geltendes Recht nicht in den blauen Mappen, sondern in den gelben Mappen enthalten ist. Neue Stammvorschriften werden mit der Kundmachung in die blauen Mappen eingeordnet und das noch geltende Recht in den gelben Mappen abgelegt.

Obwohl beide aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten technisch prinzipiell möglich sind, ist aus Sicht des Rechtsanwenders der Variante 1 der Vorzug aus folgenden Gründen einzuräumen:

Das Lose-Blattsystem geht in seiner Grundkonzeption davon aus, dass geltendes Recht in den blauen Mappen enthalten ist. Obwohl eine Einheit von gelben und blauen Mappen das System prägt, kommt jene Variante, die das geltende Recht konzentriert in den blauen Mappen vorsieht, diesem Konzept näher. Der Rechtsanwender hat den Vorteil, dass er das Vorliegen der Legislavakanz nicht übersieht. Ein weiterer Vorteil ist jener, dass er die geltende Fassung aufgrund des Ablagesystems nicht herstellen muss.⁶⁹²

Aus Sicht des Herausgebers des NÖ Landesgesetzblattes ist jedoch der Variante 2 der Vorzug zu geben.

Es bedarf nur eines Hinweises in einem Einordnungsbehelf für die Einordnung bzw Ausordnung. Zeitliche Abstimmungen mit dem In-Kraft-Treten der neuen Vorschrift bzw Außer-Kraft-Treten der „alten“ Vorschriften entfallen, was bei der Fülle der kundzumachenden Rechtsvorschriften einen wesentlichen Vorteil bietet. Da das NÖ Landesgesetzblatt in seiner Gesamtheit aus den blauen und gelben Mappen besteht, ist die übersichtliche gegliederte Ordnung gewährleistet.

Aus praktischen Überlegungen ist diese Variante auch im Hinblick auf die Vermeidung von Fehlern im Einordnungsbehelf zu bevorzugen.

Die Kundmachungspraxis in Niederösterreich verwendet Variante 2, die bei einer Legislavakanz die sofortige Ausordnung der noch geltenden Rechtsvorschriften in die gelben Mappen vorsieht. In der Praxis sind die Legislavakanzen meistens so gestaltet, dass die Zeitspanne bis zum In-Kraft-Treten der Vorschriften eine kurze ist.⁶⁹³ Dadurch ist die sofortige

692 Vgl Kapitel „III. Das Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes, Unterkapitel 5.2 Die Arbeit mit den gelben Mappen – Erstellen des historischen Fassung“.

693 Vgl NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, LGBl 7200-0, (Einordnungsbehelf für die am 13. Februar 2003 ausgegebene Lieferung), NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl 6550-0, (Einordnungsbehelf für die am 29. März 2002 ausgegebene Lieferung).

Ausordnung bzw Einordnung der noch nicht in Kraft stehenden Bestimmungen auch aus Manipulationsgründen vorteilhaft.

Eine weitere Frage im Zusammenhang mit einer Legisvakanz stellt sich auch, wie systembedingt Rechtsvorschriften einzuordnen sind, wenn der Landesgesetzgeber eine Bestimmung zu einem Zeitpunkt abändert, in dem eine andere Bestimmung zwar schon kundgemacht, jedoch noch nicht in Kraft ist.

In diesen Fällen sind zwei verschiedene Fallkonstellationen denkbar:

1. In den blauen Mappen ist eine neue Stammfassung kundgemacht, die jedoch aufgrund einer Legisvakanz erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt. Da eine neue Stammfassung die bereits vergebene Gliederungszahl mit der Fassungsbezeichnung „0“ erhält, wird am rechten Balken zusätzlich das Datum abgedruckt.

Eine Novelle der noch in Kraft stehenden Bestimmungen kann nun systemimmanent so erfolgen, dass der Gliederungszahl der Novelle eine Fassungsbezeichnung angefügt wird, die um einen Zählwert höher ist als die zu novellierende Fassung. Das bedeutet, dass die neue Stammfassung weiterhin die Fassungsbezeichnung „0“ beibehält.

Titelblatt und Austauschblätter sind in jenen Mappen einzuordnen, die die zu ändernde Vorschrift enthalten. Da bei der Einordnung von neuen Stammvorschriften mit einer Legisvakanz die noch in Kraft stehenden Bestimmungen sofort ausgeordnet werden, ist die Ablage der Novelle in den gelben Mappen vorzusehen. Der Normadressat muss das geltende und das nunmehr abgeänderte Recht den gelben Mappen entnehmen.

2. In den blauen Mappen ist eine Novelle kundgemacht, die noch nicht in Kraft ist. Eine Novelle der noch in Kraft stehenden Bestimmungen könnte nun systemimmanent nur so erfolgen, dass der Gliederungszahl der Novelle eine Fassungsbezeichnung angefügt wird, die um einen Zählwert höher ist als die vorhergehende, noch nicht in Kraft getretene Novelle. Das neue Titelblatt und das Austauschblatt sind in den blauen Mappen einzuordnen, wobei das „alte“ Titelblatt und Austauschblatt in die gelben Mappen abzulegen ist. Das Problem in diesen Fällen stellt sich jedoch erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen. Durch die zwischenzeitliche Änderung dieser Bestimmungen könnten diese bereits in den gelben Mappen abgelegt sein. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen sollten diese wieder in die blauen Mappen umgereiht werden.

Bei diesem Beispiel sind die Grenzen des Systems erreicht. Denkbar wäre ein entsprechender Hinweis auf dem Einordnungsbehef,

dass nunmehr die bereits ausgeordneten Bestimmungen in Kraft stehen und diese in den blauen Mappen wieder einzuordnen sind. Welches Titelblatt nun in den blauen Mappen enthalten sein soll, ist fraglich. Meiner Meinung nach wäre trotzdem dem zeitlich letzten Titelblatt der Vorzug zu geben, weil dort die Genese der Rechtsvorschriften ersichtlich gemacht ist. Das Austauschblatt sollte die nunmehr in Kraft stehenden Bestimmungen enthalten.

4.3 Systemimmanente Fragen bei später außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften⁶⁹⁴ sehen häufig auch vor, dass einzelne Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden.⁶⁹⁵ Obwohl in solchen Fällen keine Legisvakanz im technischen Sinne vorliegt, sind die Fragen, die sich aus dem System ergeben ähnlich wie bei einer Legisvakanz.

Auch in diesen Fällen müsste systemgleich, wie bei einer Legisvakanz, die Einordnung in das Lose-Blattsystem erfolgen.

Sieht eine Novelle⁶⁹⁶ vor, dass einzelne Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden, ist folgendermaßen vorzugehen:

Die Einordnung in das System erfolgt so, dass das neue Titelblatt samt Austauschblatt in die blauen Mappen aufgenommen wird. Das alte Titelblatt und das alte Austauschblatt werden in den gelben Mappen abgelegt.

Das bedeutet auch in diesen Fällen, dass in den gelben Mappen bis zum Außer-Kraft-Treten noch geltendes Recht enthalten ist.

In der Praxis der Verlautbarung der Rechtsvorschriften im NÖ Landesgesetzblatt wird im Einordnungsbehelf die Ablage der „alten“, noch in Kraft stehenden Vorschriften, in die gelben Mappen empfohlen.

694 Die NÖ Bauordnung 1996 wurde am 11. September 1996 kundgemacht und ist am 1. Jänner 1997 in Kraft getreten (Einordnungsbehelf für die am 11. September 1996 ausgegebene 9. Lieferung des Landesgesetzblattes für das Land Niederösterreich).

695 Vgl Kaniak, Das vollkommene Gesetz, Prolegomena zu einer Thesmologie, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1974, 35.

696 Vgl NÖ Bauordnung 1976, LGBl 8200-10 (Einordnungsbehelf für die am 17. Juni 1993 ausgegebene 11. Lieferung des Landesgesetzblattes für das Land Niederösterreich).

Als besonderes Service wurde auch schon einmal ein Sonderdruck⁶⁹⁷ veranlasst und den Abonnenten des NÖ Landesgesetzblattes zur Verfügung gestellt.

Dieser Sonderdruck der NÖ Bauordnung 1976, LGBl 8200-9, wurde veranlasst, weil mit der Novelle der NÖ Bauordnung 1976, LGBl 8200-10⁶⁹⁸, die bereits am 17. Juni 1993 kundgemacht wurde, sehr viele Bestimmungen mit 1. Jänner 1996 außer Kraft getreten sind.

Mit diesem Sonderdruck wurden jene systembedingten Fragen, die bei später außer Kraft tretenden Bestimmungen auftreten, einer äußerst praktikablen Lösung zugeführt, indem durch den Sonderdruck eine geltende Fassung allen Abonnenten des NÖ Landesgesetzblattes zur Verfügung gestellt wurde. Diese ausgewählte Vorgangsweise zeigt, dass die oben diskutierten Probleme durchaus von theoretischem Interesse sind, ihre Bedeutung in der Praxis jedoch eher eine geringe ist.

Eine weitere Frage stellt sich, wie systembedingt Rechtsvorschriften einzuordnen sind, wenn der Landesgesetzgeber einzelne zu einem späteren Zeitpunkt aufgehobene Vorschriften vor dem Außer-Kraft-Treten noch einmal abändert.

Eine Novelle der noch in Kraft stehenden – jedoch schon in den gelben Mappen enthaltenen – Bestimmungen kann nur so erfolgen, dass der Gliederungszahl dieser Novelle eine Fassungsbezeichnung angefügt wird, die die um einen Zählwert höher ist als die letzte Novelle. Das neue Titelblatt und das Austauschblatt ist in den blauen Mappen einzuordnen. Wie bei der Legiskavanz stellt sich das Problem erst wieder zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Bestimmungen. Die durch die zwischenzeitige Änderung in die blauen Mappen enthaltenen Bestimmungen sollten, aufgrund des Außerkrafttretens in die gelben Mappen ausgereiht werden. Auch an Hand dieses Beispiels wird aufgezeigt, dass die Möglichkeiten des Systems an Grenzen stoßen.

Die vorangegangene Untersuchung führt zum Ergebnis, dass das Lose-Blattsystem einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Geltung (Existenz) und Geltungsbereich (Wirksamkeitsbeginn) einer

697 Vgl. Sonderdruck der Bauordnung 1976, LGBl 8200-9, des Amtes der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion – Öffentlichkeitsarbeit.

698 Hintergrund dieser Vorgangsweise war der Wunsch des Landtages die Bauordnung in ein Baurechtsgesetz und eine Bauordnung zu trennen. Wesentlicher Schwerpunkt der Novelle war, dass mit 1.1.1996 sämtliche bautechnischen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1976 außer Kraft treten. Dieses Ziel konnte jedoch in dieser Form nicht verwirklicht werden, weil die NÖ Bautechnikverordnung 1996, LGBl 8200/7-0, noch aufgrund des § 27 der NÖ Bauordnung 1976, LGBl 8200-13, erlassen wurde (vgl. auch Antrag der Abgeordneten Ing. Eichinger, Gruber ua zu LtG 368/B-23-1993, Antrag des Bau-Ausschusses zu LtG 368/B-23-1993).

Norm bevorzugt. Dies führt jedoch nicht zwingend zu dem Ergebnis, dass bei Auseinanderfallen dieser Zeitpunkte ein Funktionieren des Systems nicht gewährleistet ist. Die Schwächen des Systems des NÖ Landesgesetzblattes können jedoch durch legislative Maßnahmen⁶⁹⁹ reduziert werden.

Weitere Beispiele für Fälle, die in Bezug auf die Kundmachung im Lose-Blattsystem Fragen der Einordnung aufwerfen, könnten konstruiert werden. Diese würden aufgrund mangelnden Praxisbezuges zu keinen weiteren für die vorliegende Arbeit relevanten Ergebnissen führen.

Die vorangegangene Untersuchung zeigt jedoch sehr deutlich, dass im Lose-Blattsystem auch Kundmachungen technisch möglich sind, die auf den ersten Blick schwierige Fragen aufwerfen.

Den vom rechtstaatlichen Prinzip der Bundesverfassung geforderten Kundmachungsgebot wird durch das Lose-Blattsystem auch in den Fällen der Legisvakanz und in jenen Fällen entsprochen, in denen Rechtsvorschriften zu einem späteren Zeitpunkt Außer-Kraft-Treten.

5. Die Grenzen des Lose-Blattsystems

Die Vorgaben des § 5 des NÖ Verlautbarungsgesetzes bedingen, dass die im Lose-Blattsystem kundgemachten Rechtsvorschriften nur einzeln durch Herausgabe von Titel- und Austauschblättern zur jeweiligen Rechtsvorschrift geändert werden können. Daraus folgt, dass Sammelgesetze, *leges fugitivae* und partikuläres Bundesrecht im NÖ Landesgesetzblatt mit dem Lose-Blattsystem nicht vereinbar sind. In der Folge sollen diese Problembereiche näher untersucht werden.

5.1 Das Verbot von Sammelgesetzen

Sammelgesetze zeichnen sich dadurch aus, dass alle aus einem bestimmten Anlass verfüigten, in verschiedene Gesetze einschlagende Änderungen in einem Gesetzesbeschluss zusammengefasst werden.⁷⁰⁰ Diese Gesetzestechnik ist weder bürgernah noch der Rechtsklarheit dienend und schon aus diesen Gründen abzulehnen. Sammelgesetze sind daher unter dem Aspekt der „Übersichtlichkeit der Rechtsordnung

699 Vgl § 75a DPL 1972, LGBl 2200-54; in dieser Bestimmung werden drei für drei Zeitabschnitte unterschiedliche gesetzliche Regelungen in einer materiellen Bestimmung festgelegt (vgl Ltg 544/D-1/4).

700 Vgl Schäffer, Bürgernahe Gesetzgebung (Teil I), RZ 1989, 150ff.

und damit in rechtsstaatlicher Sicht im hohem Maß bedenklich“.⁷⁰¹ Die Legistischen Richtlinien 1990⁷⁰² des Bundes gehen vom System der Einzelnovellierung aus und lassen Sammelnovellen⁷⁰³ nur in Ausnahmefällen bei Änderungen sachlich zusammenhängender Gesetze oder Verordnungen zu.

Aufgrund des Lose-Blattsystems des NÖ Landesgesetzblattes sind Sammelgesetze (Paketgesetze) im NÖ Landesrecht nicht möglich und können auch nicht systemkonform kundgemacht werden. In der Praxis bedeutet dies, dass systembedingt Änderungen von Rechtsvorschriften im NÖ Landesrecht nur durch Einzelnovellierungen erfolgen können.

Besonders deutlich zeigte sich dies bei der Umstellung der Schilling-Beträge in Euro-Beträge in den NÖ Rechtsvorschriften. Mehr als 160 Rechtsvorschriften mussten durch Herausgabe von Titel- und Austauschblättern im NÖ Landesgesetzblatt kundgemacht werden. Das führte zu einem massiven Anstieg der Verlautbarungen im Jahr 2001.⁷⁰⁴

5.2 Das Verbot von *leges fugitivae*

Als „lex fugitiva“ versteht man in der Lehre eine Vorschrift, die in einem völlig unerwarteten systematischen Zusammenhang eingeordnet ist.⁷⁰⁵ „Lex fugitiva nennt man ein Gesetz, das sich in eine Materie verflüchtigt hat, wo man es nicht erwartet und daher auch nicht sucht.“⁷⁰⁶

Die Legistischen Richtlinien 1990 des Bundes geben vor, dass *leges fugitivae* zu vermeiden sind.⁷⁰⁷ Die NÖ Legistischen Richtlinien 1987

701 Adamovich, Stellungnahme zur Frage der Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Budgetbegleitgesetzes 2003 durch den Bundespräsidenten (http://www.hofburg.at/de/praesidenten/klestil/aktuelles/2003/Budgetbegleitgesetz_2003.pdf).

702 Vgl Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Herausgeber Bundeskanzleramt, Punkt 65.

703 Zum Problemkreis der Sammelgesetze hat der Bundesrat einen Gesetzesantrag dem Nationalrat weitergeleitet und eine Änderung des Art 42 Abs 2 B-VG dahingehend angeregt, dass sich der „Einspruch des Bundesrates auch auf einzelne in einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zusammengefasste Gesetze beziehen kann“ (vgl 232 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP).

704 Vgl Kapitel „V. Das NÖ Landesgesetzblatt in der Praxis, Unterkapitel 2.2.1 Analyse der Grafiken nach den Typen der Rechtsvorschriften“.

705 Vgl Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, Springer-Verlag, Wien/New York 1982, 394.

706 Doralt, Lesbare Steuergesetze: „Lex fugitiva“, RdW 2004, 42.

707 Vgl Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Herausgeber Bundeskanzleramt, Punkt 65.

erlauben ebenso keine *leges fugitivae*,⁷⁰⁸ weil diese dem Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes widersprechen. Das bedeutet, dass jede Änderung von Rechtsvorschriften in einer eigenen Rechtsvorschrift zu verfügen ist. Jede Änderung einer Rechtsvorschrift kann aus diesem Grund nur mit einer Novelle der jeweiligen Vorschrift systemkonform im Lose-Blattsystem kundgemacht und eingeordnet werden. Dasselbe gilt für Aufhebungen von Rechtsvorschriften.

Der Normadressat kann daher davon ausgehen, dass im NÖ Landesrecht Änderungen und Aufhebungen durch den NÖ Landesgesetzgeber bzw durch Organe des Landes nicht als *leges fugitivae* erfolgen.

Damit wird im System des NÖ Landesgesetzblattes durch die Vermeidung von *leges fugitivae* durch die Rechtssetzungsorgane des Landes den allgemeinen Regeln der Legistik entsprochen.

5.3 Partikuläres Bundesrecht im NÖ Landesgesetzblatt

Während sich die Rechtssetzungsorgane des Landes an die Vorgaben halten, dass jede Änderung einer Rechtsvorschrift nur mit einer Novelle derselben erfolgen kann, durchbricht der Bundesgesetzgeber immer wieder dieses System. Als Beispiel ist Art 151 Abs 9 B-VG, BGBl Nr 504/1994, zu nennen. Mit dieser Bestimmung wurde in den Rechtsvorschriften der Länder der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt. An anderer Stelle hat der Bundesgesetzgeber Bestimmungen, die von einzeln aufgezählten Bestimmungen des AVG abweichen, aufgehoben.⁷⁰⁹ Mit dieser Rechtssetzungstechnik wird die Reichweite dieser Aufhebung nicht eindeutig festgelegt. Schon aus diesem Grund ist diese Regelungstechnik abzulehnen.

Probleme bereiten in der Praxis auch jene Fälle, in denen der Bundesgesetzgeber landesrechtliche Rechtsvorschriften als bundesrechtliche Vorschriften für jenes Land überleitet, in dem sie erlassen worden sind.⁷¹⁰ Durch solche Überleitungen kommt den Rechtssetzungsorganen des Landes keine Möglichkeit der Reparatur von den weiterhin im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften zu.⁷¹¹

708 Vgl NÖ Legistische Richtlinien 1987, 01-01/00-1100, Punkt 3.6.

709 Vgl § 82 Abs 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

710 Vgl Art VIII Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl Nr 685/1988.

711 Vgl *Staudigl*, Das Niederösterreichische System der Publikation von Rechtsvorschriften in: Bußjäger/Lachmayer (Hrsg), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation, Institut für Föderalismus – Schriftenreihe, Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung GesmbH, Wien 2001, Band 82, 52.

Eine Ausordnung der Rechtsvorschriften kann in diesen Fällen erst dann erfolgen, wenn der Bundesgesetzgeber diese Rechtsvorschriften aufgehoben hat.⁷¹²

Diese Beispiele zeigen auf, dass Aufhebungen und Novellierungen von NÖ Rechtsvorschriften durch den Bundesgesetzgeber das System des NÖ Landesgesetzblattes massiv beeinträchtigen.

Mit diesen Durchbrechungen durch den Bundesgesetzgeber wird das Vertrauen des Rechtsanwenders insgesamt und insbesondere im Hinblick auf die Wiedergabe der konsolidierten Fassungen der Rechtsvorschriften im NÖ Landesgesetzblatt beeinträchtigt.

712 Vgl Bundesgesetz, mit dem das partikuläre Bundesrecht im Bereich der Luftreinhaltung bereinigt und das Verbrennen von nicht biogenen Materialien außerhalb von Anlagen verboten wird, BGBl I Nr 137/2002; vgl auch Motivenbericht zur Regierungsvorlage über die Aufhebung des NÖ Luftreinhaltegesetzes, LtG 314/L-7; vgl auch Einordnungsbehelf für die am 13. Februar 2003 ausgegebene 2. Lieferung.

V. Das NÖ Landesgesetzblatt in der Praxis

1. Aufbau- und Ablauforganisation für die Kundmachung

In diesem Kapitel soll die im Amt der NÖ Landesregierung bestehende Organisation für die Kundmachung im NÖ Landesgesetzblatt dargestellt werden. Dabei wird zwischen der Aufbau- und Ablauforganisation unterschieden.

Die Aufbauorganisation definiert die statischen, vornehmlich hierarchischen Strukturen und die Ablauforganisation beschreibt die Prozesse und Abläufe („Workflows“) einer Organisationseinheit.

1.1 Die Aufbauorganisation

Für Verlautbarungen im NÖ Landesgesetzblatt ist einerseits der Landeshauptmann und andererseits die Landesregierung zuständig.⁷¹³

Der Landeshauptmann erledigt als Mitglied der Landesregierung die Angelegenheit der Kundmachung aufgrund seiner Zuständigkeit „Verfassungsdienst“ gemäß Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung. Die Zuständigkeit Verfassungsdienst kommt gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung der Abteilung Landesamtsdirektion zu. In der Abteilung Landesamtsdirektion ist ua die Stabsstelle Verfassungsdienst eingerichtet.⁷¹⁴

Der Landeshauptmann bedient sich somit zur Verlautbarung sowohl als verfassungs-unmittelbar zur Kundmachung berufenes Organ als auch als zuständiges Regierungsmitglied des Verfassungsdienstes.

In der Stabsstelle Verfassungsdienst ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin für die Angelegenheiten des Landesgesetzblattes zuständig.

Diese zieht für die Durchführung der Kundmachung andere Stabsstellen der Abteilung Landesamtsdirektion und Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung heran.

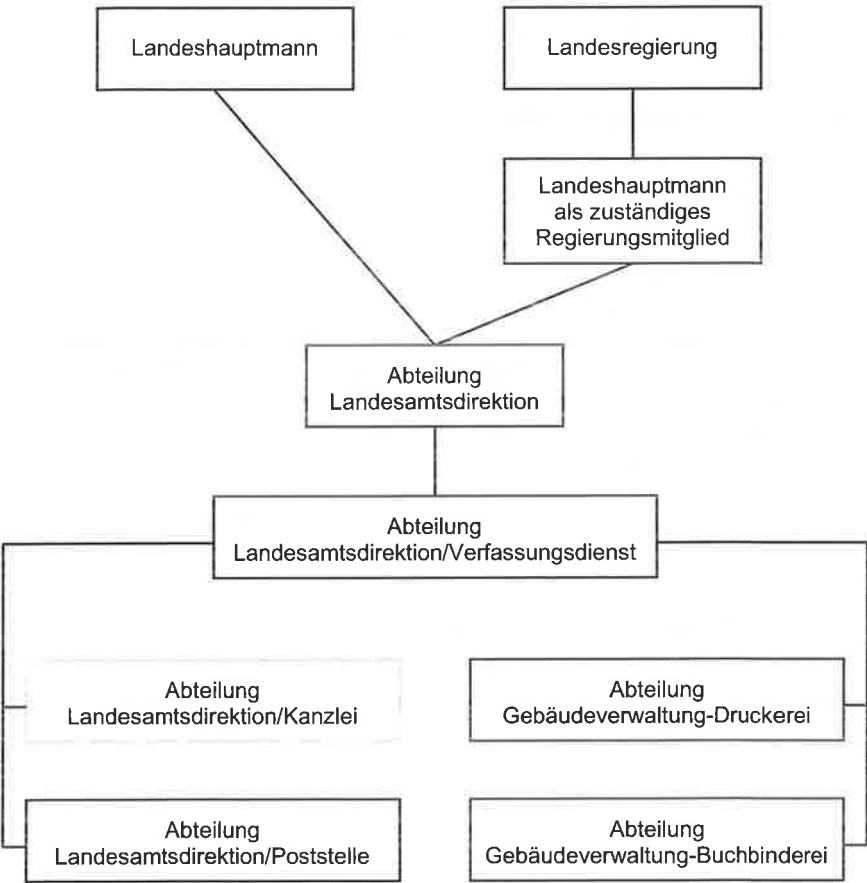
713 Vgl zB Art 97 Abs 1 B-VG, Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979, § 3 Abs 1 lit d NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl 0700-3 etc.

714 Vgl Aufgaben der Abteilung Landesamtsdirektion (LAD1), Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, 01-01/00-0110.

Im Kundmachungsprozess sind die Stabsstellen „Kanzlei“ und „Poststelle“ sowie die Abteilung Gebäudeverwaltung-Druckerei, Gebäudeverwaltung-Buchbinderei eingebunden.

Nach Darstellung der mit Aufgaben der Kundmachung betrauten Dienststellen sollen im folgenden Kapitel die einzelnen Arbeitsschritte vom Kundmachungsauftrag bis zur Versendung des Landesgesetzblattes untersucht werden.

AUFBAUORGANISATION



1.2 Die Ablauforganisation

Der Kundmachungsauftrag ergeht an den Verfassungsdienst und wird dort in Evidenz genommen und für eine Lieferung vorgesehen.

Nach Vergabe der Gliederungszahl bzw der Fassungsbezeichnung durch die Mitarbeiterin des Verfassungsdienstes wird der Rechtstext im Format Ventura von Mitarbeitern der Kanzlei gesetzt. Nach Erstellen des Textes erfolgt in der Kanzlei eine erste Korrekturlesung.

Die korrigierte Fassung wird dem Verfassungsdienst vorgelegt. Die zuständige Mitarbeiterin liest den Text Korrektur und weist die Stückzahl zu.

In der Folge wird der Rechtstext nochmals in der Kanzlei Korrektur gelesen und eine vorläufige Endfassung erstellt.

Danach wird vom Verfassungsdienst der Umfang und Inhalt der nächsten Lieferung zusammengestellt. Auf Basis dieser Entscheidung wird der Einordnungsbehelf erstellt.

Im Anschluss wird der Einordnungsbehelf von der Kanzlei gesetzt und Korrektur gelesen.

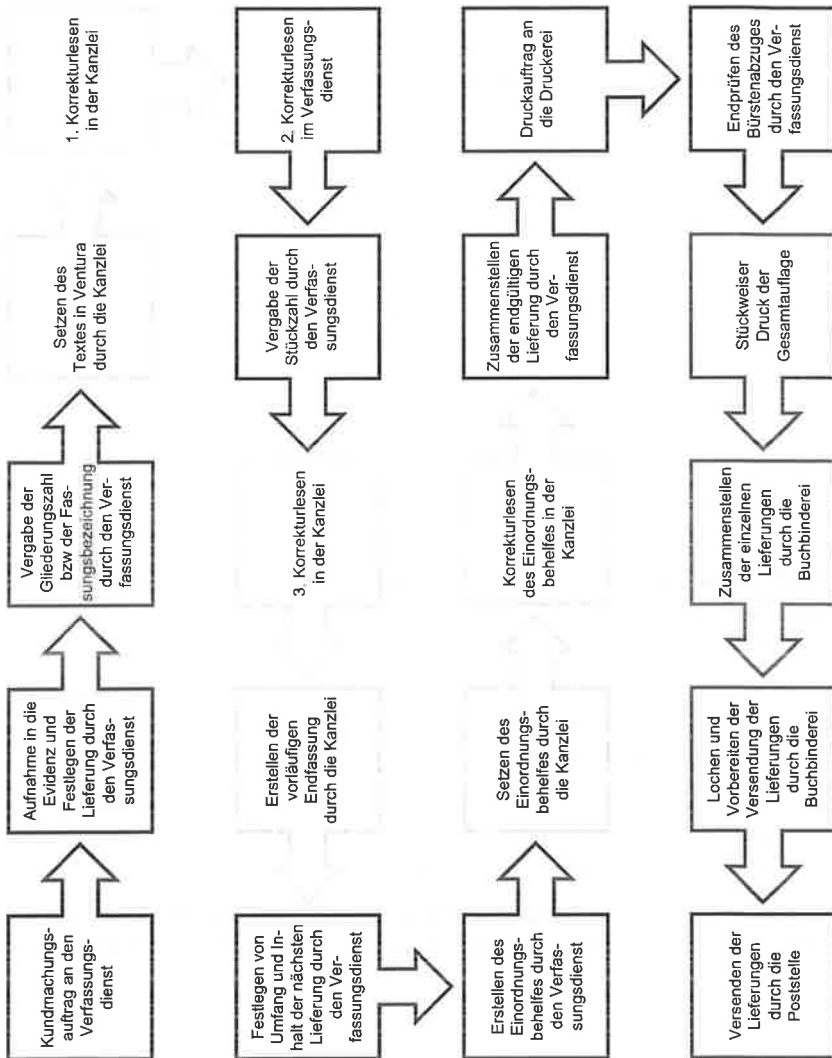
Nach Zusammenstellung der endgültigen Lieferung samt Einordnungsbehelf durch den Verfassungsdienst ergeht der Druckauftrag an die Abteilung Gebäudeverwaltung-Druckerei.

Die Druckerei erstellt einen Bürstenabzug, der vom Verfassungsdienst endgeprüft wird. Nach Bestätigung des Auftrages wird die Gesamtauflage im Umfang von 1520 Exemplaren stückweise gedruckt.

Die einzelnen Stücke der Lieferung werden von der Abteilung Gebäudeverwaltung-Buchbinderei zu einer Lieferung zusammengestellt, gelocht und zur Versendung vorbereitet.

In der Abteilung Landesamtsdirektion/Poststelle wird die Lieferung an Dienststellen des Bundes und Landes und Abonnenten versendet.

ABLAUFORGANISATION



In der Folge soll zusätzlich zum Kundmachungsprozess im NÖ Landesgesetzblatt die Datenübermittlung zur Aktualisierung des NÖ Landesrechts im Rechtsinformationssystem des Bundes dargestellt werden.

Der IT-Koordinator der Abteilung Landesamtsdirektion/Kanzlei erhält zeitgleich mit dem Druckauftrag an die Abteilung Gebäudeverwaltung-Druckerei die Lieferung im Format Ventura.

Diese wird in Textfiles konvertiert und am Großrechner des Landes in den gesamten Datenbestand der blauen Mappen des Landesgesetzblattes eingespielt.

Nach Aktualisierung des Datenbestandes steht dieser dem IT-Koordinator zur Übermittlung an den Bund zur Verfügung.

Am Tag vor der Ausgabe der Lieferung des NÖ Landesgesetzblattes wird der komplette Datensatz an das Rechtsinformationssystem des Bundes zur Aufnahme in das NÖ Landesrecht im Behördennetz übermittelt.

2. Statistische Betrachtungen und Analysen

2.1 *Die empirische Erhebung der Verlautbarungen im NÖ Landesgesetzblatt*

Als Grundlage für die statistischen Betrachtungen wurde die Anzahl der im NÖ Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften von 1972 bis 2003 erhoben.

Der Zeitraum erstreckt sich vom Beginn der Kundmachung im Lose-Blattsystem bis zu dem vor dem Abschluss der Arbeit vollendeten Jahr 2003.

Die Anzahl der Verlautbarungen wurde primär an Hand der Einordnungsbeihilfe und durch Einsichtnahme in das Landesgesetzblatt jahrgangsweise erhoben.

Das Datenmaterial wurde entsprechend den Typen von Rechtsvorschriften in die Hauptkategorien „Gesetze, Verordnungen, Artikel 15a B-VG, Wiederverlautbarungen, Sonstige Kundmachungen“ und in die Kategorien Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof und Druckfehlerberichtigungen strukturiert. Die beiden letzten Genannten werden nicht zusätzlich in der Kategorie Kundmachungen erfasst.

Die rechtstypologisch gebildeten Kategorien wurden in die Untergruppen „Stammfassungen und Novellen“ eingeteilt. Die Kategorie „Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof“ wurden wiederum in die rechtstypologischen Gruppen „Gesetze, Verordnungen, Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden und Verordnungen der Gemeinden“ eingeteilt. Der Typus Verordnungen wurde in die Kategorien „Verordnungen, Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden und Verordnungen der Gemeinden“ unterteilt, um die Möglichkeit einer Untersuchung der Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof getrennt nach der Ebene der Rechtssetzungsautoritäten (Landes- Bezirk und Gemeindeebene) darzustellen.

Die Druckfehlerberichtigungen wurden entsprechend den Typen von Rechtsvorschriften gegliedert.

Die Kontrolle der Richtigkeit der nach diesen Kriterien tabellarisch dargestellten Daten wird jahrgangsweise durch die Wiedergabe der im jeweiligen Jahr herausgegebenen Stückanzahl kategorieweise durch die Bildung einer Gesamtsumme ermöglicht.

Zuletzt wurde noch die Anzahl der Lieferungen im jeweiligen Jahr erhoben.

Verlautbarungen von 1972 bis 2003

	Gesetze				Verordnungen				Art 15a B-VG				WW				Sonst K				Aufhebungen				DfB				Stück	Lfg
	SfF	N	SfF	N	SfF	N	SfF	N	SfF	N	SfF	N	G	VO	VO BVB	VO G	G	VO	15a	Sonst										
1972	17	13	41	9							1	30	2			1	2					118	33							
1973	18	15	58	43							4	49	18				3	2	1			213	76							
1974	10	14	101	57							13	32	6				1	2	1			237	66							
1975	11	26	59	25							9	30	4				3	5	1		1	174	32							
1976	12	15	46	22							5	29	6				1	2				140	21							
1977	12	21	44	28							9	22	5					2	3	1		148	24							
1978	13	39	72	34							28	30	8				1					227	28							
1979	7	27	66	20							20	41	7				1		3			195	31							
1980	4	28	39	51								33	10				1	1				172	30							
1981	5	36	38	42								24	11					2				160	27							
1982	6	28	27	44								33	13									151	20							
1983	4	31	37	35								26	13		1				1			152	21							
1984	2	21	28	29								24	13					1	1			119	17							
1985	2	36	30	31								28	10		3			1		1		146	20							
1986	4	27	38	32								23	12			1	2	1				141	28							
1987	3	23	43	37								22	18		2						1	151	26							
1988	6	37	18	37								14	17				2	2				135	18							
1989	1	22	32	29								22	18					1	1			130	20							
1990	7	38	29	34								20	10		1		1					141	23							
1991	4	34	28	34								28	23									157	22							
1992	7	28	29	47								35	17									165	21							
1993	1	44	25	28								20	20				2					150	24							
1994	4	41	20	45							2	27	23		1		2		1			169	19							
1995	5	47	28	50								1	23				5					166	15							
1996	7	67	22	30								13	25				3	2	1			175	13							
1997	5	23	34	50								13	11		2		2		3			147	19							
1998	1	43	25	50								12	29					1				166	17							
1999	5	50	13	39								17	20		4		3	1				156	22							
2000	7	36	24	32								9	19				2	2				131	23							
2001	2	138	19	95								13	17				5					295	23							
2002	5	49	19	31								9	9		3	2		4				135	24							
2003	2	35	21	37								9	5				3					114	18							
Gesamt	199	1132	1153	1207	45	12	90	738	442	22	7	5	42	35	18	1	4	5176	821											

DfB

G

N

Sonst K

Druckfahrberechtigungen

Gesetze

Lieferungen

Sonstige Kundmachungen

Stammfassungen

Verordnungen

Verordnungen Bezirksverwaltungsbehörden

Verordnungen Gemeinden

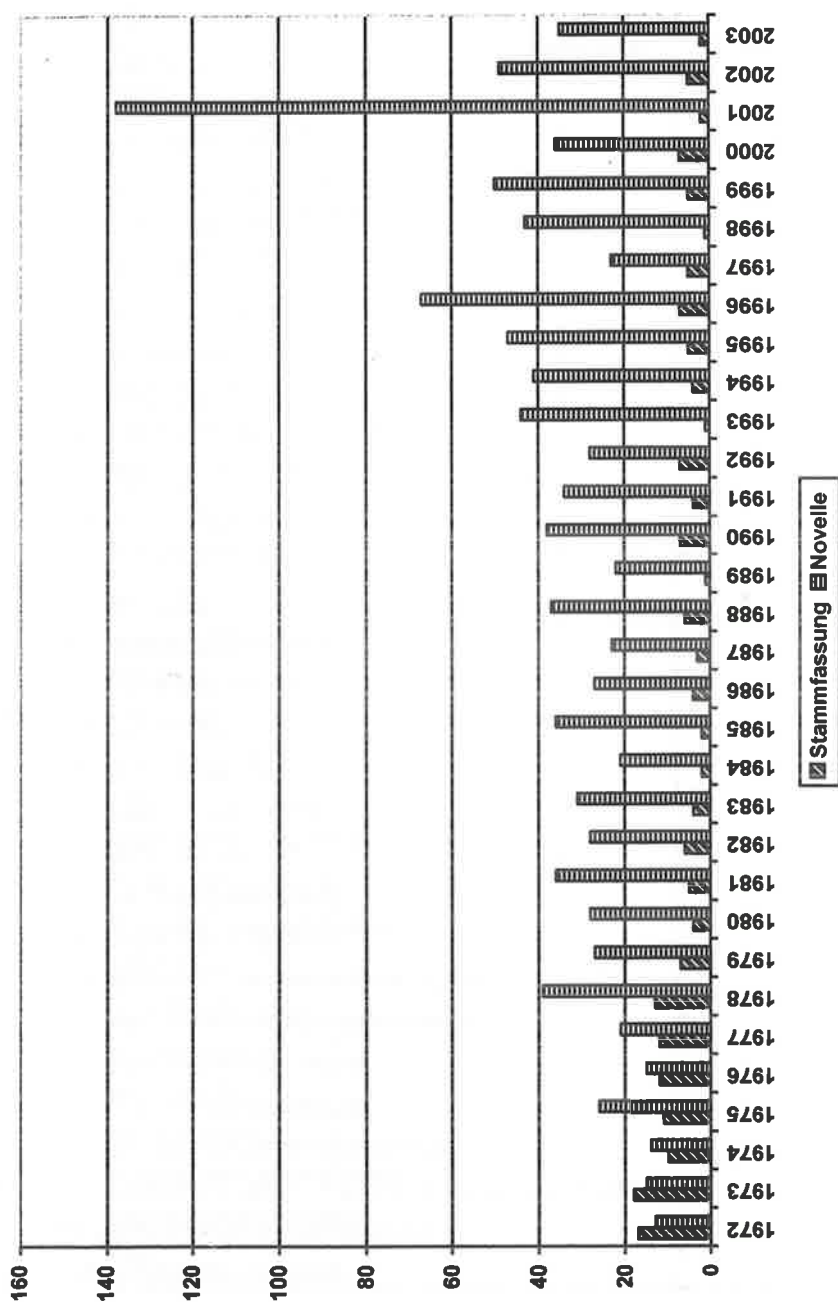
Wiederveröffentlichungen

2.2 Die grafische Auswertung der empirischen Erhebung

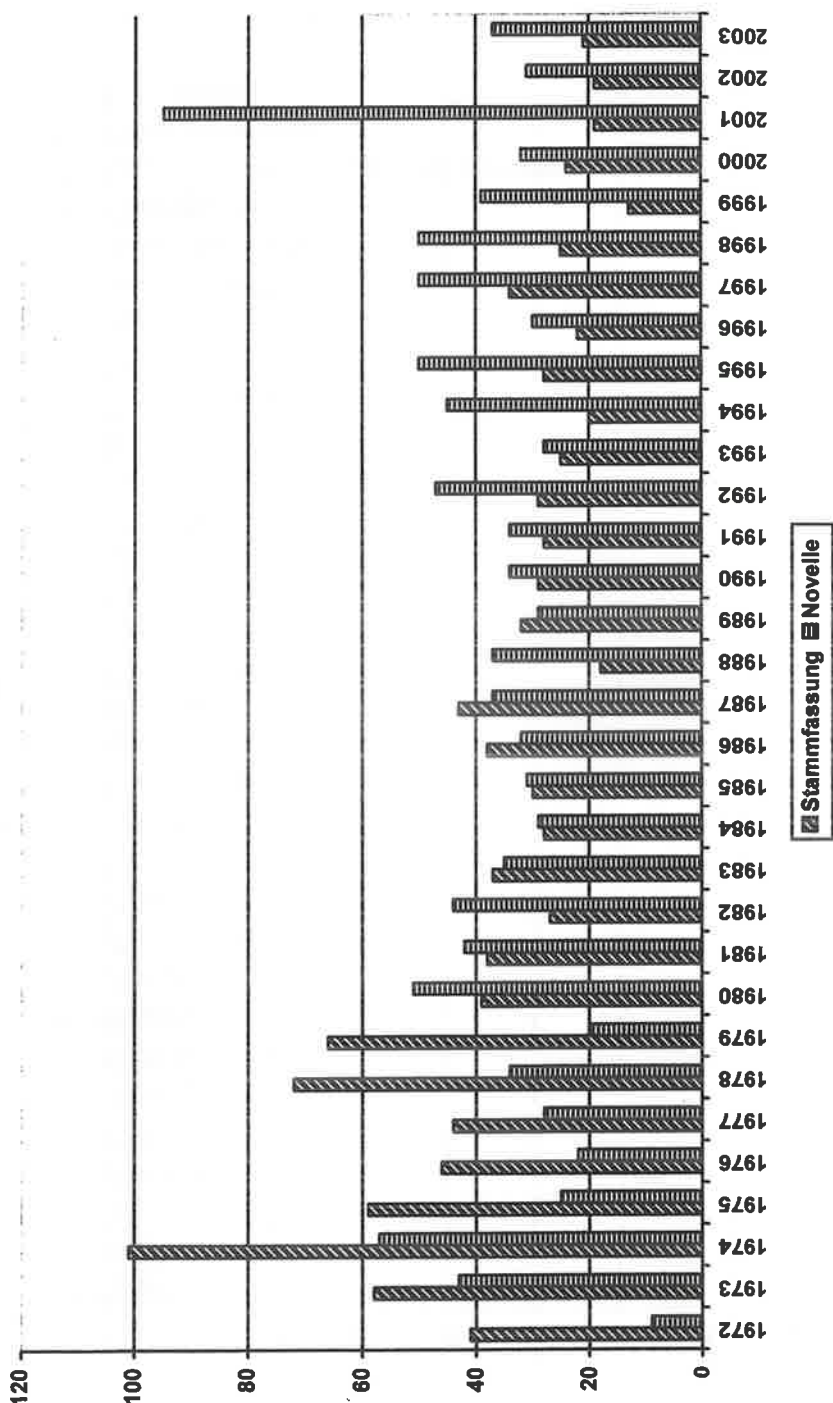
Da die Fülle des Datenmaterials in tabellarischer Form dargestellt, Analysen erschwert, soll in diesem Kapitel eine grafische Auswertung der Tabelle in folgender Weise durchgeführt werden:

1. In allen Grafiken werden die Daten der Jahrgänge 1972 bis 2003 dargestellt.
2. Zunächst sollen die nach den Typen von Rechtsvorschriften gebildeten Hauptkategorien getrennt grafisch ausgewertet werden.
3. In der Folge werden diese Hauptkategorien gegliedert nach den Untergruppen „Stammfassungen und Novellen“ gemeinsam dargestellt.
4. Die Kategorien „Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof“ und „Druckfehlerberichtigungen“ werden jeweils in einer Grafik mit den gebildeten Untergruppen ausgewertet.
5. Zuletzt sollen das Verhältnis der Stückanzahl zur Anzahl der Lieferungen des jeweiligen Jahres gegenübergestellt werden.

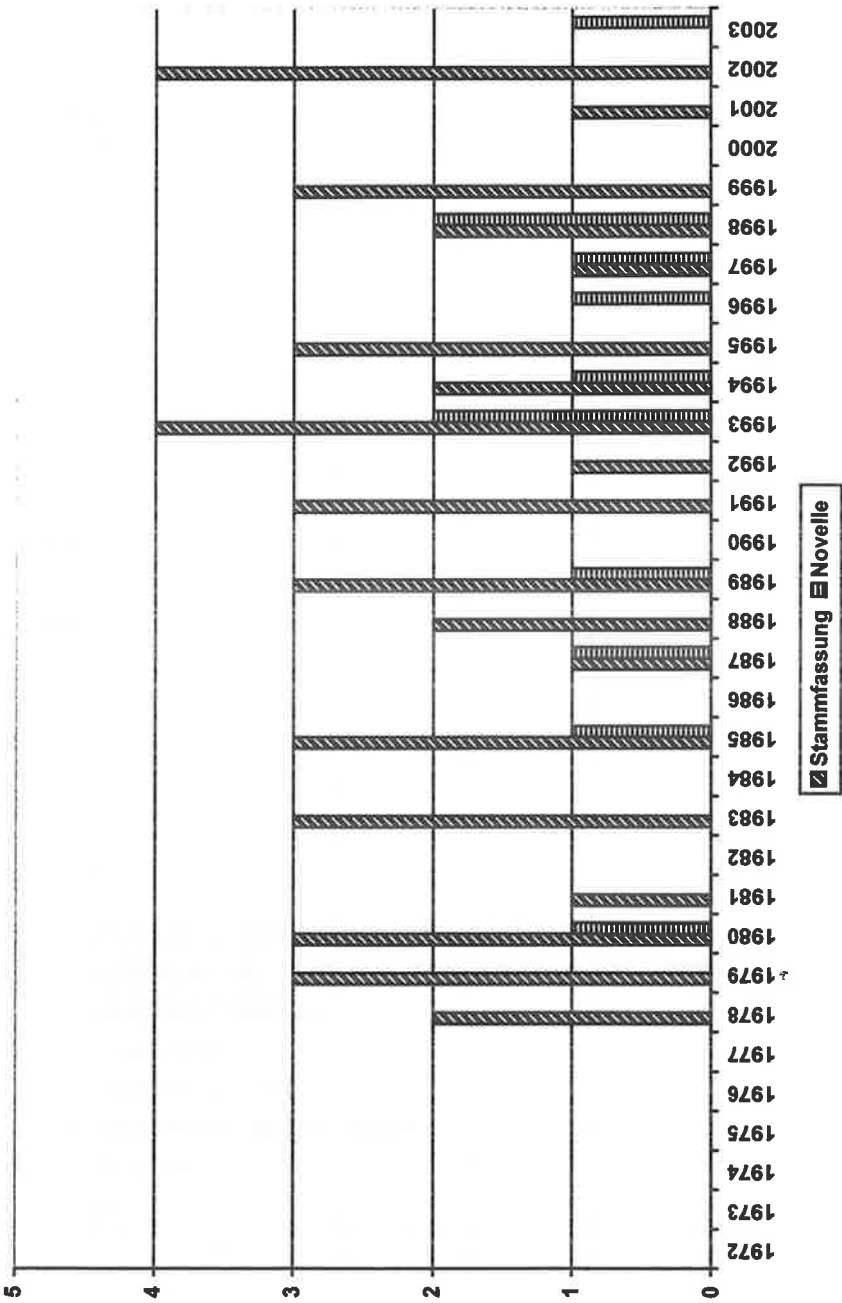
Gesetze von 1972 bis 2003



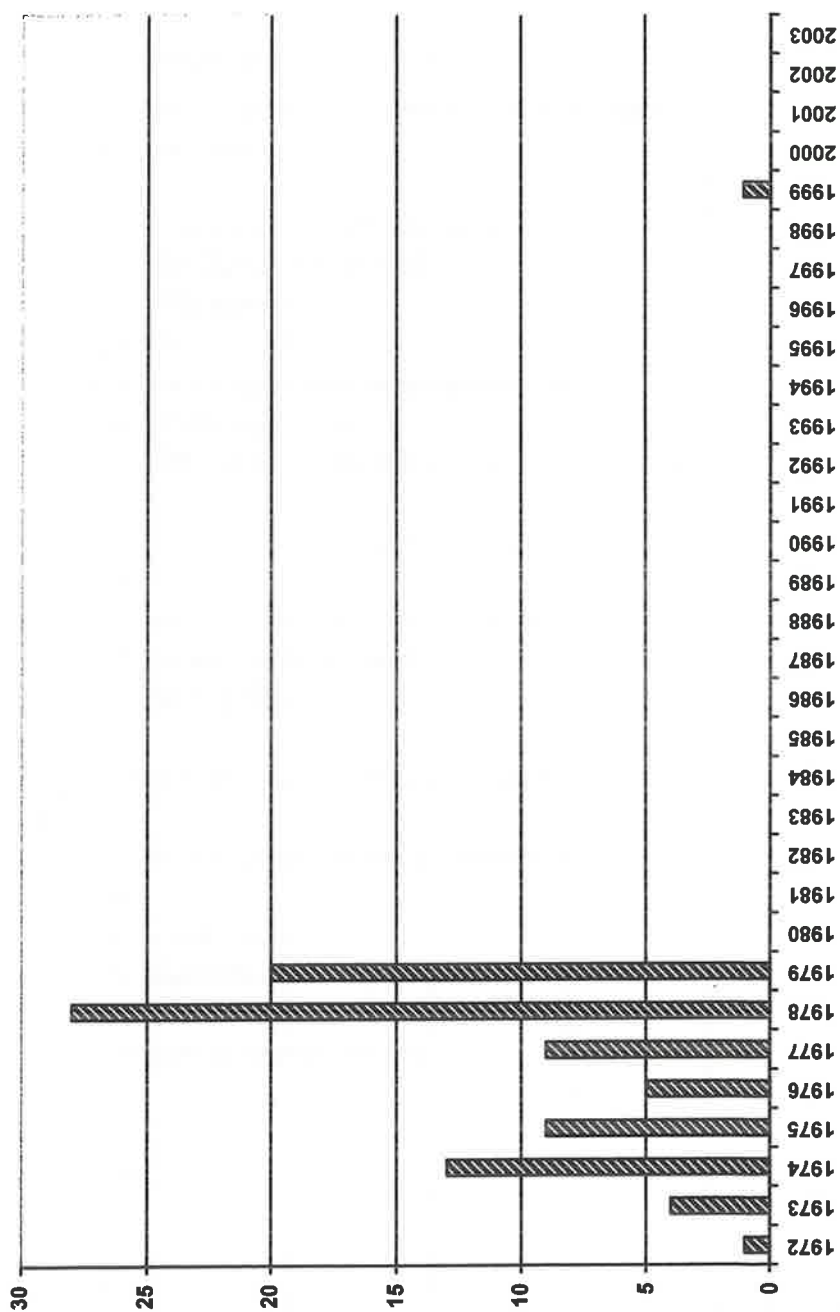
Verordnungen von 1972 bis 2003



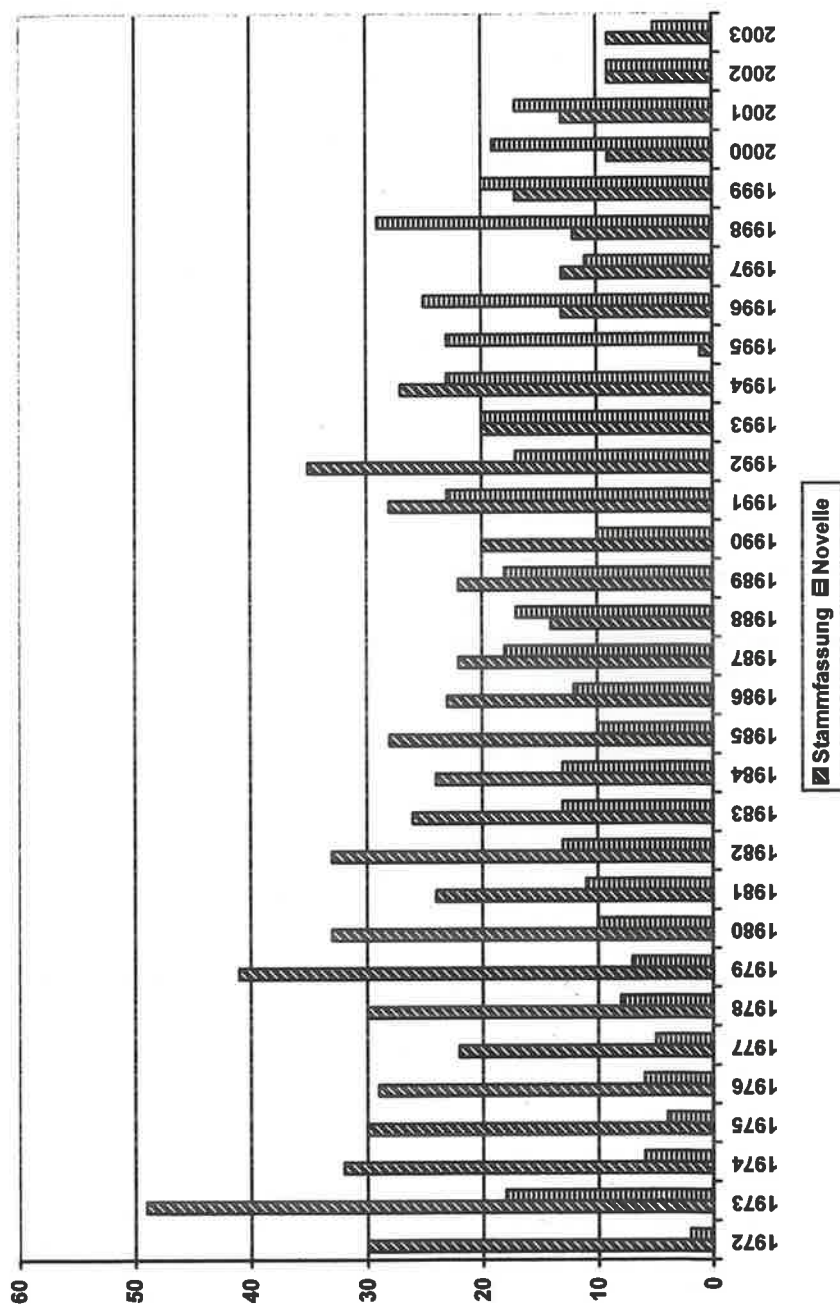
Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG von 1972 bis 2003



Wiederverlautbarungen von 1972 – bis 2003



Sonstige Kundmachungen von 1972 bis 2003



2.2.1 Analyse der Grafiken nach den Typen der Rechtsvorschriften

Aus der Grafik „Gesetze von 1972 bis 2003“ ist erkennbar, dass von 1972 bis 1978 eine im Vergleich zum Zeitraum ab 1979 hohe Anzahl von Stammfassungen kundgemacht wurde. Darüber hinaus zeigt sich im Zeitraum von 1972 bis 1977 ein relativ geringer Unterschied in der Anzahl von Stammfassungen und Novellen. Im Jahr 1978 steigt die Anzahl der Novellen gegenüber jener von Stammfassungen deutlich an. Die Zahl der Novellen bleibt im Beobachtungszeitraum mit Ausnahme der Jahre 1996 und 2001 im Wesentlichen konstant.

Der Rückgang der Stammfassungen beginnend ab dem Jahr 1979 wird im Zusammenhang mit der Rechtsbereinigung zu sehen sein. Jene Landesgesetze, die vor dem 1. Jänner 1972 erlassen wurden, wurden zur Verhinderung einer Aufhebung bis zum 29. April 1979 grundsätzlich wiederverlautbart. Jene Landesgesetze, bei denen eine Wiederverlautbarung nicht zweckmäßig war, wurden offensichtlich neu erlassen.

Der überdurchschnittliche Anstieg der Novellen im Jahr 1996 kann auf kein bestimmtes einzelnes Vorhaben zurückgeführt werden. Die Mehrzahl der Novellen im langjährigen Durchschnitt kann insbesondere mit drei Maßnahmen begründet werden, nämlich Änderungen aufgrund der Einführung des Begriffs „Hauptwohnsitz“ im B-VG⁷¹⁵, Anpassungen von bezüge- und pensionsrechtlichen Bestimmungen an die Bundesrechtslage sowie die Umsetzung der Kommunalwahlrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft.⁷¹⁶

Die Euro-Umstellung ist an Hand der Vielzahl an Novellen im Jahr 2001 ersichtlich.

Aus der Grafik „Verordnungen von 1972 bis 2003“ ist erkennbar, dass bis 1987 in nahezu allen Jahren die Stammfassungen die Novellen überwiegen. Die Anzahl der Stammfassungen selbst ist bis auf die Jahre 1974, 1978 und 1979 relativ stabil.

Der extrem hohe Ausschlag im Jahr 1974 ist auf Sperrgebietsregelungen im Zusammenhang mit einer Schweinepest zurückzuführen. Die Anstiege in den Jahren 1978 und 1979 können nicht mit einem Einzelereignis begründet werden. In den beiden Jahren wurden jedoch

715 BGBl Nr 504/1994.

716 Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, Amtsblatt Nr L 368 vom 31/12/1994.

überdurchschnittlich viele bautechnische Verordnungen und Schulsprengelverordnungen erlassen.

Ab dem Jahr 1988 geht die Anzahl der Stammfassungen zurück, wobei die Anzahl der Novellen – mit Ausnahme des Jahres 2001 – keine besonderen Änderungen aufzeigt. Der Rückgang der Anzahl der Stammfassungen führt dazu, dass in den Jahren 1988 und 1990 bis 2003 die Novellen die Stammfassungen überwiegen.

Auch auf Verordnungsebene ist die Euro-Umstellung an Hand der Vielzahl an Novellen im Jahr 2001 ersichtlich.

Der Grafik „Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG von 1972 bis 2003“ kann entnommen werden, dass trotz Einführung der vertikalen Konkordate⁷¹⁷ gemäß Art 15a B-VG am 1.1.1975 bis zum Jahr 1978 keine Vereinbarungen kundgemacht wurden. Im Übrigen fällt auf, dass eine geringe Anzahl von Vereinbarungen geschlossen bzw. abgeändert wurden und im Beobachtungszeitraum keine Auffälligkeiten vorliegen.

Die Grafik „Wiederverlautbarungen 1972 bis 2003“ zeigt, dass grundsätzlich nur im Zuge der Rechtsbereinigung das Instrument der Wiederverlautbarung angewandt wurde. Daher sind beginnend mit dem Jahr 1980 – mit Ausnahme des Jahres 1999 – keine Wiederverlautbarungen erfolgt. Lediglich im Jahr 1999 erfolgte eine Wiederverlautbarung, nämlich des NÖ Landeswohnbauförderungsgesetzes 1977.

Vor Abschluss der Rechtsbereinigung wurden in den Jahren 1978 und 1979 überdurchschnittlich viele Wiederverlautbarungen durchgeführt.

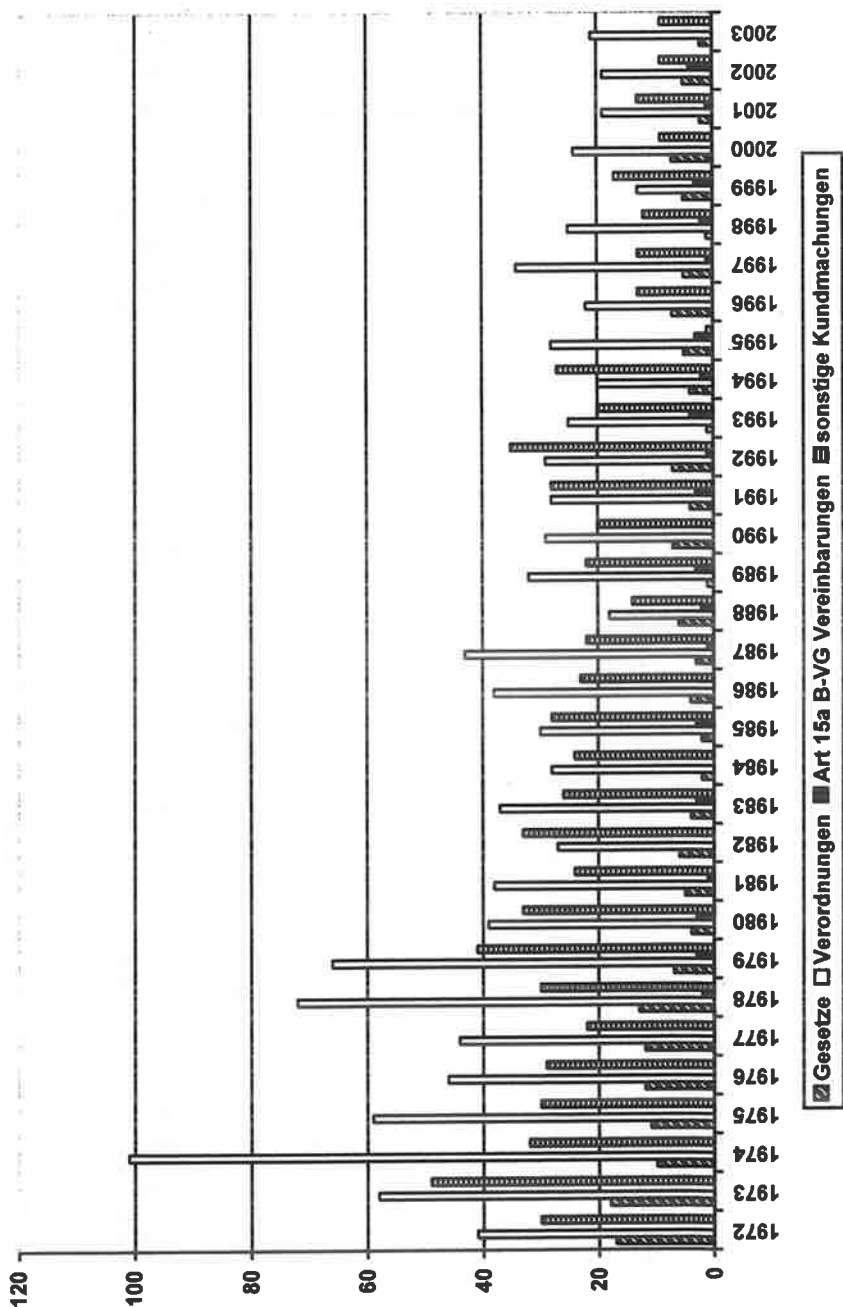
Aus der Grafik „Sonstige Kundmachungen von 1972 bis 2003“ kann bis 1994 eine relativ konstante Anzahl von Stammfassungen erkannt werden. Lediglich in den Jahren 1973 und 1979 ist ein deutlicher Anstieg ersichtlich. Im Jahr 1973 kann dieser überdurchschnittliche Anstieg auf Kundmachungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zurückgeführt werden. Der merkliche Anstieg im Jahr 1979 kann auf keine einzelne Maßnahme zurückgeführt werden.

Bis zum Jahr 1994 überwiegen bis auf zwei Jahre die Stammfassungen stets die Novellen. Im Jahr 1995 kommt es zu einem nahezu völligen, nicht erklärbaren Rückgang von Stammfassungen. Im Folgejahr steigt die Anzahl von Stammfassungen wieder deutlich und bleibt in den darauf folgenden Jahren im Wesentlichen gleich.

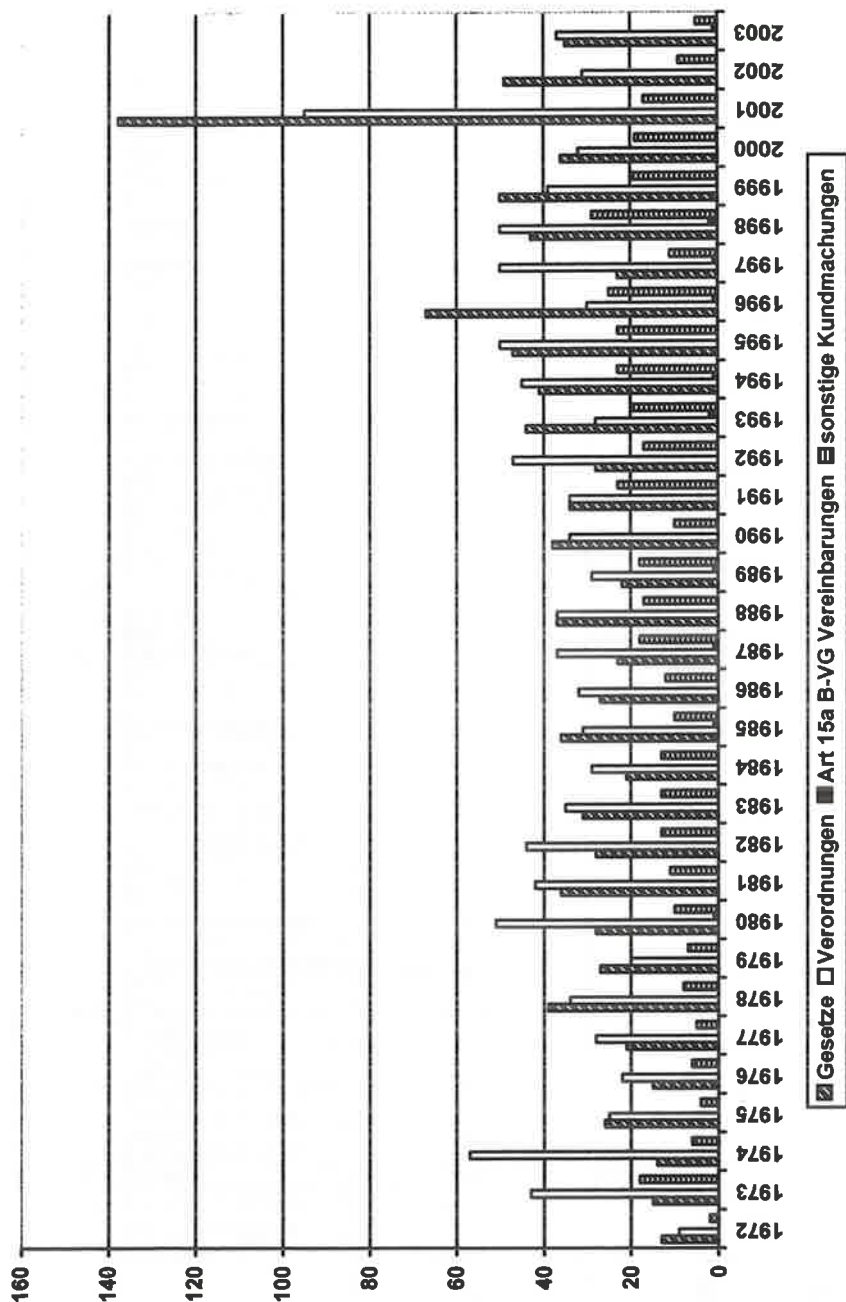
717 Öhlinger, Verträge im Bundesstaat, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 9, 7.

Die Anzahl der Novellen Sonstiger Kundmachungen steigt von 1972 bis 1998 im Wesentlichen stetig an und reduziert sich in den Folgejahren laufend. Besondere Abweichungen von diesem Verlauf sind nicht feststellbar.

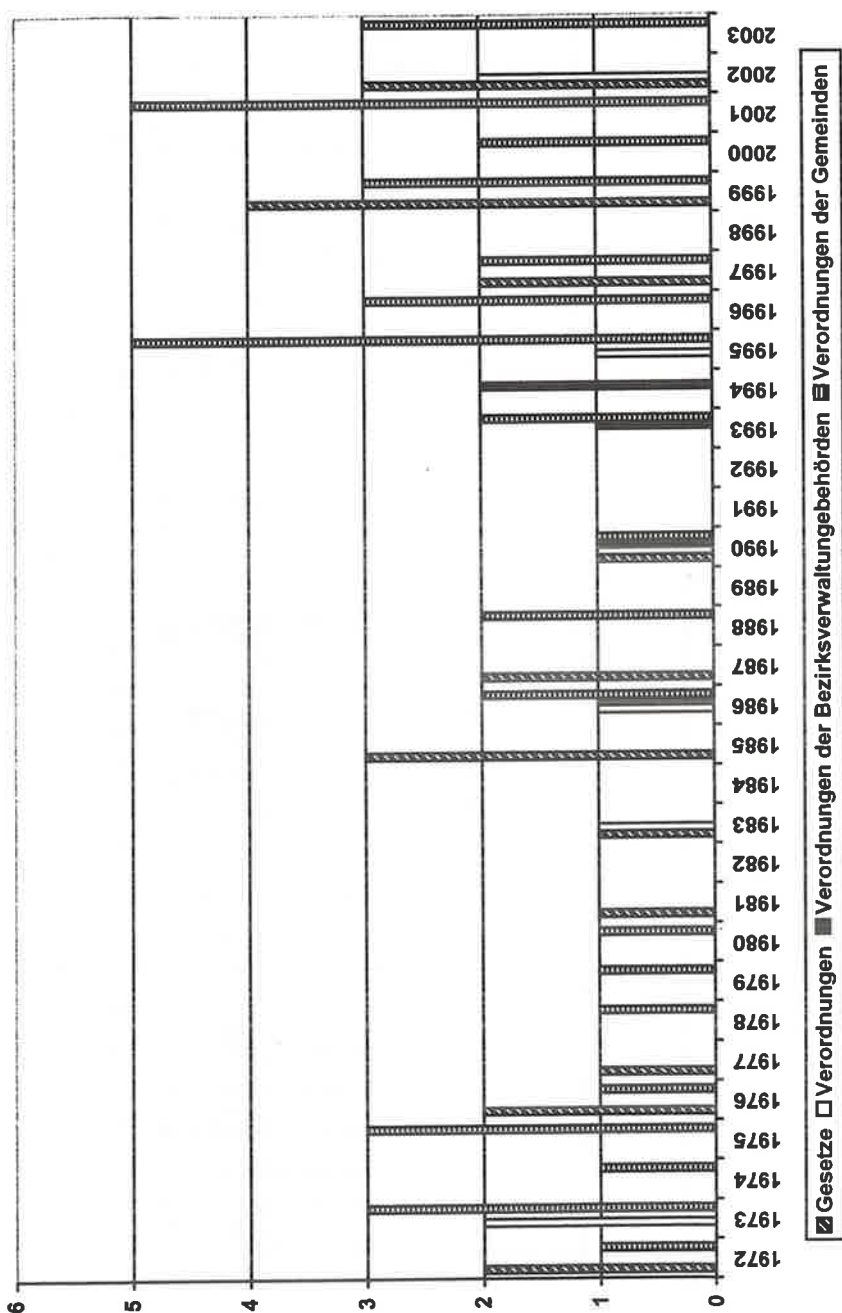
Stammfassungen von 1972 bis 2003



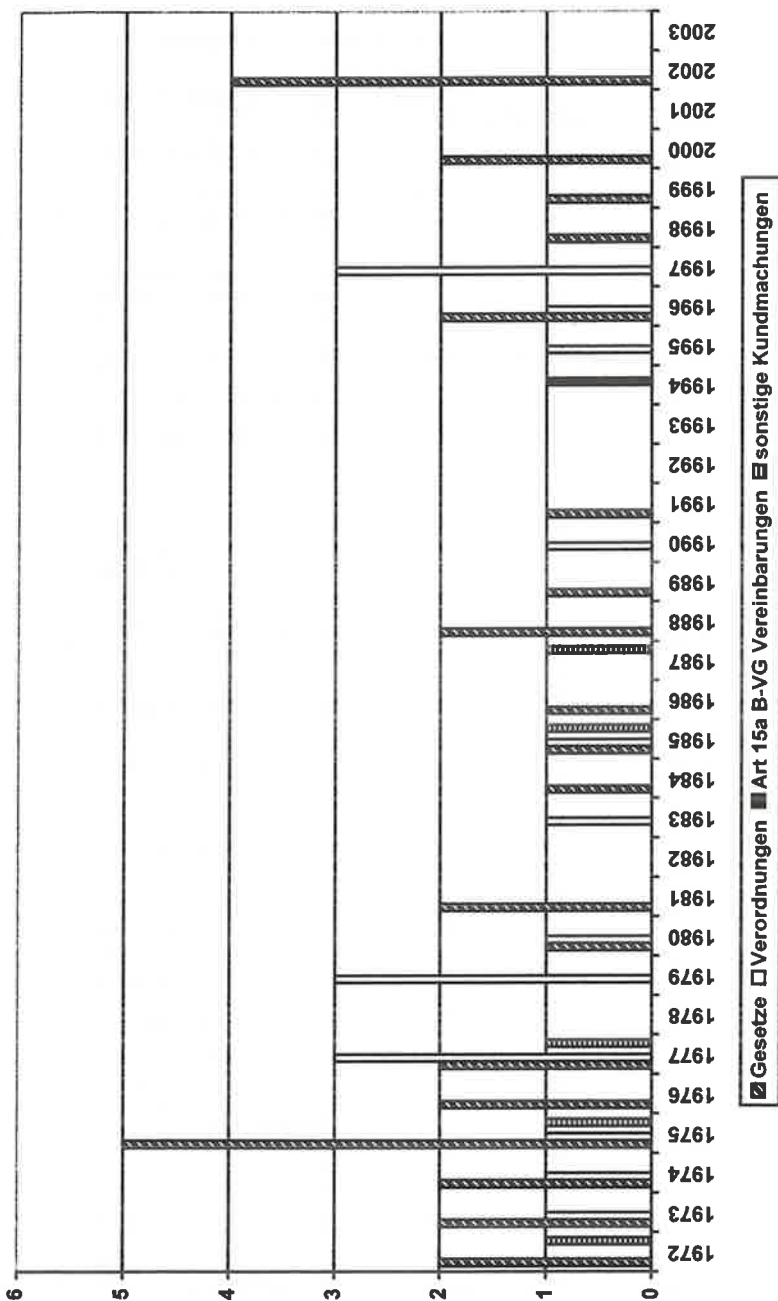
Novellen von 1972 bis 2003



Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof von 1972 bis 2003



Druckfehlerberichterungen von 1972 bis 2003



2.2.2 Analyse der nach Untergruppen ausgewerteten Grafiken nach den Typen der Rechtsvorschriften

Aus der Grafik „Stammfassungen von 1972 bis 2003“ ist klar erkennbar, dass die Rechtsvorschriften in Verordnungsrang die stärkste Kategorie bilden. Die „Sonstigen Kundmachungen“ weisen ebenso ein Übergewicht gegenüber der Kategorie Gesetze auf.

Insgesamt stellt sich die Verteilung der verschiedenen Kategorien von Rechtsvorschriften im Beobachtungszeitraum als relativ gleichbleibend dar. Lediglich in den Jahren 1974, 1978 und 1979 ist ein deutlicher Überhang an Stammfassungen von Verordnungen feststellbar. Die Begründung für diese Abweichungen sind im vorhergehenden Kapitel dargelegt.

Die Grafik „Novellen von 1972 bis 2003“ zeigt im Gegensatz zur vorhergehenden Grafik deutlich auf, dass zwar Verordnungsnovellen ebenso einen hohen Anteil aufweisen, jedoch Gesetzesnovellen wesentlich stärker vertreten sind. Dem gegenüber fallen Novellen „Sonstiger Kundmachungen“ zurück.

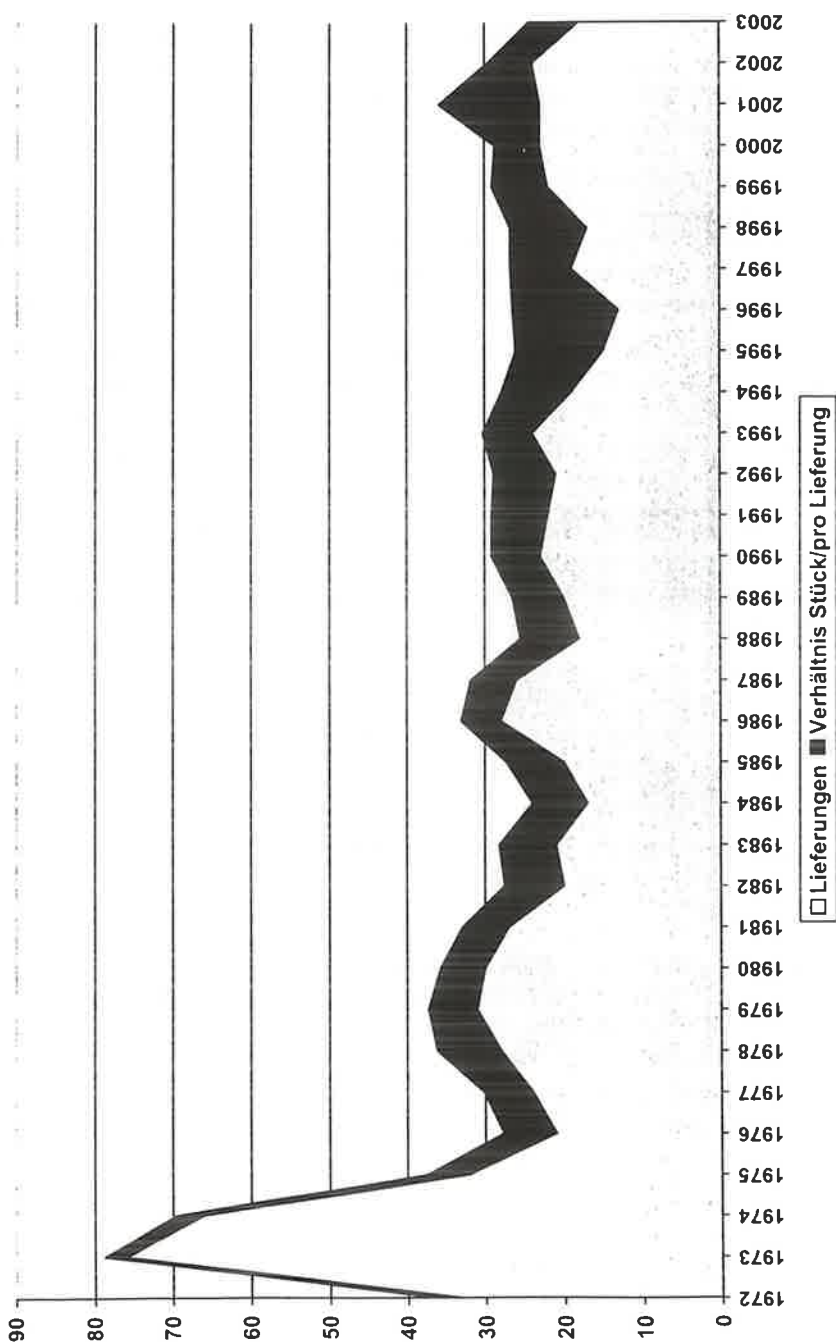
Insgesamt zeigt sich, dass die Verteilung der verschiedenen Typen von Rechtsvorschriften relativ stabil ist. Lediglich im Jahr 2001 sind die Novellierungen aufgrund der Euro-Umstellung als starker Ausschlag erkennbar.

Die Skalierung der Grafik „Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof von 1972 bis 2003“ zeigt zunächst auf, dass grundsätzlich eine geringe Anzahl von Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof erfolgt. Im Beobachtungszeitraum sind im Regelfall ein bis zwei Aufhebungen feststellbar.

Der Schwerpunkt der Aufhebungen liegt zum einen bei den Landesgesetzen zum anderen – noch deutlicher – bei den Verordnungen der Gemeinden.

Die Skalierung der Grafik der „Druckfehlerberichtigungen von 1972 bis 2003“ zeigt – wie jene der vorhergehenden Grafik – die geringe Zahl von Druckfehlerberichtigungen auf. Die höchste Anzahl und den häufigsten Fall von Druckfehlerberichtigungen weist die Kategorie Gesetze auf. Bei dieser Kategorie sind auch die meisten Fälle in den Jahren 1975 und 2002 festzustellen.

Lieferungen von 1972 bis 2003 Verhältnis Stück pro Lieferung von 1972 bis 2003



2.2.3 Analyse der Grafik betreffend Lieferungen

Bei der Grafik fällt zunächst auf, dass in den Jahren 1973 und 1974, also kurz nach Einführung des Lose-Blattsystems, die absolute Spitze bei der Anzahl von Lieferungen erreicht wird. In den Folgejahren bleibt die Anzahl von Lieferungen relativ stabil.

Das Verhältnis der Stückanzahl pro Lieferung zur Anzahl der Lieferungen ist in den ersten Jahren nach der Einführung des Lose-Blattsystems eher gering und steigert sich im Jahr 1975. Das Verhältnis bleibt bis zum Jahr 1994 im Wesentlichen gleich. In den Jahren 1994 bis 1997 steigt das Verhältnis durch den Rückgang der Anzahl von Lieferungen an und erreicht in den Folgejahren wieder das übliche Verhältnis. Lediglich im Jahr 2001 zeigt sich aufgrund der Euro-Umstellung ein starker Ausschlag.

VI. Ausblick: Die elektronische Kundmachung im NÖ Landesgesetzblatt

Mit 1. Jänner 2004 wurde mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 die verbindliche elektronische Kundmachung des Bundesgesetzblattes im Internet eingeführt.

Diese innovative Reformmaßnahme des Bundes wirft die Frage nach elektronischen Kundmachungsmedien auch auf Landesebene auf.

In diesem Kapitel sollen Lösungsmodelle für das NÖ Landesgesetzblatt angedacht und damit Grundlagen für die Umstellung auf eine elektronische Kundmachung geboten werden.

Eine umfassende Behandlung dieser Thematik würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen und sich vielmehr für eine eigene wissenschaftliche Auseinandersetzung anbieten.

1. Die Rechtsgrundlagen für eine elektronische Kundmachung

Der Bundesverfassungsgesetzgeber schuf bereits mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004 die notwendigen verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine elektronische Kundmachung der Landesgesetzblätter. Durch die nahezu wortgleiche Neuerlassung des Art 97 B-VG wurde zweifelsfrei klargestellt, dass keine Drucklegung der Landesgesetzblätter auf Papier verfassungsgesetzlich geboten ist.⁷¹⁸

Im Rahmen der Verfassungsautonomie der Länder steht es diesen daher frei, eine elektronische Kundmachung der Landesgesetzblätter vorzusehen.

Gemäß Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979 hat der Landeshauptmann den Gesetzesbeschluss ehestens im Landesgesetzblatt kundzumachen. Ebenso wie man aus dem Wort „Gesetzblatt“ in der Bundesverfassung in der Fassung vor dem Kundmachungsreformgesetz 2004 auf das Erfordernis einer Drucklegung in Papier schloss, muss man auch aus der Textierung der NÖ Landesverfassung 1979 die Notwendigkeit einer Kundmachung in Papierform ableiten.

Daher wäre – entsprechend der Vorgangsweise des Bundesverfassungsgesetzgebers – auch der Landesverfassungsgesetzgeber

⁷¹⁸ Vgl 93 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, Erläuterungen, zu Artikel 1 Z 22.

gehalten, Art 22 Abs 2 NÖ LV 1979 neu zu erlassen, um diesbezügliche Zweifelsfragen auszuschließen.

In der Folge wären die einfachgesetzlichen Grundlagen für eine elektronische Form der Kundmachung des NÖ Landesgesetzblattes zu schaffen. Daher wäre das NÖ Verlautbarungsgesetz entsprechend zu ändern.

Der NÖ Landesgesetzgeber kann jedoch aufgrund des Lose-Blattsystems nicht ohne weiteres das Lösungsmodell des Bundes in Form des Bundesgesetzblattgesetzes übernehmen. Vielmehr müssten einer Kundmachungsreform im Land Niederösterreich grundsätzliche Entscheidungen über das Kundmachungssystem vorangehen.

2. Elektronische Kundmachungssysteme für das NÖ Landesgesetzblatt

In diesem Kapitel sollen Lösungsvarianten für eine elektronische Kundmachung des NÖ Landesgesetzblattes unter Berücksichtigung des Lose-Blattsystems aufgezeigt werden. Grundsätzlich kommen drei Lösungsmodelle in Betracht.

2.1 Beibehaltung des Lose-Blattsystems

Eine Kundmachungsreform des NÖ Landesgesetzblattes sollte keine Verschlechterung des Kundmachungssystems bewirken. Vielmehr sollten die Errungenschaften der Rechtsbereinigung in Niederösterreich, nämlich insbesondere die Konsolidierung des NÖ Landesrechts aufrechterhalten bleiben.

Aufgrund dieser Prämisse besteht das erste und naheliegendste Lösungsmodell in der Beibehaltung des bestehenden Lose-Blattsystems.

Aufgrund der systematischen Gliederung des NÖ Landesgesetzblattes im Gegensatz zu einer herkömmlichen jahrgangsweisen Kundmachung wirft die Umstellung des Papiersystems auf ein elektronisches System komplexere Fragen auf. Es stellt sich nämlich das Erfordernis, das bestehende Gliederungssystem und die konsolidierten Fassungen der NÖ Landesrechtsvorschriften aufrecht zu erhalten.

Die Beibehaltung des Systems ist nur durch die Weiterverwendung der bisherigen Gliederungszahlen samt Fassungsbezeichnungen und die Umstellung der physischen Mappen auf elektronische Ordner möglich.

Diesen Ordnern wäre die bestehende Gliederung in Haupt- und Untergruppen zugrunde zu legen. Die Unterscheidung in zwei Ablagesysteme (bisher blaue und gelbe Mappen) wäre fortzuführen.

Zur Aufrechterhaltung der Konsolidierung ist die Beibehaltung der Kundmachung in Form von Titelblättern und die Ersichtlichmachung der Änderungen in Kursivschrift in der Rechtsvorschrift notwendig.

Das Titelblatt kann mit dem bestehenden Inhalt beibehalten werden.

Eine Produktion von Austauschblättern erscheint hingegen nicht zweckmäßig. Vielmehr sollte jeweils die gesamte Rechtsvorschrift mit einer einheitlichen Fassungsbezeichnung herausgegeben werden. Die authentische Kundmachung von Änderungen und Ergänzungen erfolgt nach wie vor durch die kursive Darstellung der betroffenen Textteile.

In diesem Kundmachungssystem können die „grauen Balken“ auf jeder Seite entfallen, weil nicht mehr seitenweise kundgemacht wird, sondern jeweils die gesamte Rechtsvorschrift neu erstellt wird. Daher ist für das Auffinden einer historischen Fassung einer Rechtsvorschrift nicht mehr die Zusammenstellung von einzelnen Blättern erforderlich. Der Rechtsanwender muss lediglich dem Titelblatt die gesuchte Fassung der Rechtsvorschrift entnehmen und die entsprechende Fassung als Gesamtdokument abrufen.

Der Informationsgehalt des bisherigen Einordnungsbehelfs müsste aufrechterhalten werden. Da die Einordnung der kundgemachten Rechtsvorschriften in das System nicht durch den Rechtsanwender erfolgt, ist zwar kein Einordnungsbehelf im technischen Sinn mehr erforderlich, eine Information über die einzelnen Kundmachungsakte jedoch schon. Daher müsste bei jeder Lieferung und damit jeder Aktualisierung des Datenbestandes eine gesonderte Darstellung der betroffenen Rechtsvorschriften erfolgen. Andernfalls könnte der Rechtsanwender nicht ohne weiteres Änderungen der Rechtslage erkennen.

Während – wie oben dargestellt – die Fortführung des systematisch gegliederten, konsolidierten Landesrechts in einem elektronischen Landesgesetzblatt ohne weiteres möglich ist, wirft die Umstellung des Lose-Blattsystems auf eine Kundmachung im Internet schwierigere Fragen auf.

Um den bestehenden Standard der Zugänglichkeit zu den im NÖ Landesgesetzblatt enthaltenen Rechtsvorschriften aufrecht zu erhalten, müsste der in den blauen Mappen enthaltene Rechtsbestand zu einem bestimmten Stichtag in der bestehenden Gliederung im Internet ange-

boten werden und Grundlage der elektronischen authentischen Kundmachung sein.

Zwei Modelle wären für diesen „Datentransfer“ denkbar.

1. Es könnte dieselbe Vorgangsweise wie bei der Umstellung auf das Lose-Blattsystem gewählt werden. Dafür müsste innerhalb einer Übergangsfrist der gesamte Rechtsbestand in Form von Wiederverlautbarungen und Neuerlassungen elektronisch kundgemacht werden.

Der Vorteil dieser Variante ist in der Authentizität der Kundmachung zu sehen. Der Nachteil besteht zum einen in der mehrjährigen Umstellungsphase und der damit bedingten Parallelität der Systeme, zum anderen im beträchtlichen Aufwand für die normsetzenden Organe und deren Geschäftsapparate.

2. Einem Nachdruck vergleichbar könnte das Landesgesetzblatt eins zu eins im Internet abgebildet werden. Gleichzeitig wären die blauen Mappen in gelbe Mappen überzuführen, um den Wechsel des Kundmachungsmediums für den Rechtsanwender klarzustellen.

Der Vorteil dieser Variante liegt in der sofortigen technischen Durchführbarkeit und damit dem Wegfall einer Umstellungsfrist. Der Nachteil besteht in der Unverbindlichkeit der Wiedergabe des Landesgesetzblattes.

Meines Erachtens ist der zweiten Variante aus folgenden Gründen der Vorzug einzuräumen:

Aufgrund der systematischen Gliederung im NÖ Landesgesetzblatt spricht der Medienbruch von Papieraufbereitungen auf eine elektronische Abrufbarkeit der Rechtstexte gegen jede Umstellungsfrist und damit gegen ein Nebeneinander von Papier und Internet.

Die Unverbindlichkeit der elektronischen Wiedergabe des NÖ Landesgesetzblattes wiegt nicht schwerer als die bestehende fehlende Authentizität im jetzigen Lose-Blattsystem. Daher ist für den Rechtsanwender kein erheblicher Nachteil mit dieser Vorgangsweise verbunden.

Technisch könnte die zweite Variante in der Form realisiert werden, dass die Blätter des Landesgesetzblattes als Bilddokumente im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Neue Rechtsvorschriften und Änderungen übernommener Rechtstexte wären elektronisch so kundzumachen, dass die gesamte Rechtsvorschrift mit einer neuen einheitlichen Fassungsbezeichnung herausgegeben wird. Dadurch ist für den Rechtsanwender leicht erkennbar,

dass die betreffende Rechtsvorschrift entsprechend den neuen Kundmachungsvorschriften verlautbart wurde.

Diese Überlegungen zeigen auf, dass die systematische Gliederung des NÖ Landesgesetzblattes und die Konsolidierung des NÖ Landesrechts im amtlichen Kundmachungsorgan auch bei elektronischer Verlautbarung im Internet aufrechterhalten werden können.

2.2 Umstellung auf das System des Bundesgesetzblattes

Ein anderes Lösungsmodell wäre die Umstellung des Lose-Blattsystems des NÖ Landesgesetzblattes auf eine herkömmliche jahrgangsmäßige Kundmachung.

Dafür könnte als Modell die Kundmachung der Rechtsvorschriften des Bundes dienen. Die fortlaufende Nummerierung der Gesetzblätter innerhalb eines Kalenderjahres wäre damit das alleinige Ordnungskriterium für die Landesgesetzblätter. Denkbar wäre bei diesem Lösungsmodell auch eine Aufteilung in mehrere Teile des Landesgesetzblattes.⁷¹⁹

Das bisher bestehende Gliederungssystem in Haupt- und Untergruppen müsste daher aufgegeben werden.

Abgesehen von der Aufgabe des bisherigen Ordnungssystems wäre auch eine Fortführung der Konsolidierung der Landesrechtsvorschriften im NÖ Landesgesetzblatt nicht mehr möglich. Daher wäre der Wortlaut der kundzumachenden Rechtsvorschrift nicht mehr auf Titel- und Austauschblättern zu verlautbaren, sondern in einem Stück auf dem jeweiligen Gesetzblatt.

Durch dieses Kundmachungsmodell wäre das Lose-Blattsystem hinfällig und würde durch ein chronologisches System ersetzt werden.

Die Systemumstellung auf ein herkömmliches chronologisches System könnte ohne Übergangsphase mit einem Stichtag erfolgen.

Für den Normadressaten wäre eine solche Systemumstellung mit folgenden Nachteilen verbunden:

1. Die durch das Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes bestehende Benutzerfreundlichkeit, nämlich das NÖ Landesrecht in konsolidierter Form im amtlichen Kundmachungsorgan zur Verfügung zu haben, wäre mit einer Umstellung der Verlautbarung der Rechtsvorschriften auf ein chronologisches System nicht mehr gegeben.

719 Vgl § 2 BGBIG.

Damit würde eine zentrale Errungenschaft der Rechtsbereinigung aufgegeben werden.

2. Durch den Systemwechsel käme es darüber hinaus auf viele Jahre zu einem Nebeneinander von konsolidierten und nicht konsolidierten Rechtstexten. Dies kann vor allem in der Anfangsphase des neuen Kundmachungssystems dazu führen, dass der Rechtsanwender die Änderung des Kundmachungssystems und -mediums nicht erkennt.
3. Die Zusammenstellung eines Rechtstextes in der geltenden Fassung müsste anhand elektronisch und in Papierform kundgemachter Rechtsvorschriften erfolgen.

Diesen Nachteilen steht der Vorteil einer einfachen und Kosten sparenden Einführung einer elektronischen Kundmachung gegenüber.

Aus rechtsstaatlicher Sicht überwiegen die oben dargestellten Nachteile des chronologischen Systems.

Dieses Modell wäre nur mit zusätzlichen Begleitmaßnahmen⁷²⁰ akzeptabel. Die Zugänglichkeit zu den im elektronischen NÖ Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften könnte dadurch verbessert werden, dass das NÖ Landesrecht – vergleichbar dem Bundesrecht – im Internet in konsolidierter, wenn auch nicht authentischer Form zur Verfügung gestellt wird. Um – wie im bestehenden System – dem Rechtsanwender bei Novellen den Sitz der Änderung sofort erkennbar zu gestalten, könnte in der elektronischen Konsolidierung ein Kursivdruck oder andere technische Hervorhebungen vorgesehen werden.

2.3 Neue Kundmachungssysteme

In diesem Kapitel sollen andere Kundmachungssysteme als jene des NÖ Landesgesetzblattes und Bundesgesetzblattes angedacht werden. Ziel dieser neuen Kundmachungssysteme wäre eine elektronische, konsolidierte und authentische Verlautbarung. Dadurch könnte die Benutzerfreundlichkeit von konsolidierten Rechtstexten im Internet mit der Rechtssicherheit betreffend die Echtheit des Textes verbunden werden.

⁷²⁰ Vgl. Souhrada, Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung im Internet (Teil I), SozSi 2002, 6.

2.3.1 *Beschlussfassung der Gesamttex-te durch die normsetzenden Organe*

Im Kapitel „III. Das Lose-Blattsyste-m des NÖ Landesgesetzblattes, Unterkapitel 4.2 Das Ergebnis der Rechtsbereinigung – die Konsolidierung“ wurde auf die unvollständige Authentizität der im Lose-Blattsyste-m enthaltenen Rechtsvorschriften eingegangen. Als Lösungsmöglichkeit wurde die Verpflichtung der normsetzenden Organe geprüft, Novellen in der Form durchzuführen, dass der geänderte und der unveränderte Wortlaut der Rechtsvorschrift gemeinsam beschlossen werden. Dadurch würde die Konsolidierung durch das rechtsetzende Organ selbst durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass stets eine konsolidierte Rechtsvorschrift kundgemacht wird.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Untersuchung sollen die Vor- und Nachteile dieses Ansatzes für eine elektronische Kundmachung dargestellt werden.

Die Vorteile dieses Lösungsmodells wären folgende:

1. Die authentischen Rechtstexte des NÖ Landesgesetzblattes stünden im elektronischen Medium in konsolidierter Form zur Verfügung.
2. Eine parallele Dokumentation von nicht authentischen Rechtstexten in einer Datenbank wäre nicht erforderlich.

Die verpflichtende Beschlussfassung von Gesamttex-ten würde jedoch auch eine Reihe von Nachteilen mit sich bringen:

1. Bei Änderungen von Landesgesetzen könnten in den Verfahren nach Art 98 B-VG bzw § 9 F-VG Bestimmungen beeinträchtigt werden, die gar nicht mehr Gegenstand der Novelle waren, sondern bereits geltendes Landesrecht.
2. Dieselbe Problematik stellt sich im Einspruchsverfahren nach Art 27 NÖ LV 1979.
3. Landesgesetze, die die Mitwirkung von Bundesorganen bereits vor der Novellierung vorsahen, wären nochmals einem Verfahren nach Art 97 B-VG zu unterziehen.
4. Bestehendes Landesverfassungsrecht müsste nochmals mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.
5. In früheren Normsetzungsverfahren gefundene Kompromisslösungen könnten strittig werden und Anlass für eine neuerliche politische Diskussion geben.

Zusammenfassend zeigt sich, dass aufgrund der bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Normerzeugungsverfahren die vorliegende Lösung nicht überzeugt. Dieses Modell wäre erst nach entsprechenden bundes- und landesverfassungsrechtlichen Änderungen in effizienter Weise durchsetzbar.

So könnten zB Überlegungen in die Richtung angestellt werden, dass für die normsetzenden Organe bei Novellierungen von Rechtsvorschriften zwar Verhandlungsgegenstand nur die entsprechenden Änderungen sind, ein etwaiger Beschluss über die geplanten Änderungen der Rechtsvorschrift jedoch zwingend den gesamten Wortlaut umfasst. Der eingeschränkte Verhandlungsgegenstand müsste den Einspruchsverfahren zugrunde gelegt werden.

2.3.2 *Obligatorische Wiederverlautbarung*

Ein anderer eingeschränkter Lösungsansatz für eine authentische und konsolidierte Wiedergabe von Rechtsvorschriften in einem elektronischen Landesgesetzblatt wäre die Einführung einer obligatorischen Wiederverlautbarung von Gesetzen. Daher wäre für die Konsolidierung von Verordnungen, Kundmachungen und Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG eine andere Lösung zu suchen.

Eine obligatorische Wiederverlautbarung hätte zur Folge, dass die Landesregierung Landesverfassungsgesetze und einfache Gesetze verpflichtend nach jeder Änderung zur Gänze wiederzuverlautbaren hätte.⁷²¹ In diesem Modell wäre zum Unterschied bei der Beschlussfassung der Gesamttex te durch die normsetzenden Organe selbst, die Konsolidierung jedenfalls durch die Exekutive durchzuführen.

Als Vorteile dieser Lösungsvariante sind anzuführen:

1. Dem Rechtsanwender stünden im elektronischen Medium die authentischen und konsolidierten Fassungen der Landes(verfassungs)gesetze im NÖ Landesgesetzblatt zur Verfügung.
2. Der Umfang der zusätzlichen Datenbank von nicht authentischen Texten wäre eingeschränkt.

Dieses Modell hat darüber hinaus folgende Nachteile:

Die Kundmachung von Landesverfassungsgesetzen und einfachen Landesgesetzen wäre in einem zweistufigen Verfahren zu gestalten.

⁷²¹ Nach der jetzigen Rechtslage können auch einzelne Bestimmungen wiederverlautbart werden (vgl § 10 NÖ Verlautbarungsgesetz).

1. Es wäre der Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages im elektronischen Medium kundzumachen.
2. Die Wiederverlautbarung der NÖ Landesregierung müsste ebenso im elektronischen Medium kundgemacht werden.
3. Bis zur Wiederverlautbarung beinhaltet das Landesgesetzblatt einen nicht konsolidierten Text des jeweiligen Gesetzes.
4. Insbesondere Verordnungen können nicht wiederverlautbart werden.

Da Verordnungen, Kundmachungen und Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG nicht wiederverlautbart werden können, müsste bei diesem Modell zusätzlich Vorsorge dafür getroffen werden, dass nur Gesamttexte beschlossen werden. Diese wären in der Folge konsolidiert und authentisch im NÖ Landesgesetzblatt kundzumachen.

Die Verpflichtung der Exekutive, kundgemachte Landes(verfassungs-)gesetze wiederzuverlautbaren, wäre ohne entsprechende Begleitmaßnahmen nicht zielführend. Vielmehr setzt dieses Lösungsmodell verfassungs- und einfachgesetzliche Änderungen voraus, die eine Doppelgleisigkeit der Kundmachung verhindern.

Dieser Ansatz führt jedoch zu einem völlig anderen Kundmachungsmodell, das im folgenden Kapitel behandelt werden soll, nämlich der Konsolidierung durch das Kundmachungsorgan.

2.3.3 Konsolidierung durch das Kundmachungsorgan

Es wäre auch ein Lösungsmodell denkbar, das die Kundmachung von allgemein verbindlichen Normen grundsätzlich neu ordnet.

Beschlüsse normsetzender Organe, die Änderungen von Rechtsvorschriften beinhalten, wären bei dieser Variante verpflichtend in der Form kundzumachen, dass neben dem Beschluss der unverändert gebliebene Text der Rechtsvorschrift kundzumachen ist. Wird diesem Kundmachungsakt verfassungsgesetzlich Authentizität zugesprochen, liegt eine authentische, konsolidierte Kundmachung vor.

Dieses Lösungsmodell ist mit dem bestehenden Kundmachungs-system des NÖ Landesgesetzblattes vergleichbar. Im Lose-Blattsystem wird den Änderungen und Ergänzungen der Rechtsvorschriften der nicht geänderte Wortlaut in Normaldruck hinzugefügt, wobei diesem Teil der Kundmachung keine Authentizität zukommt.

Im Ergebnis würden die bestehenden nicht authentischen Datenbanken die zukünftigen Kundmachungsorgane sein.

Der Vorteil dieses Modells liegt darin, dass bis auf die Kundmachung selbst keine Änderungen im Rechtserzeugungsverfahren vorgenommen werden müssten.

Dem Nachteil dieser Variante, nämlich die fehlende Erkennbarkeit des Sitzes der Änderung oder Ergänzung der Rechtsvorschriften, könnte durch entsprechende drucktechnische Hervorhebungen begegnet werden.

Die grundsätzliche rechtspolitische Entscheidung darüber, welches System letztendlich für eine elektronische Kundmachung von Rechtsvorschriften im NÖ Landesgesetzblatt gewählt wird, sollte im Sinne der Bürgernähe und Benutzerfreundlichkeit getroffen werden. Die Frage der Kundmachung der Landesrechtsvorschriften im Rahmen des Rechtssystem des Bundes oder in einem eigenen System müsste ebenso unter diesen Aspekten geklärt werden.

Jede zukünftige Lösung bei der Kundmachung von authentischen konsolidierten Rechtstexten muss jedoch unter dem Blickwinkel des rechtsstaatlichen Prinzips erfolgen.

VII. Zusammenfassung

Die vorliegende rechtswissenschaftliche Arbeit ist dem Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes gewidmet. Mit diesem in Österreich einzigartigen Kundmachungssystem steht dem Rechtsanwender das NÖ Landesrecht in konsolidierter Form im amtlichen Kundmachungsorgan zur Verfügung.

Der Inhalt der Arbeit stellt sich wie folgt dar:

Im ersten Kapitel wird der Gegenstand der Untersuchung dargelegt. Es werden die für die vorliegende Arbeit zentralen Begriffe der Konsolidierung und Authentizität erläutert. Dabei wird die Synonymie der Begriffe Kompilation und Konsolidierung aufgezeigt und der Untersuchung aufgrund seiner Aktualität und Internationalität der Begriff Konsolidierung im Sinne einer systematischen Sammlung und Ordnung der geltenden Rechtsquellen zugrunde gelegt. Als Inhalt des Begriffes Authentizität wird im vorliegenden Kontext die ausschließliche Verbindlichkeit des im gesetzlich vorgesehenen Kundmachungsorgan verlautbarten Rechtstextes erkannt.

Das zweite Kapitel behandelt einleitend das rechtsstaatliche Erfordernis und die rechtsstaatlichen Funktionen der Kundmachung von allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften, nämlich die Dokumentations- und die Informationsfunktion.

Als Dokumentationsfunktion wird die schriftliche, öffentliche und authentische Dokumentation des Wortlauts der Rechtsvorschrift verstanden. Die Informationsfunktion besteht in der Zugänglichkeit der kundgemachten Rechtsvorschriften und der Übersichtlichkeit der Kundmachung. Es wird erkannt, dass die Zugänglichkeit nicht an der bloßen Möglichkeit der Kenntnisaufnahme der Rechtsvorschriften sondern auch an deren Verständlichkeit zu messen ist.

In der Folge werden die verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen der Kundmachung der Bundes- und Landesrechtsvorschriften sowie die Regeln für deren legistische Gestaltung umfassend dargestellt.

Aufbauend auf dieser Untersuchung zeigt eine rechtsetzungstechnische Beurteilung, dass zwar die Dokumentationsfunktion auf Bundes- und Landesebene erfüllt ist, jedoch die Prüfung der Informationsfunktion unterschiedliche Ergebnisse bringt. Es kann festgestellt werden, dass die Zugänglichkeit des Bundes- und Landesrechts gegeben ist. Das Kundmachungssystem des Bundesgesetzblattes und die Menge der Bundes-

rechtsvorschriften führen zu einer Unübersichtlichkeit der Verlautbarung, während durch das Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes und einer Rechtsbereinigung des NÖ Landesrechts eine Übersichtlichkeit der Kundmachung erreicht wird.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit dem Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes und stellt nach einem kurzen historischen Abriss der NÖ Kundmachungsgesetzgebung das NÖ Verlautbarungsgesetz dar. Anhand der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes werden das System und der Aufbau des NÖ Landesgesetzblattes eingehend erläutert.

Das Lose-Blattsystem wird als wesentliche Voraussetzung für die Durchführung der Rechtsbereinigung in Niederösterreich und als Garant der Aufrechterhaltung des bereinigten Rechtsbestandes erkannt, weil es zu einer laufenden Konsolidierung der NÖ Rechtsvorschriften im Zuge der Kundmachung führt.

Nach diesen rechtstheoretischen Ausführungen wird dem Rechtsanwender das System des NÖ Landesgesetzblattes anhand praktischer Beispiele näher gebracht.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung des Lose-Blattsystems beschäftigt sich das vierte Kapitel mit speziellen Kundmachungsfragen. Es werden die Druckfehlerberichtigung, die Präsidentenberichtigung, die Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes und die Legisvakanz in diesem Kundmachungssystem behandelt und dabei mögliche Grenzen des Lose-Blattsystems aufgezeigt.

Das fünfte Kapitel beinhaltet eine empirische Untersuchung des NÖ Landesgesetzblattes. Neben der Darstellung der Aufbau- und Ablauforganisation der mit der Kundmachung befassten Stellen werden erstmals umfangreiche Erhebungen der im Lose-Blattsystem verlautbarten Rechtsvorschriften durchgeführt. Die von 1972 bis 2003 kundgemachten Rechtsvorschriften werden nach rechtstypologischen Gesichtspunkten erfasst, grafisch ausgewertet und in der Folge analysiert.

Das letzte und sechste Kapitel der Arbeit beschäftigt sich mit der elektronischen Kundmachung von Rechtsvorschriften. Da im Hinblick auf die elektronische Kundmachung des Bundesgesetzblattes ein Reformbedarf auch beim NÖ Landesgesetzblatt erkannt wird, werden unterschiedliche Lösungsmodelle vorgestellt. Diese Modelle reichen von der Beibehaltung des bestehenden Systems über die Umstellung auf das System des Bundesgesetzblattes bis zur Einführung völlig neuer Kundmachungssysteme.

Literaturverzeichnis

- Adamovich Ludwig/Funk Bernd-Christian/Holzinger Gerhart*, Österreichisches Staatsrecht, Band 2, Staatliche Organisation, Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft, Springer-Verlag, Wien/New York 1998
- Adamovich sen Ludwig*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, Springer-Verlag, Wien 1957, 5. Auflage bearbeitet und ergänzt von Spanner
- Adamovich sen Ludwig*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, Springer-Verlag, Wien/New York 1971, 6. Auflage neu bearbeitet von Adamovich jun
- Adamovich Ludwig*, Probleme einer modernen Gesetzestechneik, in: Forschungen aus Staat und Recht, Gesetzgebung, Kritische Überlegungen zur Gesetzgebungslehre und zur Gesetzgebungstechnik, Winkler/Schilcher (Gesamtredaktion), Springer-Verlag, Wien/New York 1981
- Adamovich Ludwig*, Stellungnahme zur Frage der Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Budgetbegleitgesetzes 2003 durch den Bundespräsidenten (www.hofburg.at/de/praesidenten/klestil/aktuelles/2003/Budgetbegleitgesetz2003.pdf)
- Adamovich Ludwig/Funk Bernd-Christian*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Springer-Verlag, Wien/New York 1980
- Aichreiter Josef W.* zu Art 139 B-VG, in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001
- Antoniolli Walter/Koja Friedrich*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis, Koja (Hrsg), Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1996, 3. völlig neu bearbeitete Auflage
- Berchtold Klaus/Liehr Willibald*, Die Rechtsbereinigung in Niederösterreich, Druck und Verlag, Amt der NÖ Landesregierung, Wien 1972
- Berchtold Klaus*, Der Bundespräsident, Forschungen aus Staat und Recht, Springer-Verlag, Wien/New York 1969
- Bernhard Agnes/Madner Verena*, Das Notifikationsverfahren nach der Informationsrichtlinie, Teil II, Eine Auseinandersetzung im Lichte des „CIA – Urteils“ des EuGH, JRP 1998

- Beutler Bengt/Bieber Roland/Pipkorn Jörn/Streil Jochen*, Die Europäische Gemeinschaft – Rechtsordnung und Politik, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1987, 3. neubearbeitete Auflage
- Blüml Karl*, Formulieren des Probetextes (Anwendung von Verständlichkeitskriterien), in: Bürgernahe Gesetzestexte in Niederösterreich, Ein interdisziplinäres Projekt, Dokumentation, Amt der NÖ Landesregierung, Wien 198
- Brande Fred*, Die Rechtsbereinigung – ein verfassungsimmanentes Gebot, in: Forschungen aus Recht und Staat, Kritische Überlegungen zur Gesetzgebungslehre und zur Gesetzgebungstechnik, Winkler/Schilcher (Gesamtredaktion), Springer-Verlag, Wien/New York 1981
- Brosig/Gromackiewicz/Haider/Hrdlicka/Klerr/Sawerthal/Widermann*, NÖ Landesverfassung 1979, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen, Kommissionsverlag, Niederösterreichisches Pressehaus St. Pölten – Wien 1979
- Bundeskanzleramt (Hrsg)*, Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990
- Bundeskanzleramt (Hrsg)*, Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Addendum zu Teil 1: Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union (EU-Addendum)
- Bußjäger Peter* zu Art 101 B-VG, in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001
- Bydlinski Franz*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, Springer-Verlag, Wien/New York 1982
- Doralt Werner*, Lesbare Steuergesetze, „Lex fugitiva“, RdW 2004
- Drosdowski Günther*, Duden, Deutsches Universalwörterbuch, herausgegeben und bearbeitet vom wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion unter der Leitung von Drosdowski, 2. völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage
- ecolex – Apropos, Der Bundespräsident zum Endbesteuerungsgesetz, ecolex 1993
- Ermacora Felix*, Österreichische Verfassungslehre (Grundriss eines Studienbuches), Studienreihe zum öffentlichen Recht und zu den politischen Wissenschaften, Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung Gesellschaft mbH, Wien-Stuttgart 1970

- Fischer Peter/Köck Heribert*, Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen, Linde Verlag, Wien 1995, 2. vollständig überarbeitete Auflage
- Funk Bernd-Christian*, Die Berichtigung von Verlautbarungsfehlern in Gesetzblättern, in: Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, in: Festschrift für Heinz Peter Rill zum 60. Geburtstag, Griller/Korinek/Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995
- Griller Stefan*, Verfassungsfragen der österreichischen EU-Mitgliedschaft, ZfRV 1995
- Griller Stefan*, Grundzüge des Rechts der Europäischen Union, Springer-Verlag, Wien/New York 1997, 2. Auflage
- Haller Herbert*, Die Prüfung von Gesetzen, Forschungen aus Staat und Recht, Springer-Verlag, Wien/New York 1979
- Hammer Stefan* zu Art 16 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II
- Hattenberger Doris*, Zur Grenzziehung zwischen Verordnung und Nicht-Verordnung, ZfV 2001
- Hauer Wolfgang/Zaussinger Friedrich*, Niederösterreichisches Baurecht, Linde Verlag, 6. Auflage, nach dem Stande 1.1.20
- Herzog Thomas*, Ein Rechtsinformationssystem für Österreich, NZ 1982
- Hofer Michael*, Legistik von Gemeindeverordnungen, Eine Studie an NÖ Gemeinden, NÖ Schriften, Nr 130, St. Pölten 2000
- Holzinger Gerhart*, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in: Schäffer (Hrsg), Theorie der Rechtssetzung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1988
- Holzinger Gerhart*, Gravierende verfassungsrechtliche Änderungen im Zusammenhang mit einem österreichischen EG-Beitritt, JBI 1993
- Holzinger Gerhart*, Die Technik der Rechtssetzung, in: Schäffer (Hrsg), Theorie der Rechtssetzung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1988
- Höpfel Frank*, Zu Sinn und Reichweite des sogenannten Analogieverbots, JBI 1979
- Interinstitutionelle Vereinbarung vom 22. Dezember 1998, Gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (1999/C 73/01)

- Jabloner Clemens*, Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ÖJZ 1995
- Jabloner Clemens*, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung, Juristische Schriftenreihe, Band 16, Verlag Österreichische Staatsdruckerei 1989
- Jabloner Clemens/Muzak Gerhard* zu Art 97 Abs 2 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II
- Jahnel Dietmar*, Die Mitwirkung des Bundespräsidenten an der Bundesgesetzgebung, JBl 1987
- Kaniak Gustav*, Das vollkommene Gesetz, Prolegomena zu einer Thesmologie, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1974
- Karpen Ulrich*, Die Verweisungstechnik im System horizontaler und vertikaler Gewaltenteilung, in: Rüdig (Hrsg), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg/New York 1976
- Kelsen Hans*, Allgemeine Staatslehre, Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg v. d. Höhe/Berlin/Zürich 1966
- Kelsen Hans*, Reine Rechtslehre, Verlag Franz Deuticke, Wien 1960, Zweite neubearbeitete und erweiterte Auflage
- Kilches Ralph*, Landesrechtssammlung Niederösterreich, Grenz-Verlag, April 2002
- Klecatsky Hans/Morscher Siegbert*, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1982
- Klecatsky Hans*, Die Rechtsnatur der Wiederverlautbarungen des Bundes, JBl 1951
- Kleiser Christoph*, Diskussionsbeitrag am 14. Österreichischen Juristentag, Wien 2000, zum Thema: „Europäische Union und Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts“, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2001
- Kleiser Christoph*, Über die NÖ Legistischen Richtlinien 1987, Entstehung – Grundlagen – Erfahrungen, NÖ Schriften, 118, Recht, St. Pölten 1999

- Koja Friedrich*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Springer-Verlag, Wien/New York 1988, 2. völlig neu bearbeitete Auflage
- Kolonovits Dieter/Zeleny Klaus*, Die Reform des Bundesgesetzblattes, ÖJZ 1997
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Mitteilung der Kommission – Aktionsplan „Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds“, KOM (2002) 278 endg
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Mitteilung der Kommission, Aktualisierung und Vereinfachung des Acquis communautaire, SEK (2003) 165
- Korinek Karl*, Krise des Rechtsbewußtseins – Krise des Rechtsstaates, in: Schäffer (Hrsg), Gesetzgebung und Rechtskultur, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1987
- Korinek Karl* zu Art 47 Abs 1 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II
- Kotschy Waltraut*, Lean Legislation, Das Neue Konzept der Rechtsbereinigung als Beitrag zur Verwirklichung einer schlankeren Rechtsordnung, ZfV 1995
- Kunst Günther*, Zur Frage einer Wiederverlautbarung der Bundesverfassung, ÖJZ 1962
- Lachmayer Friedrich/Stöger Helga*, Die Rechtsdokumentation als moderne Form der Rechtsbereinigung, in: Bußjäger/Lachmayer (Hrsg), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation, Institut für Föderalismus – Schriftenreihe, Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung GesmbH, Wien 2001, Band 82
- Lachmayer Friedrich*, Legistische Richtlinien als Metanormen des Rechtes, Forschungen aus Staat und Recht, Springer-Verlag, Wien/New York 1981
- Lachmayer Friedrich*, Überlegungen zu einer Neugestaltung der Legistischen Richtlinien, in: Forschungen aus Staat und Recht, Methodik der Gesetzgebung, Legistische Richtlinien in Theorie und Praxis, Springer-Verlag, Wien/New York 1982

- Lengheimer Karl*, Geschäftsordnung – LGO 2001, Kommentar zur Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, herausgegeben von der NÖ Landtagsdirektion, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- Lenz Carl Otto* (Hrsg), EG-Vertrag, Kommentar, Bundesanzeiger Köln, Helbing & Lichtenhahn Basel, Uebereuter, Wien 1999, 2. Auflage
- Liehr Willibald/Riegler Lorenz E.*, Niederösterreichische Bauordnung 1996 mit wichtigen Nebenbestimmungen, Kurzkomentar, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2001
- Liehr Willibald*, Die Rechtsbereinigung in Niederösterreich, Bericht und Ausblick, Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft, Verlag NÖ Pressehaus, St. Pölten/Wien, Heft 21
- Liehr Willibald*, Kommentar zum NÖ Auskunftsgesetz, NÖ Schriften 22 – Recht, Wien 1988
- Lukas Josef*, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche, Leuschner & Lubensky's Universitätsbuchhandlung, Graz 1903
- Mayer Heinz*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkomentar, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2002, 3. Auflage
- Mayer Heinz*, Legistische Richtlinien – Amt der OÖ Landesregierung Verfassungsdienst (Hrsg), Schriftenreihe des Landes Oberösterreich, Bd 2 116 Seiten, ÖJZ 2000
- Müller Hanswerner*, Handbuch der Gesetzgebungstechnik, Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München 1968
- Muzak Gerhard* zu Art 97 Abs 1, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II
- Novak Richard*, Die Problematik der Abgrenzung der Hoheitsverwaltung von der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung in: Allgemeines Verwaltungsrecht, Herausgeber Ermacora ua, Redaktion Rill, Orac Verlag 1979
- Novak Richard*, Landesgesetzgebung und Verfassungsrecht – Stand, Tendenzen, Reformen in: Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich, Schambeck (Hrsg), Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1992

- Öckher Anton/Thallauer Gerald/Hofer Michael*, Niederösterreichisches Fischereirecht, neuer wissenschaftlicher Verlag, Recht, Wien/Graz 2002
- Öhlinger Theo/Potacs Michael*, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht, Die Anwendung des Europarechts im innerstaatlichen Bereich, Verlag Orac, Wien 2001, 2. aktualisierte Auflage
- Öhlinger Theo*, Privatrechtliche Vereinbarungen im Elektrizitätsrecht am Beispiel des Demarkationsvertrages zwischen den Landes-Elektrizitätsgesellschaften Niederösterreichs und Wiens, Wbl 1989
- Öhlinger Theo*, Verfassungsrecht, WUV Studienbücher JUS 4, Wien 1999, 4. überarbeitete und erweiterte Auflage
- Öhlinger Theo*, Unmittelbare Geltung und Vorrang des Gemeinschaftsrechts und die Auswirkungen auf das verfassungsrechtliche Rechtsschutzsystem: Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, in Festschrift für Rill zum 60. Geburtstag, Griller/Korinek/Potacs (Hrsg), Verlag Orac, Wien 1995
- Öhlinger Theo*, Verträge im Bundesstaat, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 9
- Ott Herbert*, Entstehungsgeschichte, Hypothese und Projektplan, in: Bürgernahe Gesetzestexte in Niederösterreich, Ein interdisziplinäres Projekt, Dokumentation, Amt der NÖ Landesregierung, Wien 1983
- Pernthaler Peter*, Die Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer, JBI 1986
- Pesendorfer Wolfgang*, Der Landeshauptmann, Forschungen aus Staat und Recht, Springer-Verlag, Wien/New York 1981
- Pesendorfer Wolfgang* zu Art 99 B-VG, in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001
- Pfeifer Oskar E./Strouhal Ernst/Wodak Ruth*, Recht auf Sprache, Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen, NÖ Schriften, 5-Wissenschaft, Wien 1987
- Ramsauer Kornelia/Schneider Robert*, Das neue Ökostromgesetz – bundeseinheitliche Regelung für Ökoanlagenbetreiber in Recht der Umwelt (RdU), Kerschner/Raschauer (Hrsg), März 2003
- Raschauer Bernhard* (Hrsg), Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1998

- Raschauer Bernhard*, Abfallverbrennung zwischen Bundes- und Landesrecht, RdU 1997
- Raschauer Bernhard*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Springer-Verlag, Wien/New York 2003, 2. aktualisierte Auflage
- Raschauer Bernhard*, Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung, in: Raschauer (Hrsg), Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1998
- Raschauer Bernhard*, Kommentar zum Wasserrecht, Springer-Verlag, Wien/New York 1993
- Ringhofer Kurt*, Zur Rechtsüberleitung reichsdeutscher Erlässe, JBI 1953
- Rohregger Michael* Art 49a B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II
- Schäfer Egon*, Konzept einer Rechtsbereinigung, SozSi 1979
- Schäffer Heinz*, Legistische Richtlinien in Österreich in Rüdig (Hrsg), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg/New York 1976
- Schäffer Heinz*, Bürgernahe Gesetzgebung (Teil I), RZ 1989
- Schäffer Heinz*, Über Wert und Wirkungsmöglichkeiten von Legistischen Richtlinien, Überlegungen anlässlich der neuen Legistischen Richtlinien 1990, ÖJZ 1991
- Schäffer Heinz* zu Art 140 B-VG, in: Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Verlag Österreich, Wien 2001
- Schilcher Bernd*, Gesetzgebungstheorie und Privatrecht, in: Forschungen aus Staat und Recht, Gesetzgebung, Kritische Überlegungen zur Gesetzgebungslehre und zur Gesetzgebungstechnik, Winkler/Schilcher (Gesamtredaktion), Springer-Verlag, Wien/New York 1981
- Schönherr Fritz*, Private Gesetzesausgaben und Rechtssicherheit, ÖJZ 1982
- Souhrada Josef*, Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung im Internet (Teil I), SozSi 2002

- Stainton Anthony*, Gesetzesvorbereitung in England, Hinweise zur Arbeitsweise des Parliamentary Counsel Office mit Bemerkungen zur formalen Seite der Gesetzgebung, 126, in: Rödiger (Hrsg), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg/New York 1976
- Staudegger Elisabeth*, Recht online gratis. RIS/EUR-Lex, Unentgeltliche juristische Datenbanken im Internet, SpringerNotes, Rechtswissenschaft, Springer-Verlag, Wien/New York 2003
- Staudigl Ludwig*, Das Niederösterreichische System der Publikation von Rechtsvorschriften, in: Bußjäger/Lachmayer (Hrsg), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation, Institut für Föderalismus – Schriftenreihe, Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung GesmbH, Wien 2001, Band 82
- Thienel Rudolf*, Art 49 B-VG und die Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereiches von Bundesgesetzen, ÖJZ 1990
- Thienel Rudolf*, Der zeitliche Geltungsbereich von Normen im Lichte der Legistik, in: Mayer (Hrsg), Staatsrecht in Theorie und Praxis, Festschrift Walter zum 60. Geburtstag, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1991
- Thienel Rudolf*, Sanierung von Kundmachungsmängeln von Bundesgesetzen, ÖJZ 20 *Thienel Rudolf*, Stellungnahme zu Z 3 und 4 (Art 48, 49 B-VG) des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Rechts-Überleitungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblattgesetz 2003 erlassen, das Verlautbarungsgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einzelne Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen geändert oder aufgehoben werden (BKA GZ 660.102/005-V1/2002)01
- Thienel Rudolf* zu Art 48, 49 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 1999, Band II
- Tomandl Theodor/Mühlbacher Robert*, Ein neuer Weg zu besseren Gesetzen, ÖJZ 2000
- Tomandl Theodor*, Rechtsstaat Österreich, Illusion oder Realität, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1997

VKA, Die Parteistellung der Gemeinde nach dem Mineralrohstoffgesetz, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen, Verein für Kommunale Administration, Stockerau 2000

Walter Robert/Mayer Heinz, Bundesverfassungsrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000, 9. Auflage

Walter Robert, Die ominöse Seite 2093 des BGBl 1991, ÖJZ 1991

Walter Robert, Die Rechtsbereinigung in der Bundesrepublik Deutschland als Vorbild für eine österreichische Rechtsbereinigung, ÖJZ 1963

Walter Robert, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, System, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1972

Walter Robert, Verfassung und Gerichtsbarkeit, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1960

Wanzenböck Richard/Enzinger Philipp, NÖ Jagdrecht, Kommentar zum NÖ Jagdgesetz 1974 und anderen einschlägigen jagdrechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen und Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und des obersten Gerichtshofes, Österreichischer Jagd- und Fischereiverlag, Stand Dezember 2000

Weber Karl, Landesgesetzgebung und Landesregierung, Eine Untersuchung zur verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Gewaltenteilung in den österreichischen Bundesländern, in: Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich, Schambeck (Hrsg), Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1992

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94 vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (€ 28,71 vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (€ 11,99)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (€ 4,21 vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (€ 18,17)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (€ 10,17)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (€ 10,03)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (€ 10,03 vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)

- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980.
ISBN 3-7003-0247-9 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980.
ISBN 3-7003-0250-9 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980.
ISBN 3-7003-0251-7 (€ 34,88 vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (€ 13,66)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (€ 10,76 vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982.
ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42 vergriffen)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983.
ISBN 3-7003-0524-9 (€ 34,88)

- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983.
ISBN 3-7003-0519-2 (€ 20,35)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984.
ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96 vergriffen)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (€ 19,62)
- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985.
ISBN 3-7003-0608-3 (€ 52,32 vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985.
ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986.
ISBN 3-7003-0687-3 (€ 37,79)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (€ 14,17)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987.
ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987.
ISBN 3-7003-0723-3 (€ 13,08)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988.
ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)

- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitritts auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (€ 21,08 vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (€ 16,71)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (€ 18,89)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)

- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompentzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)

- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66).
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70).
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35).
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89).
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00).
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00).
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00).
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00).
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90).
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90).
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90).
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (€ 23,90).
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90).
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00).
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90).
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90).

- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90).
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90).
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen).

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (€ 26,16)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (€ 21,08)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6.

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76).
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76).
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90).
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN-3-7003-1504-X (€ 7,90).

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b

A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594

Fax +43/512/574594-4

www.foederalismus.at

e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Werner SEIF, Niederösterreich

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Wolfgang NEBES, Niederösterreich

Hofrat Dr. Ludwig STAUDIGL, Niederösterreich

Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Jörg MAYER, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Helmut HÖRTENHUBER, Oberösterreich

Hofrat LL.M. Dr. Gerhard HÖRMANSEDER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Mag. Christine SALCHER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor aD Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.